

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg

**Oldenburger Landesverein für Altertumskunde und
Landesgeschichte**

Oldenburg, 1892

Bd. 11. 1902

urn:nbn:de:gbv:45:1-3240

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XXIII.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XI.



Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1902.

Redaktionskommission: Geh. Kirchenrat Hayen, Oberbibliothekar
Dr. Rosen, Privatdozent Dr. Duden.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Privatdozent Dr. Duden,
Charlottenburg, Kueschebeckstraße 4 III.



25.8.56

R. A. Müller Hannover

BM 4

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Funde römischer Münzen in der Nähe der Arkeburg. Von K. Willloh, kath. Seelsorger an den Strafaufhalten in Vedtha	1
II. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Zweiter Artikel. Die Allmende der Stadt Oldenburg. (Mit einer Karte.) Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg.	7
1. Die Entstehung der Allmende	11
2. Nutzungen	22
Die städtische Wassermühle in der Haaren	31
Der städtische Siegelhof	38
3. Die Zerbröckelung des Gemeindefandes	47
Die Entwicklung des privaten Grundeigentums	48
Die Grundherrschaft in der Stadtgemeinde	57
Abtretungen an herrschaftliche Nachbargemeinden	68
4. Das Eingehen der unmittelbaren Gemeinheitsnutzung	73
III. Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Gustav Rüdning in Oldenburg.	85
IV. Der Herzog-Erichsweg (mit einer Karte). Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagena in Groß-Lichterfelde	93
V. Erinnerungen aus dem Entiner Hofleben. 1857 Sept. 11—28.	103
VI. Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. Von Privatdozent Dr. Hermann Oncken in Berlin	129
VII. Kleine Mitteilungen.	
1. Aus Hagens Hausbuch, Ueterlande-Deedesdorf. mitgeteilt von Pastor D. Ramsauer in Deedesdorf	141
2. Von den Juden in Deedesdorf. Von Pastor D. Ramsauer in Deedesdorf	144
3. Aus einer alten Armenrechnung von Holle. Von Pastor G. Lübben in Schönemoor.	151

VIII Neue Erscheinungen.

Darunter an längeren Besprechungen: G. Rütting, Wandkarte des Herzogtums Oldenburg (D. Kohl); Cl. Pagenstert, Heimatkunde von Vechta (D. Kohl); Sundermann, Friesisch-Niederländische Bestandteile in den Ortsnamen Ostfrieslands (W. Ramsauer); G. Tack, Die Hollandsgänger in Hannover und Ostfriesland (Kollmann); Kollmann, Statistische Beschreibung des Fürstentums Lüneburg (J. Bucholtz).

154

IX. Nachruf.


165



I.

Funde römischer Münzen in der Nähe der Arkeburg.

Von A. Willoh in Bechta.

or längerer Zeit trat ein in der Goldenstedter Heide an-
sässiger Landmann zu mir ins Zimmer und übergab mir
2 Münzen, die im Moore östlich der Arkeburg gefunden
seien. Er habe gehört, ich beschäftige mich mit alten
Geschichten, wie er sich ausdrückte, und darum geglaubt,
bei mir noch das meiste Interesse für den Fund zu finden. Obwohl
kein Münzkenner, sah ich doch auf den ersten Blick, daß es sich um
römische Denare handelte, und ließ mir die Geschichte des Fundes
erzählen. Sein Sohn, berichtete der Mann, habe für Leute aus
Goldenstedt Torf gefahren und beim Aufladen die beiden Geldstücke
entdeckt. Später beim Abladen des Torfes hätten sich noch weitere
7 Stücke auf den Brettern des Wagens gefunden, die beim Fahren
aus dem getrockneten Torf herausgefallen seien. Diese wären im
Besitze des Empfängers der Torffuhre geblieben. Daß ich begierig
war, auch diese 7 Stücke zu erlangen, ist selbstverständlich, und es
gelang mir; der erste Besitzer hatte sie noch nicht veräußert. Herr
Landesrat Kayser in Münster, eine Autorität auf dem Gebiete der
Numismatik, dem ich die Funde zusandte, war dann so gütig, eine
Beschreibung der Münzen zu geben, die ich hier folgen lasse:

I. Denar. Familie Thoria.

Lucius Thorius Balbus, Münzmeister gegen 660
(94 v. Chr. Geburt).

Hauptseite: J. S. M. R. (Juno Sospita Mater Regina). Kopf
der Lanvinischen Juno mit einem Ziegenfell.

Rehrseite: Ein nach rechts springender wütender Stier,
darunter

LTHORIVS
BALBVS

(Babylon, II. S. 487.)¹⁾

II. Denar. Familie Bibia.

Cajus Bibius Caii filius Panfa, 664 (90 vor Chr.).

Hauptseite: Mit Lorbeer geschmückter Kopf der Diana
nach rechts.

Rehrseite: Vier Pferde nach rechts vor einem Streitwagen
springend.

(Babylon II. S. 330.)

III. Denar. Familie Procilia.

Lucius Procilius, gegen 675 (79 v. Chr. Geburt).

Hauptseite: Mit Lorbeer geschmückter Kopf des Jupiter
nach rechts, dahinter S. C. (Senatus consulto).

Rehrseite: L. PROCILI (F)²⁾ (Lucius Procilius filius),
Juno Sospita nach rechts, mit Lanze und Schild be-
waffnet, den Kopf bedeckt mit einem Ziegenfell, zu
Füßen eine Schlange.

(Babylon II. S. 386 Nr. 1.)

VI. Denar. Familie Postumia.

A. Postumius Auli filius Spurii nepos Albinus, 680
(74 vor Chr.).

¹⁾ Die näheren Angaben (nach Kayser) sind entnommen aus:
Babylon, description des monnaies de la republique romaine, Paris,
886; Cohen, description historique des monnaies frappées sous l'empire
romaine. 2. Aufl. Paris, 1880.

²⁾ Das F ist auf der Münze nicht zu sehen.

V. Denar (in 2 Exemplaren). Familie Plautia.

Aulus Plautius, Kurulischer Ädil 700 (54 v. Chr.).

Hauptseite: A. PLAVTIVS AED. CVR. S. C. (Aulus Plautius, aedilis curulis, senatus consulto.) Mit Turmkrone versehener Kopf der Cybele.

Rehrseite: (BA)CHIVS IVDAEVVS. Bacchius in den Knien nach rechts, mit der linken Hand ein Kameel am Zügel haltend und in der rechten Hand einen Olivenzweig. Er ist bekleidet mit Anagyrides¹⁾ und mit einem großen Mantel.

(Babylon II. S. 324 Nr. 13.)

Bacchius soll die hebräische Form für Aristobulus sein.

VI. Denar. Familie Julia.

Cajus Julius Cäsar, geprägt Anfang des Jahres 708 (46 v. Chr.).

Hauptseite: COS. TERT. DICT. ITER. (Consul tertium, dictator iterum). Kopf der Ceres, mit Ähren bekränzt, nach rechts gewandt.

Rehrseite: AVGVR PONT MAX (augur pontifex maximus). Schöpfkelle, Weihwedel, praefericulum und Augurstab, daneben M.²⁾

(Babylon II. S. 14 Nr. 16.)

Der Kopf der Ceres ist eine Anspielung auf die Freigebigkeit des Cäsar. Die Prägung des Denars ist wahrscheinlich besonders von Cäsar angeordnet, um seine Soldaten nach seinem Siege über Pharnaces, König von Pontus, zu belohnen, als er an den Senat die denkwürdigen Worte schrieb: Veni, vidi, vici. (So Babylon.)

VII. Denar. Familie Claudia.

Publius Clodius Turrinus, 711 (43 v. Chr.).

Hauptseite: Mit Lorbeer geschmückter Kopf des Apollo nach rechts, dahinter eine Leier.

¹⁾ Anagyrides sind die langen weiten Beinkleider der Perser und anderer orientalischer Völker.

²⁾ Das M ist auf der Münze nur eben mit einem Strich zu sehen.

Kehrseite: P. CLODIVS. M. F. (Publius Clodius Marci filius). Stehende Diana Lucifera von vorn nach rechts blickend und in jeder Hand eine Fackel.
(Babylon I. S. 355 Nr. 14.)

VIII. Denar. Kaiser Octavianus Augustus (43 vor Chr. bis 14 nach Chr.).

Hauptseite: AVGVSTVS DIVI F. (Augustus divi filius). Kopf des Augustus nach rechts.

Kehrseite: IMP. X. ACT. Apollo im weiblichen Gewande, in der linken Hand die Leier, in der rechten das plectrum.
Geprägt 742 (12 vor Chr.).
(Cohen I. Nr. 144.)

Herr Landesrat Kayser fügt seiner Beschreibung der Münzen hinzu: „Auf den Exemplaren III und IV und zwar auf der Hauptseite sind Einschläge in der Form eines C. Dieser Einschlag ist auf der Kehrseite auch bei einem Exemplar von Nr. III und scheinbar auch auf der Kehrseite von IV. Was dieser Einschlag bedeutet und von wem er herrührt, kann ich nicht bestimmen. Bei der Beschreibung wäre der Einschlag wohl zu erwähnen. — Ich möchte nicht verfehlen, auf zwei ähnliche Funde aufmerksam zu machen. In der Zeitschrift des hiesigen Altertumsvereins ist Band 53 S. 282 der Seppenrader Fund beschrieben, in welchem sich das vorher als letztes beschriebene Stück unter Nr. 38 S. 286 findet. Ferner sind in Sallets Zeitschrift für Numismatik, Band 13, 1885 die in der Nähe von Osnabrück gefundenen Münzen unter der Überschrift „Der numismatische Nachlaß der varianischen Legionen“ beschrieben. Hierzu giebt es noch Bemerkungen in der Zeitschrift der numismatischen Gesellschaft in Berlin, Band 14 S. 19. Da mir diese Zeitschrift zur Zeit nicht zur Verfügung steht, kann ich Weiteres nicht mitteilen.“

Sehen wir uns jetzt die Fundstelle an. Sie liegt südöstlich von der Arkeburg, in der Luftlinie beträgt die Entfernung (vom Centrum der Arkeburg aus) genau 1680 Meter. Auf der Meßtischkarte (Blatt Goldenstedt 1663) sieht man im Südosten der

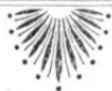
Arkeburg das Thornmoor, durchschnitten vom Speckenweg. Dort wo die Bezeichnung Speckenweg steht (1660 Meter von der Arkeburg), sieht man unter dem Worte Specken eine Wohnung mit Nebengebäuden. Bei der Wohnung läuft ein Moorweg ab nach Süden, der nach kurzer Zeit auf einen Querweg stößt. Verfolgt man diesen Querweg nach Westen, so steht man nach wenigen Schritten vor Torfkuhlen. Hier bei den Torfkuhlen, die direkt vor dem von Osten nach Westen laufenden Wege liegen, sind die Münzen gefunden. Geographisch gesprochen, könnte man sagen, die Fundstelle befindet sich auf $52^{\circ} 45'$ nördlicher Breite und $26^{\circ} 3'$ östlicher Länge.

Driver in seiner 1803 gedruckten Beschreibung und Geschichte des Amtes Wechta spricht S. 61 Anmerkung über die Entstehung der Arkeburg und glaubt, sie wäre vom Bischof Heinrich I. von Münster im Streite mit den Diepholzer Grafen angelegt. „Daß die Arkeburg“, sagt er zum Schlusse, „von den Römern herrühre, steht schwerlich zu glauben, denn hierzu scheint die Anlage zu neu zu sein und man findet auch keine Spur, daß die Römer bis hierher gekommen.“ Hieraus geht wohl hervor, daß zu Ende des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. Jahrhunderts über Römerfunde in der Umgebung der Arkeburg nichts bekannt gewesen ist. Heft II der Bau- und Kunstdenkmäler, Amt Wechta, 1900, führt S. 117 und 122 nach den bisherigen Veröffentlichungen des Altertumsvereins u. s. w. die innerhalb und außerhalb der Umwallungen der Arkeburg gefundenen Gegenstände auf, giebt aber von Funden römischer Münzen keine Kunde, und doch habe ich mal irgendwo eine Notiz über bei der Arkeburg gefundene römische Münzen gefunden, kann mich aber des betreffenden Blattes oder Buches nicht mehr entsinnen. Ich meine, es wären die Oldenb. Blätter gewesen. Es ist ja ein Unglück, daß unsere oldenburgische Geschichte oder sagen wir lieber wichtige geschichtliche Angaben, die unsere engere Heimat betreffen und in Zeitungen, Fachblättern, Kalendern, Unterhaltungsblättern des In- und Auslandes sich verstreut haben, noch nicht gesammelt oder inventarisiert sind. Wie viele Nachrichten, die für die Geschichte unseres Landes von großem Wert sind, sind dadurch schon verloren gegangen. Genug, ich weiß

bestimmt, daß ich die Notiz gelesen habe und daß also der oben beschriebene Münzenfund nicht der erste ist in der Nähe der Arkeburg.

Wer ist nun der Verlierer unserer Münzen? Die Fundstelle liegt am Rande des Moores, also dürfte die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß ein der Gegend Unkundiger vielleicht zur Nachtzeit in den Sumpf geraten und dort verunglückt ist. Könnte dieser Fremde nicht ein verirrter Legionär aus dem Heere des Varus gewesen sein? ¹⁾

¹⁾ Die Münzen sind dem Gymnasium in Wechta geschenkt worden.



II.

Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dietrich Kuhl.

Zweiter Artikel. Die Almende der Stadt Oldenburg. (Mit einer Karte.)

Wenn wir Untersuchungen betreffend die Verfassungsgeschichte einer Stadt mit der Behandlung einer wirtschaftsgeschichtlichen Frage eröffnen, so bedarf dies der heutigen städtegeschichtlichen Forschung gegenüber kaum einer Rechtfertigung. Denn eine Stadtgemeinde kommt in zweierlei Beziehungen in Betracht: als Wirtschaftsgemeinschaft und als Rechtsgemeinschaft, und die wirtschaftlichen Verhältnisse haben die Rechtsbildung und Verfassungsentwicklung in den Städten derart beeinflußt, daß man gegenwärtig unter Stadtrecht „die Gesamtheit aller das städtische Gemeinwesen nach dessen verschiedenen Seiten hin regelnden Normen, gleichviel ob sie als Rechtsbestimmungen im streng-juristischen Sinne sich erweisen oder nicht“, ¹⁾ versteht. In diesem Sinne fallen auch die Normen, nach

¹⁾ G. H. Gengler, Über die deutschen Städteprivilegien des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts. 1901, S. 1. A. Overmanns Stadtrecht von Lippstadt (Veröff. der Histor. Kommission f. Westfalen. Stadtrechte d. Grafsch. Mark 1. 1901.) enthält ein besonderes Kapitel über die Stadtverwaltung. In der Vorbemerkung sagt F. Philippi: „Daß zahlreiche für die Wirtschaftsgeschichte der Stadt wichtige Satzungen Aufnahme fanden, wird allgemeine Billigung finden, denn es ist jetzt wohl allgemein anerkannt, daß gerade sie die Rechts- und Verfassungsentwicklung wesentlich beeinflußt haben.“

denen das Vermögen der Stadt verwaltet wurde, unter das Stadtrecht, in engerem Sinne unter die Stadtverfassung. Einen sehr wesentlichen Bestandteil des städtischen Vermögens aber bildete der Grundbesitz, und innerhalb dessen trat wieder als das meist größte, älteste und wichtigste Stück die *Allmende* hervor. Die Allmende, deren nur sehr wenige Städte entbehrten, war entweder „eine Erbschaft vom Dorfe her“ oder wurde der Stadt „bei ihrer Gründung als notwendiges Bedürfnis zugewiesen“. ¹⁾ Durch sie waren die Gemeindegemeinschaften, welcher sozialen Schicht sie auch angehören mochten, zu einer wirtschaftlich agrarischen Gemeinschaft geeinigt, welche bei Orten mit einer dörflichen Vergangenheit eben aus dieser vorstädtischen Zeit stammte und also den ältesten wirtschaftlichen Verband der Bürger darstellte.

Die norddeutschen Allmenden bestanden in den noch unbebauten Weiden, Mooren, Heiden, Wäldern und kamen namentlich für die Viehweide und den Holzschlag in Betracht. Derartige Bezirke gehörten zum Teil den benachbarten Gemeinden und Einzelhöfen gemeinschaftlich (Marktgenossenschaften), zum Teil waren sie das Eigentum bestimmter Herren oder Gemeinden (Sonderallmenden); die letztere Form scheint sich durch Ausscheidung aus der ersteren entwickelt zu haben. In dem landwirtschaftlichen Betriebe des Mittelalters spielten die Allmenden eine wichtige Rolle, und auch in der Neuzeit haben sie noch Jahrhunderte hindurch bestanden, bis man im 18. Jahrhundert begann, sie unter die Nutzungsberechtigten aufzuteilen oder stückweise zu verkaufen. ²⁾ In einzelnen Gegenden, z. B. im oldenburgischen Münsterlande, haben sich Allmenden („Marken“) bis auf den heutigen Tag erhalten. ³⁾

Für die Städte hatten die Allmenden einen noch größeren Wert als für bäuerliche Gemeinden. Einmal war fast mit jedem

¹⁾ R. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898, S. 104.

²⁾ Für das Herzogtum Oldenburg vgl. Chr. L. Kunde, Old. Chronik 1862, § 130. Die Aufteilungen erfolgten in größerem Maßstabe erst nach den Befreiungskriegen.

³⁾ Auch in der Schweiz und im südwestlichen Deutschland. Vgl. hierüber, sowie über den Gegenstand im allgemeinen C. de Laveleye, Das Ureigentum, überf. von R. Bücher, 1879.

bürgerlichen Haushalt ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb verbunden, der für diesen außer Getreide, Gemüse, Obst auch Milch, Butter, Käse, Fleisch lieferte. Sodann bedurften die Städte der Möglichkeit, bei weiterer Ausdehnung den Bürgern neuen Baugrund in der Form freier Erbleihen zur Verfügung stellen zu können. Endlich diente die Almende dazu, die Bedürfnisse verschiedener Gewerbe zu befriedigen. War mit den Betrieben der Bäcker, Müller, Brauer, Fleischer zugleich Viehmaftung verbunden, so bedurften die Müller, Schmiede, Gerber, Walker, Ölschläger des fließenden Wassers, die Zimmerleute, Tischler, Stellmacher, Drechsler, Schiffbauer des Waldes für die Beschaffung des Holzes, die Fuhrleute der Weide für ihre Pferde, die Steinmeßen der Steinbrüche, der Sand-, Kalk- und Lehmgruben. Der Stadtverwaltung lieferte der Wald das Bauholz zu den Befestigungen, Kirchen, Brücken, Buden und sonstigen öffentlichen Bauten, das Brennholz für die öffentlichen Gebäude und Betriebe, wie Brauhäuser, Backöfen, Ziegeleien. Somit ist das Bestreben der Städte zu verstehen, ihre ursprüngliche Almende durch neue Erwerbungen, mochten sie auf Schenkungen oder Kauf beruhen, zu vergrößern und möglichst das volle Verfügungsrecht darüber zu erwerben.¹⁾

Die Geschichte der oldenburgischen Almende oder nach hiesigem Sprachgebrauche „Gemeinheit“, die wir im folgenden darstellen, soll in der Hauptsache Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte sein, wird aber zugleich eine Reihe verfassungsrechtlicher Thatsachen hervortreten lassen. Der allgemeinen deutschen Städteforschung können wir vielleicht damit nützen, daß wir eine Seite in der Entwicklung einer Stadt durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die Gegenwart verfolgen. Das gewährt uns auch den Vorteil, das neuzeitliche Aktenmaterial benutzen zu können, welches den spärlichen urkundlichen Nachrichten des Mittelalters gegenüber viele Einzelheiten und eine zusammenhängendere Entwicklung kennen lehrt. Die meisten mittelalterlichen Einrichtungen haben, wenigstens in ihren äußeren Formen, bis ins 19. Jahrhundert hinein bestanden,

¹⁾ Über die städtische Almende vgl. R. Th. v. Znama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. III, Teil 1, S. 186 ff.

wenn sie auch zuletzt im Verfall begriffen waren. Gerade diese Zeit des Verfalls ist in vielen Beziehungen lehrreich, sie zeigt den Kampf alter und neuer Rechtsanschauungen: die Verfechter des Alten werden genötigt, Beweise für seine Berechtigung aus der Vergangenheit hervorzufuchen, während die Vertreter der aufkommenden Ideen an den Beweisen Kritik üben, und so fällt manches Licht auf sonst unklare Verhältnisse auch früherer Jahrhunderte.¹⁾

Unsere Arbeit stellt zuerst die Entstehung des städtischen Grundbesitzes, dann die Art der Nutzungen und endlich die Verkleinerung und die Auflösung der Gemeinheit dar. In der landesgeschichtlichen Litteratur ist dieser Gegenstand bisher noch nicht behandelt worden. Als Quellen liegen Urkunden und Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs, sowie des Stadtarchivs im Rathause zu Grunde.²⁾

¹⁾ J. B. hinsichtlich der Rechtsgrundsätze, welche bei der städtischen Allmende zur Anwendung kamen, über die nach Hegel a. a. O. S. 103 sich nur wenig aus Urkunden entnehmen läßt. Auch Overmann hat in dem erwähnten Werke die neuere Zeit mit einbezogen, weil „bei der Beschränkung auf das Mittelalter kaum etwas Halbes zu stande gekommen“ wäre (S. VII.). Die Vernachlässigung der Neuzeit tadelt auch Gengler a. a. O. S. 1.

²⁾ L. Strackerjan, Die räumliche Entwicklung der Stadt Old. (Von Land und Leuten S. 121 ff.) und G. Sello, Histor. Wanderung durch die Stadt Old., berühren hierher gehörige Thatfachen, die aber nur topographischer Natur sind, gelegentlich bei der Besprechung der neueren Stadtteile. Auch H. Duden, Zur Topographie der Stadt Old. im Mittelalter (Jahrbuch III), behandelt im wesentlichen die Altstadt, bietet aber in den Wurtzinsregistern von 1502 und 1513 einige für uns in Betracht kommende Ortsbezeichnungen. In dieser Hinsicht ist uns auch das Lagerbuch des Drosten Jakob van der Specken (her. von H. G. Ehrentraut, Friesisches Archiv I, S. 432 ff.) von Nutzen gewesen. Die allgemeinen Werke von Halem und Runde enthalten natürlich noch weniger oder gar nichts; im ersteren Werke Bd. I sind im Anhang die Freibriefe für Old. und Delmenhorst von 1345 und 1375 abgedruckt. Gedrucktes Quellenmaterial findet sich für die Neuzeit im Corpus Const. Old. und im Old. Gemeindeblatt.

Die schriftlichen Quellen, welche die Hauptgrundlage unserer Arbeit bilden, bestehen in Urkunden des Stadtarchivs (N) und des Großherzogl. Haus- und Central-Archivs (Stadt Oldenburg = St. O.), ferner in den Akten verschiedener Verwaltungsbehörden. Was von städtischen Akten geordnet ist, liegt in der Rathausregistratur, das städt. Intradnenbuch im Zimmer 22 des Rathauses. Reichlich ist das Aktenmaterial des Großh. Archivs; hier haben wir namentlich

I. Die Entstehung der Allmende.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß diejenigen Stücke der Oldenburger Feldmark, die der Stadt, selbst nach dem Zeugnis ihrer Gegner in Besitzstreitigkeiten, „von unvordenklichen Zeiten her“ gehört haben, ohne daß es urkundliche Nachweise über ihre Erwerbung gäbe, wirklich den ältesten Kern der Allmende bilden, der schon lange vor der Erteilung des Stadtrechts (1345) vorhanden war. In erster Linie ist da das „Oldenburger Brof“ zu nennen, ein Bruchland, das sich im nordwestlichen Bezirk des heutigen Stadtgebiets ausdehnte,¹⁾ und dessen Name dort noch an verschiedenen topographischen Objekten haftet;²⁾ urkundlich wird es zuerst 1462, dann 1500 erwähnt. Auch die „Ketwoſting (= Kodelwüſting?), nach der Urkunde von 1500 bei dem Oldenburger Brof belegen und vielleicht in der „Olden Ratt“, „Alten Raad“ der Karten des 17. und 18. Jahrhunderts, der heutigen „Rad“ westlich von „Buddenharms“, wieder zu erkennen, sowie die Rauhe Horst (älter: Rugehorst) in dem westlichen Winkel zwischen Milchbrinks-

aus den Akten des Archivs der Stadt Oldenburg (Oldenburger Landesarchiv Tit. XXXIII B), sowie aus den Akten der old. Kammer- und der old. Kabinettsregistratur geschöpft, zum Teil auch aus den Akten zur inneren Landesregierung und Polizeiverwaltung.

Nachträglich haben wir einige Notizen aus der im Grh. Archiv aufbewahrten „Strackerjanischen Sammlung“, dem schriftlichen Nachlaß des verstorbenen Justizrats Ludwig Strackerjan entnommen und jedesmal durch Str. gekennzeichnet.

Die in den Zeitraum von 1582 bis zum 1. März 1700 fallenden Monatsdaten sind im alten Stil beibehalten.

¹⁾ Nördlich von der Rauhen Horst.

²⁾ Von der Alexanderchauffee führt südöstlich am Kl. Bürgerbusch der Brofweg hin, an dessen Endpunkt 2 Weiden noch den Namen Brof führen; der nördliche Teil des Rauhehorstweges hieß früher Erster Brofweg. In dem angrenzenden Teil der Gemeinde Oſen liegen ein Brof und Brofhausen. Vgl. das Parzellenkataster der Stadtgemeinde Oldenburg im Katasterbüro (im folg. abgefürzt: P. K. D.). Sonst ist am besten die Topogr. Karte des Herzogt. Old., herausg. von v. Schrenck, zu benutzen, die eine farbige Abgrenzung des Stadtgemeindegebiets und die wichtigsten Feldnamen enthält; minder brauchbar ist trotz des größeren Maßstabs das Meßtischblatt Oldenburg der K. Preuß. Landesaufnahme. Einen genauen Plan der Stadt und ihres Gebiets besitzt natürlich auch die Rathhausregistratur.

und Rauehorstweg werden gleichzeitig zur Allmende gehört haben, während die Gegend des Ziegelhofes vor 1345 noch gräflicher Besitz war. Im Süden begann die Allmende vor den Thoren der ältesten Befestigung im Zuge der Gast-, Schüttings-, Staustraße, soweit der Boden hier nicht schon von Gemüsegärten und anderen privaten Grundstücken eingenommen war; im Gelände der „nien stad“ findet sich 1351 noch ein pratum civium¹⁾ mitten zwischen den neuangelegten Häuserwurten. Nach Westen hin umfaßte sie in der Haarenniederung den Großen Stadtdobben. Zwischen gräflichem und adeligem Besitz ging von der Stadt aus die Austruß, nach Landesgebrauch wenigstens 80 Fuß breit,²⁾ nach dem Bruch- und Buschlande im Nordwesten. Südlich von der Stadt, nach Osternburg hin, war der Boden herrschaftlich.³⁾

Diese älteste Stadtgemeinde war im Westen und Norden von adeligen Gütern im Verein mit dem damals noch gräflichen Ziegelhof ziemlich eingeengt. Westlich vom Stadtdobben begann das den Rittern von Everßen gehörige Meiergut Haarenmühle, nordwärts lag die Dorfschaft Ehnern, eine Besitzung der Familie von Forßenberg. Das Oldenburger Brok grenzte an Grundstücke der Herren von Wechloy und der Herren von Braue. Dem Oldenburger Esch, der sich östlich von der jetzigen Radorfsterstraße ausdehnte, war das zum Schlosse von Donnerschwee⁴⁾ gehörige Land sowie das Stakenhauerische Gut auf dem Beverbäker Berge, Eigentum der Herren von Schagen, benachbart. Ob die Gemeinde Oldenburg in irgend welchen Bezirken mit diesen Gütern gemeinschaftliche Austruß hatte, läßt sich nicht feststellen.

Eine Folge des Freibriefes von 1345⁵⁾ war unter anderem der weitere Ausbau der Stadt nach Westen und Norden hin bis

¹⁾ Urk. 1351, März 13. St. D. Abschrift.

²⁾ Nach einer Notiz aus d. 18. Jahrh.

³⁾ Nach dem Lagerbuche von 1428 hatte die Stadt keinerlei Gerechtigkeit von Drist wegen jenseits der Hunte auf Osternburg zu. Das zur Burg gehörige Areal begann bereits etwa in der Mitte des heutigen Marktplatzes, vgl. G. Sello, Sifstor. Wanderung durch die Stadt Oldenburg, S. 4.

⁴⁾ 1436 noch gräflich. Urk. 1436, Nov. 4 (nicht Nov. 11., wie fälschlich auf dem Umschlag steht) R.

⁵⁾ Abgedruckt bei G. v. Halem, Gesch. des Herzogtums D. I, S. 468 ff.

nahe an den Ring der heutigen Wallanlagen. Da der hierzu erforderliche Baugrund der Allmende entnommen wurde und andererseits die Zunahme der städtischen Haushaltungen, das Aufblühen verschiedener Gewerbe eine Vergrößerung der Allmende wünschenswert machten, so überwies Graf Konrad in der genannten Urkunde der Stadt zu ewigem Eigentum den Ziegelhof, dessen Hauptaufgabe freilich die Beschaffung des Baumaterials für die zu erbauende Stadtmauer und für die Häuser war, zu dem aber auch nicht unbedeutende Ländereien gehörten; ¹⁾ namentlich ist wohl die später mit dem Ziegelhof verbundene Ausriftsgerechtigkeit für eine bedeutende Anzahl Vieh auf die Einverleibung eines größeren ursprünglich zum Ziegelhof gehörenden Weidelandes zurückzuführen. Mit dieser Schenkung war aber dem Bedürfnis noch nicht genügt, und darum suchte die Stadt bald durch Ankäufe den städtischen Grundbesitz zu vergrößern. Dies geschah durch den Ankauf benachbarter Rittergüter.

1375 ²⁾ kaufte die Stadt von dem Knappen Marcus von Everßen die Haarenmühle mit den dazu gehörigen Holzungen, Wiesen, Weiden, ³⁾ Mooren, Gewässern und Ackerland. Als Nutzungen waren die Ausriftsgerechtigkeit für 24 Kühe und das Recht zum Plaggenhieb in der Everßer Feldmark damit verknüpft, wovon erstere sich die Ratmannen vorbehalten; in der Haaren besaß das Gut die Mühlengerechtigkeit, wovon es den Namen führte. Der ganze Komplex lag vermutlich zwischen den Gründen des Ziegelhofes und der Dorfschaft Everßen und dehnte sich nach Westen wohl bis zur Haßforter Båke aus; nach Osten hin gehörte späterer Überlieferung nach die Gegend des Gerberhofes mit der davor liegenden Niederung ⁴⁾ dazu.

¹⁾ Nach einem Rückschluß aus späteren Akten. S. unter „Ziegelhof“. Auffallend ist es doch, daß der Oldenburger Freibrief einer Allmende mit keinem Worte Erwähnung thut, während in dem Delmenhorster Briefe von 1375 den Bürgern ausdrücklich „drift unde weide un mores to eren quele (Vieh) unde würinge, alse se aldus langhe von unser eideren un unsen ghenaden ghedan hebben, un of menes holtes to heteringhe der stad, alse se aldus langhe dan hebben“, zugestanden wird. (G. v. Halem, Gesch. d. Herzogtums O. I., S. 475 f.)

²⁾ 1375, Jan. 29. R., abgedruckt Gemeindeblatt 1856, S. 291 ff.

³⁾ Im 1. Lehnbriefe heißt es: die große Weide.

⁴⁾ Dem sog. kleinen oder Kaiserdobben.

1399¹⁾ wurde das Stadtgebiet nach Norden hin durch den Ankauf des Gutes Ehnern erweitert, das bis dahin im Besitz des Knappen Gerd Forz (auch „Forzenberch“) gewesen war. Es bestand aus vier Häusern oder Höfen²⁾ mit Ackerland, Wiesen, Weiden, Kämpfen, Holzungen und Nutzungsrechten; ausgenommen vom Verkauf war der Zehnte.³⁾ Die Lage dieser Besitzung wird zunächst durch die noch heute gebräuchlichen Namen: Auf dem Ehnern, Ehnernstraße, Ehnernweg, Ehnernweiden und Ehnernesch bestimmt; aber auch die „Lehmkuhle“, der „Melkbrink“, die „Bullenwische“, ja die ganze Gegend nordwärts bis zu den Sieben Bergen sollen nach Meinungsäußerungen der Bürger im 17. Jahrhundert dazu gehört haben, sodaß also der Bezirk des Gutes fast vom Gertrudenkirchhof nordwärts bis in die Gegend des Patentkruges an der Rasteder Landstraße, im Westen bis zum Ziegelhofs, östlich bis an die Madorfstraße sich erstreckt und also fast das ganze Gebiet der heutigen Gemeinde Madorf mit umfaßt hätte. Ehnern stellt, wie auch aus dem Kaufpreise (s. u.) hervorgeht, die bedeutendste Erwerbung der Stadt dar.

Zu den größeren Erwerbungen gehörte auch das „Stakenhauerische Gut zur Bewerbäke“, das der Knappe Johann von Schagen 1456⁴⁾ mit Ackerland, Holzung, Heide, Wiesen (ausgenommen die „größte“ Wiese) an die Stadt verkaufte.

¹⁾ 1399, April 6. R.

²⁾ Nach d. weiter unten gen. Urk. v. 1469, Dez. 29: „beer hus to Enharden in Amerlant,“ eine Stelle, die in Verbindung mit der Form Enerde die Entstehung des Namens erklärt (= Einhardens Häuser). Enerde wird zuerst 1347 erwähnt, 1368 kommen eine Straße und ein Fußpfad vor, quae ducunt ad villam Enerten (Str.).

³⁾ Dieser bestand aus dem großen und kleinen (Korn- und Blut-)Zehnten. 1347 verkaufte der Knappe Helmerich von Aswede den halben Zehnten zu Enerde an das Kloster Blankenburg, das 1464, 1474 und 1476 auch noch die übrigen Anteile von der Familie Wardewisch erwarb (Str.). Gerd Forz mußte am Verkaufstage in einer besonderen Urkunde geloben, das Gut von jeder Rente, Zins, Schuld und Ansprache mit Ausnahme des Zehnten frei zu machen. 1519 kaufte der Rat dem Kloster Blankenburg den Zehnten gegen einen Hof auf dem Ehnernesch ab (Str.).

⁴⁾ 1456, Aug. 11. R.

Von geringerem Werte waren einige Bruchländereien, die im Nordwesten zur Abrundung des Stadtgebiets angekauft wurden: 1433¹⁾ „ein Ellernbrok mit dem Erdboden zwischen Brauen Brok zu Wechloy und der Retwosting“ von dem Knappen Gerd von Wechloy, 1462²⁾ „Brok und Weide bei dem Oldenburger Broke“ von dem Knappen Hermann Braue.

Die Weideländereien der gekauften Güter wurden, wie spätere Verhältnisse erkennen lassen, der städtischen Bürgerweide einverleibt, während man das Ackerland stückweise an einzelne Bürger weiter verkaufte oder in Erbpacht gab. Doch genügte das Weideland den Bürgern noch nicht. Da die fruchtbaren Weiden an der unteren Hunte meist im Besitz der Donnerschweer und Ohmstedter Bauern waren, so suchte man die an der oberen Hunte zu gewinnen, die der Herrschaft gehörten, und pachtete 1434 den gräflichen Hagen bei Osternburg als Waldweide auf 5 Jahre³⁾ mit der Verpflichtung, daß für jedes Stück aufgetriebenen Viehes 2 Grote bezahlt würden.⁴⁾ Als nach Ablauf der Pachtjahre Graf Diedrich starb und unter der nun eintretenden Regentschaft für die minderjährigen Kinder die gräflichen Rechte nicht sehr sorgsam gewahrt wurden, blieb der Hagen im Besitze der Bürger, und diese zahlten auch das Weidegeld nicht, bis Graf Johann IV. sich im Jahre 1500 seiner Rechte erinnerte und sie geltend machte (Str.). In der „Koppel“ besaßen dagegen die Bürger keine Nutzungsrechte.

Das Verhältnis des Wertes jener Güter tritt in den Kaufpreisen hervor, welche die Stadt dafür zahlte. Es kostete:

¹⁾ 1433, Sept. 5. R. Dieses Ellernbrok ist nicht, wie früher wohl geſehen, zu verwechſeln mit dem Ellernbrok in der Hunteiederung ſüdlich der Donnerschweer Straße bei Kläemanns Stift.

²⁾ 1462, April 2. R. Genauer: der Verkauf hat ſchon früher ſtattgefunden, 1462 verpfändet Braue die Weidegerechtigkeit, die er ſich beim Verkauf für Lebenszeiten in dem Brok vorbehalten hat, für 6 Bremer Mark. „Brunsbrok“ liegt auf Nr. 680 der Kartenſammlung des H. u. E.-M. zwiſchen „Wittbrok“ und „Dreke“ weſtlich von der ſog. Haſpforter Bäfte.

³⁾ Länger als 5 Jahre durfte die Stadt nach dem Freibriefe kein Gut von dem Grafen pachten, d. h. alle 5 Jahre war eine Erneuerung des Pachtverhältniſſes nötig.

⁴⁾ S. auch unter „Waldnutzung“!

die Haarenmühle	100	Mark ma. W.
Ehnerne	400	„
Ellernbrof.	9	„
das Bewerbäfer Gut	110	„
Brauen Brof	6	„
	<hr/>	
	zusammen	625 Mark ma. W.

Das ist nach dem heutigen Geldwert etwa 43 750, ¹⁾ rund 44 000 R.-M. Ehnerne ist also fast doppelt soviel wert wie alle andern Besizungen zusammengenommen. Die Totalsumme ist nach heutigen Begriffen nicht groß, kaum ausreichend, um dafür einen Bruchteil eines Rittergutes zu kaufen, legt aber im Hinblick auf mittelalterliche Verhältnisse und auf die geringe Einwohnerzahl Oldenburgs, die 1502 erst wenig über 2000 betrug, Zeugnis von dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert ab, der dem oldenburgischen Bürgertum eine finanzielle Überlegenheit über den landgesessenen Adel ²⁾ verschaffte. Auch andere Gründe sprechen dafür, daß Oldenburg damals in einer kräftig aufstrebenden Entwicklung begriffen war, daß in der Bürgerschaft durchweg Wohlhabenheit und Unternehmungsgeist herrschten. Solchen Verhältnissen entsprach die damalige Selbständigkeit der städtischen Verwaltung und das Selbstgefühl der Bürger, wie sie noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Wirren mit Graf Johann VI. hervortraten.

Es erübrigt noch, die rechtliche Stellung der von der Stadt gekauften Güter ins Auge zu fassen. Die kleineren Besizungen erwarb die Stadt zu völlig freiem Eigen, die größeren waren Lehnsgüter. ³⁾ Das Gut zur Bewerbäke stand im Lehen des Klosters

¹⁾ Eine Mark (Oldenburger, bezw. Bremer Währung) zu 70 R.-M. gerechnet.

²⁾ Weit verbreitet ist in der lokalpatriotischen Litteratur und im Publikum die Meinung, daß unserem Lande der Adel gefehlt habe. Nichts ist falscher als dies. Es hat zur Zeit des Mittelalters im Ammerlande (in dem weiteren älteren Sinne) eine ganze Reihe von ritterbürtigen Geschlechtern gegeben, sie sind aber größtenteils verarmt und ausgewandert oder in den Bauernstand zurückgetreten. Später sind fremde Edelleute im Dienste der Landesherrschafft eingewandert.

³⁾ Über die Entstehung der unten angegebenen Lehnsvverhältnisse ist nichts bekannt.

Kaſtede. Am 18. Auguſt 1456¹⁾ wurde die erſte Belehnung an den Bürgermeiſtern von Oldenburg durch den Abt Johann von Gropelingen vollzogen und ſpättere Verſetzung der Belehnung mit Verluſt des Lehens bedroht; weitere Lehnbriefe ſind aber nicht vorhanden. Die Haarenmühle war ein Lehen des Alexanderſtiftes zu Wildeshauſen. Die erſte Belehnung empfing der Bürgermeiſter Henning de Munther am 21. November 1388²⁾ von dem Propſte Dodo von Norda im Namen der Stadt. Die folgenden Lehnbriefe, gleichfalls von dem derzeitigen Propſt für einen Bürgermeiſter oder Ratmann ausgestellt, ſtammen aus den Jahren 1401, 1407, 1469 und 1521; ſpättere Belehnungen ſcheinen inſolge der durch die Reformation geſchaffenen Verhältniſſe unterblieben zu ſein. Ehnern hatten die Forſenbergſ als ein gräflich tecklenburgiſches Lehen beſeſſen. Die Stadt ſuchte die Belehnung nicht nach und blieb unangefochten 50 Jahre lang im Beſitz, bis ſie am 29. Dezember 1469³⁾ von dem Grafen Nikolaus von Tecklenburg an die Unterlaſſung erinnert und vor ein Lehengericht nach Tecklenburg geladen wurde unter der Drohung, daß ſonſt ein anderer mit dem Gute belehnt werden würde. Da der Anſpruch des Lehensherrn auf ein vom Lehnſträger nicht nachgeſuchtes Lehen nicht verjäherte, ſo mußte Oldenburg ſich fügen, und am 10. Februar 1470⁴⁾

¹⁾ Urf. v. demj. Dat. N.

²⁾ Urf. v. d. D., N., abgedruckt Gem.-Bl. 1857, S. 162. Auch die übrigen Lehnbriefe im Stadtarchiv; der von 1407 iſt abgedruckt Gem.-Bl. 1857, S. 165.

³⁾ Urf. v. 1470, Dez. 29, N. Das Datum des Lehnbriefes v. 10. Febr. 1470 beweist, daß dem Datum des Ladebriefes die Kölner Zeitrechnung zu Grunde liegt, alſo 1469, Dez. 29. zu leſen iſt (das Erzſtift Köln rechnete ſeit 1310 das Jahr vom 25. Dezember an).

⁴⁾ Nach einer Urf. v. d. D. im Stadtarchiv, worin der Bürgermeiſter bekennt, die Belehnung empfangen zu haben. Als Tag des Lehengerichts iſt in der Ladung der 13. Mai genannt. Demnach war Hinrich dem Lehengericht zuvorgekommen und hatte ſich an den Grafen ſelber gewandt, was in der Ladung auch vorgeſehen war. Auffallend iſt das Fehlen einer vom Grafen ausgestellten Belehnungsurkunde; die Urkunde Hinrichs gehörte eigentlich in das Tecklenburger Archiv. Daß die Belehnung auf Schloß Nethe thatſächlich ſtattgefunden, wird im Stadtbuche gejagt (ſ. u.), zugleich auch bemerkt, daß „darup (das Lehnſverhältnis der Haarenmühle u. Ehnerns) leenbreve hiir upper kameeren“ lägen.

nahm der Bürgermeister Hinrich von Stenforden die Belehnung „in dienstmanstatt“ zu der Stadt Behuf auf Schloß Nethe in Empfang. Die durch das Vorgehen des Grafen nachgerufenen Befürchtungen veranlaßten sodann den Rat, über das Lehnverhältnis Ehnerns und das der Haarenmühle einen Vermerk in das Stadtbuch aufzunehmen, damit „in tofomenden tiden de lentharscup der vorseveren guderen nicht vorseen noch, wanner de lenthage vorkundeget werden, mid vrevele nicht vorjumet worden“. ¹⁾ Diese gleichzeitige Erwähnung der Haarenmühle und Ehnerns in einer Notiz scheint an dem im 18. Jahrhundert entstandenen Irrtum schuld zu sein, daß die Haarenmühle mit Ehnern zusammen an die Stadt gekommen und ein Bestandteil dieses tecklenburgischen Lehens sei, ein Fehler, der vielfach in den Akten begegnet. ²⁾ Die Lehnserneuerung für Ehnern wurde übrigens in der Folgezeit nicht wieder versäumt, aber nur 5 Lehnbriefe sind von Tecklenburg ausgestellt, die übrigen 7 (1709 bis 1798) von den preußischen Königen als Rechtsnachfolgern der tecklenburgischen Grafen, deren Grafschaft Friedrich I. käuflich erworben hatte. So gelangte die Stadt Oldenburg zu der Ehre eines Vasallitätsverhältnisses auch zu Friedrich dem Großen, der die Lehnbriefe von 1741, 1773 und 1785 ausgestellt hat.

Außer den vorgenannten hat die Stadt keine Güterankäufe gemacht, und die Allmende hatte daher in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die größte Ausdehnung erreicht, die sie im Laufe ihrer Geschichte besaßen. Nach Westen, namentlich aber nach Norden hin war sie sehr erweitert worden und genügte fortan den Bedürfnissen der Bürgerschaft, zugleich ein sicher angelegtes Kapital für die Zeiten etwaiger finanzieller Bedrängnis des Gemeinwesens darstellend. Indes, da sie nicht eingefriedigt war und anscheinend manche der benachbarten herrschaftlichen Bauern von Anfang an Nutzungsrechte auf dem städtischen Weidelande be-

¹⁾ G. Deltrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 814, berichtet nach einer Abschrift aus der verloren gegangenen Originalhandschrift des Stadtbuches im Grh. H. u. G.-A.

²⁾ Für Ehnern findet sich in den Lehnbriefen und daher auch in vielen Akten des 18. Jahrh. die falsche Form Ewerde, die aus einem Lesefehler für Euerde zu erklären ist.

ſaßen, ſo kam eſ im Laufe deſ 16. Jahrhundertſ öfter zu Streitigkeiten mit den angrenzenden Bauergemeinden. Um dieſe endgültig beizulegen, wurde am 15. Juni 1598 eine öffentliche Grenzſchauung unter dem Vorſiße deſ gräflichen Droſten Chriſtian von Harling abgehalten und dabei ein Weiſtum aufgeſtellt, welcheſ die älteſte Beſchreibung der oldenburgiſchen Stadtgebieteſgrenzen enthält.¹⁾

Demgemäß begann „der Bürger Gerechtigkei“ beim „Haffordt“ und erſtreckte ſich von da „biſ an oder vor die Sieben Berge und dann biſ nach Deterſ Mühle und an den Sandweg“, während der „Stril“ davon ausgeſchloſſen blieb. Innerhalb deſ angegebenen Bezirkſ wurde daſ „Oldenburger Bruch“, die „Wahlenhorſt“ und die „Bullenwiſke“ alſ beſonderes ſtädtiſcheſ Eigentum in Anſpruch genommen und hierfür durch Verleſung von Urkunden ſeitens deſ präſidierenden Bürgermeiſterſ Johann Henningſ der Beweis erbracht, während mehrere Hauſleute urkundlich nachwieſen, daß ſie an verſchiedenen Plätzen im Oldenburger Bruche mitberechtigt wären. Bezüglich deſ im äußerſten Norden gelegenen Landes, daſ übrigeſ größtenteils auſ Heide beſtand, ſcheint den benachbarten Hauſleuten die Mitauſtrift ſtillschweigend eingeräumt zu ſein,²⁾ immer freilich unter dem Vorbehalt deſ ſtädtiſchen Eigentumsrechtſ daſ ſich gelegentlich in der Anſetzung von Erbpächtern oder ſonſtiger Verfügung darüber äußern konnte.

Die in der Urkunde gebrauchten Ortsbezeichnungen, welche

¹⁾ Urk. deſ Johannes Günther, kaiſerlichen Notarſ und Bürgerſ zu Oldenburg vom 15. Juni 1598, Abſchrift St. D., Dr. R., aber nicht im Regiſter Gemeindebl. 1888 verzeichnet. Anweſend waren außer dem Droſten der gräfliche Hauſvogt Adrian Reinerſ mit den Bauern, ferner Bürgermeiſter, Rat und Bürgerſchaft. Die Gegner der Stadt waren Johann Helmerſ, Olmann Hilwertſ, Hermann Hermannſ, Carſten Hullemann und Johann Krüger auſ Eſhorn, Johann Bierdehalb „zur Schelſtede“, Johann Wernerſ, Hilwert Wernerſ, Dirich Volting auſ Ohmſtede. Daſ Weiſtum wurde von Brun Biſing auſ Oſen alſ dem Älteſten, nach der Aufforderung deſ Droſten, abgegeben. Alſ Zeugen werden 14 Bürger genannt.

²⁾ Weit nach Norden hin biſ Leuchtenburg und Südende erſtreckte ſich eine menſchenleere Heidewäldniſ, in welche die öſtlich davon am Geſtrande liegenden alten Siedelungen ihre Schafe trieben. Von der Raſteder Chauſſee zweigt noch heute ein Weg Ramenſ „Schelſteder Schafſtrift“ ab.

ihrezeit ohne weiteres verständlich, aber später halb verschollen waren, gaben im 18. Jahrhundert zu manchen Deutungsversuchen Anlaß, die natürlich von städtischer und herrschaftlicher Seite verschieden ausfielen, je nachdem man das eine oder das andere Besitzrecht nachzuweisen bestrebt war. Zwar stützte man sich bei der Erklärung auf ältere Karten,¹⁾ doch vermochten diese, ohne Anwendung eines Maßstabes hergestellten, zum Teil überaus rohen Faustzeichnungen keine volle Klarheit zu bieten. Suchen wir aber die Angaben der erwähnten Karten mit den in jenen Erörterungen hervortretenden Gesichtspunkten, sowie mit den Resultaten eigener Beobachtung, die wir unter Benutzung der neueren kartographischen Aufnahmen an Ort und Stelle angestellt haben, in Einklang zu setzen, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

Unter den Sieben Bergen ist eine jetzt namenlose Gruppe sandiger Erhebungen zu verstehen, die in einem westlich vom heutigen Patentkrug an der Rasteder Chaussee befindlichen und zu dem Krüge gehörenden Fuhrenkamp liegen. Diese Hügel sind heute sehr niedrig (höchster Punkt 19,3 m über dem Meere), mögen aber ehemals höher gewesen sein und größere Berechtigung zu der Bezeichnung Berge gehabt haben, die man freilich im Oldenburgischen leicht auch geringen Unebenheiten des Bodens gegeben hat. Sie gehen meist derartig in einander über, daß sich ihre Zahl nicht genau feststellen läßt; etwa sieben oder acht kann man vielleicht unterscheiden. Die Fuhren sind eine jüngere Anpflanzung, im 18. Jahrhundert werden die Sieben Berge auf einer Karte²⁾ auch als Fliegender Sand bezeichnet, und dieser Name ermöglicht den Nachweis, daß die gefundenen Erhebungen auch wirklich den Sieben Bergen der älteren Karten entsprechen. Da nämlich ein Bezirk nördlich von ihnen Achterm Sande und ein anderer südlich von ihnen Vorm Sande heißt, so ist es klar, daß die Hügel selbst einmal den Namen Der Sand getragen haben müssen. Der „Sandweg“, über dessen Lage sich die Beamten im 18. Jahrhundert nicht einigen konnten, ist vermutlich der damalige „Rasteder Weg“,

¹⁾ Kartensammlung des Grh. S. u. C. N. Nr. 680, 747a (2 Karten), Sammlung Affeln Nr. 1.

²⁾ S. die Beilage.

der in älterer Zeit Sandweg genannt wurde, weil er nach dem „Sande“ hinführte.

Der „Hafffort“, urkundlich zuerst 1517 erwähnt, ist nach der mutmaßlich ältesten Karte eine Furt in der südöstlich vom Alexanderhause die Landstraße schneidenden Bäche, die nachher nach Süden umbiegt und, streckenweise seit alter Zeit die Grenze des Stadtgebiets bildend, südlich von der Dfener Chaussee, dem älteren „Wechloyer Wege“, in die Haaren fällt.¹⁾ In der Nähe der Quelle dieser „Haffforter Bäche“, nordöstlich vom Alexanderhause, an dem südlichsten der gräßlichen Fischteiche („Bardiek“), lag Deters Mühle, die Mühle des oldenburgischen Bürgers Dethard Kalle, die 1659 bereits bis auf einige Bruchstücke verfallen war.²⁾

Der „Stril“, später in den Kleinen und Großen Strehl zerfallend, war eine Waldung im Norden der Fischteiche, wo heute zwei offene Flächen noch die beiden letzteren Bezeichnungen tragen.

Ist die Lage der genannten Grenzpunkte richtig gekennzeichnet, woran wir nicht zweifeln, so umfaßte die Stadtgemeinde im 16. Jahrhundert im Norden noch das Gebiet von Madorst, des Witten und Schwarten Moors bis ostwärts an die Masteder Landstraße, wo die Gemeinde Eghorn begann.

Die Bahlenhorst identifizierte man im 16. Jahrhundert mit dem 1433 gekauften Ellernbrok.³⁾ Im 18. Jahrhundert wurde städtischerseits behauptet, die „Dfener Austruft“, gewöhnlich der „Dreck“ oder „im Drecke“ genannt, bestehe aus der alten Bahlenhorst und einem Teile der Brunsbroks. Die Dfener Austruft lag westlich von der Haffforter Bäche, das eingefriedigte Stück Land jedoch, welches man damals Bahlenhorst nannte, östlich von der Bäche. Auf einer anscheinend sehr alten Karte (747 a, der größeren) heißt die Gegend auf beiden Seiten der Bäche „Der Stadt Bahlenhorst“, während der Name auf einer jüngeren (680) nicht vorkommt. Nach dem städtischen Intradenbuch ist Bahlenhorst nur ein anderer Name für „Im Drecke“, eine Wiese westlich vom Witts-

¹⁾ Sie schneidet die Dfener Chaussee westlich von Dieks Wirtshaus.

²⁾ D. L. N. Lit. XXXIII B, Schreiben vom 2. März 1659.

³⁾ Auf der 1598 offenbar mit verlesenen Urkunde von 1433 steht: „Der copbrej van der Bahlenhorst“.

felde (am nördlichen Endpunkt des Johann=Justusweges), die seit 1721 in Erbpacht gegeben ist.

Leichter ist die Lage der Bullenwische¹⁾ zu bestimmen. Diese findet sich auf allen Karten östlich von der Alexanderchauffee in der Höhe von Nadorst; auch sie wurde im 17. Jahrhundert eingefriedigt und zu Erbzins ausgethan. Sie bildet noch heute ein städtisches Erbpachtstück, das aus zwei Wiesen und Ackerland besteht. Eine später aus der Gemeinheit ausgeschiedene Bullemwische, die 1746 zu Erbzins ausgethan wurde, lag vor dem Haarenthor und kann hier nicht gemeint sein.

Die Lage des Oldenburger Broks ist schon im Anfange dieses Abschnitts angegeben worden.

Als allgemeines Ergebnis dieses Abschnittes dürfen wir wohl feststellen, daß die Stadt Oldenburg im Mittelalter ein weit größeres Gebiet als gegenwärtig besaß, dessen wertvollste Bestandteile sie sich dank ihrer günstigen Finanzlage im 14. und 15. Jahrhundert selbst erworben hatte, während das Besitzrecht an den anderen Stücken teils von einer Schenkung herrührte, teils aus der dörflichen Vergangenheit des Ortes stammte.

II. Anzungen.

Die Bürger nutzten das der Stadt gehörige Land im allgemeinen so, daß jeder einzelne die Bedürfnisse seines Haushaltes oder seines Gewerbes selbständig daraus deckte. Soweit es erforderlich war, den Übergriffen einzelner entgegenzutreten, wie hinsichtlich der Zahl des Weideviehs, wurde diese Freiheit auf ein gewisses Maß herabgesetzt, oder es wurde, wenn es sich um einen nur in geringer Masse vorhandenen Rohstoff, wie etwa Holz, handelte, die Verteilung geregelt. Niemand durfte ferner „des stades weide“ eigenmächtig durch Anbau einengen.²⁾ Zum Teil wurde die Gemeinheit, namentlich bei größeren technischen Anlagen, von dem Räte der Stadt auf dem

¹⁾ Der Name bezeichnet ein Wiesenland, dessen Pächter den oder die Gemeindebullen zu halten hat.

²⁾ Statut XIII des Oldenburger Stadtrechts. Deltrichs a. a. O. S. 802.

Verwaltungswege genutzt,¹⁾ in welchem Falle den Ratsmitgliedern gewöhnlich Vorzugsrechte zustanden. Wir beschäftigen uns zunächst mit einer Reihe von Nutzungen, welche der ersteren Art angehören, bei denen aber auch im Laufe der Zeit die Verwaltung an die Stelle der direkten Nutzung tritt.

Die oldenburgische Allmende diente in erster Linie als Weidegrund. Jeder Bürger oder wer sonst in einem Bürgerhaus wohnte, besaß das Recht des freien Auftriebs auf die Gemeinheitsgründe.²⁾ Am meisten kam dies dem „kleinen Mann“ zu gute, der keine eigene Weide hatte und so Gelegenheit erhielt, seinen Haushalt mit Milch, Käse, Butter, Fleisch aus eigener Wirtschaft zu versorgen, während er selbst, da das Vieh unter der Aufsicht besonderer Stadthirten stand, seinem Gewerbebetriebe nachgehen konnte. Daß mit einzelnen Gewerben Viehmastung verbunden war, ist schon in der Einleitung erwähnt. Die Fuhrleute ließen ihre Pferde auf der Bürgerweide grasen. Die Bedeutung der Viehhaltung für die bürgerliche Ökonomie spricht sich auch darin aus, daß der Wurtzins an den Grafen ursprünglich in Butter entrichtet wurde und auch später noch den Namen Butterrente fortführte, als man statt dessen Geldzahlung eingeführt hatte. In einer Beschwerteschrift der Oldenburger Ratmannen über Räubereien des Grafen Konrad und seiner Dienstleute (1383)³⁾ werden viele Kühe und

¹⁾ Eigentlich verstand man unter Gemeinheit nur das der unmittelbaren Nutzung durch die Bürger zugängliche Land. Da aber der sonstige Grundbesitz der Stadt durch Ausschcheidung aus der Allmende entstanden ist, so fassen wir unsere Aufgabe in einem weiteren Sinne.

²⁾ Akten betr. das Inventarium über die der Stadt Oldenburg gehörenden Gebäude und Ländereien, sowie die derselben zustehenden Renten, Einkünfte und Gerechtigkeiten, 1724—1725 (Innere oldenburgische Landesregierungs- und Polizeisachen Nr. 18): „58. Die um der Stadt liegende und von alters her der Stadt heikommende Gründe und Gemeinheiten, worauf die Bürger und hiesigen Einwohner die freie Austrift haben.“ Auch sonst wird es betont, daß nicht nur Bürger, sondern auch „Stubenwohner“ die Austriftsgerechtigkeit besitzen, sie konnte aber nicht von dem einzelnen an Nichtberechtigten verpachtet werden. Die Zahl der Tiere scheint sich nach der Größe des sonstigen Grundbesitzes gerichtet zu haben und mag für die einzelnen Bürgerhäuser genau festgesetzt gewesen sein; wenigstens war letzteres beim Ziegelhof und der Haarenmühle der Fall.

³⁾ S. meinen Aufsatz im Oldb. Gemeindeblatt 1902, S. 103 ff.

Ochsen, ferner Pferde, Schafe und Butter mit aufgeführt, was für einen lebhaften Viehhandel spricht. Die Verwaltung mußte dadurch Nutzen aus der Gemeinheit zu ziehen, daß sie benachbarten Bauern oder andern Nichtberechtigten die Mitaustrift gegen ein Weidegeld gewährte, das z. B. von 1749—1759 jährlich etwa 220 Thaler einbrachte und vielfach als eine nicht unwesentliche, freilich schwankende Einnahme der Stadtkasse bezeichnet wird.¹⁾ Die Verwaltung hatte der Stadtkämmerer als „Weideherr“. Der unentgeltliche Auftrieb wurde zur französischen Zeit aufgehoben, 1817 aber wieder eingeführt und bis 1825 beibehalten.

Jede Viehgattung wurde von besonderen Hirten gehütet, welche die Stadt anstellte und besoldete.²⁾ Die „Stadtschütter“³⁾ hatten fremdes Vieh, das sich ohne Berechtigung auf der Bürgerweide umhertrieb, in den Schüttkosen vor dem Heiligengeistthor oder beim Ziegelhose einzuschütten und nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gegen einen bestimmten Schüttlohn dem Eigentümer wieder zu verabfolgen. Über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Einschüttens entspannen sich oft endlose Streitigkeiten. Auch un-

¹⁾ 1761 wurde für ein Pferd 2 Thaler, für eine Kuh 1 Thaler 36 Gr., für ein junges Beest 1 Thaler jährlich erhoben. — „Die Viehhirten müssen jährlich ein Attest geben, was und wie viel Vieh auf Bürgerweide gegangen, so den jährlichen Stadtkämmereirechnungen mit angelegt werden. Die, welche Pferde oder Hornvieh weiden lassen wollen, müssen es bei dem Kämmerer anschreiben lassen“ (Zutradenbuch der Stadt Oldenburg Bb. I, S. 500).

²⁾ In den Akten werden Kuh- und Schweinehirten erwähnt. 1428 (Lagerbuch) beweisen die Namen Wille Koherde und Kord de herde das Vorhandensein eines Hirtenberufs. 1825 wird als Besoldung des Kuhhirten genannt der Ertrag zweier Rinder, die ihm die Stadt stellte, und für die sie ihm zwei der besten Weiden überließ, ferner das jög. Hafergeld. 1724/25 werden unter den städtischen Ländereien aufgeführt: „Bullenwische, Kalber-Bulten und einige andere Placken zwischen dem Eversten und Haarenthor, wovon die Stadtdiener und Viehhirten jährlich das Gras genießen.“

³⁾ Zuerst in dem Notariatsinstrument von 1598 erwähnt: weil gewisser Hausleute „biefster oft und vielmahls alzunah in das Oldenburger Bruck, Wahlenhorst und Bullenwische zu merklichen praosinditz und verkürzung der gemein burgererschaft pferdt und andern biefstern weide eingetrieben und ungebührlicher weise das gras abäßen und verkürzen theten“ haben wiederholt „der burger schußer der obbenannten hausleute pferde eingepfandelt und in den schüttkosen vor Oldenburg eingeschuket“, woraus die Hausleute sie wieder haben lösen müssen.

erlaubtes Sodenstechen oder Heidemähen hatten die Schütter zur Anzeige zu bringen.

Die besten Weiden lagen vor dem Haarenthore, weshalb der größte Teil der Einwohner sein Vieh dahin austreiben ließ. Wenn aber in nassen Sommern dort und bei der Haarenmühle alles mit Wasser überschwemmt war, so wurde das Vieh (1759: „200 Stück Hornvieh ohne die Pferde“) höher hinauf in die Gegend des Ziegelhofes getrieben, wo es aber nur kümmerliche Nahrung fand. Im Nordwesten weidete das Vieh im Bruchlande an der Hafpforter Bäche, östlich davon begann bald die Heide, die im Nordosten nach den Sieben Bergen hin so trocken wurde, daß der Hirte selten dorthin trieb. Beim Stau war das Weideland gut, aber nicht sehr weit in städtischem Besitz; hier wurden die Schweine gehütet, deren Weide im 17. Jahrh. vor das Haarenthor verlegt wurde. Von der Stadt an bis zur Lehmkuhle durfte das Schlächteramt seine Schlachtschafe treiben lassen, während die Schafe anderer Bürger, wenn sie hier weideten, zu gunsten des Armenhauses mit Beschlag belegt wurden. Auf dem Eschlande weidete das Vieh zwischen Ernte und neuer Aussaat in den Stoppeln.¹⁾ Die Kühe wurden des Mittags auf dem Melkbrink (beim „Milchbrinkswege“) gemolken.²⁾

Der Wald lieferte Brenn-, Bau- und Zimmerholz, wurde aber auch als Weide genutzt. Auf der Oldenburger Gemeinheit scheint der Waldbestand schon im 14. und 15. Jahrh. nicht sehr bedeutend gewesen zu sein. Freilich gehörten zu den damals gekauften Gütern auch Holzungen, die in den weiter oben angeführten Verkaufsurkunden erwähnt werden; ein „haghen“, nach dem ein Weg vom Ehnernesch führt, kommt urkundlich 1467 vor.³⁾ Namen, wie Bahlenhorst, Rugehorst, Raad oder Retwofsting deuten ferner

¹⁾ D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 45, 1748, Juli 29, Schreiben des Hausvogts Zedelius; das Vieh wäre manchmal, wenn es auf dem Esche in den Stoppeln gegraset, nach der Lehmkuhle heruntergelaufen, um Wasser zu trinken.

²⁾ Innere old. Landesreggs- und Polizeisachen Nr. 22, Schreiben der Stadtworthalter und Geschworenen v. 1702. Das übrige meist aus Akten des D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 43 u. 45, gesammelt.

³⁾ 1467, Nov. 4. St. D.

auf ursprünglich größeren Holzreichtum hin, wenn dieser auch nur in niedrigem Buschwerk bestanden haben mag.¹⁾ Auch dafür, daß das Eichland durch Waldbrodung gewonnen ist, sprechen manche Gründe. Immerhin aber reichten die Waldungen auf städtischem Boden nicht aus, um dem Bedürfnis der Stadt gerecht zu werden, und sie war daher in dieser Beziehung auch auf benachbarte oder fernere gräßliche Wälder angewiesen. Im Mittelalter kam namentlich der Hagen in Betracht, eine größere dem Grafen gehörige Waldung westlich von Osternburg, wo das zwischen der Hunte und dem Osternburger Kanal südlich von der „Koppel“ liegende Grasland noch heute den Namen („Großer“ und „Kleiner“) „Buschhagen“ führt. Hier durften die Bürger nach dem Freibriefe von 1345 Pfähle und Strauchwerk hauen, soweit sie deren zur Unterhaltung des Dammes, der von Osternburg nach der Stadt führte, bedurften, gegen Entgelt gewiß auch zur Deckung ihrer privaten Bedürfnisse. 1434²⁾ pachtete die Stadt in diesem Hagen, der auch 1428 im Lagerbuche v. d. Speckens als gräßliches Eigentum bezeichnet wird, die Waldweide. Gräßlich war auch das Holz zu Donnerschwee, worin die Bürger aber keine Nutzungsrechte besaßen, ferner kleinere Holzungen zu Everfen (Ekenholt) und bei Blankenburg (der Twell)³⁾ sowie der Strehl nördlich vom Stadtgebiet. Auch die entfernteren Waldungen des Ammerlandes lieferten Holz an die Stadt. Im 17. Jahrh. bezog man z. B. das Brennholz für den Betrieb des städtischen Ziegelwerks auf dem Ziegelhose aus Wilbrof, Silstroh, Thorst, Sutholz und der Holzweger Holzung.⁴⁾ 1635 gestattete der Landdrost v. Rüdigheim, daß Bürgermeister und Rat das Bau-

¹⁾ Die Namen bedeuten: Fohlenbusch, Rauher Busch, Rodung oder Rodewüstung (?). Interessant ist auch der Name eines Ackers auf dem Haarenesch: „Wodensholten stude“ (1477, Dez. 23. St. D.), der „den pasteren unde capittelle der kerken to Oldenborgh“ gehörte. Wodensholt ist „Wodans Holz“ und bezeichnet entweder einen früheren Besitzer des Ackers (aus Wodensholt?) oder haftet an der Bodenstelle selbst und würde alsdann in Parallele mit Donars Wehe zu stellen sein. Derselbe Acker wird schon 1368, Okt. 10., als *potia Wodensholten* (Str.) auf dem Haarenesch erwähnt.

²⁾ März 28. R.

³⁾ Lagerbuch 1428, Ehrentraut, Brief. Archiv I, S. 435 und 436.

⁴⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 39.

holz zu dem neuen Rathause durch die Amtleute zu Rastede und Alexenshaufe ausgefolget werde; in einem Verzeichnis werden namentlich Hausleute aus dem Zwischenahner Kirchspiel, das Bloh, Ofen und Wechloy mit einschließt, als Lieferanten genannt.¹⁾

Der Holzbestand der Gemeinheit konnte also für irgend welchen größeren Bedarf nicht entfernt in Betracht kommen. Die heutigen städtischen Holzungen am Johann=Justuswege, sowie der Große und der Kleine Bürgerbusch reichen, mit ihren gegenwärtigen Beständen wenigstens, auch nicht in sehr alte Zeit hinauf.

Auf der oldenburgischen Geest lieferte die Gemeinheit den Nutzungsberechtigten auch Heidplaggen, woraus durch schichtweise Vermischung mit tierischen Faulstoffen Dünger gewonnen wurde. Dieser Plaggendünger kam hier seit alter Zeit zur Verwendung und ermöglichte den permanenten Roggenbau auf den Eschen.²⁾ Das Abschälen und Einfahren des Heidkrauts mit der darunter befindlichen humosen Bodennarbe,³⁾ das Plaggenmähen oder =hauen, war für die Bewirtschaftung der zahlreichen Esche in der Nähe Oldenburgs von sehr wesentlicher Bedeutung. Die Stadtschütter hatten deshalb darüber zu wachen, daß dies nicht von Unbefugten ausgeübt werde. Eine Verkleinerung der Allmende brachte auch in dieser Hinsicht den Bürgern Schaden; darum begründete der Rat 1740 einen Einspruch gegen eine dahin zielende Absicht unter anderm damit, daß hierdurch auch das Gebiet des Heidplaggenmähens beschränkt werde, dessen die Bürger zu Streu und Mist bedürften.⁴⁾ Mit Plaggen wurden auch die zur Einfriedigung des Privateigentums errichteten Wälle belegt, mit Grasboden die Deiche. 1665 beschwerte sich die Stadt, daß der gräfliche Amtmann und der gräfliche Mühlenmeister auf der städtischen Stauweide für die Ausbesserung des Mühlendeiches eine größere Zahl von Soden hätten abstecken lassen.⁵⁾

¹⁾ O. L. A. Tit. V, Nr. 6.

²⁾ P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in s. wirtsch. Entwicklung während der letzten 40 Jahre, 1893, S. 173 f.

³⁾ G. Hanßen, Agrarhistor. Abhandlungen, Bd. I, S. 203 ff.

⁴⁾ O. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 45, Dez. 16.

⁵⁾ Ebenda, Nr. 43, Juli 12.

Im nördlichen Teil der Gemeinheit lagen Moore (das Weiße und das Schwarze Moor), aus denen die Bürger ihren Bedarf an Torf gedeckt haben mögen. Auch unter den zur Haarenmühle gehörigen Ländereien werden Moore genannt. Urkundlich werden ferner im Privatbesitz befindliche Moorstücke bei der Bullenwische erwähnt. Auf den Karten und in den Akten erscheint in der Nadorfter Gegend „Hahnenkampsmoor“, eine Besizung, aus der nach dem Inventar der städtischen Güter und Einkünfte von 1725 der Torfzehnte an die Stadt ging. Die Oberfläche des Moores diente als Weide, nach einer Urkunde von 1581 sogar als Kuhweide.

Außer vegetabilischen Stoffen, die der Mensch als Viehfutter, Bau- und Brennmaterial verwertete, bot die Allmende Tiere zu Jagd und Fischfang dar. Auf diesen Gebieten ist das Nutzungsrecht aber bald auf gewisse Kreise oder Personen beschränkt worden.

Ob die Stadt im Mittelalter auf ihrer Feldmark die Jagdgerechtigkeit besessen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Als der Magistrat im 18. Jahrh. bei der dänischen Regierung um Überlassung der Niederjagd auf den Stadtfeldern nachsuchte, begründete er sein Gesuch u. a. damit, daß die adeligen Güter, welche die Stadt vor vielen Jahren angekauft habe, vermutlich wie alle andern frei-adeligen Güter die Jagdgerechtigkeit gehabt hätten und diese durch den käuflichen Erwerb mit den übrigen Pertinentien auf die Stadt übergegangen wäre. Im 16. und 17. Jahrhundert galt die Jagd auf der städtischen Gemeinheit unbezweifelt als ein landesherrliches Recht. Im Jahre 1574 wird in einem Protokoll den Bürgern die Jagd auf Hasen und Hehe, auch auf Vögel, ausdrücklich unterjagt, mit dem Bemerken, daß sie früher wohl hie und da einen Hasen geschossen hätten.¹⁾ Als Graf Anton Günther 1659 auf dem Felde zwischen den Hahsforter Fischteichen (s. u.) und der Bullenwische einen Kamp „zumachen“ ließ, um hier Früchte für die Fütterung des Wildes zu säen, das auf der Heide nicht genügende Nahrung finde, aus den Gärten und Feldern der Bürger aber verschweicht würde, focht die Stadt nicht das Jagdrecht des Grafen, sondern nur sein Verfügungsrecht über den städtischen

¹⁾ D. L. H. Tit. XXXIII B, Nr. 1, März 12.

Grund und Boden an.¹⁾ 1763 wurde jedoch das Recht der Niederjagd auf den Stadtfeldern von der dänischen Landesherrschaft auf Bitten des Magistrats den Magistratspersonen übertragen, die es bald durch einen Schützen ausüben ließen, bald selber ausübten. Geschossen wurden Hasen, Birkhühner und Rebhühner. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts erhielten auch verschiedene andere Personen (Hofbeamte, Militärs) von der Regierung die Erlaubnis, auf der Stadtgemeinde zu jagen, obwohl diese bereits sehr klein geworden und der Wildstand, der überhaupt nie bedeutend gewesen sein kann, infolge der zunehmenden Besiedelung des Stadtgebiets und des häufigen Wilderns sehr zusammengeschmolzen war.²⁾

Durch Art. 60 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1850 wurde mit den übrigen bisherigen Jagdgesetzen auch die den Mitgliedern des Magistrats auf den städtischen Feldern zustehende Jagdgerechtigkeit aufgehoben und es nach einer Verfügung der Regierung vom 1. September desselben Jahres den Gemeinden anheimgestellt, ihre Jagden entweder gänzlich ruhen oder verpachten oder durch verpflichtete Schützen ausüben zu lassen.³⁾ Auf Veranlassung des Stadtrats wurde die Jagd „auf der noch ungeteilten Stadtgemeinde, sowie in dem alten und dem neuen Stadtbusch“ zunächst gegen 5 Thlr. 36 Gr. Cour. an einen Rats Herrn auf 3 Jahre verpachtet. Da sich später wegen der Geringfügigkeit der Jagd keine Pacht Liebhaber mehr meldeten, so wurde sie von Frist zu Frist auf Beschluß des Stadtrats den Magistratsmitgliedern überlassen, die dieses Recht auch weiterhin behielten, als sich 1899 wieder ein Pächter mit einem annehmbaren Angebot einfand und den Zuschlag bekam.⁴⁾

Die Fischerei im Stadtbezirk genoß nach v. Wittkens historisch-politischer Beschreibung der Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst von 1756⁵⁾ der zur Zeit präsidierende Bürgermeister der Stadt Oldenburg. Die übrige Stadtfischerei war in dem

1) D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1659, März 5.

2) Rathhausregistratur XIII D, 3.

3) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Bd. XII, Stück 50.

4) Rathhausregistratur a. a. O.

5) Manuskript in der Grh. Landesbibliothek.

Haarenfluß, von der Haarenmühle außer dem Haarenthor bis an den sog. Bären unweit desselben Thores. Nach dem Inventar von 1724/25¹⁾ hatten Magistratspersonen die Fischerei in der alten und neuen Haaren sowie in den Stadtgräben²⁾ und ließen dieses Recht durch einen vereidigten Ratsfischer für die einzelnen Mitglieder der Reihe nach ausüben;³⁾ nur bei der Haarenmühle im Flusse und im Mühlenfolk war der jeweilige Mühlenpächter fischberechtigt.⁴⁾

Die Fischerei im Stadtgraben war später verpachtet. 1858 wurde die Strecke von der Gartenstraße bis zum Haarenthor wegen zu geringer Erträge aus der Pacht entlassen und die Fischerei freigegeben.⁵⁾

Die Fischerei in der Hunte war natürlich herrschaftlich, ebenso jedes zweite Jahr das Fischrecht im Eversten, das in den anderen Jahren die Herren von Everßen hatten.⁶⁾ Seit dem 17. Jahrh. kommen in Akten und auf Karten die „gräßlichen Fischteiche“ beim Haßfort nordöstlich von Alexandershaufe vor, mehrere flache, aber sehr ausgedehnte Wasserbecken, die auf der Originalkarte von 1842 noch als Gewässer unter den Namen Ofener Dief, Karauschendief und Bardief eingezeichnet, heute aber ausgetrocknet und mit Fuhren bewachsen sind.⁷⁾

Auch das fließende Wasser selbst ermöglichte mancherlei Nutzungen. Für die Stadt kam vorzugsweise die Haaren in Betracht, auch die Haßforter Bäche mit ihrem Nebenlauf und die Hunte. Dienten die Wasserläufe dem Vieh als Tränke, den bürgerlichen Haushaltungen zum Reinigen der Wäsche, die auf dem benach-

¹⁾ Innere old. Landesregierungs- und Polizeisachen Nr. 18. Vgl. auch Urk. 1612, Dez. 12 (St. D.).

²⁾ Vgl. auch D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 48.

³⁾ Gem.-Bl. 1855, S. 85.

⁴⁾ Old. Kabinettsregistratur XX—X, 1788, Nr. 26.

⁵⁾ Gem.-Bl. 1858, S. 101.

⁶⁾ Lagerbuch, Ehrentraut, Frief. Arch. I, S. 436.

⁷⁾ Meßtischblatt Oldenburg der N. Pr. Landesaufnahme. Dief = Teich. In der Gegend des Alexandershaufes gab es im 18. Jahrh. verschiedene sonstige Fischteiche, z. B.: Bergteich, Heidteich, Klockteich. (Nach einem mir freundlichst zur Verfügung gestellten Auszug des Herrn Pastor W. Ramsauer zu Rodenkirchen.)

barten Wiefengelände zum Bleichen ausgelegt werden konnte,¹⁾ so bedurften einzelne Gewerbe des Wassers für ihren Handwerksbetrieb. In unseren Quellen werden die Gerberhütten der Schuster und Kürschner erwähnt, welche anfangs an der Haaren in der Nähe der Stadt standen, aber 1644 auf Verlangen der Regierung bei Erweiterung der Festung abgebrochen werden mußten; man wies ihnen nunmehr einen Platz zwischen der Haarenmühle und dem „Weinhof“ an,²⁾ wo der Straßename Gerberhof noch ihren alten Standort bezeichnet.³⁾ Da hierdurch die Gemeinweide geschmälert wurde (die dortigen Gründe sollten mit der Haarenmühle an die Stadt gekommen sein), so erhob der Magistrat von dem Schusteramte eine Abgabe, die um 1811 4 Thlr. 54 Gr in Gold betrug.⁴⁾ Von größerer Bedeutung war die Verwertung der Wasserkraft durch Mühlenbetrieb. Städtisch war aber nur die Haarenmühle.

Die städtische Wassermühle in der Haaren.⁵⁾

Im Jahre 1345 war keine Mühle in städtischem Besitz. Die beiden Mühlen in der Hunte unweit des Schlosses⁶⁾ wurden in dem Freibriefe ausdrücklich den Grafen vorbehalten und blieben

¹⁾ Im 18. Jahrh. gab es 99 alte und 86 neue Bleichen. Jeder Ratmann hatte während seines Amtsjahres freie Bleiche, ll. 1592, 1612, die übrigen Bleichen wurden von der Stadt verheuert. Noch im 19. Jahrhundert gab es auf dem heutigen Herbartplatz eine Haarenbleiche, zu der das ganze Gelände an der Haaren bis zur jetzigen Lindenallee gehörte. Sie war von der Stadt an einen Unternehmer verpachtet, der nach vorgeschriebenen Bedingungen Wäsche zum Bleichen und Trocknen annahm (S. Gemeindebl. 1858, S. 168). 1866 wurden von den Ländereien die vorderen Grundstücke an der Ofenerstraße als Bauplätze ausgegeben und so das Herbartstraßenviertel angelegt (Gmbl. 1866, S. 216).

²⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1703, Jan. 27.

³⁾ Sie standen hier nicht unmittelbar an der Haaren, sondern an einem mit der Haaren in Verbindung stehenden Graben oder Arm. Weinhof heißt noch heute eine Gegend im Eversten südwestl. vom Holze, an welchem die Wienstraße entlang führt. Vgl. die topogr. Karte, Abt. Oldenburg.

⁴⁾ Rathhausregistr. XIII E, 1, 1815, April 20.

⁵⁾ Schon gedruckt im Oldenburg. Gemeindeblatt, 1902, Nr. 25, hier dem Zusammenhang entsprechend etwas geändert.

⁶⁾ S. den Plan der Stadt in Hamelmanns Chronik.

auch später gräfliches Eigentum. Zu ihnen trat noch die Damm-
mühle, die heute allein übrig geblieben ist, während die malerische
Schloßmühle mit ihrer kleinen Nebenmühle einem modernen Elek-
trizitätswerke hat Platz machen müssen.

Vor dem Haarenthore, etwa 1000 Meter davon entfernt, lag
im Haarenbache, ungefähr auf dem Grundstücke des heutigen Ammer-
länder Hofes,¹⁾ eine kleine Wassermühle, die zu dem oben besproche-
nen Meierhose der Herren von Everßen gehörte. Sie ging durch
den Kauf vom 29. Januar 1375 mit in den Besitz der Stadt über
und wurde samt den dazu gehörigen Baulichkeiten, etwas Garten-
land und Weidenutzung in der Almende einem Müller übergeben,
der den Betrieb auf Rechnung des Rates besorgte.²⁾ Auf die
Ratmannen ging auch die Weidgerechtigkeit für 24 Kühe in der
Everßer Mark über,³⁾ die zu den Pertinentien des Gutes gehört
hatte, aber andererseits übernahm der Rat 1409 die Verpflichtung
— zunächst nur auf 3 Jahre —, die Kosten für die etwa not-
wendig werdenden Ausbesserungen am Mühlenteiche zu bestreiten.⁴⁾

Näheres über die Mühle erfahren wir erst aus den Akten
des 17. und der folgenden Jahrhunderte.

Die Mühle hatte nur einen Grindelgang oder Mahlgang und
nur ein Rad und war, wie alle hiesigen Wassermühlen, unter-
schlächtig. Ein Deich in Verbindung mit einem Stauwerk im Flusse
staute das Wasser. Im 17. Jahrhundert wurden zwei neue, noch
höhere Deiche angelegt, sodaß 1655 die Eingefessenen von Wechloy,
Ofen, Wehnen sich bei der Regierung über die Schäden beschwerten,
welche die zu hohe Aufstauung des Wassers der Haaren auf ihren
Ländereien anrichtete. Andererseits war die Mühle benachteiligt

¹⁾ Nach P. K. D.; auf der topogr. Karte ist es das östlich daran grenzende
Grundstück.

²⁾ Spätere Quellen lassen dies annehmen. Der Müller wurde vereidigt,
s. Angaben aus dem Stadtbuch Gemeindebl. 1855, S. 76.

³⁾ Vgl. den Kaufbrief.

⁴⁾ Dietrichs a. a. D., S. 814. Der Wortlaut des Lehnbriefes von 1388
läßt die Annahme zu, daß damals das Mühlwerk verfallen war: „. . . mid
der Harnemolen strome, mit der molen, were dat dar en molen ghelegghet
worde.“ Vielleicht ist die Mühle erst 1408 oder 1409 wieder hergestellt und
seitdem von der Stadt in Betrieb erhalten.

durch die Beſchränkung der Mahlgerichtigkeit auf die Zeit von Michaelis bis Oſtern, wo das Eis oft hinderlich war. Die Erträge wechſelten; von 1639—1649 brachte der Betrieb dem Räte im Durchſchnitt etwa 40—45 Thaler ein, 1647 ſogar 78, 1649 aber nur 37 Thaler. Im Jahre 1650 wurde die Mühle an den bisherigen Pächter der gräflichen Mühlen, Hermann Müller, zu 64 Thalern jährlich verpachtet. Als dieſer durch die Einführung eines Sichte- oder Beutelwerks, einer ſelbſtthätigen Vorrichtung im Mahlkasten, welche die Kleie von dem Mehl ſonderte und die Herſtellung des Weizenmehls erleichterte, rief dieſe Neuerung den Widerſpruch des gräflichen Mühlenpächters hervor, der dadurch in ſeinen Einkünften geſchädigt wurde, da die kleinere von den beiden Hantemühlen eine Sichtemühle war, und 1651 wurde daher von der Regierung ihre Beſeitigung verlangt. 1659 hatte der Rat die Mühle wieder in eigener Verwaltung und erzielte eine Einnahme von 88 Thalern; ſpäter wurde ſie von neuem verpachtet.¹⁾

Gegen Ende des Jahrhunderts war das Mühlwerk ſo arg verfallen, daß es ohne koſtspielige Ausbeſſerung nicht mehr verheuert oder gebraucht werden konnte, und da überhaupt in den letzten Jahren nach Abzug der Erneuerungskosten, welche die Stadt zu tragen hatte, von der Steuer wenig übrig geblieben war, ſo beſchloß man, ſich die Verwaltung dieſer Sache dauernd vom Halſe zu ſchaffen, indem man die Haarenmühle in Erbpacht aushat. Am 31. Auguſt 1699 wurde ſie dem Receptor Wardenburg als Meißtbietenden gegen einen jährlichen Erbzinſ oder Kanon von 22 Thalern zugeſchlagen. Der Erbzinſmann war verpflichtet, bei einer etwaigen Veräußerung der Mühle die Zuſtimmung der Stadt einzuholen, der außerdem das Vorkaufsrecht verblieb. Er mußte die Koſten für die Erhaltung der Mühle, ſowie das darauf ruhende herrſchaftliche Schutzgeld von 4 Thalern bezahlen, durfte die Matten²⁾ nicht erhöhen und hatte dem Bürgermeiſter wie dem Syndikus freie Matten zu gewähren, den Stadtdienern ferner jährlich einen Scheffel Roggen zu geben. Dafür konnte er aber um Oſtern oder

¹⁾ D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 41.

²⁾ Eine Matte iſt derjenige Theil des Getreides, den der Müller für das Mahlen erhält, h. Meße.

Michaelis eine etwa notwendig gewordene Ausbesserung des Deiches von der Bürgerchaft beanspruchen und hatte die Fischereigerechtigkeit im Kolk und in den benachbarten Teilen der Haaren, sowie freie Ausstrift von 3 Pferden und 4 Beestern auf die gemeine Stadtweide.¹⁾ Als ein Erbzinsstück mit einem Ertrage von 22 Thalern Erbpacht wird die Haarenmühle 1724/25 auch in dem schon erwähnten Inventar verzeichnet.

Infolge der Vererbpachtung scheint die Mühle einen neuen Aufschwung genommen zu haben. 1759 wird gelegentlich erwähnt, daß Bauern aus Eghorn, Nadorst, Metjen Gerds Haus (Metjendorf) am Ziegelhof vorbei nach der Haarenmühle fahren.²⁾ 1788 befand sie sich nach mehrmaligen Veräußerungen im Besitze einiger Bäcker der Stadt³⁾ und that als Sichtemühle (das Sichtewerk muß also doch eingeführt worden sein) hinsichtlich des Weizens den herrschaftlichen Mühlen, namentlich unter den Handwerksgenossen der Eigentümer, Eintrag. Obwohl die Einkünfte der drei herzoglichen Wassermühlen durch die Einführung einer neuen Mühlenbetriebsordnung über Erwarten gesteigert worden waren, hielt die Regierung es doch für empfehlenswert, die Haarenmühle für 1500 Reichsthaler anzukaufen und, unter Vorbehalt des Rechtes beliebiger Wiedereröffnung,⁴⁾ eingehen zu lassen. Der Erbzins von 22 Thalern wurde auf das Mühlenhaus nebst Garten und Austriftsgerechtigkeit gelegt und der Stadt gegenüber sicher gestellt. Damals wurde auch das lehnsrechtliche Verhältnis dieser Mühle genau untersucht und der im 18. Jahrhundert infolge einer Verwechslung mit dem Ehnern entstandene Irrtum beseitigt, daß die Besizung ein tecklenburgisches Lehen sei; vielmehr wurde auf Grund einer genaueren Durchforschung des Stadtarchivs das Alexanderstift zu Wildeshausen als

¹⁾ Ob. Kabinettsregistratur XX—X, 1788, Nr. 26.

²⁾ Rathausregistr. XIII E 4, 1759 Februar 26.

³⁾ Es waren folgende Bäcker: Hans Conrad Papen Witwe, Johann Christof Baars, Amtsmeister, und Ernst Rudolf Grahlmann. Baars war der Erbzinsmann. Vorübergehend war die Mühle auch im Besitze des Bäckeramts gewesen (1759/60). Das Laudemium betrug 20 Thaler. Intradendbuch der Stadt Oldenburg Bd. I, pag. 580 ff.

⁴⁾ Auch die Stadt konnte die Wiederherstellung der Mühle fordern.

wirklicher Lehnherr erkannt, das aber seit 1521 keine Lehnbriefe mehr ausgestellt hatte. Man glaubte in der Regierung, eine Erneuerung der lehnherrlichen Ansprüche, der ein rechtlicher Einwand nicht hätte entgegengestellt werden können, kaum befürchten zu müssen, versprach aber dem Räte, im gegebenen Falle die Stadt darin zu vertreten.¹⁾

Das Mühlenwerk wurde abgebrochen, die brauchbaren Bestandteile, z. B. zwei „blaue Steine“, von denen das Stück 60 Thaler gekostet hatte, kamen in den herzoglichen Mühlen zur Verwendung.²⁾ 1790 nahm die Stadt auch den Vorschlag an, die Mattenfreiheit der beiden Bürgermeister und des Syndikus mit einem Kapital von 100 Thalern Gold abzulösen, deren Zinsen den jedesmaligen Interessenten zu gute kommen sollten.³⁾ 1798 wurde in der herzoglichen Kammer der Vorschlag, das Mühlenhaus mit seinem Zubehör, worunter zum erstenmal auch eine Kruggerechtigkeit erwähnt wird, zu verkaufen, abgelehnt und das Gebäude in Zeitpacht gegeben.⁴⁾ Der 1807 auftauchende Gedanke, das Haarenmühlengebäude nebst den daran haftenden Gerechtsamen an die Stadtgemeinde gegen eine billige Vergütung der Stadt wieder zu überlassen, kam nicht zur Ausführung.⁵⁾ Als der Herzog 1818 der Stadt die schon 1815 erteilte Erlaubnis bestätigte, einen Teil der Stadtgemeinde zu verkaufen, um mit dem Erlös die Kosten für den Bau einer Kaserne wenigstens teilweise zu decken, beanspruchte er für die der Haarenmühle und dem gleichfalls herrschaftlichen Haarenvorwerk⁶⁾ zustehenden Gemeinheitsberechtigungen eine unbedeutende Abfindung, machte aber der Stadt die Anlegung eines neuen Weges vor dem Haarenthor, eines daran hinfließenden Grabens und die Bepflanzung des Weges mit Ulmen bis zur Haarenmühle zur Pflicht und veranlaßte so die Entstehung der Dfenerstraße mit

¹⁾ Oldenburgische Kabinettsregistr. a. a. D.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Intradendbuch a. a. D.

⁴⁾ Old. Kabreg. XXV—XXXV, 1798, Nr. 235, Oktober 17.

⁵⁾ Ebenda XX—XV, 1807, Nr. 104.

⁶⁾ Das Haarenvorwerk war eine vor dem Haarenthor im Stadtbezirk liegende herrschaftliche Besitzung, das heutige „Gestüt“.

ihrer stolzen Baumreihe.¹⁾ Die Größe des Abfindungsplackens, von der Kammer nach der damaligen Trift der Haarenmühle von 4 Kühen, 3 Pferden und 10 „eisernen“ Gänsen mit der Brut auf 28 Stück im Werte von 2000 Thalern berechnet, wurde auf Vorstellung des Bürgerlichen Kollegiums vom Herzog auf 13 Stück herabgesetzt.²⁾ Der Placken wurde dem Grundstück (Haus- und Gartenland) hinzugefügt und das Ganze mit der daran haftenden (Erb-)Kruggerechtigkeit für 84 Thaler verpachtet, 1829 aber noch der sogenannte Wehrkampfsche Placken damit verbunden und der Pachtzins auf 100 Thaler erhöht.³⁾

1848 wurde die Haarenmühle gegen eine damit erlöschende Forderung der herrschaftlichen Kasse auf 1000 Thaler 27 Gr. Gold wegen der Baukosten für die Haarenthorsbrücke Eigentum der Landesherrschaft. Außer dem Erbzins und dem Laudemium fielen weg das Recht der Stadt, die Wiedereröffnung der Mühle zu verlangen, das Recht, den gutherrlichen Konsens zu Veräußerungen zu erteilen, endlich das Vorkaufsrecht.⁴⁾

Damit hörte jede Beziehung zur Stadt auf. 1855 wurde das Wirtshaus „Haarenmühle“ von Protokollführer Peters angekauft, niedgerissen und ein neues Haus an einer andern Stelle des Grundstücks wieder aufgeführt; die Erbkruggerechtigkeit, die noch an dem alten Hause gehaftet hatte, wurde dem Besitzer auch in dem neuen zuerkannt.⁵⁾ Dies ist das Wirtshaus „Zum Ammerländer Hof“.

Am Schluß unserer Darstellung der Allmendennutzungen bleibt uns noch übrig, die Verwertung der mineralischen Bodensubstanz der Gemeinheit ins Auge zu fassen. Für unsere Gegend kommt in dieser Hinsicht fast ausschließlich

¹⁾ Ebenda X—II, 1818, Nr. 337.

²⁾ Ebenda XLIV—II, 1819, Nr. 537, Oktober 14. Von seiten der Stadt wurde namentlich darauf hingewiesen, daß der Wert von 2000 Thalern die Kaufsumme, welche die Regierung 1788 für das Ganze gezahlt (1500 Thaler), beträchtlich übersteige.

³⁾ Ebenda XXXII—XLI, 1829, Nr. 986, November 27.

⁴⁾ Intradnenbuch a. a. O.

⁵⁾ Gemeindebl. 1855, S. 165.

diluvialer Gletscherſand mit eingelagerten Findlingen und Lehmſchichten in Betracht.¹⁾ Dieſe drei Materialien wurden namentlich beim Hausbau verwendet: der Sand zur Aufſchüttung der Wurt an ſumpfigen Stellen, ferner zur Herſtellung des Mörtels, die größeren Steine als Unterlage für die aus Fachwerk beſtehenden Wände,²⁾ der Lehm zur Herſtellung der Hausdiele,³⁾ bei dürftigeren Bauten zur Ausfüllung der Wandfächer, vor allem aber zur Ziegelfabrikation. Ältenmäßige Belege finden ſich freilich nur über das Lehmgraben. 1770 bemerkt der Hausvogt Zedelius, ſeit alter Zeit grüben die Bürger in der Lehmkuhlengegend Lehm, das wenige Gras dort ſei den Schlächtern zum Abweiden durch ihre Schafe überlaſſen, mit denen ſie nicht weiter auf die Gemeinheit kommen dürften.⁴⁾ Ein Beſchluß des Rates vom 1. September 1763, die Lehmkuhlen zu ebnen und das ſo gewonnene Land vorzugsweiſe an das Schlächteramt auszuthun zum Erſatz für den Verluſt der Auſtriſt,⁵⁾ ſcheint alſo damals noch nicht zur Ausführung gelangt zu ſein. Der Name Lehmkuhle[n] kommt auch früher ſchon in Älten und Urkunden⁶⁾ vor, er erſcheint auf der Schmidtschen Karte (ſ. Beilage) öſtlich vom „Raſteder Wege“, wo wir heute eine Lehmkuhlenſtraße und eine Straße hinter der Lehmkuhle haben; nach dem Parzellenkataſter wird ein Bezirk ſüdlich von der Idioten-anſtalt Lehmkuhle genannt. Auch den Sand und die Findlinge wird man wohl meiſt aus dieſer Gegend geholt haben, oder wo ſie ſonſt ohne Schaden für die Geſamtheit zu haben waren.

¹⁾ Vgl. J. Martin, Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entſtehung der Bodenarten und des Reliefs unſerer Heimat. Schriften des Old. Ver. f. Alt. und Gg. XVII.

²⁾ Wie noch jetzt oft bei Neubauten auf dem Lande. Auch die Kanaliſationsarbeiten haben an den Stellen, wo die alten Stadthore geſtanden haben, größere Findlingsblöcke zu Tage gefördert. Ferner bilden ſolche den unteren Teil der Mauern der Lambertikirche.

³⁾ Die alten Bürgerhäuſer waren ja im Stil des weſtfälischen Bauernhauses errichtet; die Bürger droſchen ihr Korn ſelber. Eine Lehm-diele ſoll durch die Kanaliſationsarbeiten in der Kurwiedſtraße bloßgelegt worden ſein.

⁴⁾ Old. Kammerregiſtratur III, a, J, März 12.

⁵⁾ Innere old. Landesregg.- und Polizeiſachen Nr. 22, 4. Akte.

⁶⁾ Vgl. Jahrbuch X, S. 131, Nr. 25.

Der zur Ziegelfabrikation gebrauchte Lehm führt im Oldenburgischen die Bezeichnung Dwo.¹⁾ Größere Dwolager fanden sich im Westen und Nordwesten der Stadt und riefen hier das Ziegelwerk auf dem Ziegelhofe ins Leben. Der Dwo wurde anfangs auf dem Haarenesch in der Nähe der Haarenmühle gegraben, wo 1508 (Str.) eine Dwofuhle erwähnt wird. Der Grund und Boden mußte den Eigentümern abgekauft werden. Nach ihrer Ausbeutung wurden die Kuhlen geebnet und als Höfe an Bürger ausgethan. 1465 hatte Joh. Bone einen Kohlhof vor dem Haarenthor „up der olden tegelstede“ zwischen Wilke von der Heide und Wernerus (Str.). 1652 bat die Stadt um Überlassung von zwei gräßlichen Stücken Ackerlandes auf dem Haarenesch, damit sie dort neue Dwofuhlen für den Ziegelhof anlegen könne, da der Dwo in den alten Kuhlen stark mit Sand vermischt sei; auf dem Haarenesch im Westen, wo vor alters auch der Anfang zum Dwograben gemacht wäre, sei guter Dwo durch Nachgraben und Bohren festgestellt.²⁾ 1665 sprechen Bürgermeister und Rat von ihrem Dwolande auf den Lauenstücken,³⁾ die sie von dem Grafen und Privatleuten teuer erkaufte hätten.⁴⁾ Da die technische Anlage, in der dieser Dwo verarbeitet wurde,⁵⁾ seit 1345 der Stadt gehörte und in der Stadtverwaltung lange Zeit eine wichtige Rolle spielte, so widmen wir ihr eine besondere Betrachtung.

Der städtische Ziegelhof.

Der Ziegelhof ist, wie bereits bemerkt, eine Schenkung des Grafen Konrad von 1345.⁶⁾ Von dem vermutlich dazu gehören-

¹⁾ Nach J. Martin a. a. D., S. 9 besteht das auf der Geest im Herzogtum Oldenburg zur Ziegelfabrikation benutzte Material fast ausnahmslos aus Geschiebelehm, einer lehmigen Ausbildungsweise der Grundmoräne.

²⁾ D. L. N. Tit. XXXIII, Nr. 39, Juli 29.

³⁾ Jetzt „Lauenweiden“ westlich vom südlichsten Stück der Ziegelhoffstraße, von der die Dwostraße (schon auf einer Karte des 17. Jahrh. so genannt) dahin abzweigt. Im 15. Jahrh. werden die Lauenstücke in Verkaufsurk. häufig als Bauland erwähnt (Str.).

⁴⁾ D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 43, Juli 12.

⁵⁾ Nach dem Inventar v. 1724/25 zog die Stadt auch aus dem Dwo-Verkauf Gewinn.

⁶⁾ „Dortmer hebben wi um dat tegelhus ghegeven ewiglike und jumbermer

den Lande war schon oben die Rede, hier handelt es sich zunächst um das Ziegelwerk. Die Überlassung desselben an die Stadt erschien angemessen, weil der Stadtverwaltung auch die Erbauung und Unterhaltung der Stadtmauern zufiel. Der Graf behielt sich nur eine Abgabe von 500 Steinen vor von jedem Ofen Ziegel, der gebrannt würde.

Einrichtung und Verwaltung des Ziegelhofes lernen wir genauer erst aus den Akten späterer Jahrhunderte kennen.¹⁾

Die zu dem Ziegelwerk gehörenden Baulichkeiten bestanden 1759 aus einem Brennofen und zwei Ziegelhütten²⁾ und waren damals in ziemlich baulichem Zustande, nur bedurfte der Brennofen eines Obdaches; außerdem waren sämtliche Ziegeleigerätschaften vorhanden. Die Ziegelhütten, erst 1751 für 7—800 Thaler neu errichtet, weil sie verfallen waren, sollten vor 300 Jahren für 4000 Thaler erbaut sein. (?) 1663 werden ein Bleichensteinhaus, sowie Bleichsteine, den Steinofen zu decken, erwähnt. Der Dwo wurde in Kuhlcn ausgestochen, welche nach der Ausbeutung wieder zugeworfen werden sollten. Nach einer Notiz von 1652 war es schon im Juli hohe Zeit, ihn zu graben, damit er „den Winter rotte³⁾ und tüchtig zur Arbeit werde.“ Zum Brennen brauchte man Torf, ferner Holz von etwa 12—13 Fuß Länge; solches von weniger als 10 Fuß wurde als untauglich zurückgewiesen (1657). Es wurden Steine und Pfannen gebrannt, 1663 kommen 5000 Rohrsteine in einer Rechnung vor.

Die Verwaltung des Ziegelhofes führten zwei jährlich aus der Bürgererschaft gewählte und besonders auf ihr Amt vereidigte Baumeister,⁴⁾ die außerdem sämtliche anderen Stadtgebäude, Mauern,

to beholdene; meven (aber) also dicke (oft), also se einen thegeloven bernen, so scoelen se uns ein half duzent stenes daraf gheven.“ *Palen a. a. O.* I, S. 471

¹⁾ *O. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 39* (1593—1663); ebenda *Tit. V, Nr. 6* (1617—1620); *Innere old. Landesregg.= und Polizeisachen Nr. 19* (1711, 1721, 1742—1762); *Rathhausregist. XIII E, 4* (1759—1870).

²⁾ Über die ältere Ziegelfabrikation vgl. *Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien, Bd. IV.* (1877), S. 300 ff.

³⁾ *Old. rotten* = vermodern, hd. in „verrotten“. Der Dwo soll durch den Frost aufgeschossen werden.

⁴⁾ Daß die Stadt den Ziegelhof in eigener Verwaltung hatte, sagt schon

Wälle, Brücken unter ihrer Aufsicht hatten. Während ihres Amtsjahres waren sie von den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten frei, doch waren mit dem Amte so bedeutende Ausgaben verbunden, daß jeder sich glücklich schätzte, es nicht übernehmen zu müssen, und nur die Reichsten sich dem ohne dauernden Schaden unterziehen konnten.¹⁾ Die Baumeister mußten nämlich die Kosten der Verwaltung, besonders für die Ausbesserungen der Bauten, zunächst aus ihren Privatmitteln decken und hatten darüber am Schlusse des Jahres vor dem Magistrat und einer Kommission der Regierung Rechnung abzulegen, wobei letztere vom Magistrat mit Wein bewirtet wurde. Das vorgeschossene Geld (mehrere 100 Thaler) wurde ihnen meist nicht wieder zurückerstattet, sondern von der Bürgerschaft verzinst, sodaß die Stadtschulden beständig wuchsen.²⁾ Auch die Gelege, welche die Baumeister 6 mal (1742) im Jahre veranstalten mußten, werden als sehr kostspielig bezeichnet (Betrag ungefähr 80—100 Thaler).

Die technische Leitung des Betriebes hatte ein Ziegelmeister, der von der Stadt angestellt und besoldet wurde. Er wohnte in dem zum Hofe gehörigen Wohnhaus zur Feuer und hatte die erforderlichen Arbeitskräfte anzumieten. Seine Stellung war kündbar, die Kündigungsfrist, dem Ortsgebrauch entsprechend, halbjährlich.

eine Nachricht aus dem 15. Jahrh. In den Erläuterungen des Grafen Dietrich zu einigen Punkten des Stadtrechts (Quarthandschr. der Grh. Landesbibliothek von 1568), veranlaßt durch eine Eingabe der Bürgerschaft, gegeben nach einer Besprechung mit den übrigen Grafen und Auskunftserteilung von Seiten des Bremer Rates, wird Kap. 15 eine Antwort des Bremer Rates bez. der Verwaltung des Ziegelhofes mitgeteilt. Danach hat der Bremer Rat kein Ziegelhaus, in dem er selbst arbeiten läßt; hätte er aber ein solches, so würde er die Steine verkaufen lassen und den Erlös wieder in den Betrieb stecken, bezw. einen Überschuß zu der Stadt Behuf verwenden. „Na deme dat de rat van Oldenborch ere tegelhuß laten sulven vorstaen, steene tho makende, so mogen se denn of woll doen.“

¹⁾ 1642 dankt der Bürger Günther Mule dem Grafen, daß er ihn nicht als Baumeister bestätigt, da er durch dieses beschwerliche Amt in nicht geringen Schaden und Nachteil würde gesetzt sein. D. O. N. Tit. XXXIII B, Nr. 30.

²⁾ Schon 1612 wird darüber geklagt.

Absatz fanden die Steine und Pfannen des Ziegelhofes zunächst in der Stadt, sodann beim Grafen, auch für dessen auswärtige Bauten auf den gräflichen Vorwerken, und bei Kirchenbauten im Oldenburger Lande.¹⁾ Die Bürger erhielten 100 Steine um 12 Grote billiger als Fremde oder Nichtbürger, z. B. als die Mühlenstraßen- und Dammlaute, waren aber zum Hofdienst auf dem Ziegelhofe verpflichtet; hiervon konnten sie sich für 7—8 Gr. das Haus befreien, womit dann wahrscheinlich die vom Ziegelmeister gemieteten Arbeiter bezahlt wurden. Der Graf erhielt von jedem Ofen das pflichtmäßige Deputat (500 Steine) unentgeltlich; was er mehr brauchte, wurde ihm berechnet. Übrigens bedurfte der Verkauf nach auswärts im 17. Jahrh. seiner Genehmigung, wie er auch die von den Bürgern gewählten Baumeister zu bestätigen hatte. Die Mitglieder des zur Zeit regierenden Ratschhofes hatten gleichfalls Anspruch auf ein Deputat Steine.²⁾ Von dem Gewinn gingen außerdem die Kosten (30—40 Thaler jährlich, 1742) für die Unterhaltung der Gebäude, für die Arbeitsgerätschaften, die Bettenheuer und Handgelber für die Leute, vor allem natürlich die unmittelbaren Betriebskosten ab.

¹⁾ 1593: 4—5000 Mauersteine an d. Grafen, 1618: 5000 nach Oldenburg f. d. Kirche, 1619: 14000 a. d. Grafen für das Neuenfelder Vorwerk x. 1663 einmal 2000 in Vorrat. Aus Notizen der gräflichen Hofmeister (D. L. N. Tit. V, Nr. 6) von 1617—1620 geht hervor, daß auch ein gräfliches Ziegelwerk in der Nähe von Oldenburg vorhanden war. In den genannten Jahren plante man wegen Dromangels seine Verlegung, doch hat man es anscheinend nach 1620 eingehen lassen. Auf Nr. 680 der Kartensammlung des Archivs kommt außer dem bürgerlichen Ziegelhof in der Nähe der Kugenhorst und des Pesthauses ein „Ziegelhoff“ nicht weit von der Haarenmühle etwa auf dem Haarenesch vor, der aber kartographisch nur als eingefriedigter Platz ohne Gebäude gekennzeichnet ist. Sollte man hier nur in offenem Feldbrand gearbeitet haben? Von großer Bedeutung kann das Werk nicht gewesen sein, da der größte Teil des gräflichen Bedarfs doch vom Stadtziegelhof gedeckt wurde (1619 wurden 16000 Steine nach Neuenfelde geschickt, darunter 14000 „burger stein“). Spätere Karten und Akten enthalten nichts mehr darüber. Zeit der Entstehung unbekannt.

²⁾ Inventar x., 1724/25 Innere old. Landesregg. u. Polizeisachen Nr. 18: „21. Ziegelhof, jährlicher Gewinn von den Steinen, abzüglich des Herrschaft zukommenden Deputats und der Magistrats-Schoof-Steine (nach Urk. 1612 St. D. von jedem Ofen 200 Steine und 100 Pfannen).

Näheres zeigt folgende Aufstellung:

„Sommer 1750 hat ein Ziegelmeister auf der Stadtziegelei gearbeitet und vor seiner Abreise gesagt, daß er künftig 1000 Stück große Steine für $2\frac{1}{4}$ Rthlr. mit seinen Leuten machen und gebrannt auf den Platz liefern wollte. Also würde ein Brand von

16000 Stück betragen	36	Thlr.,
für Pferdeheuer ca.	12	„
„ Dwo graben	9	„
„ Feuerung von 400 Faden Torf à 7 Thlr..		
4 Fuder Holz à $1\frac{1}{4}$ Thlr. (28 + 5)	33	„
	<hr/>	
	90	Thlr.

Gingegen wird circa von 1 Brand gelöst

15000 Stück gare Steine à 60 Gr.	125	Thlr.
1000 Bleichsteine à 43 Gr.	5	„ 70 Gr.
	<hr/>	
ab oben	90	„
	<hr/>	
bleibt	40	Thlr. 70 Gr.
	Gewinn.	

Wenn 7 mal im Jahre gebrannt wird à 40 Thlr., ist der Gewinn 280 Thlr., wovon dann noch die sonstigen oben genannten Unkosten in Abzug zu bringen sind. Nicht selten mißglückte auch der Brand, indem bei zu großer Hitze die Steine sprangen, bei zu geringer nicht die nötige Festigkeit erhielten.

Das Holz mußte aus gräßlichen Waldungen im Ammerlande, z. B. Wilbrof, Silstroh, Ihorst, Südhof, bei Gristede, zur Helle, in Holwege, auf Kosten der Stadt herbeigeschafft werden; als Fuhrlohn setzte man 1711 durchschnittlich 8 Thlr. an.

Da der Ziegelhof nur zeitweise einen Gewinn abwarf und namentlich seit dem Ende des 17. Jahrh. im allgemeinen nur noch mit finanziellen Opfern in Betrieb erhalten werden konnte, zumal der Dwo immer schwerer zu beschaffen war, so ging von der Bürgerschaft der Gedanke aus, die Verwaltung des Hofes durch die Stadt gänzlich aufzugeben und ihn mit den daran haftenden Gerechtigkeiten und den dazu gehörigen Ländereien auf Erbpacht auszuthun. 1742 machten Ältereute und Geschworene einen dahin zielenden Vorschlag, begegneten aber dem heftigen Widerstande des

Magistrats, der das Vorgehen des Bürgerlichen Kollegiums als einen Eingriff in seine Rechte betrachtete und sich die mancherlei Vorteile, die seinen Mitgliedern aus dem Ziegelhofe zufließen, nicht entgehen lassen wollte. Unter Vermittelung der königlichen Behörden wurde jedoch der Magistrat schließlich zum Nachgeben bestimmt. Am 3. Februar 1759 wurde bei einer gemeinschaftlichen Besichtigung durch den Rat, die Älterleute und die Stadtbaumeister zunächst der Bestand des Ziegelhofes an Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen festgestellt. Es waren vorhanden: 1. folgende Gebäude: das Wohn- und Krughaus, der Brennofen, zwei Ziegelhütten, 2. an Grundstücken: ein Garten, ein Schüttkofen oder -platz, der Kälberkamp vor dem Hause, der Ochsenkamp, der Roggenkamp, 3. an Gerechtsamen: die Ziegelbrennerei, die Krug- und die Austriftsgerechtigkeit für 6 Pferde, 6 Kühe und 4 Stück Jungvieh auf die Bürgergemeinschaft. Diese Stücke waren schon immer — ausgenommen die Ziegelbrennerei selbst — auf Zeit verheuert worden, und in den letzten Jahren hatte man auch diese mit verpachtet, aber es hatte sich schließlich kein Feuerliebhaber mit einem angemessenen Gebot mehr eingefunden. Um das Pachtobjekt nun im Werte zu erhöhen, wurden aus der Gemeinheit mehrere Zuschläge im Westen, Süden und Osten, sowie folgende Gerechtigkeiten hinzugefügt: a) das Bürgerrecht für den künftigen Erbpächter oder seinen Verwalter, worunter aber weiter nichts als die Krug- und Braugerechtigkeit mit der Verpflichtung, Malz aus der Stadt zu beziehen, ferner die Befreiung von den ordinären bürgerlichen Lasten und das Recht, sich in die Fuhrrolle einschreiben zu lassen, verstanden werden sollte, b) das Recht, auf der Gemeinheit, im Bezirk der Haarenmühle und auf der Westingschen Wisch Dwo zu graben mit der Verpflichtung, nach dem Gebrauch die Kuhlen sogleich wieder zu ebnen, c) das Recht, im Bedarfsfalle die Ziegelbrennerei auf Stadtgründen anderswohin zu verlegen, doch sollte er sich dazu einen der Gemeinheit unschädlichen Platz anweisen lassen.

Das so erweiterte Besitztum wurde am 8. Februar an den Kaufmann Grashorn als den Meistbietenden zu Erbpacht ausgethan. Der Erbzins sollte 70 Thaler für die Jahre, in denen gebrannt würde, 60 Thaler in anderen Jahren betragen. Beim Antritt und

bei etwaigen Veräußerungen des Erbpachtgutes waren 25 Thaler Weinkauf- oder Laudemialgeld zu bezahlen, und bei letzteren die Genehmigung des Rates einzuholen. Der Rat behielt auch die Jurisdiktion über Bewohner und Gründe des Stadtziegelhofes, „jedoch der freien Verheuerung und sonstigen Gebrauch des Erbzinnes ohnnachteilig“, wodurch es diesem freigestellt wurde, das Gut ganz oder in Stücken auf Zeit zu verpachten. Den Mitgliedern des Rates stand, wenn gebrannt wurde, auch fernerhin ein Deputat von Steinen zu.¹⁾ Der Wert des Brennofens, der Ziegelhütten und der Ziegeleigerätschaften sollte geschätzt und von dem Erbzinnsmann bezahlt werden. Er betrug nach dem Taxat der städtischen Sachverständigen 535 Thaler 62 Grote, nach einer von Bevollmächtigten des Pächters angestellten Schätzung dagegen nur 366 Thlr. 48 Gr., weswegen dieser als Mittelweg den Preis von 400 Thalern vorschlug. Dieser Teil des Vertrages ging aber nicht in Erfüllung; die taxierten Stücke waren noch 1816 Eigentum der Stadt.

Die Vererbpachtung steigerte den Ertrag des Ziegelhofes für die Stadtkasse, der zuletzt 34 Thaler betragen hatte, um mindestens 26 Thlr. jährlich, die als etwas Gewisses von den Älterleuten dem schwankenden Betrag des Weidegeldes, das auf den aus der Geheut ausgewiesenen Zuschlägen für fremdes Weidevieh hätte genommen werden können, vorgezogen wurde. Indes wurde von einigen Privatinteressenten und dem Kollegium der Geschworenen²⁾ dagegen Einspruch erhoben, weil durch die neuen Ausweisungen und durch die Erlaubnis, überall Dwo zu graben, die Gemeinheit geschädigt würde. Dem wurde entgegengehalten, daß für das Vieh der Bürger noch Raum und Gras genug übrig bleibe, da man ja bisher in der Lage gewesen sei, sogar fremdes Vieh in nicht unbeträchtlicher Zahl gegen Weidegeld anzunehmen. Die Regierung, an welche sich die Klageführenden gewandt hatten, wies sämtliche Beschwerden zurück und gab dem mit Grashorn geschlossenen Vertrage ihre Bestätigung.

¹⁾ Nach einem Schreiben der Witwe Grashorn vom 3. Okt. 1776. Von dem der Herrschaft zustehenden Deputat ist nicht mehr die Rede.

²⁾ Vgl. über diese Körperschaft Old. Gemeindeblatt 1902, S. 145.

In ſeiner neuen Form ſtellte ſich nun der Ziegelhof als eine Beſitzung von weſentlich landwirthſchaftlichem Gepräge dar, deren urſprünglich gewerblicher Hauptzweck nur noch im Nebenbetriebe zur Geltung kam und zeitweiſe überhaupt nicht hervortrat. Auch in rechtlicher Beziehung hatte ſich ſeine Stellung geändert; die Stadt hatte das unmittelbare Eigentumsrecht daran verloren, aus dem ſtädtiſchen Gemeinbeſitz war er in Privatbeſitz übergegangen.¹⁾ Dies gehört in die Reihe der Verluſte, die den Grundbeſitz der Stadt Oldenburg im 18. Jahrh. trafen.²⁾ Da die Beziehungen des Ziegelhofes zur Stadt aber nicht gänzlich aufhörten, ſo wollen wir auch ſeine weiteren Schickſale noch verfolgen.

Der Ziegeleibetrieb erlitt wiederholt ein- oder mehrjährige Unterbrechungen, weil der Beſitzer wegen des höheren Kanons der Brennjahre wohl nur bei größeren Beſtellungen den Ofen in Thätigkeit ſetzte und auch der Dwo immer ſeltener wurde. Die Gebäude wurden wenig ausgebeſſert und gerieten in bauſälligen Zuſtand. Endlich wurde das Ziegelwerk völlig aufgehoben. Im Jahre 1816 ſchloß der Ziegler S. S. Meyer, der durch Verheirathung mit der Witwe des verſtorbenen Graſhorn in den Beſitz des Ziegelhofes gekommen war, einen neuen Vertrag mit der Stadt, worin er ſämmtlichen Gerechtfamen mit Ausnahme der Kruggerechtigkeit entſagte, wogegen ihm Ziegelöfen, Brandhütten und Geräthschaften auf Abbruch überlaſſen und für den Verluſt der freien Auſtriſt von 6 Pferden u. ſ. w. 12 Tück Landes aus der Gemeinheit neben den Gründen des Ziegelhofes als Beſtandtheil des Erbpachtgutes zugewieſen wurden. Dieſe 12 Tück, nach der „Halbmeiſterei“³⁾ zu belegen, verkaufte Meyer mit einem Kanon von 5 Thalern, wodurch

¹⁾ Über den Übergang der Erbleihe in Eigentum vgl. W. Arnold, Zur Geſchichte des Eigentums in den deutſchen Städten, 1861, S. 258 ff. Seit dem 15. Jahrh. gab es bei Erbleihen das Recht des Verkaufes ohne (neue) Leihe mit oder ohne Konſens des Leihherrn. In unſerem Falle iſt die Einholung des Konſenſes, nicht aber Beleihung des Käufers zur Pflicht gemacht.

²⁾ Die Stadt hatte mit dem Ziegelhofe den zweiten und letzten der techniſchen Betriebe, die ſie früher in eigener Verwaltung gehabt, aufgegeben. Nach langer Pauſe tritt ſie erſt in der neuſten Zeit wieder als gewerblicher Unternehmerr auf mit der Gaſanſtalt und dem Waſſerwerk.

³⁾ D. i. d. Abbederei.

der auf dem Ziegelhofe ruhende Kanon — ständig 60 Thaler, seitdem nicht mehr gebrannt wurde — auf 55 Thaler verringert wurde; 1850 trat infolge des Verkaufs der Ochsenweide eine weitere Herabsetzung auf 50, sowie des Laudemialgeldes (25) auf 20 Thaler ein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ging das Gut durch mehrere Hände — zum Vorteil für die Stadtkasse, weil ihr jedesmal das Laudemium bezahlt werden mußte. Mehrfach wurde eine Zerstückelung in Aussicht genommen und 1866 von Magistrat und Stadtrat genehmigt. Der Kanon sollte auf die einzelnen Stücke nach ihrem Werte verteilt werden, der Weinkauf als Last auf dem Rumpfe bleiben. Mehr und mehr trat die Bedeutung des Hofes als Schenkwirtschaft in den Vordergrund. 1850 wurde von seiten der Regierung entschieden, daß die Erbfruggerechtigkeit, die nach dem Pachtvertrag vom 8. Februar 1759 als Ausfluß des städtischen Bürgerrechts damit verknüpft gewesen sei, der auf der neuen Stadtordnung beruhenden Auffassung vom Bürgerrechte gemäß nicht mehr gelte und deswegen die Einholung einer Wirtschaftskonzession erforderlich wäre. Dem beschwerdeführenden Besitzer verweigerte es der Magistrat, für ihn der Regierung gegenüber einzutreten, indem er es ihm anheimstellte, die Angelegenheit selber gerichtlich zum Austrag zu bringen. Es ist anzunehmen,¹⁾ daß letzteres geschehen und die Entscheidung im Rechtsstreite zu gunsten des Eigentümers ausgefallen ist, denn als 1870 der Wirt Bargmann 8 Tück an den Oldenburger Schützenverein verkaufte, wurde das Recht des Ausschanks als Erbfruggerechtigkeit bezeichnet. In diesem Jahre haftete auch noch der ganze Kanon von 50 Thalern an der Besizung, obwohl 1866 dessen Verteilung beschlossen war;²⁾ er sollte zwischen Bargmann und dem Schützenverein geteilt werden. 1880 kaufte der letztere auch den Ziegelhof selber, zu dem damals noch fast 2½ Hektar Land gehörten mit einem Kanon von 59,96 Mark und einem Laudemium von 25,67 Mark. Seitdem ist noch fast die Hälfte verkauft, und die darauf ruhenden Gefälle sind ab-

¹⁾ Die betr. städt. Akte enthält hierüber nichts.

²⁾ Die städtische Akte enthält nichts darüber, ob der Beschluß ausgeführt ist oder nicht.

gelöst, während der Kumpf noch immer ein städtisches Erbpachtstück darstellt, dessen Größe nunmehr auf etwa $1\frac{1}{3}$ Hektar zusammengeschumpft ist.¹⁾

Die städtische Gemeinheit ernährte, wie wir gesehen haben, in erster Linie das Vieh der Bürger; diese Nutzung überragt an Bedeutung alle andern und ist erst spät aufgegeben worden. Holzschlag, Jagd und Fischfang warfen geringeren Nutzen ab oder kamen nicht allen zu gute, während die beiden technischen Betriebe, namentlich das Ziegelwerk, eine Zeit lang wichtige Bedürfnisse deckten, wenn sie auch keine bedeutenden Überschüsse an barem Gelde erzielten. Die Vererbpachtung dieser beiden Besitztümer führt uns auf einen geschichtlichen Prozeß, den wir im folgenden Abschnitt näher beleuchten wollen.

III. Die Zerbröckelung des Gemeindelandes.

Von dem ausgedehnten ländlichen Grundbesitz, den die Stadt Oldenburg um 1598 hatte, und den sie auch später noch in Anspruch nahm, sind heute nur einzelne Grundstücke von meist geringer Größe im Nordwesten und Westen ihres Gebietes vorhanden. Umfassender ist der Verwaltungsbezirk der Stadt, doch auch dieser ist im Nordosten gegen damals bedeutend eingeschränkt worden, während er freilich im Süden einen Zuwachs (das Schloß- und Dammviertel) erhalten hat. Jene im unmittelbaren Besitz befindlichen Grundstücke, gewisse Abgaben von privaten Grundstücken und die administrativen Befugnisse im Bezirke der Stadtgemeinde stellen die Überbleibsel der alten Stadtgemeinheit dar. Diese hat also im Laufe der Zeit nicht unbeträchtliche Verluste erlitten.

Hervorgerufen ist die Verminderung des Gemeindelandes einerseits durch die Ausbreitung des privaten Grundeigentums, andererseits durch Gebietsabtretungen an die benachbarten Bauerngemeinden. Durch jene ist der alte Gemeindebesitz durchlöchert, durch die letzteren ist er von der Peripherie her verkleinert worden. Diesen Vorgang bezeichnen wir als eine Zerbröckelung der Allmende.

¹⁾ Intradnenbuch der Stadt Oldenburg, Bb. I u. II.

Betrachten wir zunächst die Bildung und Vermehrung des privaten Grundeigentums, soweit dies für unsere Aufgabe in Betracht kommt.

Die Entwicklung des privaten Grundeigentums.

Im nordwestlichen Deutschland ist das älteste Grundeigentum außer den Hausstellen vor allem das in der Nähe der Dorfschaften und der aus solchen hervorgegangenen Städte gelegene Ackerland, das auf der oldenburgischen Geest und in Westfalen allgemein der Esch genannt wird.¹⁾ Auch dieses ist anfänglich im Gemeindebesitz gewesen und gemeinschaftlich bearbeitet worden, indem jedesmal die Ernte unter die Genossen geteilt wurde. Um die Verteilung der Arbeiten zu erleichtern, mag der Esch in Streifen oder Äcker zerteilt worden sein, die unter die einzelnen behufs der Bearbeitung verlost wurden. Diese Streifen oder „Stücke“ sind später den einzelnen Höfen dauernd überwiesen und erbliches Eigentum geworden. In historischer Zeit²⁾ finden wir die Eschländereien sämtlich im Privatbesitz, aber dafür, daß sie ursprünglich Gemeinbesitz waren, spricht erstens der Umstand, daß die Esche zusammenhängende Flächen bilden, während gleichzeitig die Anteile der Interessenten im Gemenge liegen, und zweitens die Entstehung des jüngeren privaten Grundeigentums durch Ausweisungen aus der Gemeinheit.

Der Esch zerfällt durch Feldwege, Flußläufe u. dergl. in topographische Abteilungen oder Gewanne, die ihre besonderen Namen haben. Größere Dörfer hatten wohl zwei durch Wiesen oder Wald getrennte Esche, die dann ihrer Lage entsprechend genannt wurden. Einzelhöfe pflegen ihren eigenen Esch zu haben.

¹⁾ Vgl. G. Hansen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland. Agrarhistorische Abhandlungen Bd. I, S. 203 ff. (die Verhältnisse auf der oldenb. Geest). Ferner: P. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftl. Entwicklung während der letzten 40 Jahre, 1893, S. 173 f.

²⁾ d. h. hier: in der durch hiesige Urkunden zu beglaubigenden Zeit (seit dem 12. Jahrh.). Über das ältere german. Wirtschaftsleben s. auch die kurze Zusammenstellung der wichtigsten Thatsachen in H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 7. R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (über Allmendewirtschaft I, 1, S. 459 ff., Allmendeausbau ebenda S. 385 ff.) beruht zunächst auf den Quellen des Mosellandes.

Auch älteres Wiesenland giebt es, worin die einzelnen Anteile der Hofbesitzer im Gemenge liegen. Diese Wiesen, die Stücke auf dem Esch und die Hofplätze im Dorfe stellen das älteste Sonder- eigentum dar, das vor undenklichen Zeiten durch Aufteilung aus der gemeinen Mark entstanden ist.

In der Nähe der Stadt Oldenburg lagen mehrere Esche, die teils aus frühgeschichtlicher Zeit stammen, teils in geschichtlicher Zeit durch Ankauf von seiten der Stadt erworben sind. Die alten Eschparzellen dienen jetzt als Hausplätze, Gärten u. s. w. und sind vielfach zerstückelt oder unter einander verkoppelt; das älteste Privateigentum ist gleichsam von einer jüngeren Schicht von Eigentums- grenzen überwuchert.

Der älteste Esch ist anscheinend der Oldenburger oder Bürgeresch, nordöstlich von der alten Stadt, zwischen der Nadorster- und Donnerschweer Straße bis nördlich zur Bürgeresch- straße. 1368 wird ein campus Oldenborch genannt, 1423 der Oldenburger Esch (Str.). 1428 wird im Lagerbuche angegeben, daß die Herrschaft „to Oldenborg . . . up den effsche“ 82 Stücke Landes habe.¹⁾ 1474 verkauft ein Knecht des Grafen ein Stück Ackerland auf dem „Oldenburger Esch“ an den Bürger Engelke (Cofe.²⁾ Auch die im ältesten Lehnsregister (um 1275) als gräfliche Lehen angeführten 30 Stücke³⁾ mögen auf dem Oldenburger Esch gelegen haben. Als Bürgeresch erscheint er in der beschriebenen Gegend auf den Karten des 17. und 18. Jahrhunderts. Altes Eschland, vielleicht als Gewanne zum Oldenburger Esch gehörig, sind auch wohl der „Esch bei der Repelbuden“⁴⁾ und der „Dstringer Esch“ oder „Dstring“⁵⁾ westlich vom Rasteder Wege, in der Gegend des Pferdemarktes und nördlich davon.

Der Haarenesch lag südlich von den Gründen des Ziegelhofes, wo die Namen Haareneschstraße, früher Haareneschweg, und Am

¹⁾ Ehrentraut, Brief. Arch. I, S. 432.

²⁾ 1474, Mai 10. St. D.

³⁾ H. Duden, Schriften des Ver. f. Alt. u. Lg. XI, S. 82 ff.

⁴⁾ Repelbude = Seilerhütte. Karte Nr. 747 a, die größere.

⁵⁾ Ebenda. Ferner Wurtzinsregister 1502/1513, urf. 1630, 1631, 1634, 1646. St. D.

Haarenesch, ein Bezirk an der äußeren Biegung dieser Straße nach der Ofener Straße hin, noch an ihn erinnern. Schon im ältesten Lehnregister kommt „ein stücke buwlandes bi der Haren vor“. 1366 werden drei fog. Haarenstücke verkauft. 1368 hat der Fronleichnamsaltar der Lambertikirche ein „Haarenstück“ (Str.). Wiederholt werden später die Haarenstücke erwähnt. 1477 kommt zuerst „Haarenesch“ vor. Das Bauland bei der Haarenmühle, das öfter genannt wird, mag von dem Bestand des Gutes herkommen.

Westlich vom fogen. Galgenfelde dehnt sich der Ehnernesch aus, noch heute größtenteils aus Ackerland bestehend. Er kam 1399 mit den „veer hus to Enharden“ an die Stadt. Später finden wir Bürger im Besitz der einzelnen Stücke. 1431 verkaufte Dsteke Bolemann eine jährliche Rente aus ihren zwei Stücken Baulandes, wovon das eine „to Enerte twiischen stucken Diderick Bardewisch unde Keiners Yppeking“ lag.¹⁾ 1467 verkaufte die Bürgerin Mette Kunghen dem Bürger Hinrich Bisscher „ein stücke buwlandes belegen uter Oldenborgh uppem Enerter esse twiischen stucken nu tor tid Diderke van Holwede unses rades medeborgermester unde Meinborgh Resen, unde gheit van dem weghe an na dem hagen“.¹⁾ Auch hier hatte das Lambertistift Eigentum: 1486 wird „sunte Lambertent landt“ als Grenzbestimmung erwähnt.¹⁾

Auch der Beverbäker Esch, der allerdings jetzt außerhalb der Stadtgrenze in der Gemeinde Donnerschwee liegt, ist seiner ursprünglichen Bestimmung größtenteils treu geblieben. In dieser Gegend wurde 1456 das Stafenhauersche Gut erworben. Hiervon hatte schon 1447 der derzeitige Besitzer Friedrich von Schagen dem Bürger Joh. Bonvering für 10 Bremer Mark drei Stück Bauland „up Beverbeker esche“ verkauft „unde horden oldinges to Stafenhouwers gude to Beverbeker“. ²⁾ Der Kauf von 1456 gab der Stadt die Möglichkeit, das Ackerland durch Neubau auszu dehnen.³⁾ Dieses neue Ackerland ist wohl gemeint, wenn

¹⁾ St. D.

²⁾ Juli 14. R.

³⁾ Nach Urk. 1484. Sept. 29 St. D. haben Bürgerm. u. Rat von dem Stafenhauerschen Gute „acker unde buwland“ gemacht. 1465 befreien sie das Gut von einer Rente an die Nalandsbrüder (Str.).

1462 zwei Stücke Bauland „up deme mygenlande to Beverbefe“ genannt werden.¹⁾ Hier hatten viele Bürger Ackerland, so 1462 Jakob Bafe, Robe Lunenberg und der Ratmann Hermann van Lubbefe. An die bürgerlichen Gründe grenzte hier die Besitzung der Herren von Schleppegrell, mit deren Leuten es zu Streitigkeiten kam, da die Bürger das Vieh der Bewerbäcker pfändeten; 1484 wurden sie beigelegt und den Bewerbäckern die Weidenutzung im Grenzgebiete mit eingeräumt.²⁾ Auch die Schleppegrells haben sich ihrer Grundstücke hier mehr und mehr entäußert: 1518 verkauften sie dem Bürger Joh. Goltzmed „eine wisch mit der weide belegen bi dem Beverbeker damme“, die auf beiden Seiten an bürgerliche Grundstücke stieß, sowie 8 Stücke Ackerland auf dem Bewerbäcker Esch,³⁾ 1519 dem Grafen Johann den Wemken-Hof zur Bewerbäcke, ferner den Baumhof daselbst.⁴⁾

Mehrfach wird in den Urkunden das „freie Land“ als eine Ackerfläche genannt.⁵⁾ Auf den Karten wird der Name verschieden gebraucht, einmal ist er sowohl Beiname des Bürger- wie des Bewerbäcker Esches⁶⁾ und in einem andern Falle heißt so eine Fläche nördlich von dem Bewerbäcker Esch.⁷⁾

Auf den Eschen wurde in der Regel Roggen gebaut und mit Pflagen gedüngt. Weizen war seltener. Von Dreifelderwirtschaft findet sich hier keine Spur.⁸⁾

Außer den Ackerstücken auf dem Esch hatten die Bürger teils in der Stadt, teils außerhalb der Befestigungsanlagen zahlreiche Hopfen-, Kohl- und Baumgärten, ferner Wiesen, Weiden und Ackerland. Gegen die Gemeinheit waren diese privaten Grundstücke

¹⁾ Dez. 21. R.

²⁾ Sept. 29. St. D.

³⁾ Aug. 29. St. D. (?)

⁴⁾ Mai 5. L (Landesfachen).

⁵⁾ 1529, Febr. 3. St. D. „uffm freien lande nach d. Beverbefe“ 8. Sch. Saat. 1650, März 4. St. D. „auf freien lande“ 3 Sch. Saat. 1660, Dez. 24. St. D. „uffm freien lande“ 4 Sch. Saat.

⁶⁾ Kartensammlung 747 a, die größere.

⁷⁾ Ebenda 680.

⁸⁾ Vgl. aber W. Ramsauer, Die Flumamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht (Jahrb. VIII, S. 36).

durch die bekannten mit Heide- oder Grasjoden belegten Erdwälle und niedriges Buschwerk zum Schutze gegen das Weidevieh abgegrenzt. Derartige „Höfe“ oder „Kämpfe“ lagen zunächst innerhalb des Beringes zwischen der Stadt auf der einen, Siechenhaus und Haarenmühle auf der andern Seite, wo nach dem Freibriefe Häuser und Scheuern aus militärischen Rücksichten nicht errichtet werden durften. Später dehnten sie sich nach allen Seiten weiter aus, auf der Gemeinheit sowohl wie auf herrschaftlichem Boden, während andererseits im städtischen Bezirk auch gräfliche, adelige oder bäuerliche Besitztümer lagen.

Bürgerliche Grundstücke dieser Art werden sowohl im Lagerbuche von 1428 wie in den Wurtzinsregistern von 1502 und 1513 aufgeführt. Hiernach lagen sie auf dem Damme, bei der Hunte, bei der Mühle, bei dem Stau, bei Dsternburg, in Drielake, bei dem steinernen Kreuze, auf dem Dstering u. s. w. Die letzteren beiden Ortsbezeichnungen führen uns in die Gegend westlich von der Nadorfster- und Alexanderstraße, wo der Dstringer Esch¹⁾ lag und ein Stadtteil noch heute Zum heiligen Kreuz heißt. Deutlicher wird die Lage der im Stadtgebiet befindlichen Bürgerkämpfe auf den alten Karten gekennzeichnet. Nr. 680 der Kartensammlung des Archivs enthält Bürgergärten in der Gegend des Dstringes und auf dem östlichen Teile des Pferdemarktplazes nach der Hunteniederung hin, Bürgerkämpfe und Weiden in der Gegend des Ziegelhofes. Auf Nr. 747b (vgl. die Anlage) nehmen die Weiden und Kämpfe im Nordwesten der Stadt eine große Fläche ein, die sich zwischen der Befestigung, dem Melkbrink, der Rugenhorst und dem Wechloyer Wege ausbreitet und den früheren Haaren- und Dstringer Esch einschließt. Ein Bezirk von Bürgerkämpfen und Weiden erstreckt sich auch nördlich vom Bürgeresch. Noch weiter nach Norden liegen zwar in Nadorst viele Höfe, doch gehören sie meist gräflichen Hausleuten. Bei der Bullenwische hatten Bürger ihre Moorstücke.

Urkundlich werden diese Besitzungen mit den Namen ihrer Eigentümer und der benachbarten Grundbesitzer vielfach erwähnt.²⁾

¹⁾ Dieser scheint im 17. Jahrhundert meist als Gartenland benutzt worden zu sein.

²⁾ J. B. 1448, 1535, 1596, 1601, 1603, 1617, 1619 u. s. f.

doch würde es uns von unserer Aufgabe zu weit entfernen, wollten wir darauf näher eingehen. Weit mehr kommt für uns ihr rechtliches Verhältnis zur Stadtverwaltung in Betracht. Wir lernen dadurch zugleich eine Nutzung des städtischen Grundbesitzes im allgemeinen kennen, die wir schon in der Geschichte der Haarenmühle und des Ziegelhofes an zwei Beispielen dargestellt haben.

Die Einkünfte an barem Gelde, welche die Stadt überhaupt aus Ländereien zog, bestanden, abgesehen von dem Weidegeld für den Auftrieb fremden Viehs auf die Bürgerweide, in Renten und Pachtgefällen. Die Renten waren dadurch erworben, daß einem Grundeigentümer auf ein bestimmtes Grundstück ein Kapital gegeben war, das er nicht zurückzahlen brauchte, sondern wofür er nur eine jährliche Abgabe, die Rente, an den Kapitalisten, den Rentenkäufer, zu zahlen hatte; beim Verkauf des Grundstücks mußte für die Sicherstellung der Rente gesorgt werden. Der Rentenkauf war eine im Mittelalter allgemein verbreitete Form, Kapitalien in Grundbesitz anzulegen.¹⁾ Solcher Renten, über deren Entstehung die zahlreichen Rentenbriefe des Stadtarchivs Auskunft geben, hatte die Stadt Oldenburg nach dem mehrfach erwähnten Inventar von 1724/25 folgende: Hofrenten in der Stadt 6 Rthlr. 40 Gr., Hofrenten außerhalb der Stadt 39 Rthlr. 16 Gr. 2½ Schw., Wurtrenten 6 Rthlr. 65 Gr., alte und neue stehenden Renten 15 Rthlr. 67½ Gr. Ihrem Wesen nach sind dies keine Einkünfte aus städtischem Grundbesitz und die betreffenden Grundstücke in jenem Verzeichnis daher auch unter den städtischen Ländereien nicht genannt.

Diese letzteren, soweit sie aus eingefriedigten Stücken bestanden, waren teils in Zeitpacht, teils in Erbpacht gegeben. Das auf Zeit verheuerte Grundstück kehrte nach Ablauf der Pachtzeit wieder in den Besitz der Stadt zurück, die alsdann von neuem nach freiem Ermessen darüber verfügen konnte. Die Vererbpachtung dagegen entzog der Stadt das unmittelbare Eigentumsrecht auf die Dauer und ließ ihr nur das Obereigentum daran, das allerdings in mehrfacher Beziehung zum Ausdruck kam. Der Erbpächter mußte einen beim Beginn des Erbpachtverhältnisses ein für allemal festgesetzten jähr-

¹⁾ Über die Geschichte des Rentenkaufs s. W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861, S. 94. ff.

lichen Zins bezahlen und beim Antritt des Besitzes das ebenfalls bestimmte Weinkaufs- oder Laudemialgeld entrichten, eine Abgabe, die aus einer bei bedeutenderen Verkaufsgeschäften üblichen Bewirtung hervorgegangen ist. Er besaß das Recht, das Erbpachtgut weiter (auf Zeit) zu verpachten, zu verkaufen oder zu vererben, doch war zum Verkauf sowohl des Ganzen als einzelner Teile der Konsens der Stadt¹⁾ erforderlich, und bei jeder Besitzveränderung, sei es durch Kauf, Schenkung oder Vererbung mußte die Entrichtung des Laudemiums wiederholt werden. Andererseits hatte die Stadt nicht das Recht, ihn zur Aufgabe des Erbpachtstückes zu zwingen oder dieses etwa über seinen Kopf weg zu verkaufen. Dies ist das im Mittelalter allgemein bekannte Verhältnis der freien Erbzinsleihe. Das Recht des Grundherrn hat dabei verschiedene Stufen durchlaufen. Ursprünglich mußte das Gut bei jeder Besitzveränderung in die Hand des Grundherrn zurückgegeben werden, worauf der neue Besitzer es aus seiner Hand empfing. Später wurde die Leihe zunächst zu einer bloßen Form und fiel dann gänzlich weg, in vielen Fällen sogar auch die Notwendigkeit, den Konsens des Leihherrn einzuholen.²⁾ Das Eigentumsrecht des Beliehenen ist damit vollkommen ausgebildet, die Abgaben (Zins und Weinkauf) erscheinen nur als dem Grundstück anhaftende Lasten, die im Falle der Vorenthaltung auf gerichtlichem Wege eingeklagt werden müssen, während ursprünglich der Leihherr das unmittelbare Pfändungsrecht für seine Forderungen aus dem Leihverhältnis besaß. Diese Form der Leihe, welche die Leihnehmer begünstigte, hat sich zuerst in den Städten als „Weichbildrecht“ entwickelt und zur Entstehung besonderer städtischer Rechts- und Gerichtsbezirke beigetragen.³⁾ Was übrigens die Stadt Oldenburg anbelangt, so ist hier die Erteilung des Konsenses zur Zerstückelung oder zum Verkauf des Erbpachtgutes nie zu einer bloßen Form herabgesunken, sondern bis in die Gegenwart der freien Beschlußfassung der städtischen Behörden vorbehalten geblieben. Bei Vererbpachtungen wird

¹⁾ Wofür eine besondere Gebühr erhoben wurde.

²⁾ W. Arnold a. a. O., S. 258 ff.

³⁾ Über den Unterschied der ländl. und städt. Erbleihe und den Einfluß der letzteren auf das Stadtrecht s. F. Philippi, Weichbild, S. 10 ff.

noch im 18. Jahrhundert sogar ausdrücklich betont, daß das Landemium eine Anerkennung des städtischen *dominium directum* bedeute. Thatsächlich war dieses freilich nach der Vererbpachtung nicht mehr vorhanden.

Die in Pacht oder Erbpacht gegebenen Grundstücke sind zuerst durch ein Verfahren aus der Gemeinheit ausgeschieden, das man „Ausweisung“ nannte. Auf Antrag einer Privatperson oder aus eigener Initiative ließ die Stadt eine Fläche abmessen und durch eine Einfriedigung abgrenzen („zumachen“). In letzterem Falle wurde das Grundstück zur Verpachtung aufgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen. Anträge von privater Seite¹⁾ bezweckten gewöhnlich die Erwerbung eines „Zuschlags“ zu einem größeren Grundstück. Viele Stücke wurden gleich zu Erbzins ausgethan, andere zunächst in Zeitpacht gegeben, später aber vererbpachtet. Der Vergantungstermin wurde in der Kirche von der Kanzel herab bekannt gemacht. 1724 bezog die Stadt von neu zugemachten Weiden und Ländereien 4 Rthlr. 24 Gr. Kanongelder, von zugemachten Haus- und Gartenstellen einen Betrag an Kanongeldern, der schwankend war, „je nachdem dergleichen Stellen viel oder wenig gebraucht werden.“ Außerdem waren an „Ländereien“ „verheuert“: die Stauweide, der Pestkamp,²⁾ zwei „Dobbens“ vor dem Haarenthor (außerdem noch ein dritter daselbst belegener „noch nicht zugegrabener Dobbe“), der Pumphasenhof, ein eingefriedigter Placken westlich von der Haarenmühle, auf dem Stau 99 alte und 86 neue Bleichen nebst darauf stehendem Hause, ebendort die kleine Bleiche nebst Haus. Zu Erbzins waren ausgethan: die Wahlenhorst an 4 Personen (seit 1721), die Bullenwische an den Ratsverwandten Arens und Provisor Kelp, die Haarenmühle (seit 1699), ein Haus am Stau, der Westingsche Placken (bei der Haarenmühle). 1746 wurde auch der Pestkamp an den Ratsherrn Gerhard von Harten

¹⁾ Privatleute durften die Stadtweide nicht ohne weiteres mit Scheunen, Gärten oder in anderer Weise einengen, abgesehen von den etwa zur Besserung ihres Landes zu ziehenden Gräben. Statut XIII des Oldenburger Stadtrechts. (Delrichs, Gesetzbücher S. 802, f. dazu S. 49.)

²⁾ Ein unter Anton Günther zugemachtes Grundstück in der Nähe des Pesthauses und des Ziegelhofes.

zu Erbzinſ ausgegeben, ¹⁾ 1759 der Stadtziegelhof an den Kaufmann Graſhorn, 1774 die vor dem Haarenthor gelegene Bullenwiſche, 1778 auch der Pumphafenhof. ²⁾

Unverkennbar beſtand eine Tendenz zur Vererbpachtung, um an Stelle der unſicheren und ſchwankenden Erträge aus eigener Verwaltung oder zeitweiſer Verheuerung feſte Einkünfte zu erzielen. Dies war begründet in den ſeit dem 17. Jahrhundert immer ſchlechter werdenden finanziellen Verhältniſſen der Stadt; das Aufhören einer fürſtlichen Hoſhaltung ſeit Anton Günthers Tode, der große Brand, die Peſt mögen im beſonderen in dieſer Richtung gewirkt haben; der allgemeine wirtſchaftliche Rückgang in Deutſchland hat es befördert. Was war natürlicher, als daß die Stadt, wie ſo viele andere Städte, ³⁾ in dieſer Bedrängniß zu dem Vermögen ihre Zuflucht nahm, das ihr aus alter Zeit geblieben war, d. h. zu dem Grundbeſitz, in welchem ſie vor vielen Jahrhunderten ihre Kapitalien angelegt hatte? So wurden 1703 zwölf bis dreizehn große Placken aus der Gemeinheit ausgewieſen, deren Ertrag die Koſten für den Neubau des Haarenthors decken ſollte, und ähnlich verfuhr man in der Folgezeit. Auf dieſe Weiſe wurde zwar der unmittelbare Grundbeſitz der Gemeinde geſchmälert, aber es wurden dadurch feſtere und höhere Einnahmen geſchaffen, als das Weidengeld für fremdes Vieh gewährte, und eine ſorgfältigere Bewirtſchaftung und damit Beſſerung des ſonſt wenig brauchbaren Bodens herbeigeführt.

Wir haben oben geſagt, daß die Ausweiſungen von der Stadt vorgenommen wären. Die Stadt nahm das Recht dazu excluſiv für ſich in Anſpruch, geriet aber deßwegen ſeit dem 17. Jahrhundert wiederholt in Streitigkeiten mit den Landesbehörden, die erſt im 19. Jahrhundert völlig zur Ruhe gekommen ſind. Man

¹⁾ Später wurde er in den Großen und Kleinen Peſtkamp geteilt, im 19. Jahrh. der Erbzinſ abgelöſt; der Große Peſtkamp gehört jezt dem Zuhwerksbeſitzer Gieſe.

²⁾ Von dieſem Grundſtück mußten die Feuerleute außer dem Pachtzinſ noch jährlich 8 Gr. Hofrente an die Stadt zahlen, ein Beiſpiel dafür, daß Zinſ und Rente hier noch ſcharf unterſchieden wurden.

³⁾ J. B. Lippſtadt, ſ. Overmann a. a. D. S. 104.

nannte dieses Recht die Jurisdiktion vor den Thoren, richtiger ist die Bezeichnung Grundherrschaft¹⁾ in der Stadtgemeinheit. Wir wollen die Geschichte dieser Streitfrage genauer verfolgen.

Die Grundherrschaft in der Stadtgemeinheit.

In dem Freibriefe von 1345 wird der oldenburgischen Allmende nicht gedacht; wenn aber der Graf die Stadt im allgemeinen frei giebt, sich nur Mühlen, Strom, gewisse Wurten vorbehält, so liegt darin eine Verzichtleistung auf das bisher ausgeübte Recht der Grundherrschaft. Gestützt wird diese Auffassung durch den Delmenhorster Freiheitsbrief von 1375, der nach dem Muster des oldenburgischen gegeben ist, bezüglich der Allmende aber die Bestimmung enthält, daß die Bürger Drift, Weide und Moor für ihr Vieh und zur Feuerung frei und ungehindert nutzen dürfen, wie sie lange „van unser elderen unde unsen ghenaden ghedan hebben.“²⁾ Hierdurch wird die bisherige Zulassung zu den Allmendennutzungen als Ausfluß gräflicher Gnade bezeichnet, während die Bürger jetzt ein Recht darauf erhalten. Im allgemeinen haben sonst in Niedersachsen und Westfalen die Grundherren selten das ausschließliche Eigentum an den Bauerschaftsallmenden sich erworben, weil sie in der Regel nicht ausschließliche Grundherren der betreffenden Dörfer waren.³⁾ In Oldenburg gab es auch kirchliche und adelige Höfe aber der größte Teil des Grund und Bodens war vor 1345 gräflich, und der Graf behielt auch nachher noch einen beträchtlichen Teil der Umgebung, so die Weiden am Damm, den Hagen, 82 Stücke auf dem Oldenburger Esch und viele Höfe im Bezirk der Stadtgemeinde in der Hand. Die Freigabe betrifft außer der eigentlichen Stadt nur das Gebiet, das wir im ersten Abschnitt als älteste Allmende Oldenburgs kennen gelernt haben und auf dem die bisherigen „Laten“ des Grafen mit den übrigen Bewohnern Oldenburgs ihre Austrift

¹⁾ Dieses Wort trifft den Kern der Sache, während Jurisdiktion sich auf das Recht bezieht, den formellen Akt der Einweisung in das betr. Grundstück vorzunehmen.

²⁾ Halem, a. a. O. I, S. 475.

³⁾ Vgl. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 279.

hatten. Außerdem erhielt die Stadt den Ziegelhof mit seinen Ländereien als Eigentum. Bezüglich der Güter, welche die Stadt dann später käuflich erwarb, kann von einem grundherrlichen Recht der Grafen erst recht nicht die Rede sein, höchstens waren bei den Lehngütern die betreffenden Lehnherrn befugt, gegen eine wesentliche Veränderung in der Substanz ihres Lehngutes Einsprache zu erheben.

Auf der so entstandenen Allmende waren Ausweisungen noch im 16. Jahrhundert ausschließlich Sache der Stadt und zwar des Rates. Dafür, daß dies von seiten der Landesherrschaft ohne Vorbehalt anerkannt wurde, giebt es einen sicheren urkundlichen Beweis.

1572¹⁾ richtet Graf Johann von Oldenburg an Bürgermeister und Rat die Bitte, ihm in der Nähe des Ziegelhofes ein Stück Land von der Größe eines Gartens auszuweisen, wo sie ihren Mitbürgern auch verschiedene ausgemessen und mitgeteilt hätten, und ihm, falls sie seinem Ansuchen willfahren wollten, einen Tag für die Abmessung anzusetzen, damit er dazu einige von den Seinen abordne, die der Messung seitens des Rates gewärtig seien; sie möchten ihm mitteilen, was sie hierauf zu thun gedächten. Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich vielleicht ein Brief des Landdrosten an den Rat von 1574, worin jener daran erinnert, daß der Rat auf „Ansuchen“ des gnädigen Herrn darin gewilligt habe, dem Stich Stichen den bewußten Gartenplatz zu überlassen, und dem Rate „proponiert“, daß solches nunmehr geschehen möge.²⁾

Unter demselben Grafen jedoch, der im Anfange seiner Regierung noch die Gemeinheit als volles Eigentum der Stadt ansah, wurden später die städtischen Rechte auch in dieser Hinsicht geschmälert. In dem „Machtsspruche“ von 1592,³⁾ wodurch der Graf eine Reihe von Streitpunkten zwischen Rat und Bürgerschaft beilegte, bestimmte er auch, daß Schauungen, Besitzeinweisungen und Zwangsvoll-

¹⁾ April 28. (St. O. Abschrift.)

²⁾ D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1703 (Extrakt).

³⁾ Jan. 11. (N.) 1590 waren die Wirren zwischen dem Grafen und der Stadt zum Abschluß gekommen. (Vgl. L. Strackerjan, Zur old. Stadtgesch. im 16. u. 17. Jahrh. Jahrb. VII.)

streckungen bei außerhalb der Stadt gelegenen Gütern nicht ohne sein oder seiner Beamten Vorwissen vorgenommen werden dürften.¹⁾ Hiermit wurde der Stadt eine Anzeigepflicht auch bei neuen Ausweisungen vorgeschrieben, die vorher nicht bestanden zu haben scheint. Auch das Recht des Rates der Gemeinde gegenüber wurde beschränkt. Was die Gemeinde dem Rat bisher „an Weinkauf von der gemeinen Weide und Heide sowie der Ausrüstung einiger Höfe eingeräumt“, sollte ihm auch fernerhin verbleiben, doch sollten die Renten selbst der Gemeinde zufließen und eine weitere Ausrüstung und Veränderung nur, wenn unvermeidliche gemeine nützliche Ursachen vorhanden, und nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen, doch „vor allen Dingen der hohen Obrigkeit unabkömmlich, darauf ein Aug gehabt werden“ sollte; auch sollte der Rat auf Begehren der Gemeinde über die von den alten und neuen Höfen einkommenden Renten und Zinse ein beständiges Register führen und vorlegen,²⁾ sowie Buch führen, inwieweit die Weinkaufsgelder zum allgemeinen Besten verwandt seien. Der Rat scheint also vorher sehr selbständig über die städtischen Güter und Einkünfte verfügt und der Bürgerschaft keinen Einblick in deren Verwaltung gewährt zu haben; in Zukunft sollte er zur Rechenschaft gezogen werden können. Der Zusatz, welcher die Rechte der Obrigkeit, d. h. der Landesherrschaft, salvirt, ist zwar so allgemein gehalten, wie ähnliche Formeln unter Urkunden (z. B. *salvo iure regis*), aber die Bemerkung, „darauf ein Aug gehabt werden soll“, verrät doch, daß der Graf entschlossen ist, gelegentlich ein landesherrliches Oberaufsichtsrecht über die städtische Verwaltung in Anspruch zu nehmen.³⁾

¹⁾ . . . daß der Rat, „wann außerhalb des Thors der Augenchein sollte furgenommen werden, solches mit Vorwissen des Landesherrn oder S. Gn. Drosten und Beampten furzunehmen schuldig sein soll; und also soll es auch mit *executionibus* und *immissionibus* in außerhalb der Stadt belegen Gütern gehalten werden“.

²⁾ Er sollte also ein Intradenbuch anlegen. Der älteste Band des heute vorhandenen ist 1748 ausgefertigt, beruft sich aber auf ein älteres unbrauchbar gewordenes Buch. Übrigens wird 1612 der Rat wieder an diese und die übrigen Bestimmungen erinnert.

³⁾ Wenn der Graf in dem Vertrage vom 5. August 1590 mit der Stadt

Überraschend schnell ging dann die Landesherrschaft in ihren Ansprüchen weiter. Graf Anton Günther verfügte über städtische Gründe nach seinem Belieben, ohne die städtischen Behörden um ihre Meinung zu befragen oder ihnen auch nur Anzeige davon zu machen. In der Nähe des Ziegelhofes ließ er das Pesthaus bauen und daneben einen Kamp für einen seiner Diener zumachen. Einen andern legte er bei den Haßforter Fischteichen an, um darauf Früchte für die Fütterung des Wildes säen zu lassen, weil es, aus den Gärten und von den Feldern vertrieben, in der Heide nicht genügend Nahrung finde. Auf seinen Befehl wurde vom Wildenloosmoor nach der Haaren ein Entwässerungsgraben, die „Wasserlöse“, angelegt, um den gräflichen Hausleuten das Abgraben des schwarzen Torfes zu ermöglichen. Zum Beweise, daß dies alles im vollen Bewußtsein aus dem ius supremi dominii abgeleiteter, landesherrlicher Rechte geschah, erklärte der gräfliche Hofmeister auf die Vorstellungen des Rates und der Bürgerworthalter, daß alles, was unbehaget, unbezäunet und unbegraben im Wilden liege, des Landesherrn Eigen sei, womit er nach Belieben schalten und walten könne; vor allem sei er als Landesobrigkeit zu Ausweisungen befugt und brauche sich von seinen Unterthanen nichts vorschreiben zu lassen.¹⁾ Damit wurde der Graf auf Grund der Landeshoheit zum Herrn über alles Land außerhalb der privaten Eigentumsgrenzen erklärt, der Stadt jedes grundherrliche Recht in der Gemeinheit abgesprochen, und die Bürger konnten sich hiernach glücklich schätzen, wenn ihr Vieh überall noch auf der Gemeinweide geduldet wurde.

Die Stadt hat sich diesen Ansprüchen zunächst fügen müssen, aber ihr altes Recht theoretisch nie preisgegeben. Dennoch sollte das Vorgehen der damaligen gräflichen Regierung ihr auch später

sich dagegen verwahrt, daß Ratmannen und Bürger Ländereien, von welchen ihm der Zehnte gebührt, in Weiden verwandeln und ihm so den (Korn-)Zehnten entziehen, so handelt er nur in Wahrnehmung älterer landesherrlicher, nicht grundherrlicher Rechte. Auch die Entscheidung der gräflichen Beamten in dem Grenzstreit von 1598 wurde auf Grund landesherrlicher Befugnisse des Grafen gefällt.

¹⁾ D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1657 und 1659.

noch unbequem werden, indem landesherrliche Beamte es als Präcedenzfall verwerteten.

Die königliche Rentekammer, die zur dänischen Zeit den herrschaftlichen Grundbesitz verwaltete, verfuhr nicht anders als Graf Anton Günther und errichtete auf der städtischen Feldmark eine Reihe von Kötterstellen, deren Zinse in die herrschaftliche Kasse flossen. Selbst das Ausweisungsrecht in Konkurrenz mit der Herrschaft wollten königliche Beamte der Stadt nicht zugestehen. Jetzt aber fand sie eine Stütze an der Kopenhagener Regierung. Diese verbot 1694 und 1702 der Rentekammer, die Zahl der auf städtischen Gründen angesetzten Kötter zu vermehren, weitere Ausweisungen vorzunehmen und dem Register einzuverleiben; vielmehr sollten die Ausweisungen fortan der Stadt überlassen bleiben. In der That hat die Stadt denn auch fortan in dieser Hinsicht freiere Hand gehabt und in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts in der Nähe des Ziegelhofes sowie in der Beverbäcker Gegend größere Ausweisungen vorgenommen; aber dabei kam es doch immer wieder zu Streitigkeiten mit den herrschaftlichen Beamten, wobei das Für und Wider in Bezug auf die Frage der städtischen „Jurisdiktion extra portas“ eingehend erörtert wurde,¹⁾ und schließlich hat sie es nicht verhindern können, daß die Austhuung neuer Placken nach wie vor

¹⁾ Diesen und späteren Erörterungen verdanken wir die Erhaltung mancher älteren Quelle in Abschrift, die im Original verloren gegangen ist. Sehr ausführlich ist die Frage in dem Bericht über eine Kommissionsbefichtigung von 1703 behandelt, aber die Entscheidung wird schließlich der Regierung anheimgestellt. Die der Stadt 1680 überlassene niedere Jurisdiktion, die 1690 auch auf das Stadtgebiet ausgedehnt wurde, wurde wohl zu gunsten der Stadt angeführt, doch unberechtigterweise, da sie sich nur auf strafrechtliche Sachen bezieht. 1725 entschied die Regierung, daß nur solche Grundstücke, von denen die Stadt und nicht die Herrschaft Gefälle bezöge, unter den Stadtmagistrat gehörten. Ein näheres Eingehen auf diese Streitigkeiten würde uns hier zu weit führen. Das Material findet man in D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 43 und 45, auch Inn. old. Landesregierungs- und Polizeisachen Nr. 22, die allgemeinen Verordnungen sind auch im Corp. const. Old. gedruckt. v. Wittken spricht sich in seiner Historisch-polit. Beschreibung der Grafschaften Oldenburg-Delehorst (1756, Handschr. der Grh. Landesbibliothek) für die Jurisdiktion der Stadt Oldenburg extra portas aus.

von den königlichen Behörden geliebt wurde, die Landesherrschaft also als Miteigentümer geduldet werden mußte.

Einer der Streitfälle, die sich aus diesen unklaren Rechtsverhältnissen entwickelten, der Streit wegen des Grambergischen Kamps in der Nähe der Lehmkuhle, den wir weiter unter noch zu besprechen haben, brachte nach zwanzigjähriger Dauer eine Entscheidung. Eine königliche Kommission schränkte 1762 das von der Stadt beanspruchte Gebiet stark ein und teilte das ihr zugestandene Land in ein ihr privative gehörendes größeres Stück und ein kleineres, in welchem die benachbarten gräflichen Bauerschaften die Mitaustrift hatten. Bezüglich des ersteren Teils der Gemeinheit wurde festgesetzt, das die Stadt und der Magistrat damit in gehöriger Ordnung als mit ihrer eigentümlichen Gemeinheit verfahren, dieselbe gebrauchen, kultivieren, Ausweisungen darin vornehmen und neue Anbauer setzen dürfe, ohne daß bei Königl. Kammer darum Ansuchung geschehen dürfte oder von dieser ein Anspruch erhoben werden sollte, vielmehr sollten die dafür bedungenen Abgiften (also Pachtzins- und Weinkaufgelder) der Stadt anheimfallen, auch die Bewohner dieses Stückes der Feldmark der Stadt unterwürfig, mithin auch vom herrschaftlichen Dienst- oder Schutzgeld befreit bleiben. Selbst im Gebiete der gemeinsamen Austriftsberechtigung (im „compascuum“) sollte die Stadt zu Ausweisungen berechtigt, aber zugleich verpflichtet sein, in jedem Falle die mitberechtigten Bauerngemeinden zu befragen und die Zustimmung der königlichen Kammer einzuholen; letztere fällt auch bei Streitigkeiten die Entscheidung im Verwaltungswege, wogegen den Parteien noch die Anrufung richterlicher Entscheidung offen stand.¹⁾ Durch diesen „Kommissionschluß“ waren nun klarere Verhältnisse geschaffen. Die Stadt hatte die Verfügung über ihren Grund und Boden wiedererhalten, was trotz der Verkleinerung ihres Bezirks wegen der von ausgewiesenen Placken und Höfen einkommenden Gefälle ein großer Gewinn war; im andern Falle wäre ihr Territorium immer mehr mit herrschaftlichen Bauern be-

¹⁾ Schreiben der Kammer 1762, Juli 4. Old. Kabinettsreg. III, 9, J (Staatsarchiv II, 6).

setzt worden und ihr damit ein entsprechender Teil der sonst möglichen Einnahmen verloren gegangen. Durch die Festigkeit, mit welcher der Magistrat in den vorausgegangenen Verhandlungen 20 Jahre hindurch das Recht der Stadt vertreten hat, ist die letztere vor einem bedeutenden Verlust behütet worden.

Die ländliche Bevölkerung der Hausvogtei machte freilich der Stadt auch in der Folgezeit noch Schwierigkeiten. Ausweisungen, welche die Stadt in den sechziger Jahren zur Steigerung ihrer Einkünfte im Compascuum veranstaltete, riefen den Widerspruch derjenigen Bauern hervor, die nicht an den Ausweisungen als Empfänger beteiligt waren, indem sie erklärten, daß die Weide dadurch zu sehr eingeengt würde. Ordnungsgemäß wurde nun die Angelegenheit der Kammer vorgelegt, und durch deren Vermittelung kam es 1783 zu einer Teilung des Compascuums (s. w. u.). Als aber 1788 auch einige in der engeren städtischen Gemeinschaft mitberechtignte Bauern dagegen protestierten, daß der Magistrat auf den Stadtgründen zwischen der Wechloyer Brücke und dem Alexanderhause sowie zwischen diesem Hause und Nadorst verschiedene Kämpfe hatte zumachen lassen, und ein Vergleichsvorschlag der Kammer keinen Erfolg hatte, erklärte diese den Bauern, daß das in Frage kommende Gebiet nach dem Protokoll von 1762 § 4 der Stadt zum völligen Eigentum und mit der Freiheit eingeräumt wäre, darüber nach Belieben zu verfügen; wenn sie sich aber mit diesem Bescheide nicht begnügen wollten, so stehe es ihnen frei, ihr vermeintliches Recht durch eine vindikationsklage bei der herzoglichen Regierungskanzlei geltend zu machen.¹⁾

Bei diesem dem klaren Wortlaut des Kommissionschlusses von 1762 völlig entsprechenden korrekten Verhalten der herzoglichen Kammer ist es um so auffälliger, daß sie bei späteren Gelegenheiten behauptete, die Stadt sei verpflichtet, zum Verkauf von Gemeinheitsstücken ihre Genehmigung einzuholen. Dies geschah zuerst 1804, als die Stadt eine Anzahl städtischer Grundstücke zu verkaufen beabsichtigte. Der Einspruch der Kammer bewirkte zunächst eine äußerst heftige und formlose Immediateingabe des

¹⁾ N. a. D.

Bürgerlichen Kollegiums an den Herzog, die aber von dieser Seite wegen der darin enthaltenen „unangemessenen Ausdrücke“ und der Übergehung des Magistrats eine scharfe Zurechtweisung erfuhr. Der gleichzeitig zum Bericht aufgeforderte Magistrat mißbilligte natürlich das Vorgehen des Kollegiums in formeller Beziehung, vertrat aber sachlich denselben Standpunkt und begründete seine Ansicht in einer ausführlichen Denkschrift, die wegen der darin befindlichen geschichtlichen Erörterungen eine genauere Beachtung verdient.

Der Magistrat berief sich zunächst auf Statut 106 des bremischen Stadtrechts, wonach die Verfügung über die Veräußerung von Stadtgütern ausschließlich dem Magistrat und der darüber befragten Bürgerschaft zustehe. Er unterschied sodann zwischen den „Gemeinheitsgründen“, welche die Stadt vor 1762 gemeinschaftlich mit dem Landesherrn und einigen andern Berechtigten besessen habe, und wovon ihr durch den Kommissionschluß 1762 ein gewisser Teil privative eingeräumt worden sei, und andererseits denjenigen Grundstücken und Immobilien, welche die Stadt außer der Gemeinheit entweder schon vor dem Kommissionschluß pleno iure in Besitz gehabt oder sich nachher durch Kauf, Tausch u. dergl. erworben habe. Auf die zweite Klasse von städtischen Grundstücken beziehe sich der Streit nicht, nur die Verfügung über die Gemeinheitsgründe werde der Stadt ohne Konsens der herzoglichen Kammer nicht zugestanden.

Die letztere hatte sich bei ihrem Einspruch auf zwei Präcedenzfälle von 1702 und 1742 berufen, in denen die Stadt bei Veräußerungen von Gemeinheitsgründen selbst die landesherrliche Bewilligung nachgesucht habe, 1702 auch unter Vorlegung eines Machtspruches des Grafen Johann von 1592, wodurch die Gültigkeit der von der Stadt etwa vorgenommenen Güterverkäufe an die landesherrliche Zustimmung gebunden worden wäre. Hiergegen machte der Magistrat geltend, daß 1702 und 1742 die Grenzen noch nicht reguliert gewesen seien und der König daher nur in seiner Eigenschaft als Miteigentümer des Grund und Bodens (als Grundherr), nicht als Landesherr um seine Einwilligung erjucht worden sei. Auch der Machtspruch von 1592 beziehe sich nicht

auf das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn, sondern nur auf das Verhältnis des Rates zur Bürgerschaft, Statut 106 des Bremer Stadtrechts werde mit Rücksicht darauf eingeschränkt. Der Zusatz „doch vor allen Dingen der hohen Obrigkeit unabbrüchig, darauf ein Aug gehabt werden soll“ sei eine bloße Formel wie etwa „salvo iure Serenissimi“ bei Erbvergleichen und ohne tiefere Bedeutung. Übrigens könne ein Machtspruch keine allgemeinen Rechtsbestimmungen schaffen, sondern nur einen einzelnen Streitfall zwischen zwei Parteien entscheiden.

Der Behauptung der Kammer, daß in dem Kommissions-schluß kein Wort von einem Verkaufsrecht der Stadt bezüglich ihrer Güter erwähnt sei, wurde entgegen gehalten, daß das Recht, Güter zu verschenken, welches die Stadt durch jenen Schluß erhalten, (das Ausweisungsrecht) das Verkaufsrecht in sich enthalte, weil das *ius maius* das *ius minus* in sich einschließe; der Ausdruck „in gehöriger Ordnung“ könne sich nur auf den bei Veräußerungen durch Statuten oder Herkommen festgesetzten *modus procedendi* beziehen.

Endlich suchte man noch den Hinweis auf eine herzogliche Verordnung zu entkräften, wodurch der Kammer das Oberaufsichtsrecht über die städtische Oekonomie anvertraut worden sei. Die Thatsache selbst wurde nicht bestritten, aber es wurde bezweifelt, daß dieses Aufsichtsrecht in vorliegendem Falle zur Anwendung kommen könne; denn es habe offenbar für das der Stadt eigentümlich zugewiesene Gebiet nur insoweit Geltung, als etwa schlechte Haushaltung in Frage komme. Von einer solchen könne hier aber nicht die Rede sein, da die Verkäufe der Stadt die Mittel verschaffen sollten, bei der in Aussicht genommenen Teilung der Gemeinheit verschiedene Mitberechtigten abzufinden. Zudem versichere der auf die verkauften Stücke gelegte Kanon die Stadt einer nicht unbedeutlichen jährlichen Einnahme, während sie sonst von verkauften Stücken fernerhin keinen Heller eingenommen hätte.

Sehen wir zu, inwiefern die vom Stadtmagistrat angeführten Gründe stichhaltig sind. Statut 106 des Bremer Stadtrechts¹⁾ be-

¹⁾ Delrichs, Gesetzbücher S. 158 f.
Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XI.

stimmt, daß städtische Einkünfte und Güter niemals verkauft oder verpfändet werden sollen, es sei denn in großer Not und auf einstimmigen Beschluß des Rates und der Wittheit und mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinde. Ob die Genehmigung des Stadtherrn (in diesem Falle also des Bremer Erzbischofs) dazu erforderlich oder überflüssig ist, kommt dabei nicht zur Sprache, und es kann daher mit Sicherheit nicht daraus gefolgert werden, daß sie entbehrlich gewesen sei. Auch die Gültigkeit dieser Bestimmung für Oldenburg ist anfechtbar, da das Statut dem ältesten Oldenburger Codez nicht einverleibt und von der Stadt bei ihren früheren Streitigkeiten nie verwertet worden ist; erst durch die Kreftingsche Redaktion des Bremer Stadtrechts¹⁾ ist es nach Oldenburg gelangt. Ob ferner der Einschub in dem Machtsprüche „der hohen Obrigkeit unabbrüchig“ eine bedeutungslose Formel darstellt, erscheint zweifelhaft im Hinblick auf den Zusatz „darauf ein Aug gehabt werden soll“, der, wie oben bemerkt, doch mehr zu besagen scheint. Vollkommen zutreffend ist aber die durch den Kommissionschluß bewirkte Änderung in den Befugnissen der Stadtverwaltung sowie ihre derzeitige Stellung zur Kammer in Fragen der städtischen Vermögensverwaltung gekennzeichnet.

Zu einer Entscheidung in dieser Angelegenheit ist es damals noch nicht gekommen. Auf der Denkschrift steht noch unter dem Datum 1811, Mai 29 der Vermerk: „Ist bei den jetzt eingetretenen Umständen zu reponieren“. Die Thätigkeit der oldenburgischen Behörden wurde durch die französische Fremdherrschaft unterbrochen.²⁾

Nach der Rückkehr des Herzogs wurde die frühere städtische Verfassung, mit Ausnahme des Kollegiums der Geschworenen, wiederhergestellt. Durch eine landesherrliche Verordnung vom 15. Sept. 1814 (§ 5, Nr. 6) wurde die Aufsicht über das gesamte Vermögen weltlicher Gemeinden der herzoglichen Kammer übertragen. Auf grund dieses Rechtes erhob die Kammer 1817 auf Antrag von 214 Bürgern (Baars und Genossen) Einspruch gegen den vom Magistrat und von den Älterleuten beabsichtigten Verkauf

¹⁾ Abgedruckt Corp. Const. Old. VI, p. 288 ff. S. darüber Chr. L. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht, S. 35, Anm. d.

²⁾ Innere old. Landesregierungs- und Polizeisachen Nr. 22, Akte 7.

eines Teils der Gemeinheit, doch erklärten die städtischen Behörden die Einmischung der Kammer im vorliegenden Falle für unberechtigt, weil nur das Rechnungswesen der Stadt im ganzen ihrer Aufsicht unterliege, während die Einzelheiten der städtischen Verwaltung ihrer Zustimmung nicht bedürften; nur bei unregelter Wirtschaft könne der Magistrat von der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden. Das Kommissionsprotokoll von 1762 habe der Stadt die Verfügung über ihren Grundbesitz gewährleistet. Es wurden also ähnliche Gründe ins Feld geführt wie in jenem früheren Falle. Als aber die Kammer auf ihrem Verlangen bestand, fügte sich der Magistrat unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Rechtes und lieferte den geforderten Bericht ein.¹⁾ Eine prinzipielle Entscheidung der Frage brachte erst die Landesherrliche Verordnung vom 12. Aug. 1833, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg, die in Artikel 136 „Veräußerungen von Grundbesitzungen und Grundgerechtigkeiten“ nicht nur von der Zustimmung des Stadtrats, sondern auch von der Genehmigung der Regierung abhängig machte.²⁾ Eine etwas größere Freiheit hat die Stadt aber später wieder erhalten. Nach der Revidierten Gemeinde-Ordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, die gegenwärtig noch in Kraft ist, bedarf die Veräußerung von Gemeindegut nur dann der besonderen Genehmigung des Staatsministeriums, wenn dadurch ein wesentlicher und dauernder Verlust an Gemeindevermögen entsteht, während die Veränderung einzelner Teile, falls nur der Gesamtwert und die Ertragsfähigkeit des Ganzen nicht verringert werden, dem selbständigen Ermessen der Gemeindebehörden anheimgestellt ist.³⁾

Wie aus vorstehenden Ausführungen erhellt, übte auf der Stadtgemeinheit zuerst, von 1345 an, nur die Stadt die grundherrlichen Rechte aus. Mit dem Erstarken der gräflichen Landeshoheit wurde diese Berechtigung zunächst eingeschränkt und ihr dann

¹⁾ Rathhausregistratur XIII B, 8.

²⁾ Gesetzsammlung für das Herzogtum Oldenburg, Bd. VII, Stück 18.

³⁾ Willich, Sammlung der im Herzogtum O. geltenden Gesetze u. s. w. aus den Jahren 1852—1883, S. 131 ff. Art. 42—44 handeln vom Gemeindevermögen.

unter Anton Günther gänzlich entzogen. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts etwa überließ man der Stadt wenigstens ein Condominium mit der landesherrlichen Regierung, bis ihr 1762 das alte Recht für einen beschränkten Teil der früheren Gemeinschaft wiedergegeben wurde. Dieses Recht erlitt unter der herzoglichen Regierung von neuem eine Einschränkung und ist in dieser Form im wesentlichen in die neueren Verfassungen eingedrungen.

Abtretungen an herrschaftliche Nachbargemeinden.

Da die Allmenden nicht durch Einfriedigungen abgegrenzt waren, so lag es da, wo scharf ausgeprägte Naturgrenzen nicht vorhanden waren, nahe, daß aus Irrtum oder Absicht das Vieh gelegentlich in die benachbarte Feldmark getrieben wurde. Von solchen Überschreitungen, die gewiß so alt sind wie die Gemeinschaften selber, haben wir bereits bei der Besprechung des Notariatsinstrumentes von 1598 im ersten Abschnitt Notiz genommen. Damals waren auf Grund urkundlicher Nachweise und der im Volke lebenden Überlieferung die Grenzen der engeren und der weiteren Gemeinschaft von neuem festgestellt und eine Anzahl Hausleute aus Eßhorn, Schellstede und Ohmstede als mitberechtigte Austriftsgenossen an verschiedenen Plätzen im Oldenburger Brof anerkannt worden.¹⁾

Die im 17. und 18. Jahrh. von herrschaftlichen Beamten auf städtischem Grund und Boden angelegten Bauern erhielten natürlich auch das Recht, ihr Vieh auf die Gemeinschaft zu treiben.²⁾ Da die Besiedelung, wie die Karten zeigen, namentlich an der Rafteder Landstraße entlang in Nadorst stattfand, so erschien diese Gegend mit ihren an die Rentekammer zinsenden Kötern im 18. Jahrh. als rein herrschaftlich, und daher wurden auch die benachbarten Strecken der Gemeinschaft für die Herrschaft in Anspruch genommen. Als dann die Stadt gegen die Mitte des Jahrhunderts ihr

¹⁾ S. S. 19 nebst Anmerkung 1.

²⁾ 1690 wird in einem Regierungsreßkript erklärt, „daß die Eingeseßenen von Ohmstede und Donnerschwee zwar die Weidgerechtigkeit von ihrer Heide bis an den Hahport besitzen, jedoch mit ihrem Vieh aus der Bullenwisch, dem Oldenburger Brof, der Bahlenhorst und Rugenhorst fortbleiben müßten“ (Str.).

Recht auf die Gemeinheit ernstlich geltend machte, gelang es ihr nicht, diese in ihrer früheren vollen Ausdehnung wieder zu erhalten, sie mußte sich einen bedeutenden Gebietsverlust gefallen lassen.

Die darauf bezüglichen Verhandlungen entwickelten sich aus einem Streit über das Recht der königlichen Kammer, in städtischem Gebiete Ausweisungen vorzunehmen und von den ausgewiesenen Grundstücken Gefälle einzuziehen. 1743 verlangte der Hausvogt Zedelius, daß die Stadt von einem Kamp in der Nähe der Lehmkuhle die Landmilizgelber¹⁾ für mehrere Jahre bezahle, wie sie von herrschaftlichen Grundstücken erhoben wurden. Dieser Kamp war 1732 von der Kammer ohne Befragung der Stadt an Nikolaus Gramberg ausgewiesen und von diesem 1735 zugemacht worden. Der von der Stadt erhobene Einspruch war abgewiesen worden, und deshalb hatte sie, um Weiterungen zu vermeiden, den Kamp nach dem Tode Grambergs käuflich an sich gebracht, dem städtischen Grundbesitz einverleibt und weigerte sich nun, die darauf gelegten Milizgelber zu entrichten, weil der Kamp seinerzeit zu Unrecht aus der Gemeinweide ausgewiesen sei. Da die landesherrlichen Beamten auf ihrem Standpunkt verharren, wandte sich die Stadt an die Kopenhagener Regierung und bat um die Einsetzung einer Kommission zur Entscheidung der streitigen Angelegenheit. König Christian VI. willfahrte ihrem Gesuch und ernannte zu Kommissaren den Landdrosten von Ahlesfeld, den Deichgrafen Schmidt und den Kammerat Henrichs, mit der Aufgabe, festzustellen, ob das streitige Grundstück innerhalb der Stadtsgrenzen liege oder nicht. Diese Kommission erkannte aber bald die Notwendigkeit, ihre Untersuchung auf die gesamte Gemeinheitsgrenze sowie auf die innerhalb dieses Bezirks von der Stadt beanspruchten Gerechtfame auszudehnen. Das städtischerseits vorgelegte Beweismaterial bestand in älteren Urkunden, einer Karte und einigen neueren landesherrlichen Verordnungen; die Lösung der Aufgabe war aber nicht leicht, da die in den älteren Schriftstücken gebrauchten örtlichen Bezeichnungen zum Teil veraltet waren. Namentlich war es schwierig, die Lage der 1598 genannten Sieben Berge, des Sandwegs und

¹⁾ 1704 war zur Verteidigung der Grafschaft ein Regiment Landmiliz errichtet worden. Runde, Chronik (1862) S. 68.

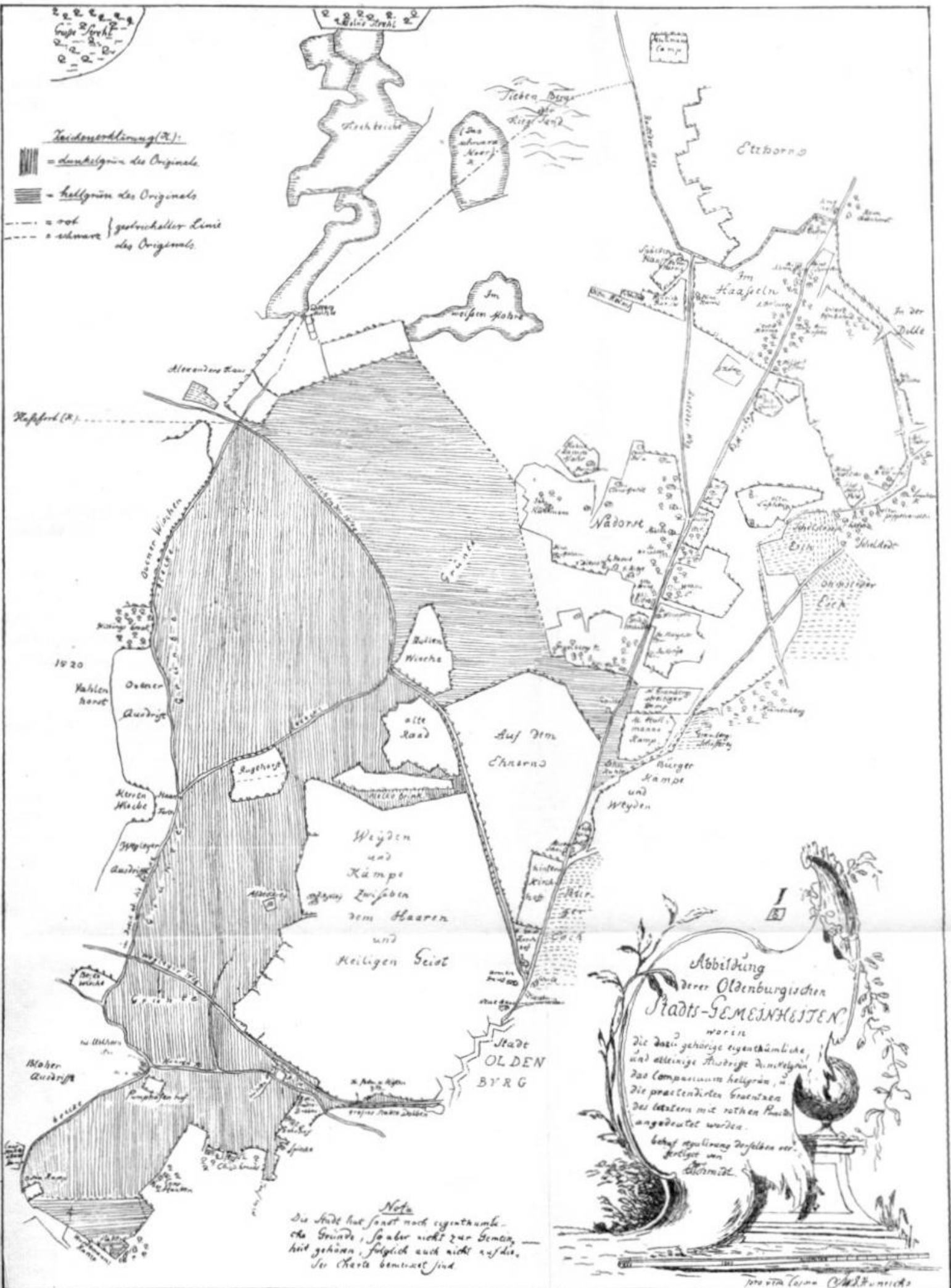
des Haßforts zu bestimmen, und dies benutzte nun der Hausvogt Zedelius, um die Zugehörigkeit des Gebietes von Nadorst zur Stadtgemeinde zu bestreiten. Die von der Kommission vorgenommenen Erhebungen und Besichtigungen führten zu keinem Ergebnis, ihre Arbeiten gerieten auch infolge eines Todesfalles und einer Verletzung ins Stocken. Da auch die neue Kommission sich nicht geneigt zeigte, die Ansprüche der Stadt in ihrem vollen Umfange anzuerkennen, so machte letztere einen Vergleichsvorschlag. Nachdem dieser im wesentlichen angenommen war, wurde am 26. Juni 1762 von der Kommission Beschluß gefaßt und darüber auf Grund einer von Schmidt entworfenen Karte (s. die beigegebene Nachbildung) ein Protokoll aufgenommen. Am 5. März 1763 erhielt dieser „Kommissionsschluß“ die königliche Bestätigung, auf Wunsch der Stadt in Form einer öffentlichen Urkunde.¹⁾

Im Norden begab sich die Stadt aller Rechte auf ein Gebiet, das die Schmidtsche Karte nach außen hin durch eine rot,²⁾ nach der inneren Seite durch eine schwarz gestrichelte Linie abgrenzt, derart, daß Grambergs Kamp der Stadt verblieb. Im Westen sollte die Haßforter Bäche, welche den „Streichenden“ oder „Strefen Weg“, die jetzige Alexanderstraße, und den Wechloyer Weg, die heutige Ofener Chaussee, schnitt, die Grenze sein, jenseits der Bäche aber der Dreck und die Bahlenhorst städtisches Eigentum bleiben. Im Südwesten beim Eversten waren drei Wege nach dem Moor frei zu lassen, ebenso die Ecke südlich von einer Linie zwischen Conrad Hankens Stelle und dem Osten- (auch Oken-)kamp zur gemeinsamen Aus- und Übertrift für Stadt- und Hausleute. Von dem Großen Stadtdobben an verlief die Grenze weiter außerhalb der Wischen-, Garten- und Kampfriedigungen in der Gegend des Gerberhofes hinein bis zum „Staken“, einem alten Grenzpfahl, an den noch der Flurname Beim Staken erinnert, von da auf den Ostenkamp zu und darauf in der hinter diesem Kamp und dem Pumphäsenhof hinlaufenden und in die Haaren fallenden Bäche;³⁾

¹⁾ D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 45.

²⁾ Auf unserer Nachbildung — . — . — .

³⁾ Dies ist die von Anton Günther angelegte Wasserlöse östlich von Lehmfußls, früher Uhlhorn's Stelle.



Teildarstellung (Z.):
 ■■■ = dunkelgrün des Originals
 ■■■■ = hellgrün des Originals
 - - - = rot } geschickter Linie
 - - - = schwarz } des Originals

Abbildung
 derer Oldenburgischen
 Stadt-GEMEINSCHAFTEN
 worin
 die dazu gehörige eigenthümliche
 und alleinige Rechte dinstellen,
 das Compositum hellgrün, u.
 die präcedirten bräunlichen
 des letztern mit rothen Punkten
 angedeutet wurden.
 behuf regulirung derselben vor-
 fertig von
 A. M. M. M.

Nota
 Die Stadt hat sonst noch eigenthüm-
 liche Gründe, so aber nicht zur Gemein-
 schaft gehören, folglich auch nicht auf die-
 ser Karte benannt sind.

hier verzichtete die Stadt auf die jenseits der Bäfte gelegenen Gründe, besonders den sog. „Sandanger“. ¹⁾

Das im Nordosten aufgegebene Gebiet umfaßte Nadorst, Schellstedt, ²⁾ Im Haafeln u. a. bis zu den Ohmstedter und Eßhorner Grenzen, Gegenden, in denen freilich schon seit mehreren Menschenaltern die Stadt keine Nutzungsrechte mehr ausgeübt haben sollte. Aber auch innerhalb der angegebenen Grenzen gehörte ihr nicht alles zu gleichem Rechte. In dem Lande zwischen dem Streichenden Wege und jener schwarz gestrichelten (- - -) Linie hatten die Hausvogteileute das *ius compascui*, und die Stadt besaß hier nur eine beschränkte Befugnis zu Ausweisungen (s. o.). Die Bullenwische aber und das ganze südwestlich vom Streichenden Wege liegende Land wurden der Stadt als Eigentum zugewiesen, freilich mit der Einschränkung, daß hier die Hausleute Dierk Bolts, Johann Warns und Johann Schellstette aus Ohmstede, sowie Johann Witting und Brun Büsing Erben zu Ofen, die sämtlich urkundliche Beweise für ein altes Anrecht geliefert hatten, die Mitaustrift haben sollten; ferner mußte ein Platz für die Versammlungen des oldenburgischen Nationalregiments und der Garnison freigehalten werden. ³⁾

Die neuen Grenzen, die übrigens nunmehr nach ausdrücklicher Vorschrift des Kommissionsprotokolls mit Pfählen gekennzeichnet wurden, erlitten bald eine weitere Veränderung, als die Nadorster, Donnerstweer und Ohmstedter Gemeinheitsberechtigten gegen Ausweisungen der Stadt im Compascualgebiete Beschwerde erhoben. Die Stadt machte 1773 den Vorschlag einer Teilung, die Verhandlungen darüber kamen 1780 zum Abschluß, und der entworfene Teilungsvertrag wurde am 9. Aug. 1783 durch eine herzogliche

¹⁾ Sonst auch „Sandberg“, „Thomas' Burg“ genannt, eine noch jetzt bei Lehmluhls Hof bemerkbare sandige Erhöhung (teilweise abgetragen).

²⁾ Früher tor Schellstede, uppe der Schellstede, ein zur Gemeinde Ohmstede gehöriger Hof mit einem eigenen Esch (u. vom Ohmstedter Esch, s. die Karte).

³⁾ Auf einigen Karten des 18. Jahrhunderts findet sich im nordwestl. Teil des Stadtgebiets ein „hölzernes“ Pferd mit einem Pfahl dabei gezeichnet, welches den Namen Nationalmiliz führt; dort scheint der Übungsplatz des Landmilizregiments (s. o.) und der Garnison gewesen zu sein.

Verordnung genehmigt.¹⁾ Die Stadt erhielt zunächst das ganze ostwärts vom Rafteder Wege innerhalb der Stadtgrenzen belegene Stück, das hauptsächlich aus den „fog. Lehmfuhlen“ bestand. Westwärts unmittelbar am Rafteder Wege wurde im voraus ein der Stadt verbleibendes und zur Gerichtsstätte bestimmtes Stück von 10 Jück ausgeschieden und andere 10 Jück den anteilberechtigten Dorfschaften vorbehalten. Das übrig bleibende größere Stück wurde bis zum Streichenden Wege hin der Länge nach gleich geteilt, so daß die Stadt den an ihre Gründe anschließenden Streifen bekam. An der Grenze beider Anteile sollte auf gemeinschaftliche Kosten ein Weg von 32 Fuß Breite angelegt werden. Letzteres ist geschehen; der „Scheideweg“, der vom Galgenfelde nach dem Großen Bürgerbusch führt, deutet durch seinen Namen noch auf seine Entstehung hin.

Die 1783 als Gerichtsplatz ausgeschiedenen 10 Jück Land wurden 10 Jahre später, als man die Gerichtsstätte verlegen wollte, zwischen den Interessenten aufgeteilt.²⁾ 1799 wurde die von der Stadt schon 1791 beantragte Teilung des Compascuum im Eversten genehmigt; nach geschehener Abfindung der darauf zur Mitaustrift berechneten Bauern wurde die nördliche Hälfte der Stadt, die südliche der Landesherrschaft zugewiesen.³⁾

Die drei genannten Verträge bilden nur Ergänzungen zu dem Protokoll von 1762. Was noch an Halbheiten übrig geblieben war, wurde hierdurch beseitigt und dem Stadtgemeindebezirk damit im wesentlichen die Gestalt gegeben, die er bis in die Gegenwart behalten hat.⁴⁾ Freilich war inzwischen die eigentliche Gemeinde, die der unmittelbaren Nutzung durch die Bürger zugänglich war, sehr zusammengeschrumpft, und auch deren Stunde schien bereits im Anfange des 19. Jahrhunderts schlagen zu sollen.

¹⁾ Staatsarchiv II, 6 (Old. Kammerregistraturakten) Abt. III, 9, J. Auch Old. Kabinettsreg. II, 31—40, Nr. 141 de a. 1783.

²⁾ Innere old. Landesreg. u. Polizeisachen Nr. 22, Alte 140.

³⁾ Old. Kabinettsreg. XXXII—XIII, 1799, Nr. 157.

⁴⁾ Beschreibung der heutigen Grenzen in „Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg“ 1892, S. 13 ff. Über Bezirkseinteilung und Besiedelung s. P. Kollmann, Statist. Beschreibung d. Gemeinden des Herzogtums Oldb., S. 537 f.

IV. Das Eingehen der unmittelbaren Gemeinheitsnutzung.

Die Gemeinheitsteilungen, welche seit dem Ende des 18. Jahrh. in den oldenburgischen Gemeinden zur Durchführung kamen, legten auch der stadtoldeburgischen Bürgerschaft den Wunsch nahe, durch Teilung der Allmende unter die Nutzungsberechtigten ihrer zunehmenden Verkleinerung durch die Ausweisungen entgegenzutreten. Dieser Gedanke ist hier nicht verwirklicht worden, aber es ist doch von Interesse, die darauf bezüglichen Pläne und Verhandlungen, sowie das endliche Schicksal der Gemeinheit kennen zu lernen.¹⁾

Am 17. März 1803 beschloffen Magistrat, Älterleute und Geschworene, die Gemeinheit behufs Teilung unter die Berechtigten vermessen zu lassen. Diese Arbeit wurde von dem Vermessungskondukteur Hümer ausgeführt. Nach seiner Angabe hatte das zu verteilende Areal eine Gesamtgröße von 860 Stück 39 Quadratruuten und 230 Quadratfuß; dazu kamen noch der Bürgerbusch mit 40 Stück und ein Areal westlich davon bis an den „Streifenweg“ mit 20 Stück 53 Quadratruuten und 99 Quadratfuß, welche beiden Flächen wegen ihrer Lage nicht zu dem obigen Areal gezogen werden könnten.²⁾ Der Vermessungsbeamte sprach die Ansicht aus, bevor zu einer Teilung geschritten werden könne, müßten die auf der sog. Ofener Austruif mitberechtigten 4 Bauern³⁾ abgefunden werden; er schlug vor, einen Hausmann auf 4 volle Bürgerhäuser anzuschlagen und für jeden Hausmann demnach 11¹/₂ Stück im Werte von 1830 Thalern, für alle vier zusammen also 46 Stück im Werte von 7320 Thalern in Anrechnung zu bringen. Ferner gab er den Rat, nicht jedem einzelnen Bürgerhause eine mit Wall und Graben eingefriedigte Parzelle zu überweisen, weil mit den Wällen zuviel Land verloren ginge, sondern die ganze Gemeinheit in 4 eingefriedigte große Kamps von je etwa 215 Stück zu zerlegen und die Flächen innerhalb dieser Kamps durch gewöhnliche Grenzlinien

¹⁾ Rathhausreg. VIII B, 8.

²⁾ Der gesamte städtische Grundbesitz betrug also 920 Stück, 92 Quadratruuten 329 Quadratfuß = 523 ha 55 a, die Stadtgemeinheit im engeren Sinne etwas über 481 ha 60 a.

³⁾ S. S. 71. Ein Bauer war bereits abgefunden. Nach früheren Akten erstreckte sich die Austruifsberechtigung bis zum Streichenden Wege.

in je etwa 100 Parzellen zu teilen; durch doppelte Losung, zuerst über die Beteiligung an den 4 Kamps, dann über den Anfall der einzelnen Parzellen, könne man hierauf die Verteilung unter die Bürger erledigen. Letztere müßten sich endlich weiter zu helfen wissen, indem sie die empfangenen Landlose vertauschten oder verkauften, damit nicht etwa ein Unerfahrener, durch den Reiz der Neuheit zur eigenen Bewirtschaftung seines Anteils verlockt, zu Schaden käme.

Nach diesem Plane faßte man nun die Aufteilung der Gemeinheit ernstlich ins Auge und schritt zunächst zur Abfindung der Bauern. Der Hausmann Voltes zu Ohmstede verkaufte seine Austriftsgerechtigkeit an die Stadt für 1015 Thaler, auch zwei andere zeigten sich zur Verzichtleistung gegen Geld bereit, der Hausmann Borchers aber wollte sich nur mit Land abfinden lassen. Letzteres ist später mit einem Grundstück an der Westgrenze geschehen, das seitdem häufig unter dem Namen des Borchers'schen Abfindungsplackens erwähnt wird. Die Bürger sollten für die Parzellen, die sie erhielten, einen Kanon an die Stadtkasse zahlen, um diese für die Vorausbezahlung der Abfindungsgelder und den Wegfall des Weidegeldes zu entschädigen.

Weiter aber ist man in der Ausführung des Teilungsprojektes nicht gekommen; die Gemeinheit blieb als Fläche und Begriff bestehen. In der französischen Zeit wurde jedoch in Bezug auf diesen letzteren Punkt eine Änderung getroffen, indem die Behörden den unentgeltlichen Auftrieb des Viehs seitens der Stadtbewohner aufhoben und auch von ihnen, wie bisher von nichtberechtigten Landeuten, ein Weidegeld einzogen.¹⁾ Nach Wiederherstellung der herzoglichen Regierung und Landesverfassung behielten die städtischen Behörden dieses Weidegeld (2½ Thaler jährlich für das Stück) aus Rücksicht auf die ungünstige städtische Finanzlage bei. 1816 bat aber eine Anzahl Bürger um Abschaffung dieser Neuerung aus der

¹⁾ Die Viehbesitzer meldeten sich im Beginn der Weidezeit bei der Mairie und ließen ihre Namen in die dazu eröffneten Register eintragen. Für 1 Pferd wurden 3¼ Thaler jährlich erhoben. Gegen solche, die nicht zahlten, verfuhr man streng: noch 1814 wurden zwei arme Fuhrleute deswegen gepfändet (Akten des Obergemeinderats Nr. 15, Weidegelder 1814).

Zeit französischer Gewalt Herrschaft und brachte wieder die Teilung der Gemeinheit in Anregung, unter Berufung darauf, daß die Teilung der Landgemeinheiten jetzt überall in Angriff genommen werde.¹⁾ Magistrat und Älterleute setzten nun das Weidegeld für Bürger auf die Hälfte des Betrages herab, den Fremde für ihr Vieh zahlten, und erklärten sich bereit, die Akten betreffend den früheren Teilungsplan wieder hervorzufinden und eine neue Kommission dafür einzusetzen. Damit gaben sich die Bittsteller indes nicht zufrieden, sondern verlangten die völlige Beseitigung des Weidegeldes für Bürger. Unter der städtischen Bevölkerung entstand eine lebhafteste Bewegung gegen den Magistrat. 1817 erhoben 214 Bürger in einem längeren schriftlichen Gesuche Einspruch gegen den beabsichtigten Verkauf von Gemeinheitsplätzen, mit dessen Erlös die Kosten für die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Wege gedeckt werden sollten und wiederholten den Antrag auf Teilung, die eine bessere Kultivierung des Landes, eine Erhöhung des Bodenwertes zur Folge haben werde. Im ersten Punkte gab der Magistrat endlich nach, mit der Begründung, daß eine vorsichtige Verwaltung, namentlich der hohe Pächtertrag der städtischen Grundstücke, das Ararium in den Stand gesetzt habe, die wenige Thaler betragende Abgabe der Bürger zu entbehren, wobei sie sich freilich grundsätzlich eine spätere Wiedereinführung des Weidegeldes vorbehalten mußten. In der Teilungsfrage verhielt sich der Magistrat jedoch entschieden ablehnend, indem er erklärte, daß eine völlige Aufteilung nicht im Interesse der Stadt und der Bürgerschaft liege, da die Stadt ein Stück der Gemeinheit behalten müsse, um in Notfällen dazu ihre Zuflucht nehmen zu können, und die Bürger andererseits durch landwirtschaftliche Nebenbetriebe allzusehr von ihrem eigentlichen Gewerbe abgezogen werden würden. Besser werde den städtischen Finanzen durch einen schon vor der französischen Okkupation geplanten Verkauf von Gemeinheitsgründen geholfen, die, in der Nähe des Milchbrinks gelegen, jetzt unangebaut seien, aber leicht urbar gemacht werden könnten. Auch das für fremdes Vieh erhobene Weidegeld, das mit der Teilung in Wegfall kommen würde, sei

¹⁾ Vgl. Kunde, Old. Chron. § 130.

kein gleichgültiger Gegenstand; es habe von jeher einen vorzüglichen Teil der städtischen Einnahmen ausgemacht.

Diese Ansichten, welche der Magistrat in einem Berichte an die Kammer ¹⁾ darlegte, behielten die Oberhand; die Gemeinheit blieb ungeteilt, nur wurden mehrere Placken eingefriedigt und vorläufig verpachtet, bis man Gelegenheit finden würde, sie vorteilhaft zu verkaufen. Die wiedereingeführte freie Austruft hatte jedoch keinen langen Bestand. Auffallenderweise wurde ihre Beseitigung diesmal von der Bürgerschaft in Anregung gebracht, denn 1825 beantragten die Älterleute beim Magistrat, daß das Austreiben des Viehs auf die Stadtgemeinheit in anbeacht des geringen Nutzens, den einige wenige Bürger — kaum 12 — davon zögen, und der unverhältnismäßig hohen Kosten, die das Halten eines eigenen Kuhhirten verursache, gänzlich aufhöre und die noch übrige Gemeinheit ganz oder in Stücken verpachtet werde. Der Magistrat stimmte bei und richtete eine dem entsprechende Eingabe an die herzogliche Kammer, ²⁾ worin er zur Erklärung bemerkte, daß die Stadt für den Kuhhirten zwei Kinder halte, für deren Fütterung sie ihm zwei der besten Weiden überlasse, ³⁾ deren Verpachtung sonst nicht unerhebliche Beträge einbringen würde; außer dem baren Ertrag von den Kindern erhalte er noch Hafergeld. Nachdem auf Verlangen der Kammer ein sachverständiger Ausschuß von landwirtschaftstreibenden Bürgern zur Begutachtung eingesetzt war und dieser den Vorschlag für zweckmäßig erklärt hatte, wurde die Genehmigung erteilt. Damit wurde die gemeine unentgeltliche Austruft des Stadtwiehs endgültig beseitigt. ⁴⁾

Da hiermit die letzte Spur einer eigentlichen Allmende verschwunden ist, so könnten wir unsere Aufgabe als beendet ansehen. Indes ist es sowohl lokal- wie wirtschaftsgeschichtlich von Interesse, das Schicksal des Gemeinheitsfeldes noch weiter zu verfolgen.

¹⁾ Die Kompetenzfrage ist oben (S. 67) erörtert worden.

²⁾ Die aber dem schwebenden Kompetenzstreite unpräjudizierlich sein sollte.

³⁾ Eine der Stadt gehörige Wiese am Schützenwege heißt noch heute Kuhhirtenweide.

⁴⁾ Auch die Ämter des Schütters und des Stadtkuhhirten, sowie die Einrichtung des Schüttlofens gingen damit ein.

Nachdem die frühere Gemeinheit eine zeitlang verpachtet gewesen war, wurde sie von der Stadt in eigene Bewirtschaftung genommen, indem man darauf Vieh gegen Entrichtung eines Weidegeldes an die Stadtkasse und eines Hütgeldes an einen in der Nähe wohnenden Arbeiter weiden ließ. 1845 hatte das Feld noch eine Größe von 179 Zück 143 Quadratruten 228 Quadratfuß. Im folgenden Jahre „wurden davon 183 Scheffelsaat ¹⁾ 10 Quadratruten 123 Quadratfuß an den Staat verkauft und zugleich mit einem Kanon belegt. Der Staat machte aus dem angekauften Teile einen Exercierplatz für die Artillerie und erbaute daselbst Pulvermagazine und dergl. 1855 wurde ein weiteres Stück von etwa 12 Zück dem Staate unter ähnlichen Bedingungen überlassen und von diesem zu einer Schießbahn hergerichtet“ (Str.). Hinsichtlich einer vorteilhafteren Verwertung der noch übrigen Gemeinheitsgründe wurde im Jahre 1859 eine städtische Kommission eingesetzt. ²⁾ Diese entwickelte in ihrem Gutachten beachtenswerte Gesichtspunkte. Eine Veräußerung städtischer Grundstücke erklärte sie nur dann für gerechtfertigt, wenn das Kaufgeld oder der Kanon eine wesentlich höhere Rente gebe als der bisherige Reinertrag. Sodann machte sie darauf aufmerksam, daß bei dem zu erwartenden langsamen Sinken des Geldwertes der Wert des Bodens allmählich steigen werde, insbesondere aber der Wert solcher Grundstücke, die in der Nähe einer Stadt, und zwar einer aufblühenden Stadt, belegen seien. Darum rate sie der Stadt ab, die bereits eingefriedigten und in Pacht (Zeitpacht) gegebenen Weiden und kultivierten Placken jetzt zu veräußern, weil Pacht und Kaufwert so ziemlich in einem richtigen Verhältnisse stehen würden. Dagegen sei sie der Ansicht, daß eine Teilung der Stadtgemeinheit und ein Verkauf oder eine Vererbepachtung der daraus gewonnenen neuen Placken eine erheblich höhere Rente geben müsse als die bisherige Form der Nutzbarmachung, und daß deshalb mit solcher Veräußerung — freilich nur ganz allmählich — vorgegangen werden müsse. Zum Beweise legte

¹⁾ 1 Scheffelsaat = $24 \frac{3}{10}$ Quadratruten (Kataster- oder alte Ruten); 160 Quadratruten = 1 Katasterzück. 183 Sch. S. also = 15,2 Zück.

²⁾ Gemeindeblatt 1859, S. 80; ihr Gutachten und die Beschlüsse ebenda 1860, S. 26 ff.

die Kommission folgende Rechnung vor. Die Stadtgemeinde sei noch groß: 133 Jücl 126 Quadratruten 228 Quadratfuß = 712 Sch. S. Davon kämen für die Teilung 614 Sch. S. in Betracht, welche gegenwärtig nach Abzug der daran haftenden Abgaben einen Reinertrag von jährlich 375 Thalern einbrächten. Rechne man, daß von obigen 614 Sch. S. noch 50 zu Befriedigungen und Wegen abgingen, so würden 564 in Erbpacht gegeben werden können, welche, den Scheffel Saat zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. jährliche Erbpacht gerechnet, im ganzen 752 Thlr. erbringen würden, mithin das Doppelte des bisherigen Ertrages. Die dahin zielenden Anträge der Kommission, die zugleich auch eine Abholzung des alten Stadtbusches, soweit er hinter den Anbaustellen an der Feldstraße belegen war, ins Auge faßten, wurden am 10. Februar 1860 genehmigt und nach Aufstellung eines Planes für die allmähliche Teilung der Gemeinde zunächst 5 Placken (nach Str. eine Fläche von etwa 42 Jücl) an Privatleute in Erbpacht gegeben.¹⁾ 1866 wurden von den noch vorhandenen 375 Sch. S. 171 (= 25,9 Jücl) sehr vorteilhaft zu 384 Thalern vererbpachtet.²⁾ Ganz ist die Verteilung nicht durchgeführt. Gegenwärtig giebt es noch eine rechteckige als „Stadtfeld“ bezeichnete Fläche zwischen dem Johann-Justus- und dem Rauhhorstwege, die mit 17 Hektar 39 Ar, 48,9 Quadratmeter³⁾ nächst dem Großen Bürgerbusch (20 ha) das größte städtische Grundstück darstellt und je nach Lage der Umstände im ganzen verheuert oder durch Erhebung von Weidegeld genutzt wird.

Außer diesem Rest der Gemeinde hat die Stadt gegenwärtig immer noch eine Reihe anderer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke: Placken und Wiesen an der Dfener Chaussee, am Milchbrinks-, Nebberends- (älter Nebberhemds-), am Schützenwege, auf dem Gerberhofe, in unmittelbarem Besiz und eigener Verwaltung, die zusammen etwas über 38 ha groß sind und

¹⁾ Gemeindebl. 1860, S. 160, Sept. 7. Die notwendigen Erdarbeiten für die Herstellung der Einfriedigungen und Wege waren schon im März ausverdingen.

²⁾ Gemeindebl. 1866, S. 146 f. Die gesamte Fläche von 57 Jücl hatte in den letzten 5 Jahren nur 330 Thlr. jährlich erbracht.

³⁾ Das sind etwa 32 Jücl, worin auch 1860 von der Verpachtung ausgeschlossene Stücke enthalten sein müssen.

(1901) einschließlich des Stadtfeldes einen Vermögenswert von 234675 *M* haben. Dazu kommen noch die beiden Bürgerbüsche, ferner Holzungen am Johann-Justus- und Milchbrinkswege, auch am Alexanderwege mit einer Größe von im ganzen auch etwas über 38 ha und einem Wert von 541401 *M*, sodaß alle ländlichen Grundstücke zusammen eine Fläche von über 76 ha bedecken würden und einen Gesamtwert von 776076 *M* repräsentieren. Endlich bringen auch die in Erbpacht gegebenen Grundstücke der Stadt Ertrag durch den jährlichen Erbzins oder Kanon und das Laudemium, sowie die Konfensgebühr beim Verkauf oder sonstiger Handänderung. Die kanonpflichtigen Grundstücke — die jetzigen Häusergrundstücke und die, bei denen der Kanon aus der alten Rente hervorgegangen ist, eingeschlossen — haben einen Wert von 341287 *M*¹⁾ und zahlen in diesem Jahre (1902) rund 11800 *M*.

Der direkte Grundbesitz der Stadt ist etwas größer, wenn man noch die nicht ländlichen Areale hinzurechnet, die zum großen Teile keinen unmittelbaren in Geld ausdrückbaren Ertrag bringen. Alsdann steigt er auf fast 100 ha, eine immerhin noch nicht sehr bedeutende Fläche im Hinblick auf die Ausdehnung der städtischen Allmende im Mittelalter. Genaue Zahlen kann man für letztere nicht geben, doch muß sie über 1000 Hektar groß gewesen sein, wenn man nur den heutigen Stadtgemeindebezirk (1148 Hektar) zu Grunde legt, der allerdings in der Neuzeit im Süden um das Schloß- und Dammiertel vergrößert worden ist, dafür aber im Norden beträchtliche Verluste erlitten hat. Auszunehmen sind auch noch die privaten Grundstücke innerhalb und in der Nähe der Stadt, und es ist zu beachten, daß die Allmende von dem Streckenwege bis zum Fliegenden Sande immer dem Charakter einer Markgenossenschaft nahe kam.

Ob die Zertrümmerung des Gemeindelandes durch den Übergang der meisten Stücke in halben oder ganzen Privatbesitz im Interesse der Stadt zu bedauern ist, ist eine nicht so ohne weiteres zu bejahende oder zu verneinende Frage. Allerdings würde es

¹⁾ Die Wertangaben sind entnommen der Vermögensübersicht von 1901 (Gemeindeblatt 1901, Nr. 25). Die Gesamtgröße der kanonpflichtigen Grundstücke ist noch nicht berechnet und auch nur äußerst mühsam zu ermitteln.

gegenwärtig vorteilhaft sein, wenn die Gemeinde in der Nähe der Stadt selbst einen größeren Komplex von Grundstücken besäße, die sie als Bauplätze verwerten könnte, etwa in der Form langfristiger Pachten, deren Höhe mit der allgemeinen Grundrente steigen würde, aber von dem jetzigen Anwachsen der Stadt konnte man doch im 18. Jahrhundert und auch später noch keine Ahnung haben. Damals kam es darauf an, die Gemeinheit, die, meist aus trockener Heide oder schlechtem Weidelande bestehend, dem Vieh nur kümmerliche Nahrung bot, ergiebiger zu machen, und dazu war nach damaligem Wissen und Können der beste Weg die Verwandlung des Gemeindeeigentums in Privateigentum. Vom sozialpolitischen Standpunkte aus läßt sich zwar vieles dafür anführen, daß man die Allmenden überall hätte beibehalten sollen, aber was N. Bücher in *Laveleyes Ureigentum* (S. 223 ff) darüber sagt, bezieht sich auf das kultivierte und parzellierte Bauland südwestdeutscher Gemeinden, die in der That dadurch sehr im Vorteil sind, und es erscheint zum mindestens voreilig, wenn die von Bücher angeführten Gründe ohne weiteres auch zu gunsten der norddeutschen Allmenden geltend gemacht werden. Denn die Gemeinheiten in Westfalen, Hannover und Oldenburg bestanden größtenteils in sehr ausgedehnten, noch unkultivierten Heiden, Mooren und Waldungen, und die von manchem bekämpften Teilungen haben den Anbau mächtig gefördert. Der einzelne, der für sich und seine Familie arbeitete, hatte eben mehr den Trieb, den Boden zu verbessern als die vielköpfige Gemeinde, in der dem einzelnen das Interesse und Verantwortungsgefühl leicht abhanden kam. So ist historisch die Aufgabe des Gemeinlandes in unseren Gegenden zu erklären, wenigstens läßt sich dies hinsichtlich der oldenburgischen Stadtallmende nachweisen.¹⁾ Bedauert man also den Untergang der Allmenden, so muß dieses Bedauern immerhin von einem Vorwurf gegen die früheren Geschlechter frei bleiben.

¹⁾ Man vergleiche nur das Stadtfeld mit den in der Nähe liegenden Privatgrundstücken, namentlich den kleineren auf die Bodenbeschaffenheit hin. In den Akten wird wiederholt die Kultivierung als Zweck, bzw. Folge der Ausweisungen angeführt. Beachtenswert ist auch, daß im „Bürgerfelde“ überwiegend „kleine Leute“ ihr eigenes Anwesen haben.

Zum Schlusse stellen wir noch diejenigen Punkte aus der ganzen Arbeit zusammen, die verfassungsgeschichtlich von Interesse sind.

Das Vorhandensein einer Allmende vor der Verleihung des Stadtrechts und eines Oldenburger Esches beweisen allein schon, daß die Stadtgemeinde Oldenburg sich aus einer Landgemeinde entwickelt hat. Die Verwaltung der Allmende lag in den Händen des Rates, der bereits vor 1345 bestand¹⁾ und hier möglicherweise aus einem Organ der Landgemeinde unter Anlehnung an die schon ausgebildete Bremische Stadtverfassung hervorgegangen ist. Bei wichtigen Änderungen in dem Bestand des Grundeigentums der Gemeinde mußte, namentlich später, diese selbst, bezw. ihre Vertreter, gehört werden. Der Verwaltungsbezirk des Rates fiel nicht mit dem Stadtgerichtsbezirk zusammen, welcher letztere nur die eigentliche Stadt innerhalb der Befestigung umfaßte. 1680 wurde die niedere Jurisdiktion, die bis dahin der von der Landesherrschaft eingesetzte Stadtvogt ausgeübt hatte, dem Rate überlassen und 1690 der Gerichtsbezirk mit Ausnahme von landesherrlichen und sonstigen nichtbürgerlichen Grundstücken, die auch fernerhin dem Landgericht unterworfen sein sollten, über den ganzen Gemeindebezirk außerhalb der Thore ausgedehnt (1680 auch schon über das Dammviertel). Andererseits nahm seit dem 17. Jahrhundert die Landesherrschaft das Recht des Obereigentums am Grund und Boden der Allmende in Anspruch und behauptete es — mit gewissen späteren Einschränkungen — als einen Teil der fürstlichen Hoheitsrechte.

¹⁾ „Consules oppidi in Aldenborch“ unterschreiben 1307 eine Urkunde der Grafen Johann und Christian von Oldenburg, worin diese mit der universitas civium die Osnabrücker zum Besuch der oldenburgischen Märkte auffordern. O. war schon damals wirtschaftlich in der Entwicklung zur Stadt begriffen. Der Rat hatte neben den Angelegenheiten der städtischen Feldmark auch die Aufsicht über Maß und Gewicht. Freilich steht letzteres für jene Zeit nicht urkundlich fest, aber welche anderen Aufgaben hätte der Rat denn haben sollen, da er das Gericht jedenfalls nicht hatte? In streng juristischem Sinne war O. noch bis 1345 eine Landgemeinde. Hiernach würden wir für Oldenburg der Theorie G. v. Belows, der die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde und den Rat aus einem Ausschuss der Landgemeinde hervorgehen läßt, zustimmen können. Vgl. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892. Über die verschiedenen Ansichten bezüglich der Entstehung der deutschen Stadtverfassung s. u. a. R. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898, S. 101 u. 173 ff. Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XI.

Bemerkungen zu der beigegebenen Karte der Stadtgemeinde.

Die Karte ist eine verkleinerte Nachbildung einer von dem Deichgräfen Schmidt um 1750 verfaßten Zeichnung, die in einer Kopie von Hunrichs der Kartensammlung des Grh. H. u. C.-N. als Nr. 747 b angehört. Das Original ist vermutlich mit den Kommissionsakten 1762 nach Kopenhagen geschickt und dort geblieben. Hinzugefügt haben wir nur eine Zeichenerklärung, soweit eine solche hinsichtlich des Erfasses der Farben durch andere Zeichen notwendig geworden war, sowie zwei Namen; das von uns Hinzugefügte ist jedesmal durch R. bezeichnet.

Die Schmidtsche Zeichnung bildete die Grundlage für den Kommissionsbeschuß und hatte somit einen juristischen Wert. Sie ist aber auch in kartographischer Hinsicht wichtig. Es ist die erste von einem fachmännisch gebildeten Beamten nach einem bestimmten Maßstab sorgfältig entworfene Karte der oldenburgischen Stadtgemeinde und ihrer Umgebung, die nicht nur deren Ausdehnung zeigt, sondern uns auch ein zuverlässiges Bild von dem damaligen Stande der Bodenkultur und Besiedelung, zum Teil auch von den ländlichen Besitzverhältnissen in der Nähe Oldenburgs, gewährt.

Der geometrische Maßstab von 300 Ruten Länge, auf dem Original = 13 cm, befindet sich unter dem von einer monumentalen Ausstattung getragenen Titel. Legt man, um den nicht angegebenen arithmetischen Maßstab zu berechnen, 1 Katasterrute = 2,9588 m zu Grunde, so erhält man den Maßstab 1 : 6826. Die Nachbildung ist um etwas mehr als die Hälfte verkleinert.



Nachtrag zum ersten Artikel.

Zu S. 102 u. 104. Nachträglich habe ich noch einige schon vorhandene Urfehdebriefe kennen gelernt. Darnach enthielt das Stadtarchiv bisher schon 6, das H. u. C.-N. unter Urff. St. D. 7 Urfehdebriefe. Drei von diesen letzteren sieben sind Abschriften von Nr. 5, 8 und 12 (in den beiden letzten Fällen mit falscher Übertragung des Datums), sodaß die Zahl der von mir neu entdeckten Urkunden damit auf 21 beschränkt wird; zu den abschriftlich schon bekannten habe ich wenigstens die Originale aufgefunden.

Zu S. 110 u. 117. Im Stadtarchiv liegen zwei Urkunden von 1446, bezw. 1447, die sich auf eine Streitfache „Adolf Langwerders“ (= Alf Langwerdens) mit dem Grafen Christian und der Stadt beziehen. Das Grh. Archiv besitzt Abschriften von 2 Urkunden des königlichen Hofgerichts zu Wien (1445 und 1447), die in Alfs Angelegenheit geschrieben sind, und deren Originale im Bremer Archive liegen. Die von mir gefundene Urkunde enthält den Abschluß des Prozesses. Diesen selbst habe ich in der Weserzeitung 1902, Oktober 19 und 22 dargestellt.



III.

Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg.

Von Gustav Rütthing.

Es ist bekannt, daß vor langen Zeiten am Zwischenahner See und im Ammerlande ringsumher angesehene Rittergeschlechter saßen. Wo sind sie alle geblieben, die Herren von Zwischenahn, von Raihausen und von Elmendorf, die Wehlau, die Züchter, die Grube, Bunting, Westerholt, Aschwege, die Herren von Mansingen, von Seggern, von der Loye, von Effen, von Schleppegrell, Kobrin und Fikensolt! Sie sind in den Bauernstand getreten oder erloschen oder dem Einflusse der mächtigen Grafen von Oldenburg gewichen und über die Grenze gezogen. Ihr Verschwinden hängt eben mit der zunehmenden Erstarkung der Grafengewalt im Ammerlande zusammen. Zwar besaßen die Oldenburger noch am Ende des 13. Jahrhunderts im Veri- und Hasegau, das heißt, im Gebiete von Wildeshausen, im heutigen Münsterlande und in den benachbarten preußischen Ämtern bedeutenden Grundbesitz, und hier lag ursprünglich der Schwerpunkt ihrer Hausmacht. Aber nach und nach veräußerten sie diese Güter, um im Ammerlande immer mehr grundherrschaftliche Rechte und auch solche öffentlicher Art an sich zu bringen. So erklärt es sich, daß schon in ihrem ältesten uns erhaltenen Lehnregister¹⁾ aus der Zeit von 1273—1278 der Bestand ihrer Güter im Süden des heutigen Herzogtums Oldenburg und an seinen

¹⁾ Duden, S., Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, IX.

Grenzen im Rückgange erscheint. Einen bedeutenden Schritt aber auf der Bahn dieser Entwicklung haben die Grafen durch den Gütertausch mit den Herren von Elmendorf im Jahre 1331 gethan.

Schon 1329 treffen wir den alten Dietrich von Elmendorf und seinen Sohn gleiches Namens als Zeugen in einer Bechtaer Urkunde;¹⁾ sie waren also schon damals im Amte Bechta bekannte Herren. Bald darauf starb, wie es scheint, der Vater, und nun löste der Sohn die Bande, die ihn bis dahin noch an das waldirge Heimatland gefesselt hatten. Am 28. September 1331²⁾ überließ er, zugleich im Namen seiner Gattin Elisabeth und seiner jungen Söhne Hermann und Otto, alle seine dortigen Besitzungen an die Grafen Johann, Konrad und Moritz von Oldenburg: das Lehen der Bartholomaeus-Kapelle, die Burg, die Meierhöfe, die Rüterstellen und die Häuser, das Holz und das Land zu Elmendorf, das Recht der Fischerei im See, den Zehnten zu Rostrop, das Gericht zu Zwischenahn und Edewecht, das Garnholz mit den beiden Höfen daselbst und ferner alles Gut, welches die Elmendorfer von ihren Vorfahren her im Ammerlande mit jeder Art von Nutzung bejessen hatten. Dies alles ging auf dem Wege des Tausches, so steht ausdrücklich in der Urkunde, an die Grafen von Oldenburg über, und nur die Lehnsgerechtigkeit über die Güter zu Eihausen behielten die Herren von Elmendorf. So zogen sie von dannen. Allerdings findet sich noch einige Jahre später eine Spur von ihnen in der Grafschaft Oldenburg: 1336 verkaufte derselbe Dietrich einen Lehnshof in Ohmstede, welches also damals wohl nicht zum Ammerlande gerechnet wurde,³⁾ an das Kloster Blankenburg und den Knappen Hermann Brawe, der übrigens seinen Anteil sofort dem Kloster überließ. Von nun an hören wir von den Herren von Elmendorf nichts mehr im Norden des heutigen Herzogtums Oldenburg. Es ist indessen merkwürdig genug, daß gerade

¹⁾ Nieberding, C. H., Geschichte des Niederstifts Münster II, 469.

²⁾ Großherz. Haus- und Centralarchiv, Doc. Grafschaft Oldenburg, Landesjachen. Abgedruckt unten S. 89 f. unter 2.

³⁾ Bemerkung von Leverkus im Copiar zu dieser Urkunde, aufbewahrt im Großh. Haus- und Centralarchiv.

seit dem Jahre 1336 dieses Herrengeschlecht auf Füchtel¹⁾ bei Bechta im Kirchspiel Dythe, welches erst seit 1327 den Grafen von Oldenburg-Neubrunshausen gehörte, nachzuweisen ist. Liegt hier nicht die Vermutung nahe, daß der Erlös für das Ohmsfelder Gut bei der Erwerbung von Füchtel mit zur Verwendung gelangte? Die Forschung ist nun bisher über Nieberding nicht hinausgekommen und dabei stehen geblieben,²⁾ daß die Herren von Elmendorf die ammerländischen Güter aufgaben und durch Tausch oder Kauf das Gut Füchtel erwarben, ohne daß man in der Lage war, die näheren Umstände zu erörtern, weil das Material lückenhaft und keine Urkunde der Grafen von Oldenburg mit der Angabe über die von den Elmendorfern eingetauschten Güter vorhanden war. Und von einem Tausche ist doch offenbar in der bekannten Urkunde, die im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg aufbewahrt wird, die Rede. Daher dürfte die Mitteilung das Interesse der Freunde unserer heimatlichen Geschichte erregen, daß die Urkunde der oldenburgischen Grafen von demselben Datum, 1331 September 28, über die Abtretung von Gütern an die von Elmendorf und eine Reihe von anderen Urkunden aus späterer Zeit, die über den Verbleib dieser Besitzungen Aufschluß geben, in einer Akte des königlichen Staatsarchivs zu Münster in beglaubigten Abschriften aus dem 16. Jahrhundert von mir aufgefunden sind.³⁾ Wir erfahren hier, daß Dietrich von Elmendorf, seine Frau Elsebe und ihre Kinder Hermann und Otto eine Reihe von Gütern und Rechten in den Kirchspielen Menslage, Löningen und Lastrup und sonst bei der Hase als oldenburgisches Lehen erhielten. Die Höfe, welche mit wenigen Ausnahmen in dem ältesten Lehnsregister unserer Grafen von 1273—1278 noch als oldenburgisch verzeichnet stehen, verteilen sich folgendermaßen: im Kirchspiel Lastrup zu Matrum, Zimmerlage, Birslag, Hase, im Kirchspiel Lindern zu Barbrügge, im Kirchspiel Löningen zu Röpke und Loddbergen, im Kirchspiel

¹⁾ Nieberding, C. H., Nieberstift II, 469; Willoh, R., Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, II 309.

²⁾ Nieberding, C. H., Nieberstift II, 469; Niemann, C. L., Das oldenburgische Münsterland I, 99; Duden, H., in den Bau- und Kunstdenkmälern II. 40.

³⁾ Königliches Staatsarchiv zu Münster, Mscr. II, 14 der Kindlinger'schen Handschriftensammlung.

Menslage der Hof zu Menslage und Höfe zu Herbergen und Bierup, endlich zwei Höfe in der Bauerschaft Dalvers bei Berge. Außerdem erhielten die Herren von Elmendorf die Holzgrafschaft, den „vrigen stins“ (?),¹⁾ den Zehnten und die Fischereigerechtigkeit. Diese Güter befinden sich nun aber im Jahre 1421 als oldenburgische Lehen im Besitze der Herren von Beelen, eines angesehenen Geschlechtes, welches 1253 im Besitze der Freigrafschaft zu Beelen bei Warendorf war, 1276 auf Landegge wohnte, im 14. Jahrhundert auch im Kirchspiel Lönningen begütert war und im 15. Jahrhundert bei Herzlake seinen Wohnsitz hatte. Während nun die Herren von Elmendorf diesen „Rittern von dem Bele“ jene von Oldenburg erworbenen Güter überließen, vereinigten sie selbst ihren umfangreichen Hausbesitz um Fücktel²⁾ und traten bald als hervorragende Mitglieder der Burgmannschaft von Bechta auf. So mag es gekommen sein, daß in ihrer Familie die Erinnerung an die Tauschobjekte von 1331 erlosch, weil ihnen keins derselben erhalten blieb. Aber auch die Lehnshoheit der Grafen von Oldenburg über diese Güter ging im 15. Jahrhundert verloren. Denn während noch 1445 wenigstens zwei Besitzungen im Kirchspiel Menslage von der Herrschaft zu Oldenburg zu Lehen getragen wurden, ist im Jahre 1477 von irgend welcher Lehnshoheit der Grafen keine Rede mehr.

Diese münsterischen Urkunden geben also ein deutliches Bild davon, wie das oldenburgische Grafenhaus den alten Grundbesitz im heutigen Münsterlande abstieß, um dafür im Ammerlande seine Macht zu vergrößern. Die wichtigste Urkunde und ihr schon bekanntes Gegenstück des oldenburgischen Archivs werden wir nunmehr wörtlich, die übrigen aber, welche von dem weiteren Verbleib der genannten Güter Auskunft geben, nur im Auszuge mitteilen.

Urkunden.

1. ——— 1331 September 28.

Die Grafen Johann, Konrad und Moriz von Oldenburg belehnen den Ritter Dietrich von Elmendorf, seine Frau Elisabeth

¹⁾ Vielleicht verdorben aus „vrigen stins“, Zins der Freien.

²⁾ Näheres über die Elmendorfs auf Fücktel bei Nieberding, Niederstift II, 468—471.

und seine Söhne Hermann und Otto mit allen ihren Gütern, die sie in den Kirchspielen Menslage, Lönigen und Lastrup und sonst bei der Hase gehabt haben, mit der Holzgrafschaft und dem „vringen stins“, dem Zehnten und der Fischereigerechtigkeit, mit allen Diensten und Rechten und jeder Art von Nutzung.

Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Königl. Staatsarchiv zu Münster, Msr. II, 14, beglaubigt vom Notarius publicus Wilhelm Steman. Nach dessen Zeugnis war das Original des Lehnbriefes auf Pergament geschrieben und hatte fünf Siegel, von denen zwei abgebrochen waren.

Wi Johan, Conraidt unde Mauritiüs, brodere van Godes gnaden greven tho Oldenborch, wi bekennet unde betuget in düssen appenen breven, dat wi mit willen unde mit guder vulborth Johannes, Otten unde Wilhelmes unde mit aller unser rechten anerven hebbet vorweffelt unde laten unde medde belenet als unse got, dat wi hadden in den kerpelden tho Menslaghe, Loninchen unde Lastrorpe unde anders bi der Hase, war it ist adder legget, bi namen der huiß tho Materen,¹⁾ ton Timmerlo,²⁾ tho Videslo,³⁾ tho Lotbergen,⁴⁾ thon Stuvervoll,⁵⁾ de thor Hake,⁶⁾ Ruwen huiß, tho Ribbeken,⁷⁾ Reinoldes huiß, unde Brederiches thon More,⁸⁾ tho Weige,⁹⁾ Hinrikes huiß unde Abelen, Vorenbrücke,¹⁰⁾ tho Widendorpe,¹¹⁾ Bodemannes huiß, unde Godeken huiß, de haff tho Menslage,¹²⁾ thon Heitbrinke unde Wessels huiß th von More,

1) Udden, Sp., L.-R., 63,8 Matrum, Ksp. Lastrup.

2) L.-R., 60,7 Timmerlage, Ksp. Lastrup.

3) L.-R., 60,7 Bixlag, Ksp. Lastrup; der Meier zu Bixlage ist im 17. Jahrh. leibeigen und gehört dem Bischof von Münster: Aa. Old. Münsterland, Tit. IX. D. Nr. 25.

4) L.-R. 60,4. Nieberding'scher Nachlaß: Genealogie: 1483 verkauft ein Junker van dem Bele an Otto Braave das Drees-Erbe zu Lodbbergen.

5) L.-R. 59,21 Stürwold in Köpfe im Ksp. Lönigen, vgl. Urkunde 7.

6) L.-R. 59,20 Ksp. Lastrup.

7) L.-R. 59,20: Köpfe, Ksp. Lönigen.

8) L.-R. 59,21.

9) von Wehde und zur Wähde in Dalvers, östlich von Berge.

10) Warbrügge, Ksp. Lindern.

11) L.-R. 60,1 und 61,16 Wierup, Ksp. Menslage.

12) Vor 1246 von den Grafen Otto und Johann von Oldenburg dem Hauskloster Menslage geschenkt, wurde 1250 im Austausch gegen oldenburgische freie Güter in Berge zurückgegeben (Stiftsarchiv des Klosters Birstel, wohin von

unde Geroldes huiß van Herbergen¹⁾ unde de holtgraveshupp unde den vrigen stins, den tegeden unde den visverde²⁾ unde vorthmer mit allen deinste, mit allen rechte unde mit aller slachtenutt, alls wet hadden van unsen elderen, emme frommen riddere hern Tideriche van Elmendorpe, vruwen Elfeken siner echten frowen, Hermanne, Otten eren kunderen van Elmendorpe genandt, unde eren rechten anerven, unde schollen unde willet we unde unse rechten anerven on³⁾ unde erhen erven eine rechte warschup halden unde doin, mit doffen onderscheide, dat man unde denestman unde alle lehenguidt und alle gudt, dat unß mit rechte mach anvallen, schal bliven der herschup to Oldenborch, vorthmer were sache,⁴⁾ dat nicht geschei, dat her Diderich van Elmendorpe riddere, Hermann unde Otto one⁵⁾ erhe erven storden onhe erven, ditt vorbenomede godt schall up uns nicht mer noch up unse rechten anerven komen ader vallen. Sunder we one⁶⁾ unse rechten anerven schollen belenen mit deffen vorbenomeden gude, we dar de negeythe were der machtall, idt were man oder wiff, deß hebbe wi Joan unde Kersten, Greven to Delmenhorst unde van Oldenborch, durch bedde unser vedderen Joannes, Conrades unde Mauriciusses der greven tho Oldenborch mit eren ingesegele unse ingesegele hangen tho duffen appenen breven, tho einer betugunge unde tho einer vesturenunge allen duffen vorbenomeden redde, dat de sithede und vast bliven evelichen gummer mhere, duffe breve sindt gegeben unde geschreven, dar aver und an hebbet gewesen fromme riddere unde presteren bi nhamen her Johan Brave ein kercher tho Oldenborch, her Abele van Bremen, her Marcus van Ervesse,⁶⁾ her Helmerich van Ahwede, her Luitbert van Menslage 1251 das kloster verlegt war), kam 1331 an die Herrn von Elmendorf und 1388 nach A. von Düring, Geschichte des Stiftes Börstel, durch Ankauf von Hermann von Elmendorf unter Vermittelung des Bischofs Dietrich von Osnabrück wieder an das Stift Börstel, welches den Hof bis zur Ablösung 1851 besaß. Indessen muß er im 15. Jahrhundert im Besitze der Familie von Beelen gewesen sein. Vgl. Urkunde 5 vom Jahre 1441, Juni 6.

¹⁾ L.-N. 60,2.

²⁾ = visware.

³⁾ = ihnen.

⁴⁾ statt sache, Versehen des Abschreibers.

⁵⁾ = edder, adder.

⁶⁾ = Everse, Eversten bei Oldenburg.

Manſingen riddere, Gerhart Brawe knecht unde velle anderer guder lude, n̄ha Gaddeß borth tuſentſch dreihundert in den einen drittigſten jare in den hilligen aventhde ſunte Michaeliſ deß hilgen engeliſ.

2. ——— 1331, September 28.

Ritter Dietrich von Elmendorf, ſeine Frau Eliſabeth und Hermann und Otto, ihre Söhne, überlaſſen den Grafen von Oldenburg durch Tauſch ihre ſämtlichen Güter im Ammerlande mit Ausnahme der Lehnsgerichtigkeit an Eihauſen und alleſ künftig ihnen zufallenden Erbgutes.

Original im Großh. Hauſ- und Centralarchiv, Doc. Graffſch. Oldenburg, Landesſachen.

Ec her Tideric riddere, Elſebe, Herman unde Otto van Elmendorppe ghenant, we bekennet unde betughet allen, de deſſe breve horet oder zet, dat we mit willen unde mit wulbort al unſer anerven hebbet vorweſlet unde ghelaten dat cappellen len ſunte Bartolomeuſ, de borch, de meigerhoff, de koten unde de huſ, dat holt unde dat lant to Elmendorppe, de viſware up dem mere, den tegheden to Roſtorppe, dat gherichte to Zuſghenan unde to Edewechte, unde dat Garnholt unde twe huſ dar fulveſ, unde vortmer alle dat got, dat we hadden in den Ammerlande mit aller ſclacten nut, it ſi dat minnere oder dat mererer, als wet herto hadden unde bezeten hebbet von unſer elderen weghene, den Edelen heren Johanne, Conrade unde Mauricio de greven to Oldenborch, Johanne, Otten, Wilhelme unde vortmer al oren rechten anerven eweliken unde gummer mer erfliken to hebbende. Sunder lenware twier huſ de ſint ghenomet Ebinhuſen, und vortmer wat unſ mac mit rechte anſterven von maghen ove von wunden. Deſ hebbe we vor benomeden lude de Edelen heren Joh. unde Kerſtene greven to Delmenhorſt unde von Oldenborch ghebeden to tughen, dat ſe ore engheſeghele mit unſen engheſeghelen hern Tiderikeſ riddere unde Hermaneſ kneth hebbet ghehanghen to deſſen openen breven, to ener veſtenunche unde ewecheit beſſer vorebenomeden rede, unde we Joh. unde Kerſten greven to Delmenhorſt unde von Oldenborch dorch bede hern Tiderikeſ riddere, Elſeken, Hermaneſ unde Otten von Elmendorppe ghenant, hebbe we unſe engheſeghele mit oren engheſeghelen hanthen an

desse breve. De sint ghegheven unde screven, dar over was her Joh. Brave en kercheire to Oldenborch, her Abelo von Bremen, her Marcus von Everfse, her Helmeric von Aswede, her Luthbert von Mansinghen riddere unde Ghert Brave kneth, unde andere gode lude, na Godes bort ducent drehundert in den enendriteghesten jare in den hilghen avende Junte Michaheles des hilghen engheles.

Urkunde, niederdeutsch, Pergament mit vier Wappensiegeln:

1. eine Pferdebremse zwischen oben verbundenem, offenem Fluge. S. TIDERICI D. ELMENDORPE MLS. Das Elmendorfer Wappensiegel ist sonst ein anderes.

2. eine Pferdebremse wie 1. S. H DE MANSINGEN.

3. und 4. Siegel der Grafen Johann und Christian von Delmenhorst und Oldenburg wie im Jahrbuch I: G. Sello, Das oldenburgische Wappen, Tafel: Oldenburger Linie No. 8 und ältere Delmenhorster Linie Nr. 19.

3. ——— 1421, August 25.

Graf Dietrich von Oldenburg erlaubt Godeke van den Bele⁴⁾ die Lehngüter, die er von ihm empfangen hat, als Pfand auszuzeigen.

Diese wie alle folgenden Urkunden beruhen als von Notarius publicus Steman beglaubigte Abschriften im königlichen Staatsarchiv zu Münster, Mscr. II, 14.

Wi Diderich van Gottes gnaden Greve tho Oldenborch bekennen appenbar in düssen breve vor alles veme oft Godeke van den Bele des behoff unde noit were, so mach he de leingude, de he van unß entfangen hefft, uitsetten mit unsen willen sunder argelift. . . . Anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo primo sequenti die Bartolomei.

⁴⁾ 1253 war Albero Freigraf des Freigerichts zu Belen bei Warendorf, sein Bruder war Heinrich von Ketelinchusen, Zeuge Leboldus de Belen; 1269 besaßen Hermann und Heinrich de Belen Güter in Beelen. Wilmans Urkundenbuch des Bisums Münster, III Nr. 563 und 841. 1271 März 25 ist Heinrich von Belen Zeuge; 1271 Dez. 6 hat Albero von Belen seinen Zehnten zu Andorf, Krsp. Menslage, den er von Graf Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen zu Lehen trug, dem Kloster Birstel verkauft; der Graf verzichtet auf seine Rechte zu Gunsten des Klosters. Philippi, F., Osnabr. Urkundenb., III Nr. 435 und 448. 1276 Okt. 24 sind Albero und Jacobus de Belen, milites castrenses in Lantherge, Zeugen in zwei zu Landegge ausgestellten Urkunden; und 1277 Aug. 14 Echertus de Belen als scabinus. Wilmans, Urkundenbuch des Stifts Münster, III Nr. 998, 1000 und 1023. Im Lehnregister Bischof Johann II. zu Osnabrück, 1350—1361, hat Jacobus de Bele zwei Güter im Kirchspiel

4. ——— 1441, Juni 6.

Graf Nicolaus von Oldenburg, ehemals Erzbischof von Bremen, belehnt den Knappen Godeke van den Bele mit zwei Höfen im Kirchspiel Menslage.

Wi, Nicolaus oldingen Erzbischup tho Bremen, van Gades Gnaden Greve tho Delmenhorst unde Oldenborch bekennen . . . vor alls wemme, dat wi den vrommen knapen Godeken van den Bele gelenet hebben to sinen rechten unse nhabeschreven guder allse nomelichen datt Schurhuiß unde Wongenhuiß,¹⁾ dat nhu tho tiden Hermann bowet, als de beiden . . . gelegen sindt in dem kerpselle to Menslage und van der herichup tho Oldenborch tho leine ghain. . . .

5. ——— 1441, Juni 6.

Graf Nicolaus von Oldenburg, ehemals Erzbischof von Bremen, belehnt die Knappen Wilhelm von Elmendorf und Godeke von den Bele zusammen mit Gütern in Matrum, Köpfe, Dalvers, Barenbrügge, Wierup, Menslage und dem Zehnten zu Menslage.

Wi Nicolaus oldingen Erzbischup tho Bremen, . . . bekennen, . . . dat wi den vrommen knapen Wilhem van Elmendorpe und Gadeken van den Bele sauptlichen gelenet hebben tho eren rechte unse nahbeschreven guider, alse nomlichen: Dromhuiß tho Marteren, Ruwenhuiß tho Netbecke, tor Wege Hinrikes huiß unde Abelen huiß, Vorenbrugge thon Widorpe Bodemans huiß, Godeken huiß, den Hoff tho Menslage, Gerholdes huiß van Herbergen unde den thegeden tho Menslage mit eren rechticheiden und thobehorungen unde willen en derjulven guder ein recht gichtich lehinher wesen. . . .

Löningen, Johann, Sohn Rudolfs, einen Zehnten daselbst; Rudolfs de Belen einen Zehnten in Holtz und Borchmolen im Kirchspiel Löningen; auch Keiner von Belen ist osnabrückischer Lehnsmann; 1412 ernannten die Burgmänner zu Becta einen Hermann von den Bele zum Kaplan an der von ihnen gestifteten Lieben Frauen-Kapelle außerhalb Becta; 1483 verkaufte ein Junker van dem Bele an Otto Brawe das Drees-Erbe zu Lodborgen im Kirchspiel Löningen. Niederdingischer Nachlaß, Genealogie, im Großh. Haus- und Central-Archiv.

¹⁾ Vgl. Urkunde 6: dat Lambertingh, dat Hermann Wenge teltet. Das Schurhuiß lag nach Urkunde 7 in Klein-Mimmelage, ist also aus dem L.-N. 64,15 als oldenburgisch nachzuweisen. In Mimmelage lagen noch andere Güter der Grafen von Oldenburg.

6. ——— 1445, Mai 6.

Knappe Everd van der Lage verkauft zwei Höfe im Kirchspiel Menslage an Godeke van den Bele für den Fall, daß dieser damit von der Herrschaft zu Oldenburg belehnt wird.

Ich Everdt van der Lage Knappe erkenne, dat ich Godeken van den Beile knapen unde sinen erven mine twe huiß und erve, dat eine geheten dat Schurhuiß, dat Reinike tullet, dat anner geheten to Lambertingh, dat Herman Wenge tullet in den kerspel to Menslage, in einen ewigen steden kope vorsofft hebbe, in dem dat he von der herschup van Oldenborch daran bekenet werde.

7. ——— 1477, September 13.

In einem gehegten Gericht zu Dsnabrück haben Claus van den Bele und seine Mutter Grete van den Bele dem Knappen Hermann von Knehen und Jungfer Surgen van den Bele, Frau Gretes Tochter, als Brautschatz drei Stücke Erbes in Klein-Mimmelage, Kirchspiel Menslage, und in Köpfe, Kirchspiel Lönigen, übertragen.

. Claves van den Bele unde frowe Grete van den Bele (erklären), dat se gegeben hadden unde geven . . . inwerthen Hermanne van Knehen knapen vor einen rechten bruitschat mit juffer Surgen van den Bele, der vürgen. frowen Greten dochter unde Clauweß swesther 3 stücke erves also bi namen: Reinken huiß und erve thom Schurhuß in der burshup tho Lutteken Mintmelage und in dem kerspel tho Menslage belegen, Berndes huiß und erve ton Stuverwalde, unde Meinerdes erve tom Stwertwolde beide in der burshup tho Rettecke belegen und in dem kerspel tho Lonungen Hier weren an und aver Hinrich van Elmendorpe, Johann van Elmendorpe, Otto Bofß, Lippolt van Roden, Engelberth van dem Kampe, Herbolt van Dinklage knape, Johannes van Hamelen notarius und ander gude lude genoch.



IV.

Der Herzog-Erichsweg.

(Mit einer Karte.)

Von D. Hagena.

Wer die Stadt Cloppenburg in südlicher Richtung verläßt und auf dem „Sevelter Damm“, der alten nach Dinlage und Damme führenden Landstraße, entlang wandert, gelangt durch die geteilte Crapendorf-Lankumer Mark zum städtischen Forstorte „Sternbusch“ und jenseits desselben an einen Weg, der den Hauptweg unter einem spitzen Winkel schneidet. Der landkundige Betrachter wird bei dieser Wahrnehmung alsbald erkennen, daß es sich hier um einen alten Verbindungsweg, und nicht um einen der erst bei der Teilung der Mark hergestellten Kulturwege handelt; denn diese pflegen in die Hauptverkehrslinien möglichst im rechten Winkel eingeführt zu werden, damit die an ihnen ausgelegten Teilungsplacken die für ihre spätere Kultivierung wünschenswerte, annähernd rechteckige Gestalt erhalten können. Da nun östlich und westlich von jenem Schnittpunkte auf weite Entfernungen keine Dörfer liegen, zu denen jener Querweg als Zufahrt dienen könnte, so muß seine Linienführung noch um so mehr auffallen, und die Tatsache, daß er im Volksmunde den Namen „Herzog-Erichsweg“ führt, giebt dem Kulturforscher alsbald die Gewißheit, daß es mit ihm eine ganz besondere Bewandnis haben müsse. Aber welche? — darüber wußte noch vor dreißig Jahren niemand auch nur vermutungs-

weise Auskunft zu geben, und wenn man ortskundige Leute fragte, so erhielt man allenfalls zur Antwort: „Es ist eben ein alter „Picker-Weg“, auf dem vor Herstellung der Chaussees die Frachtfuhrleute, welche damals noch statt der Peitschen Piken mit kurzen Spitzen gebrauchten, ihre leinenüberspannten Wagen entlang führten.“ Daß der Weg in früheren Zeiten eine wesentlich größere Bedeutung gehabt haben mußte, das war namentlich auf seinem weiter östlichen Verlaufe deutlich zu erkennen, wo er damals noch als einfache Feldspur durch die offene Mark führte. Die hier vorhandenen, tief eingefahrenen Gleise, welche auf einer breiten Fläche in das Heidfeld eingeschnitten waren, bewiesen, daß sich hier viele Jahre und vielleicht Jahrhunderte lang ein starker Verkehr bewegt haben mußte. Zugleich war es ein bemerkenswerter Umstand, daß dieser Weg nicht, wie andere derartige Heidspuren, in vielfach gewundenem Laufe durch das Land führte, sondern in verhältnismäßig gerader Linie seine Richtung von Westen nach Osten weit hin festhielt. Am auffälligsten aber war die Thatsache, daß er alle größeren Ortschaften vermied und namentlich mitten zwischen den Kirchdörfern Crapendorf und Cappeln hindurchführte, ohne eines derselben zu berühren. Sollte der Weg vielleicht älter sein als diese beiden Ortschaften, und sollte also seine Entstehung in eine Vergangenheit hinaufreichen, die über die Einführung des Christentums zurückliegt? Für diese Annahme spräche dann weiter der Umstand, daß er seine Richtung direkt nach der südlich von Emstel belegenen Landhöhe „Deesen“ nimmt, auf welcher nach beglaubigter Überlieferung die Gaugerichte des alten „Lerigaus“ abgehalten wurden.¹⁾ — Jenseits des „Deesen“ findet sich aber in einiger Entfernung ein Weg, der als eine Fortsetzung des „Herzog-Erichsweges“ angesehen werden kann und unter dem Namen „der Reutervogel“ vom Schneiderkrug über Hagstedt nach Wöstendöllen und weiter in der Richtung auf Goldenstedt zuführt. Dieser Weg ist in der von von Alten herausgegebenen Übersichtskarte der alten Bohlenwege im Herzogtum Oldenburg — Heft 6 der Jahresberichte des

¹⁾ G. Rittning in Kollmanns „Statistischer Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg“ — Oldenburg, Ab. Littmann, 1897 — S. 389 ff.

Oldenburgerischen Landesvereins für Altertumskunde, Oldenburg, Gerhard Stalling, 1888 — unter dem Namen „Blutweg“ bezeichnet. — Eine westliche Fortsetzung aber dürfte der „Herzog-Erichsweg“ in demjenigen Wege gehabt haben, welcher vom Dorfe Ermke nach Osterlindern führt und vom Volksmunde mit dem Namen „Kriegerpad“ bezeichnet wird.¹⁾ Auch diese beiden Wege haben mit dem „Herzog-Erichswege“ das charakteristische Merkmal gemeinsam, daß sie an den Kirchdörfern — also an den wichtigsten Verkehrsstellen der christlichen Zeit — vorüberführen, ohne sie zu berühren, und zwar geht der „Reuterweg“ ziemlich auf der Mitte zwischen Wisbeck und Langförden, der „Kriegerpad“ in ähnlicher Weise zwischen Wolbergen und Lastrup hindurch.

Über den Ursprung des Namens „Herzog-Erichsweg“ giebt keine Überlieferung irgend welche Aufklärung oder Andeutung. Einer der ersten, welcher eine Erklärung dieses Namens versucht hat, war meines Wissens Wilhelm Ramsauer, der in seiner Abhandlung über „die Flurnamen im Oldenburgischen“²⁾ auf den altschwedischen Rechtsbrauch hinweist, nach welchem jeder König beim Beginn seiner Herrschaft „die Erichsstraße“ reiten mußte, worunter eine Umreitung des ganzen schwedischen Gebietes von der Krönungsstadt Upsala aus verstanden wurde. Wenn nun auch nach Grimms „Rechtsaltertümern“ — vierte Ausgabe, Bd. I S. 329 ff. — nicht zu bezweifeln ist, daß eine den germanischen Völkern gemeinsame uralte Rechtsitte den Fürsten vorschrieb, durch eine Umreitung ihres Reiches gleichsam körperlich Besitz von demselben zu nehmen, und diese Sitte nach den Berichten der Chroniken auch von den früheren deutschen Königen bis auf Konrad den Salier noch geübt worden ist, so ist doch die Bezeichnung derselben als „Erichstraße“ nur für Schweden nachgewiesen, und die Annahme einer gleichen Bezeichnung auch für Deutschland bleibt immerhin eine gewagte.

¹⁾ Dünzelmann, „Das römische Straßennetz in Norddeutschland“ in den Jahrbüchern für klassische Philologie, XX. Supplementband S. 88. — Leipzig, B. G. Teubner 1894. — v. Alten, Bohlenwege S. 32/33.

²⁾ Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. 8, S. 15.

Mehr Wahrscheinlichkeit würde m. E. die — wie ich jetzt erfahre — auch von dem verstorbenen Pastor Dr. Niemann zu Capeln vertretene Annahme haben, daß dem Namen des „Herzog-Erichsweges“ eine Erinnerung an den feindlichen Einfall zu Grunde liegt, den der Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg im Jahre 1563 in das Münsterland gemacht hat. Auf kriegerische Ereignisse deuten doch auch die Namen der westlichen und östlichen Fortsetzungen dieses Weges, des „Kriegerpads“, des „Reuterweges“ und des „Blutweges“, hin.

Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg war einer der Fürsten des Welfischen Hauses, in welchem die unruhige Fehde- und Kriegslust ihres Ahnherrn Heinrich des Löwen neu wieder aufgelebt zu sein schien. Dem von Kaiser und Reich im Jahre 1495 dekretierten allgemeinen Landfrieden zum Trotz konnte er es nicht unterlassen, seinen Nachbarn durch bewaffnete Einfälle in ihr Gebiet schwere Schädigungen zuzufügen. Er ist derselbe, der im Schmalkaldischen Kriege bei Drakenburg vom Grafen Christoph von Oldenburg schwer aufs Haupt geschlagen wurde. Später verbündete er sich mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, der 1553 bei Sievershausen vom Kurfürsten Moritz von Sachsen eine so empfindliche Niederlage erlitt. Aber alles dieses Mißgeschick vermochte die Rauflust des unruhigen Fürsten nicht zu dämpfen, und als er 1563 von einem Abenteuerzuge nach Spanien zurückgekehrt war, kündigte er dem Bischof von Münster Fehde an unter dem Vorwande, daß dieser ihn vor 10 Jahren gegen einen feindlichen Angriff des Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel nicht beschützt und dadurch in schweren Schaden gebracht habe. — Gleich nach seiner Rückkehr aus Spanien hatte Herzog Erich im Auftrage des Königs von Dänemark eine Heeresmacht von 9000 Mann Fußvolk und 500 Reitern angeworben, um ihm im Kriege gegen Schweden damit Hülfe zu leisten. Mit diesen Truppen aber brach er im Mai 1563 über Wildeshausen und Goldenstedt in das Niederstift Münster ein, und bei dieser Gelegenheit hatten die Bewohner des Amtes Bechta von den rohen Landknechtscharen schwer zu leiden. Lange freilich hat sich der Landfriedensbrecher dort nicht aufgehalten, denn er richtete seinen Marsch

über Bramsche nach dem Oberstift Münster, wo er am 19. Juni 1563 die Stadt Warendorf durch Ueberrumpelung einnahm. Hier wurde er durch Zahlung einer Brandschatzung von 32000 Goldgulden zum Abzuge veranlaßt und versuchte nun, da der König von Dänemark inzwischen seine Kriegsbestellung zurückgenommen hatte, seine Truppen dem Schwedenkönig zuzuführen. Als er jedoch auf seinem Marsch die Grenze zwischen Brandenburg und Pommern erreicht hatte, wurde sein Heerhaufe von den benachbarten Fürsten angegriffen und auseinander gejagt.¹⁾ Daß er auf seinem Beutezug im Münsterlande auch den „Herzog-Erichsweg“ berührt hat, ist bislang nicht nachgewiesen, aber nicht unwahrscheinlich. Die Akten des Oldenburgischen Haus- und Central-Archivs geben über diese Episode der altmünsterischen Geschichte keinen Aufschluß. Zwar finde ich in der einschlägigen Litteratur über die vom Herzoge eingeschlagene Marschrichtung bei Niemann²⁾ nur die Angabe, daß derselbe seinen Weg über Bechta und Bramsche genommen habe. Aber auch wenn er den durch eine starke Burg besetzten Paß von Bechta unverteidigt vorfand und weiter südlich das Osnabrückische Gebiet mit seiner Hauptmacht durchqueren konnte, so wird er doch die seitwärts längs seiner Marschlinie liegenden Münsterischen Landesteile nicht gänzlich geschont haben, sondern sie durch ausgesandte Reiterabteilungen haben ausfouragieren und nach Möglichkeit in Kontribution setzen lassen. Ein konzentrierter Vormarsch, wie ihn die heutige Kriegskunst kennt, war damals in Feindesland nicht üblich, und die Bewegungen einer für jene Zeiten schon recht ansehnlichen Heeresmacht von nahezu 10000 Mann brachten auf weite Entfernungen hin über die friedlichen Landsassen Angst und Schrecken.

Die erste Erwähnung in der Litteratur hat der „Herzog-Erichsweg“ dadurch gefunden, daß er auf v. Schrencks topographischer Karte des Herzogtums Oldenburg unter diesem Namen verzeichnet steht. Seitdem hat er die Aufmerksamkeit der Altertumsforscher mehrfach auf sich gelenkt. Namentlich hat der um die

¹⁾ Niemann, Das Oldenburgische Münsterland Bd. II, S. 26. Erhard, Geschichte Münsters S. 387 ff.

²⁾ A. a. O.

Aufklärung des römischen Straßennetzes in West- und Norddeutschland hochverdiente Professor Dr. F. Schneider zu Düsseldorf in dem im Jahre 1888 erschienenen 6. Hefte seiner Untersuchungen¹⁾ mit folgenden Worten auf ihn hingewiesen: „Von der Ems bei Lathen und aus der Nähe der Klus läuft in zwei Armen, die sich bei Werlte vereinigen, über den Hümling ein alter Weg nach Lindern und Cloppenburg und von da über Bisbeck und Bühren nach Bassum, nimmt dann eine nordöstliche Richtung an und überschreitet, nachdem er über die Weser gesetzt, bei Verden die Aller. Von da zieht er nach der Lüneburger Heide. — — — Dieser alte Weg zeigt in seiner ganzen Ausdehnung — außer in der kurzen Strecke zwischen Börger und Auen auf dem Hümling, wo er mit einem römischen Heerwege zusammenfällt — nirgends Spuren römischer Anwesenheit. Wir haben ihn als eine germanische Völkerstraße aufzufassen, die auch urkundlich schon im Jahre 788 den Namen „Folkwech“ führte.“ Hierzu ist nun freilich zu bemerken, daß die betr. Urkunde, welche sich bei dem Chronisten Adam von Bremen findet und von letzterem dem Kaiser Karl dem Großen zugeschrieben wird — neuerdings als eine Fälschung erkannt worden ist.²⁾ Aber da Adams Chronik vor dem Jahre 1076 abgefaßt ist, so ist für den „Folkwech“, der von ihm als die Grenze des Dervegaus und des Vorgaus bezeichnet wird,³⁾ immerhin ein sehr hohes Alter nachgewiesen.

Seinen obigen Mitteilungen fügt Schneider in einer Fußnote hinzu: „Wir haben in Hest 4 die Ansicht ausgesprochen, daß auf diesem Heerwege Germanicus im Jahre 16 n. Chr. von der Ems zur Elbe gezogen ist.“ — In einer dem neunten Hefte der Schneiderschen Untersuchungen beigefügten Karte ist dann der Verlauf jenes Weges südlich von Cloppenburg richtig angedeutet. Überhaupt sind in diesem Hefte die von v. Alten im Jahre vorher

¹⁾ Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken. — Düsseldorf. F. Bagel 1888 — Hest 6, S. 8.

²⁾ Dünzelmann a. a. O. S. 86. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen.

³⁾ Adami Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, Hannover. Hahn S. 13.

über die Bohlenwege veröffentlichten Untersuchungen¹⁾ — s. oben — in ausgiebiger Weise verwertet. — Während aber v. Alten in jener Abhandlung nur des „Kriegerpads“ Erwähnung thut und auf seiner Karte nur den „Blutweg“ und den „Folkwech“ verzeichnet, hat Dünzelmann in seiner zuerst in den „Sahrbüchern für klassische Philologie“ — Leipzig, Teubner XX. Supplementband, S. 81 ff. — erschienenen Monographie über das römische Straßenney in Norddeutschland auch den „Herzog-Erichsweg“, welcher als Bindeglied zwischen jenen beiden Wegstrecken dient, zur Geltung gebracht. Er sagt auf S. 88 f. a. a. O.: — „Somit wären die römischen Heerstraßen in Norddeutschland, deren Existenz wir vermuteten, bis auf den heutigen Tag erhalten, allerdings nur in ihren Resten. — — So sind von dem Wege, der von Meppen nach Goldenstedt an der Hunte lief, nur noch Bruchstücke vorhanden. Das eine zwischen Ermke und Osterlindern heißt der „Kriegerpad“, ein anderes südlich von Cloppenburg „Herzog-Erichsweg“, während auf zwei²⁾ Stellen südlich von Bisbeck der Name „Reuterweg“ erscheint. — — Am besten erhalten zeigen sich solche alte Römerwege auf der Heide, wohl auch im Walde, wengleich die neuere Forstverwaltung sie für überflüssig breit hält und daher durch Anpflanzungen einengt. — — Manchmal sind die durch die neuere Kultur veranlaßten Unterbrechungen so groß, daß über die Zwischenglieder Zweifel entstehen können. Am wenigsten wohl bei dem Wege von Meppen nach Goldenstedt. Das Stück von Meppen nach Sögel ist noch vollständig erhalten. Die als „Kriegerpad“, „Herzog-Erichsweg“ und „Reuterweg“ bezeichneten Bruchstücke halten so sehr dieselbe Richtung inne, daß es kein Bedenken hat, sie als Reste desselben Weges anzunehmen.“ Schließlich mag dann noch erwähnt werden, daß Dünzelmann, der sonst in seinen Ausführungen von Schneider vielfach abweicht, mit demselben doch in dem Punkte einverstanden ist, daß dieser Weg von Germanicus im Jahre 16. n. Chr. auf seinem Vormarsche von der Ems zur Weser wenigstens teil-

¹⁾ Die ältesten Wege im nordwestlichen Deutschland. Düsseldorf, F. Bagel, 1890.

²⁾ Richtiger in drei Stellen, nämlich westlich von Hagstedt, zwischen Hagstedt und Wöstendöllen und südöstlich von Wöstendöllen.

weise benutzt wurde, nachdem er sein Heer bei Meppen oder nordwärts von dort ans Land gebracht hatte.¹⁾ — Vom strategischen Standpunkte war übrigens der Weg auf seiner ganzen Länge von Osterlindern bis gegen Goldenstedt hin geschickt gewählt, indem sowohl der „Kriegerpad“ als auch der „Herzog-Erichsweg“ und der „Reuterweg“ ziemlich genau auf der Wasserscheide zwischen Haase und Leda bezw. Haase und Hunte entlang führen und somit durch Wasserläufe und Sümpfe möglichst wenig beeinträchtigt wurden.

Wenn es nun hiernach nicht zweifelhaft sein kann, daß das Bestehen des „Herzog-Erichsweges“ und seiner östlichen und westlichen Fortsetzungen weit über die Zeit zurückreicht, wo der genannte Braunschweigische Herzog die Gebiete seiner Nachbarn heimsuchte und brandschatzte, so darf es gleichwohl nicht weiter auffallen, daß sich im Volksmunde sein Name an jenen Weg geknüpft hat. Kriegerische Ereignisse pflegen die betroffene Bevölkerung auf das Lebhafteste zu erregen und deren Phantasie noch auf Jahre hinaus zu beschäftigen, und so kann es leicht kommen, daß sich ein derartiges Vorkommnis dem Volksgemüt so scharf einprägt, daß es die Erinnerung an alle älteren gleichartigen Ereignisse verliert oder vielmehr auf das neueste überträgt. Haben sich dann aber die kriegerischen Erinnerungen durch eine Namensgebung mit bestimmten Örtlichkeiten verbunden, so bleiben diese Beziehungen für alle Zeiten unverändert beibehalten. Ein Beispiel dieser Art findet sich im deutschen Osten in den sog. „Schwedenschanzen“, die sich der Alttertumsforschung fast ausnahmslos als uralte, aus vorgeschichtlicher Zeit stammende Schutzburgen ausgewiesen haben, in der Volksmeinung aber mit den Ereignissen des dreißigjährigen Krieges untrennbar verbunden sind.

¹⁾ Dünzelmann a. a. S. 121.



Nachtrag.

Die vorstehenden Ausführungen waren bereits abgeschlossen und zum Druck gegeben, als es dem Schreiber dieser Zeilen durch das gütige Entgegenkommen der Königlichen Archivverwaltung zu

Münster vergönnt war, die dort vorhandenen Akten über den Einfall Herzog Erichs in das Münsterland im Jahre 1563 einzusehen. Ihr Inhalt bestätigte in allen wesentlichen Punkten die von Erhard und Niemann gemachten Angaben, auf welche sich die obigen Mittheilungen gründen, und zugleich ging daraus hervor, daß Herzog Erich anfangs versucht hatte, für seine Truppen Erlaubnis zum Durchmarsch durch das Bistum Minden zu erlangen. Erst nachdem ihm dies versagt worden, war er nordwärts ausgebogen, hatte bei Stolzenau die Weser überschritten und war über Sulingen auf Wildeshausen marschirt, wo sein Gebiet mit dem Niederstift Münster unmittelbar zusammenstieß. — Über die Ereignisse der späteren Jahre ergeben aber dann ferner die Akten des Münsterischen Domkapitels — Msc. VI 17, Fol. 77 — die interessante Thatsache, daß man im Jahre 1565 im Bistum Münster abermals wegen eines drohenden Einfalls des Herzogs Erich in lebhafter Sorge war und daß derselbe im Herbst 1565 versucht hat, in Wildeshausen und Cloppenburg Laufplätze für Truppenwerbungen zu errichten, die er, seiner Angabe nach, „zum Behufe Königlicher Majestät von Dänemark“ vornahm. Dies ist damals — man erfährt nicht, von wem und auf welche Weise — verhindert worden. Im Frühling des Jahres 1566 aber stand Herzog Erich nach Ausweis der erwähnten Akten — Fol. 88/89 — mit 2000 Reitern und zwei Regimentern Fußvolk zuerst in Lingen und später in Bramsche und Fürstenau. Es wird also hierdurch sehr wahrscheinlich gemacht, daß er den „Herzog-Erichsweg“ in jener Zeit ein oder das andere Mal passiert hat, und durch jene Benennung erhielt dann der Fußsweg im Zevelande, dessen Namen die Volksüberlieferung bekanntlich auf den von den Zevelischen Regentinnen befehdeten und verfolgten Häuptling Fulf von Kniphausen zurückführt, ein bemerkenswertes Analogon.



V.

Erinnerungen aus dem Cutiner Hofleben. ¹⁾

Cutin 1857, Sept. 11.

Wie ich heute abend um 9 Uhr mit der Post hier eintraf, fand ich die Stadt in der größten Bewegung. Wohl die gesamte Einwohnererschaft wogte auf den Straßen und dem Schloßhofe. Man hatte hiezu auch besondere Veranlassung. Nicht bloß waren unsere Herrschaften zugleich mit der Königin von Griechenland und dem Erzherzog Stephan samt einem großen Gefolge vor etwa einer Stunde in die sonst so stille Stadt eingetroffen, sondern es waren auch heut zum erstenmale die neuen Gaslaternen angezündet worden und zu großer Freude aller Stadtbewohner hatte sich das Unternehmen als vollkommen gelungen ausgewiesen. Daß das Gas übrigens bei weitem nicht so hell brennt, wie in Oldenburg, ist eine Bemerkung, die ich den Cutinern gegenüber in stiller Brust verschließen werde.

Im Kavalier-Hause waren zwei hübsche geräumige Zimmer gegenüber dem Schlosse mit allen möglichen Bequemlichkeiten für mich in Bereitschaft gehalten. Die Aufwartung besorgte ein Lakai. Ich habe heute abend noch einige mit mir unter demselben Dache wohnende Hofbeamte flüchtig begrüßt, meine Sachen ausgepackt und werde mich so früh wie möglich zur Ruhe begeben.

¹⁾ Das Folgende enthält die Aufzeichnungen eines Beamten während eines dienstlichen Aufenthaltes am Hofe zu Cutin. Da die beteiligten Personen sämtlich bereits verstorben sind, so ist es angängig gewesen, die vollen Namen zu belassen.

Sept. 12.

Nach längerer Zeit habe ich mich einmal wieder eines erquickenden Schlafes erfreut. Schon früh mache ich dem Grafen Ranzow, der an der Spitze der hiesigen Hofverwaltung steht, einen Besuch. Der Leibarzt der Königin, Dr. Košti, den kennen zu lernen ich bisher nicht Gelegenheit gehabt hatte, kommt mir mit seinem Besuche zuvor. Er spricht recht gut deutsch, hat in Heidelberg studiert und scheint mir, was ich auch sonst gehört habe, ein wohlunterrichteter Mann zu sein. Es verkehrt sich leicht mit ihm. Um 10 Uhr machte ich dem Großherzoge meine Aufwartung. Nach Erledigung einiger unerheblicher geschäftlicher Angelegenheiten schien er sich ein Vergnügen daraus zu machen, mich im allgemeinen mit dem Schlosse bekannt zu machen und mir die Bilder seiner Ahnen zu zeigen, die, etwa 100 an der Zahl, in den Hallen und Sälen des großen, recht wohnlich eingerichteten Schlosses hingen, welches mit seinem großen Parke unmittelbar an den Eutiner See stößt und eine unvergleichlich schönere Lage hat als das Oldenburgische. Unter den Gemälden mögen recht wertvolle Sachen sein.

„Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan“, nämlich der Mohr der Königin. Ich sah ihn gegen Mittag im blutroten Anzuge selbstgefällig durch die Straßen Eutins wandern, eine große Schar von Gassenbuben hinter sich. Wenn ich übrigens ein Ratgeber der Königin wäre, würde ich unbedingt raten, bei den Reisen in Deutschland die griechischen Trachten der Dienerschaft wegzulassen. Sie machen auf mich den Eindruck des Komödiantenhaften.

Um 12 Uhr versammelt man sich zum Frühstück d. h. zu einem aus 3 bis 4 Gerichten bestehenden warmen Essen. Die anwesenden zum Hofe gehörigen fremden Personen waren mir größtenteils von Kastele aus bekannt. Hier erfuhr ich erst die poetischen Vornamen der griechischen Hofdamen. Die eine heißt Penelope und die andere Aspasia. Letztere, ein liebliches heiteres Mädchen mit etwas slavischem Gesichtsausdruck, spricht sehr gut deutsch. Der ersteren habe ich, um nicht in ihren Augen als ein Rüpel zu erscheinen, durch Herrn von Dalwigk mein Bedauern ausdrücken lassen, daß sie nicht deutsch spräche und daß ich, unge-

wandt in französischer Konversation, es deshalb vermieden hätte, mich ihr vorstellen zu lassen.

Nach dem Frühstück gegen 1 Uhr war Kegelspiel im Schloßgarten angefangen, zu welchem auf die Minute die Königin, der Großherzog, die Großherzogin und der Erzherzog sich einfanden. Die Herrschaften arrangierten mit großem Interesse und gewohnter Freundlichkeit das unschuldige Spiel, an welchem besonders die Königin und der Erzherzog mit der ihnen eigentümlichen Lebhaftigkeit Theil nahmen. Die Regel werden in gewöhnlicher Größe und Weise aufgestellt. Die schwere Kugel hängt von einem Gerüste an einem Seile herunter. Man zieht die Kugel an sich und sucht sie nun bogenförmig so fortzuschleudern, daß sie auf ihrem Rückwege die Regel trifft. Es ist dies ein recht hübsches, auch auf die Theilnahme von Damen berechnetes Spiel im Freien. Da die Kugel mit mathematischer Genauigkeit fortgeschleudert werden muß, so läßt sich dabei dieselbe Geschicklichkeit entwickeln, wie beim gewöhnlichen Kegelspiel. Es ward gehamburgert, d. h. die Gesellschaft in zwei Parteien geteilt, was durch die Königin und die Großherzogin geschah. Jeder Wurf wird kritisiert, ganz ebenso wie zu Oldenburg bei den Kegelpartien des Lindenhofs. Die kleine Aspasia zeichnete sich hier, wie in allem, was sie treibt, durch große Gewandtheit aus. Die Großherzogin entfernte sich ab und zu, um sich nach dem Befinden des Erbgroßherzogs zu erkundigen, der schon seit längerer Zeit leidend ist. Die Spiellust der Herrschaften wollte nicht abnehmen, weniger lebhaft war die der Hofbeamten. Das Spiel, welches einen Theil des Götiner Publikums als Zuschauer in die nahe Allee des Schloßgartens gelockt hatte, mochte etwa zwei Stunden gedauert haben, als unten in der Allee die fieberfranke Gestalt des jungen Prinzen erschien in Begleitung des Fräuleins Karthaus und des von Oldenburg herübergekommenen Medizinalrats Kindt. Die Herrschaften umgaben den Prinzen und wir zerstreuten uns. Ich benutzte die mir gewordene Freiheit, um bei Dr. Jansens einen Besuch zu machen, wo ich alles recht wohl fand. Ich konnte nicht lange verweilen, da ich um 6 Uhr zur Tafel mußte, um meinem Magen, der nach nichts verlangte, mehr als ein halbes Duzend Gerichte anzubieten. Die Herrschaften

hatten für sich Familientafel beliebt. Ich komme um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr von der Tafel zurück, kleide mich behaglich um und mache einen Besuch bei Kinds, die in der Nachbarschaft wohnen. Ich traf sie zu Hause, wir plaudern ein halbes Stündchen und schlendern darauf zusammen mit der Cigarre auf den Schloßplatz, um dem bald eintreffenden Fackelzuge und dem Gesange der Gutiner Liedertafel, womit diese den Herrschaften ihre Huldigung darbringen wollten, beizuwohnen, als mich plötzlich ein Hoflakai erblickt und rasch auf mich zueilt mit einer Miene, der ich es ansah, daß ich ihm länger das Ziel seiner nächsten Wünsche gewesen war. Ich werde um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr zum Thee (Soiree) bei den Herrschaften angesagt. Cigarre wegwerfen, neues Umkleiden, jetzt schon zum fünftenmal für heute. Recht hübsch überschaute man vom Schlosse die den Fackelzug und die Liedertafel umwogende Menge. Der Gesang war sehr mäßig und verhallte meist auf dem weiten freien Schloßraume. Eine Deputation wird heraufbeschieden und empfängt den Dank der Herrschaften. Erzherzog Stephan, der etwas unwohl zu sein schien, zog dabei in eine Nische sich zurück, aber ein Blick der Königin und einige im Vorübergehen zugeworfene Worte veranlaßten ihn rasch, zu der Gutiner Deputation sich zu wenden und auf die ihm eigentümliche leichte Weise sich mit ihr zu unterhalten. Als letztere entlassen war, gings ans Billardspielen, zuerst auf die in Rastede gebräuchliche Weise, dann das gewöhnliche Boule-Spiel, wobei die Königin gewann, ohne daß übrigens, wie mir wenigstens nicht auffiel, jemand sie gewinnen ließ. Die Herrschaften spielten mit Lust und Eifer, wobei der Erzherzog in allerlei Scherz und komischen Redensarten sich erging.

Um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr wurden wir verabschiedet. Wir Bewohner des Kavalierhauses waren darauf dort noch im Negligé-Anzuge mit der Pfeife bis um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr beim Biere versammelt.

Sept. 13.

Es ist Sonntag. Um 10 Uhr ging alles zur Kirche. Ich habe den Kirchenbesuch auf nächsten Sonntag verschoben, da ich einiges zu arbeiten habe. Das Wetter ist schön, wie immer, ja

unverwüstlich schön, aber mehr als im Herzogtum hat man hier Ursache, den Regen herbeizuwünschen.

Um 12 Uhr gings zum Frühstück; dann war bei den Herrschaften große Cour für die Gütiner Staatsdiener. Auf 2 Uhr war eine Ausfahrt angesetzt. Der Großherzog, die Großherzogin und der Erzherzog blieben wegen Unwohlseins daheim, ersterer wollte jedoch zum Diner, welches auf dem Jägerhofe in Sielbeck veranstaltet war, nachkommen. Einen Vorreiter voraus fuhren wir in zwei Bierspännern hinaus. Auf dem ersten Wagen saßen die Königin mit dem Prinzen Elimar und ihren beiden Hofdamen und dem Obersten Bogaris, der in Athen, wo man keine besondere Hofbeamte hat, den Dienst eines Kammerherrn und Keisermarschalls versieht, ferner der kleine Theodor Jedelius, der Staatsrat von Eisendecker und der Graf Rangow-Breitenburg; auf dem zweiten Wagen die Grafen Wedel, Vochoß und Pappenheim, das Hoffräulein von Berg, der Kammerherr von Wisleben, der Leibarzt Dr. Kostl und ich. Es war eine sehr hübsche Partie, aufs beste vom Wetter begünstigt. Wohl zogen zuweilen einige Regenwolken trüffelnd vorüber, aber auch dann schien die Sonne lächelnd darein; sie ließ die Seen im lieblichen Glitzern und die hübschen Buchenwälder des wellenförmigen Landes im schönsten Glanze erscheinen. Die Fahrt ging bald über die Chaussee, bald quer über das Ackerland und durch schattige Waldungen. Die hübsch zwischen dem Kellersee und dem Dieksee belegene Grensmühle, bei deren Namen die Pulse jedes Gütiners höher schlagen, war bald erreicht. Die Königin remt zu beiden Seiten die Anhöhen hinauf und alles hinten nach. Man genießt hier weite hübsche Fernsichten, schaut bis nach Ploen hinüber, dessen Schloßtürme am westlichen Horizonte sichtbar werden. Von da gings durch Malente, wo Böß seine „Louise“ gedichtet hat, nach Sielbeck an dem weithin als romantisch bekannten Uklei-See. Still und heimlich liegt er da, umschattet von hohem Walde. Wenn kein Sonnblick ihn erheitert, wenn graue Wolken über ihn hinwegziehen, oder wenn der Mond ihn und die Umgebung geisterhaft beleuchtet, wenn die Abendwinde flüstern u. s. w. dann mag nicht viel dazu gehören, um die an seinen Ufern wandelnden Gütiner Damen zur Sentimentalität zu

stimmen. Auf mich hat der See heute nicht den Eindruck des Romantischen, sondern des Freundlichen gemacht. Ich möchte ihn auch nicht See, sondern nur einen großen Teich nennen, denn der Weg um ihn herum, scheint nicht viel länger zu sein, wie der Weg um den großen Nasterder Teich. Ihre Majestät befahlen, daß in $\frac{3}{4}$ Stunden um den See gegangen werden solle, und dabei hüpfte und lief sie voran, die Hofdamen und mehrere Hofbeamte hintennach, während Graf Wedel, Oberst Bogaris, Dr. Kosti und ich zurückblieben, unsere Cigarren aus den Taschen nahmen und behaglich rauchend in aller Gemütsruhe weiter spazierten, uns auch nicht irre machen ließen, als wir aus der Ferne an den ein starkes Echo darbietenden Stellen das laute Rufen der Majestät und deren Gefolge vernahmen. Hatten wir ihr dadurch doch auch den Triumph bereitet, über unsere späte Ankunft uns auszulachen. Um $5\frac{1}{2}$ Uhr traf der Großherzog ein und man setzte sich im Jägerhause zu einem opulenten und heiteren Diner. Nach der Tafel ergötzte sich die Königin daran, daß sie alle übrig gebliebenen Kuchen, Äpfel und Zuckerwerk unter die zahlreich herbeigeströmte Dorfjugend warf, was manche komische Grabbelei verursachte. Die Rückfahrt ward im Dunkeln angetreten. Es war eine wunderschöne Partie, als wir, den Vorreiter mit einer Stocklaterne voraus, auf hell erleuchteten Wagen durch die Dunkelheit dahinsflogen. Um 9 Uhr kamen wir in Cutin an. Ich begab mich zu dem sog. Kasino des Kavalierrhauses, d. h. ins Bierzimmer, wo bis 11 Uhr geplaudert wurde.

Sept. 14.

Es gehört ein anderer Magen als ich besitze dazu, um all das viele Essen zu ertragen. Ich werde von heute an das warme Frühstück aufgeben und mich mit dem Diner begnügen.

Um 12 Uhr begann die Audienz und damit meine wesentliche Thätigkeit. Es hatten sich aber fast gar keine Leute als Bittsteller eingefunden, so daß ich so gut wie nichts zu thun hatte. Während die übrigen Herren zum Kegelspiel des Hofes in den Schloßgarten sich begaben, nahm ich die Zeit wahr, um einige Besuche zu machen. Ich ging zu Martens, Kuhlmann, Wallroth und von Findch, die ich jedoch nur teilweise zu Hause traf, trank bei Zanßens am

Nachmittage Kaffee und begab mich um 6 Uhr zur Tafel. Es war große Tafel, alle courfähige Götiner Staatsdiener und die anwesenden auswärtigen Beamten, welche heute zur Cour sich eingefunden hatten, waren geladen. Auch der preußische Gesandte am griechischen Hofe, ein Graf von der Goltz, der gegenwärtig in Deutschland auf Urlaub weilt, war eingetroffen, um der Königin seine Aufwartung zu machen. Bei der Tafel machte die Großherzogin im freundlichen Scherze mir Vorwürfe darüber, daß ich das heutige Regelspiel versäumt hätte. Ich hatte dies der zu machenden Besuche wegen gethan; auch war ich nicht ohne Zweifel darüber, ob es mir, einem der Geschäfte wegen hierherberufenen Civilisten zukäme, regelmäßig an diesen Vergnügungen des Hofes gleich einem Hofbeamten teil zu nehmen, und — aufdrängen will man sich auch nicht. Unlieb wäre es mir auch nicht gerade, wenn ich gleich dem Medizinalrat Kindt mich in voller Freiheit dabei bewegen könnte. Die Großherzogin war aber so gütig, mir jene Zweifel zu nehmen und mir einen Strich durch meine Rechnung zu machen, indem sie mich aufforderte, regelmäßig von der Partie zu sein. Hatte ich doch auch zu ihrer Partie gehört und dieser mit zum Siege verholfen. Nun, das Spiel ist so übel nicht, man befindet sich dabei in der besten Gesellschaft, also ich werde nicht wieder wegbleiben.

Das heutige Diner war sehr glänzend. Den Abend habe ich mit einigen Bekannten im Gasthose bei Manniger zugebracht.

Sept. 15.

Auch heute vormittag 10 Uhr war eine Ausfahrt des Hofes in die Großherzoglichen Fideikommißgüter angezettelt. Alles bei Hofe nahm daran Teil. Wir fuhren auf drei vierspännigen Wagen hinaus. Es war eine reizende Fahrt, als wir durch das reiche mit Seen geschmückte Hügeland dahinflogen, welches mit schönen Waldungen wie mit Kränzen umgeben ist. Gleich wie man nordöstlich über die Landesgrenze ins Holsteinische tritt, gelangt man in den Großherzoglichen Güterdistrikt. Etwa ein Duzend große schöne Güter, bewohnt von über 8000 Menschen, liegen hier fast unmittelbar neben einander. Wir fuhren über das nächst belegene Gut

Stendorf, welches früher, als es in Verwaltung ausgegeben war, fast nichts einbrachte, und jetzt zu einer jährlichen Pacht von 6000 Thln. verpachtet ist, nach dem Gute Gildenstein, welches erst in neuerer Zeit für die Summe von etwa 200 000 Thln. angekauft ist. Hier ward in dem hübschen Herrenhause zunächst ein reiches Frühstück serviert. Nach dem Frühstück wurde im Garten erst eine Kegelpartie gemacht, dann die Milch- und Käsewirtschaft beesehen und die nächste Umgegend durchstreift. Der Großherzog hat für den seltenen Fall, daß er hier einmal mit Gefolge übernachten würde, nicht weniger als 40 Betten dauernd aufstellen lassen, so geräumig ist die Wohnung. Gänzlich verschieden sind die hiesigen Verhältnisse von denen des Herzogtums. Auf derselben Strecke, die wir heute durchfahren, würden uns im Herzogtum mehr als 100 selbständige Bauernhöfe vorübergeflogen sein statt der hier belegenen wenigen großen Gutsherrschaften. Alle Häuser, die wir auf der fast drei Meilen langen Fahrt durch die Güter heute gesehen haben, gehören dem Großherzog. Sämtliche Baulichkeiten auf seinen Gütern sind zu etwa 1½ Millionen Thaler in verschiedenen Brandkassen versichert. Welch' ein Widerspruch der Natur mit menschlichen Einrichtungen! Sanft und allmählich erheben sich die Hügel über das Niveau des Landes, aber wie ein Montblanc ragt der Gutsherr über die Gutsinsassen hervor. Dort ist das stolze Herrenhaus aufgebaut mit Sälen und Hallen, geschmückt mit den schönsten Werken der Kunst, mit reizenden Gärten und Parkanlagen; aber weithin ist es umlagert von dürftigen Tagelöhner-Familien (hier Insten genannt), welche diejenigen Stücke des Guts, die nicht einem Hofpächter übergeben sind, auf gewisse Jahre in Pacht genommen haben. Der Großherzog steht ihnen hier zwar als Privatmann gegenüber, ist aber in fast allen Beziehungen ihr Herr. Er baut ihnen die Häuser, die Schulen, die Kirchen, die Chaussees; er sorgt für den Arzt, den Apotheker, die Hebammen; er läßt die Bezirkspolizei durch einen Oberinspektor verwalten und stellt einen Gerichtshalter an, welcher ihre Streitigkeiten unter einander und auch mit ihm entscheidet; er läßt sie auf seinem Eigentum wohnen, und sorgt für sie, wenn sie schwach oder alt oder durch einen Unglücksfall betroffen sich selbst nicht helfen können. „Russische Zustände“ sagte

der Erzherzog, als gesprächsweise die Rede auf die Verhältnisse kam. Sie haben sich aus der Leibeigenschaft entwickelt, welche hier erst im Jahre 1802 aufgehoben ist. Jene Insten sind die Nachkommen der früheren Leibeigenen. Ihre Rechte und Pflichten sind jetzt kontraktlich festgestellt. Die Leute stürzten aus ihren Wohnungen als wir vorüberfahren und grüßten ehrerbietig. Überall sah man hier ein Gewimmel von kleinen Kindern, was nicht auffallen konnte, da oft fünf Tagelöhnerfamilien in einem Hause beisammen wohnen, welches nicht größer ist, als die gewöhnlichen Oldenburger Kötterhäuser. Übrigens sehen die Häuser bei weitem nicht so schlecht aus, wie die Feuerhäuser der münsterischen Bauern, und auch die Leute hier, und besonders das junge Volk, hat ein fröhliches Aussehen. Sie scheinen sorglos in die Zukunft zu blicken, denn der Großherzog muß ja für alles sorgen und der Großherzog ist ihnen nicht ein so harter Herr, wie dieses der münsterische Bauer seinen Feuerleuten ist, mit denen die Insten im allgemeinen sich vergleichen lassen.

Wir kamen um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr zu Haus. Um 8 Uhr ward noch wieder getafelt, worauf wir in das Kneipzimmer des Kavaliert Hauses uns zurückzogen.

Sept. 16.

Heute morgen hatte ich erst einige Kleinigkeiten in Gnadenfachen zu schreiben. Um 9 Uhr tritt der Hoffourier herein und kündigt mir die Tagesordnung an: um 12 Uhr Frühstück, um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr Regelspiel des Hofes, um 6 Uhr Tafel. Nachdem ich später noch einige Besuche von Gutiner Herren erhalten hatte, gehe ich, auf das Frühstück verzichtend, mit dem Schlage von 12 $\frac{3}{4}$ Uhr zum Spiel hin, als mir schon ein Hoflakai entgegenkommt und mir ankündigt, daß das Spiel schon begonnen habe. Das war denn auch der Fall, denn die Partei der Königin hatte schon ihre Würfe beendet, und hatte „famos viel vorgelegt“, wie man in der Regelsprache sich ausdrückte. Ich sollte eben in die Partie der Großherzogin einrangiert werden, als der Großherzog meinte, es sei doch wohl besser, wenn wir erst zusammen die Oldenburger Baupolizeiordnung durchnähmen. Der Großherzog nahm mich mit in sein

Arbeitszimmer. Das Geschäft dauerte etwa eine Stunde. Ich wurde darauf entlassen und ging zum Kegeln, während der Großherzog im Arbeiten verharrete. Der Erzherzog hatte heute viel Glück, warf drei mal hinter einander alle 9, während die kleine Griechin über ihr heutiges Unglück verzweifelt war. Mir gelangen die Würfe nur mäßig. Nach einiger Zeit erlitt das Spiel eine Störung, denn man hörte, daß Prinz Wollrad von Waldeck angekommen sei. Die Herrschaften entfernten sich, um ihn zu begrüßen. Aus unserer unschlüssigen Lage, ob wir nämlich fortgehen oder das Spiel unter uns fortsetzen sollten, wurden wir bald befreit, denn wir sahen die Herrschaften mit dem Prinzen die Allee herunterkommen. Die Gesellschaft wird einzeln dem Prinzen vorgestellt und darauf derselbe in die Geheimnisse des Kegelspiels eingeweiht. Er mußte gleich mitspielen. Der Prinz ist ein leiblicher Vetter des Großherzogs, ein schlanker, hübscher, hochgewachsener, junger Mann von 24 Jahren, gegenwärtig Offizier des in Münster garnisonierenden Kürassier-Regiments, dessen Chef der Großherzog ist. Nach seinem äußeren Auftreten und seinem freundlichen Wesen zu urteilen, scheint er ein recht liebenswürdiger Mann zu sein. Das Spiel dauerte noch eine halbe Stunde fort, als die Herrschaften sich entfernten, um en famille eine Fahrt nach dem See zu machen.

Um 6 Uhr Tafel. Ich saß zwischen dem Medizinalrat Kindt und der Griechin Aspasia, welche letztere nach und nach auf mich den poetischen Eindruck eines lieblichen Zigeunermädchens zu machen anfängt. Sie soll eine ausgezeichnete Schwimmerin sein und zu Hause stundenlang in der See umherschwimmen, auch schon mehrere Male Menschen gerettet haben. Sie erzählte heute davon. Nach der Tafel konnten wir uns bald entfernen, denn wir hörten den Ruf: „Der Dinkel ist angekommen“. Es war Prinz Wafa gemeint. Die Herrschaften entließen uns. Ich gehe zu Ranniger, um mit den Brüdern Kindt und dem Major Claußen eine Partie Whist zu spielen.

Sept. 17.

Die vom Hoffourier angelegte Tagesordnung war wie die gestrige: Frühstück, Kegelspiel, Tafel. Ob die Herrschaften mit ihren neuen Gästen ausfahren würden, sei noch ungewiß. Am Vormit-

tage machte ich Besuch beim Assessor Hattenbach, Dr. Frankensfeld und Assessor Barnstedt, hatte auch dem Flügeladjutanten des Prinzen Waja, einen Herrn von Schäffer, Gegenbesuch abzustatten. Letzterer ist ein junger lustiger Passagier, der hier sehr bekannt und beliebt zu sein scheint und mit der größten Ungeniertheit allerlei Kurzweil treibt. Die gelungensten Stücke, welche derselbe heute ausführte, bestanden in wirklich täuschender Nachahmung der Töne von allerlei Federvieh. Die Herrschaften sahen aus den Fenstern des Schlosses ein halb Stündchen dem Kegelspiel zu und fuhren dann en famille aus. Ich besuchte nach dem Kegelspiel den Dr. Gidionsen, arbeitete etwa eine Stunde, machte einen Spaziergang durch den Schloßgarten und ging darauf zur Tafel.

Hatte ich bisher nur Gelegenheit gehabt, die Lebhaftigkeit der Königin beim Billard- und Kegelspiel und bei auswärtigen Partien hervortreten sehen, so sollte ich heute auch gewahren, mit welcher Lebendigkeit und welchem warmen übersießenden Gefühl sie ihre politischen Ansichten in der griechischen Frage verteidigt. Nach der Tafel stand ich im Saale neben Medizinalrat Kindt aus Oldenburg, nahe bei uns die Königin, mit zwei Herren im Gespräche begriffen über Griechenlands Verhältnisse. Plötzlich hörte ich die lebhaften Exclamationen der Königin, mit denen sie sich gegen einen jener Herren wandte: „Alles was Sie da gesagt haben, verrät nur Bücherweisheit und occidentalische Anschauungen, wie man sie so oft hört und wie ich sie auch an den Höfen in Wien und Berlin angetroffen habe. Man braucht nur die Luft des Orients eingeatmet zu haben, um von der Verkehrtheit derselben sich zu überzeugen. Ich habe 20 Jahre im Oriente gelebt und weiß wie man griechisch denkt und fühlt. Wir, die Griechen, sollen kein Gefühl und kein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit besitzen! Alljährlich werden mehrere Millionen Drachmen an den König gesandt, um sie zu Griechenlands Flor zu verwenden, und nicht etwa von Unterthanen des Königs, sondern von Griechen, die außerhalb des Königreiches wohnen. Sie lassen ihre Söhne auf der Universität in Athen studieren und nehmen die Erzieherinnen für ihre Töchter daher. Die Griechen sollen unter Rußlands Einflusse stehen! Eine occidentalische vielverbreitete Anschauung! Rußland hat gar keinen

Einfluß. Der Grieche haßt den Russen aus ganzer Seele und hält es nur mit ihm, weil und so lange er ein Feind des Halbmonds ist. Man würde auch französisch gefinnt sein, wenn Frankreich die Türkei bekriegt. Wer nur und so lange ein Volk gegen den Erbfeind auftritt, hat es Griechenlands Sympathie für sich. Wir wissen, daß England uns haßt und unser Emporblühen zu verhindern sucht; Frankreich sind wir gleichgültig. Ein Bündnis zwischen England und Frankreich bringt uns die größte Gefahr. Ein Bündnis zwischen Frankreich und Rußland mag für Deutschland keine Bedenken haben, wir wünschen es.“ So ging es in wahren Feuereifer fort. Jede Bewegung ihrer Muskel erinnerte mich an das Bild ihres verstorbenen Vaters, wenn er bewegt und heftig wurde. Der eine Herr, der also übergossen wurde, bemerkte etwas piquiert: „Majestät haben mich zum Schweigen gebracht, aber nicht überzeugt.“ Mitten in ihrer lebhaften Gemütsbewegung wandte sie sich plötzlich gegen Kindt und sagte mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit: „O bitte, lieber Doktor, geben Sie mir doch ein niederschlagendes Pulver!“ „Keiner in Griechenland ist so patriotisch, wie unsere Königin“, sagte mir der Dr. Kosti, der im übrigen die politischen Anschauungen der Königin vollkommen teilte und mir gelegentlich manches mitteilte über den Aufschwung des jungen Staates.

Über dieses politische Gespräch war es spät geworden. Wir hofften, daß der Abendthee ausfallen würde. Aber gleich nach dem Abtreten der Herrschaften wurden wir sämtlich dazu gebeten und spielten mit denselben ein harmloses Billard.

Sept. 18.

Außer der gewöhnlichen Tagesordnung war auf heute vor-mittag um 2 Uhr eine Ausfahrt nach Sielbeck am Ufisee ange-sagt, wenn das Wetter günstig sei.

Um 10 Uhr hatte ich Vortrag beim Großherzog über ver-schiedene Bittgesuche und Angelegenheiten seiner Fideikommißgüter.

Heute bin ich wieder zum 12 Uhr-Frühstück gegangen, da es mir doch nicht behaglich war, mich bis 6 Uhr abends mit einem Butterbrote zu begnügen. Beim Frühstück ward uns angezeigt, daß die Fahrt nach Sielbeck ausfallen und daher in hergebrachter

Weise um 1 Uhr gefegelt und um 6 Uhr diniert werden solle. Der Dr. Kosti und ich gingen zusammen noch vor 1 Uhr zum Regelspiel, fanden aber die Gesellschaft — nur der Großherzog war der Geschäfte wegen daheim geblieben — schon in voller Arbeit und erhielten einige freundliche Vorwürfe über unser Ausbleiben. Das Interesse am Regelspiel scheint mit der nach und nach erlangten Geschicklichkeit zuzunehmen. Ein dann und wann einfallender Regenschauer störte zwar etwas, hinderte aber nicht, um unter Regenschirmen die gerechte Sache fortzusetzen. Die Partie der Großherzogin gewann und die Partie der Königin kam, was sie sehr besorgte, in die fatale Lage, „Schneider“ geworden zu sein, d. h. kein Spiel gewonnen zu haben. Während des Spiels ließ ich mich, was bisher noch nicht geschehen war, dem Prinzen Waja vorstellen. Er macht den Eindruck eines stillen, leicht befangenen Mannes. Gegen 3 Uhr machten die Herrschaften en famille und unter Einladung des preußischen Gesandten, des St.-R. von Eisendecker und des Obersten Bokaris eine Spazierfahrt. Ich hatte Zeit etwas zu arbeiten.

Bei Tafel besteht die Gesellschaft gewöhnlich aus 26 Personen, ungerechnet der einzeln hinzukommenden Gäste aus Cutin. Es wird aber bald eine Minderung eintreten, da heute abend der Kammerherr von Dalwigk in einer Mission des Großherzogs nach Nürnberg, und der preußische Gesandte zurück nach Athen reist. Auch der Prinz Waja wird hier nicht lange verweilen und die Königin in der Mitte der nächsten Woche abreisen. Heute mittag bei Tafel saß ich dem Erzherzog Stephan gegenüber. Derselbe war uner schöplich im Erzählen von Anekdoten und Wortspielen. Im Abendthee ward das gewöhnliche Kasteder Billardspiel gespielt, wobei die Gesellschaft in die Partei der Königin und die der Großherzogin geteilt und von diesen ausgewählt wird. Da ich im Regeln und Billardspielen ziemlich glücklich bin, so gehöre ich bei den vielen Stümpern und Stümperinnen zu denen, die nicht gerade zuletzt gewählt werden, wie dies dem Dr. Kosti passirt. Der Großherzog spielte inzwischen eine Partie Whist im anstoßenden Zimmer. Wir mußten lange warten, bis wir entlassen wurden, als zwar das Billard, aber noch nicht das Whistspiel beendet war.

Das Warten scheint mir von allen die unangenehmste Seite des Hoflebens zu sein. Es ist aber in der Notwendigkeit der Dinge begründet.

Sept. 19.

Heute morgen ward erst ein Stündchen gearbeitet. Um 9 Uhr zeigte der Fourier an, daß am Nachmittage nach Sielbeck gefahren und in dem dortigen, zwischen dem Keller- und Ukleisee hübsch belegenen Jägerhause diniert werden solle und daß der Generalmajor Mosle auf einige Tage Gast des Hofes sei. Der arme Mensch verkündete mir dieses mit hellen Thränen in den Augen, denn er hatte eben von Oldenburg die Nachricht bekommen, daß seine älteste Tochter auf den Tod erkrankt sei.

Wegen der Ausfahrt konnte erwartet werden, daß die Regelpartie ausfallen würde. Mit nichten, denn als der Oberst v. Egloffstein und ich nach dem Frühstück im Schloßgarten umherschlenderten und gegen 1 Uhr an der bekannten Stelle vorbeikamen, fanden wir schon richtig alles wieder versammelt, um noch die Zeit von 1 bis 2 Uhr mit Kugelwerfen zu benutzen. Wir waren willkommenen Teilnehmer. Prinz Wollrad verabschiedete sich hier. Der Großherzog, die Großherzogin und die Königin begleiteten ihn zum Schloßhofe hinaus und fanden sich kurz darauf wieder ein.

An der Ausfahrt nahmen unter andern auch der General Mosle, der Dr. Sidionsen und der Medizinalrat Kindt teil. Wir fuhren auf einem anderen Wege und zwar an der östlichen Seite des Gütiner Sees herum. Der Weg war weniger hübsch, auch war das Wetter nicht angenehm, da ein scharfer Ostwind wehte, so daß alles in Mäntel oder Winter-Paletos sich hüllte. Der Wind legte sich aber und das Wetter ward milder als wir an Ort und Stelle ankamen, wo beide Seen in der schönsten Beleuchtung glänzten. Wir kamen schon um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr an, um 6 Uhr sollte diniert werden, es war also noch eine Zeit von 2 $\frac{1}{2}$ Stunden auszufüllen. Zuerst ward um den Ukleisee gegangen, unterwegs eine abseits belegene und Aussicht gewährende Höhe bestiegen, das Echo mit allerlei unartikulierten Tönen versucht, auch allerlei Scherz getrieben, so wie der eine oder der andere einen glücklichen Einfall hatte. Um 5 Uhr

kamen wir beim Jägerhause wieder an. Noch war es eine Stunde vor dem Diner. Es sollte nun zunächst von den Herren versucht werden, die steile Anhöhe vom See zum Jägerhause hinauf und hinunter zu hüpfen. Die meisten fielen dabei zum größten Ergötzen auf die Nase, einige versuchten es gar nicht, nur wenigen gelang es, worunter, ohne Berühmung sei es gesagt, auch ich war. Dann begaben wir uns auf die Höhe südwestlich von dem Jägerhause. Das Wetter war äußerst günstig, es war milde und ruhig geworden. Vor uns ausgebreitet lag der Kellersee, in dessen Spiegel die Sonne nach einmal sich tauchte, ihn mit mildem Farbensglanz übergoß und dann über die waldumkränzten Wellenlinien des Horizonts ihre freundlichsten Scheidegrüße uns sandte. Wir brachten der lieblichen Natur den üblichen Zoll der Bewunderung und Dankbarkeit; sodann wurde mit einem tüchtigen Klumpack, das bekamte „3 Mann hoch“ oder „Dritten abschlagen“ gespielt, hierauf das Spiel „letztes Paar heraus“. Weiterhin arrangierte der Erzherzog das Manöver, nach welchem ein Herr auf den Rand eines Stuhles, der zweite auf die Knie Spitzen des ersten, der dritte auf die des zweiten u. s. w. sich setzen mußte, worauf dann der Stuhl weggezogen wurde und die ganze Gesellschaft im Sande lag, zum großen Ergötzen der allerhöchsten, höchsten und hohen Damen. Nachdem endlich noch alles einen Kreis geschlossen hatte, innerhalb dessen der Herzog Elmar und Theodor Zedelius mit verbundenen Augen das „Jakob wo bist du“ spielten, war die Zeit zur Tafel herangekommen. Bei allen jenen Spielen und bei der Tafel war man vom Publikum umringt, welches sich wundern oder auch darüber sich freuen mochte, die ihm als abstrakte Größen erscheinenden hohen Personen hier einmal so menschlich und kindlich gesehen zu haben. Es war 8½ Uhr als wir in Eutin ankamen. Der Abendthee fiel aus.

Sept. 20.

Heute morgen habe ich dem um 10 Uhr beginnenden Gottesdienste in der Schloßkapelle beigewohnt. Letztere ist recht hübsch und ich möchte sagen, gemüthlich. Sie ist geschmückt mit den Statuen der Aposteln und mit vielen Bildern aus der biblischen Geschichte,

von denen mir aber die meisten recht mittelmäßig zu sein scheinen. Der Pastor M. hielt eine recht gute Predigt, die mir übrigens noch besser gefallen haben würde, wenn Sprache und Gebarden etwas weniger maniert und mehr natürlich gewesen wären. Der Kirchengesang war allgemein und lebhaft ohne schleppendes Zwischenpiel.

Viel Theilnahme erregt bei den Herrschaften und uns allen das Schickal des Fouriers K., der bald nach der gestrigen vorbereitenden Anzeige die Nachricht von dem plötzlichen Tode seiner 17jährigen Tochter erhielt, welche er in ihrer frischen und gesunden Jugendblüte erst vor kurzem verlassen hatte.

Am Nachmittage und zwar schon um 1 Uhr ward ausgefahren, da ein entlegenes Ziel und zwar das im Amte Schwartau und hart an der Ostsee liegende Dorf Scharbeutz ins Auge gefaßt war, wo auch diniert werden sollte. Der herrschaftliche Küchenwagen mit Gefolge war schon früh dahin abgegangen. Es war eine recht hübsche Fahrt, das Wetter war kalt, aber doch klar und freundlich. Als wir bei Scharbeutz um die Ecke bogen, sahen wir plötzlich die Ostsee still und prächtig in der schönen Bläue vor uns liegen. Theils ward eine kurze Meeresfahrt gemacht, theils schlenderte man am Strande entlang und suchte Bernstein, wovon mehrere kleine Stücke gefunden wurden. Die mecklenburgische Küste schien klar herüber und deutlich konnte man das Herrenhaus eines mecklenburgischen Gutsbesizers unterscheiden. Leben war aber nirgends zu erblicken, keine Flagge, kein Strand- und Seevogel. Der Charakter der Ufer der Ostsee paßt zu dem Charakter von Holstein überhaupt. Es herrscht eine auffallende Stille im Lande. Selten begegnet man auf den Ausfahrten einem Menschen, man sieht auch wenig Wohnungen, da die Leute meist in Dörfern beisammen wohnen und diese größtenteils in den Niederungen verstreckt liegen. Auch thierisches Leben ist wenig zu sehen; einzeln habe ich einen Habicht, eine Krähe, eine Seemöve, wilde Ente oder wilde Taube, aber sonst bei unseren Ausfahrten keine Vögel auf dem Lande gesehen, auch arbeitende Menschen sind selten zu erblicken, da die Einhegungen (Knicke) der Felder sie verbergen. Die Landschaften sind hier hübsch bei freundlichem Wetter und guter Beleuchtung. Wenn aber bei

weniger guter Witterung die Wellenlinien des Horizonts hier und dort von kahlen Ackerstücken gebildet werden, so ist die Landschaft matt, charakterlos, tot.

Fast eine Stunde spazierten wir an der Meeresküste entlang. Dr. Gibionsen, der heute die Fahrt wieder mitmachte, Herr von Schäffer und ich, fanden eine gute Gelegenheit, uns fern von den Herrschaften zusammen zu thun, eine Cigarre zu rauchen und ernsthaftere Gespräche zu führen.

Zurück nach Scharbeutz ging's durch einen schönen Buchenwald. Das Diner war sehr erheitert durch lustige Anekdoten des Erzherzoges. Nach dem Diner wurden Spielereien getrieben und dann die Rückfahrt im Dunkeln angetreten. Beim Eintreffen wollten wir uns zum Erzherzog begeben, um von ihm, da er heute nacht abreißt, Abschied zu nehmen. Er kam uns aber beim Kavalierhause zuvor und verabschiedete sich auf die freundlichste Weise. Mit ihm verliert der Hof das am meisten belebende Element.

Sept. 21.

Heute war Audienztag. Es hatte sich eine große Menge zur Cour eingefunden, so daß die Audienz von 10 Uhr bis gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr dauerte. Darauf hatte ich dem Großherzog Vortrag zu erstatten über die eingekommenen Bittgesuche, was rasch abgemacht war. Die Bettler erhielten, wenn sie die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht hatten, jeder die üblichen 3 Thaler. Eine durch Schicksalsschläge gebeugte Witwe aus Schwartau, die einen rührenden Eindruck machte und mir von den Schwartauer Honorationen besonders empfohlen war, durfte ich einer vorzugsweisen Berücksichtigung empfehlen. Der mildthätige Großherzog wollte sie selbst sehen und sprechen und erfreute sie mit einem Geschenke von 20 Thalern, mir zugleich den Auftrag gebend, an geeigneter Stelle unter der Hand es auszusprechen, daß er auch ferner bereit sei, ihr in ihrer Not eine Hülfe zu gewähren. Während dieser von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags dauernden dienstlichen Thätigkeit, brauchte ich aber das um 1 Uhr wie gewöhnlich beginnende Regelspiel nicht aufzugeben, und es gelang mir, die Zeit

so gut abzumessen, daß ich, wenn die Reihe des Werfens an mich kam, aus dem Vorzimmer des Großherzogs heraus in den Garten ging und dort in Dienstuniform die andere mir obliegende Pflicht erfüllte. Das Interesse unserer hohen Damen am Kegelspiel dauert ungeschwächt fort. Die Großherzogin war sehr heiter und vergnügt darüber, daß sie auch heute mit ihrer Partei die gegenüberstehende Königliche besiegte, während ihre Majestät mit heiterem Scherze ihre Partei recht tüchtig über deren schlechtes Werfen ausschalt, über deren Verfall und den Mangel an Disziplin klagte, was sie mit ihrer übermorgigen Abreise in ursächlichen Zusammenhang brachte. Dagegen zeichnete Prinz Wasa heute sich aus und warf mit demselben Glück, mit welchem er eben vorher gefischt hatte. Das Kegelspiel war um 3½ Uhr zu Ende. Ich ging zum Gasthose bei Ranniger, um Zeitungen zu lesen, wozu ich seit reichlich acht Tagen nicht hatte gelangen können. Nur sehr mangelhaft konnte ich einige Nummern der „Hamburger Nachrichten“ erhalten. Zum Zweck des Zeitungslesens wollte ich mich gleich nach meiner hiesigen Ankunft in den Klub oder das Kasino einführen lassen, als ich zu meiner Verwunderung hörte, daß so etwas hier gar nicht existierte. Es giebt überhaupt in Cutin gar keine feste Vereinigung der Männer, obwohl die tüchtigsten Elemente zu einem gemeinsamen lohnenden, geselligen und wissenschaftlichen Treiben vorhanden sind. Es giebt hier nur verschiedene Cliques, d. h. verschiedene Cliques der Beamten, im weitesten Sinne genommen, denn daß in deren gesellige Kreise auch Gewerbtreibende gelangen, wäre hier unerhört. Dieses giebt dem Leben in Cutin etwas Veraltetes, Totes, Langweiliges. Still und tot ist es auf den Straßen der Stadt, wie auf den Seen und auf den Feldern und in den Buchenwäldern. Wohl bildet der Deutsche vollständig zum Philister sich aus, wenn er jeden Abend mit seiner langen Pfeife zu Krüge zum Spiele geht, wo aber, wie in Cutin, keine allgemeine Vereinigung der gebildeten Kreise existiert, wo man nur in Familien zusammenhockt, manche Männer im ganzen Jahre sich kaum einige Mal sehen, wo keine Art von öffentlichem Leben im Wirtshause vermittelt wird, in welchem die Männer unter Wegfall steifer Umgangsformen herzlicher sich näher treten, da wird das Leben nicht minder philisteriös und

langweilig, und darauf begründet sich die Klage aller Oldenburger, die nach Gutin kommen.

Eine zahlreiche Gesellschaft war zur Tafel versammelt. Der russische Gesandte Herr Persidni, früher in Athen, jetzt in Hannover, war zur Aufwartung hier angelangt; morgen wird der dänische Gesandte Oberst von Below hier erwartet. Auch ein dänischer Forstmeister und Kammerherr N. N. in Ploen, war bei der Tafel anwesend. Ein Zusammenrennen mit ihm gab Anlaß zu einer näheren Bekanntschaft. Die tafelfähigen Damen Gutins und zwar die Gräfin Ranzow und die Obristin Frißius waren ebenfalls eingeladen. Die Königin und die Großherzogin erschienen in der glänzendsten Toilette. Nach der Tafel Thee mit Billardspiel, worauf wir uns in unsere Tabagie zum Biere begaben.

Sept. 22.

Es ist schönes Herbstwetter, aber bitter kalt. Die vorige Nacht hat schon Eis gebracht. Dem Mohren fängt es bei der Kälte an unheimlich zu werden und er fürchtet sehr, daß die Königin ihn an den Großherzog verschenken möchte.

Am Vormittage habe ich einige laufende Geschäftssachen besorgt, an dem Frühstück teilgenommen, im übrigen aber mich bei Hofe entschuldigen lassen, da ich eine längere Fußpartie vorzunehmen beabsichtigte. Diese war mit den Gebrüdern Kindt, den Assessoren Janßen und Lenz nach dem großherzoglichen, im holsteinischen belegenen Fideicommissgute Stendorf verabredet. Um 2 Uhr gingen wir aus Gutin fort. Gleich unweit Gutin beginnt schon großherzogliches Krongut und bei Übertreten der Landesgrenze gelangt man in die großherzoglichen Fideicommissgüter, so daß man von Gutin aus reichlich vier Stunden lang auf den Gütern des Großherzogs fortgehen kann. Etwa eine Stunde von Gutin gelangt man an die Landesgrenze und beginnt das Gebiet der Gräfin Danner, wo man nicht „Schleswig-Holstein, meerumschlungen“, mehr singen und keine andere als dänische Reichsmünze mehr bei sich führen darf. Vielleicht keiner von uns hatte solche bei sich, wir bezahlten im nächsten Wirtshause mit holsteinischen (d. h. dem

bisher in Holstein gebräuchlichen) Cour. und der Wirt nahm es unbedenklich an. Der Minister von Scheele hat wohl keine unflugere Maßregel erfinden können, als die zwangsweise Einführung der dänischen Reichsmünze, die in kein Geldsystem der benachbarten Staaten hineinpaßt. Die Maßregel ist auch mit den strengsten Polizeiprügeln nicht durchzuführen und hat bisher nur zur Folge gehabt, den Dänenhaß in alle Volksschichten, auch in diejenigen zu tragen, welche von dem Gegensatze zwischen Dänen und Deutschen bisher wenig berührt waren. Die dänische Regierung wird mit der Maßregel Fiasco machen und sie ohne Zweifel bald zurücknehmen müssen, wenn auch nur stillschweigend.

Das Gut Stendorf ward in allen seinen Einzelheiten mit seinen Wirtschaftsgebäuden besichtigt. Der Pächter, ein sehr gebildeter Landwirt, war leider nicht zu Hause. So ein Pächter führt bei guten Zeiten, wie die jetzigen, ein Herrenleben. Hatte derselbe doch eine eigene Regelpfahn für sich und seine ihn besuchenden Freunde angelegt, und fehlte doch nicht eine eigene Badefutsche am Stendorfer See. Bewunderungswürdig war die Reinlichkeit in der sog. Holländerei. Sechzehn Faß Butter waren zum Verkaufe eingeschlagen worden und sollten nächstens versandt werden, das Faß zu 148 Pfund à 13½ Schilling, also etwa zu 50 Thlr. Die Insten-Wohnungen, deren ich hier und auf der heutigen Tour mehrere besichtigte, fand ich alle wohnlich und sehr reinlich. Nach den im Landtage darüber vorgekommenen Schilderungen hatte ich mir eine ganz andere Vorstellung davon gemacht. Die Wohnungen der Heuerleute auf den Gründen der münsterischen Bauern sind viel erbärmlicher. Den Insten kann es hier nicht schlecht gehen, sie sehen alle wenigstens nicht überarbeitet und recht frisch und gesund aus. Möglich, daß es bei ihnen Grundsatz ist, weniger auf gute Behandlung als auf gute Verpflegung zu sehen. Auf letztere sollen die Menschen hier einen sehr großen Wert legen. Die Verpflegung ist aber auch im Holsteinischen so gut, wie vielleicht in keinem Teile von Deutschland. Man hat hier vortreffliche Milch, Fleisch, Butter, Fische u.

Wir haben heute einen Marsch von etwa 4 Stunden gemacht, was mir nach all dem bequemen Fahren recht wohl gethan hat.

Vom Abendthee des Hofes bin ich weg geblieben. Um 10 Uhr ging ich zu unserer gewöhnlichen Abendgesellschaft, bei welcher auch der dänische Gesandte von Bülow sich einfand.

Sept. 23.

Heute um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr reisten die griechischen Hofbeamten und das Hoffräulein Aspasia ab; wir nahmen auf dem Schloßhofe von ihnen Abschied. Um 10 Uhr wollte die Königin mit ihrem Hoffräulein Penelope nachfolgen. Wir waren in Gala-Uniform zur Abschiedsaudienz hinbeschieden. Die Königin erschien mit tief verweintem Gesichte, sie küßte den Damen zum Abschiede die Wange, die Hofbeamten wurden zum Handkuffe zugelassen. Der Abschied innerhalb des engen Familienzirkels war einfach und recht herzlich.

Um 11 Uhr machten Med.-Rat Kindt und ich einen Spaziergang auf den Königsberg bei Cutin, der eine hübsche und weite Übersicht der nächsten Umgebung gewährt. Ich fange nachgerade an zu merken, daß je länger man hier ist, desto besser einem die Gegend gefällt.

Ich hatte sicher geglaubt, daß das Kegelspiel heute ausfallen würde. Mußte man nicht die Königin vermissen, welche die ganze Lebhaftigkeit, mit der sie auch höhere Dinge erfaßte, in das Spiel hineintrug und die Seele desselben geworden war; oder die kleine Aspasia, welche nach einigen dämonisch lauernenden Blicken jeden ihr zur Aufgabe gestellten Kegel zu treffen wußte; oder die schlanke Penelope und den ritterlichen Bogaris und den biedereren Dr. Kostis, die alle eine gewisse interessante Seite beim Spiele darboten? Aber meine Voraussetzung trügte. Gleich nach dem Frühstück trat uns der Hoflakai mit der Einladung entgegen, daß wir doch gleich zum Kegeln kommen möchten. Auch der dänische Gesandte konnte sich nicht entlegen, teil zu nehmen, und ward zunächst in die Geheimnisse und Künste des Spiels eingeweiht, wobei ihm einige Versuchswürfe gestattet wurden. Das Spiel dauerte bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, worauf die Großherzogin den kleinen bleichen Prinzen in den Garten zum Spaziergang führte, während der Großherzog den dänischen Gesandten, den Staatsrat v. Eisendecker und einige andere Herren,

worunter auch ich, einladen ließ, nach einer halben Stunde mit ihm eine Spazierfahrt zu machen. Letztere führte durch eine recht hübsche Partie, am Kellersee, Gremsmühleu vorbei, durch das Prinzenholz, den Veutiner Forst und auf der Plöner Straße zurück nach Cutin. Eben vor der Tafelzeit kehrten wir heim. Die Tafel dauerte bis 8 Uhr. Gegen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr mußten wir uns wieder zur Soiree eintreffen, wo Billard und Whist gespielt wurde. Alles war beim Abendthee müde und schläfrig, und nur erst, als wir in unserer Tabagie im Kavalierhause mit der Pfeife hinter dem Glase Bier saßen, ward eine lebhafte Unterhaltung geführt, die bis etwa 12 Uhr dauerte. Es war heute ein recht strapaziöser Tag, und das Umkleiden wollte kein Ende nehmen: um 8 Uhr Abschied von den griechischen Damen und Herren in gewöhnlicher Kleidung; um 10 Uhr Abschiedsaudienz bei der Königin in Gala; um 12 Uhr Frühstück und 1 Uhr Regeln im Oberrock oder Halbfrack; gegen 4 Uhr Ausfahrt in Reisekleidung; um 6 Uhr Tafel in Uniform; um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Thee in Frack mit weiß. Daß man bei einem solchen Treiben nicht zum Arbeiten oder auch nur zu Privatbesuchen kommen kann, ist natürlich.

Sept. 24.

Der Prinz Wasa, der gestern abend in der Soiree sich kurz verabschiedete, ist heute morgen in aller Stille abgereist, mit ihm sein Adjutant, Herr von Schäffer. Letzteren werden wir sehr vermissen, als einen lustigen Passagier. Ich hatte ihn recht lieb gewonnen, denn es war mir nicht entgangen, daß unter der leichtfertigen Außenseite ein tieferes Gemüt und Gefühl sich barg, was auf Spaziergängen in Zwiegesprächen sich kund gab, bei denen er insbesondere ein lebhaftes Interesse für lyrische Poesien zeigte und verschiedene Gedichte mit unverkennbarem tiefen Verständnis zu recitieren wußte.

Nach dem Frühstück dispensierte ich mich von der Regelpartie des Hofes, machte der Gräfin Kanzow einen Besuch, entschuldigte weiter mein Wegbleiben von der Tafel und unternahm einen größeren Spaziergang mit dem Medizinalrat Rindt und dem Dr. Janßen. Wir spazierten an der „Schlucht“ vorbei an den Ufern des Keller-

fees, gingen durch den sog. „Dom“ zur Kalkhütte, bogen dann in das Holz hinein, in welchem wir uns fast eine Stunde lang verirrt und wider Willen bis nahe vor Zielbeck gelangten, von wo wir nach Fißfau zurückgingen und gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gütin wieder eintrafen. Solche Touren mit Freunden oder Bekannten gehören, wesentlich, weil man dann nur mit seines Gleichen verkehrt, zu den Lichtpunkten des hiesigen Lebens. Gern hätte ich, ermüdet von dem vierstündigen Marsche, den Abend für mich gelebt und einmal wieder mit Muße die Zeitungen gelesen. Aber der Hoflakai tritt herein, ladet mich auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr zur Soiree, welche bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr dauerte. Der Großherzog machte eine Partie Whist mit einigen Herren, wir übrigen spielten Boule mit der Großherzogin.

Sept. 25.

Der Großherzog hat sich schon in aller Frühe mit den Mitgliedern der Güteradministration nach dem Gute Gölldenstein begeben. Es werden heute alle seine Gutsbeamten dahin beschieden, die Verhältnisse der Verwaltung besprochen, wobei der Großherzog die Dinge bis ins Kleinste untersucht, z. B. hier die Instenhäuser der verschiedenen Klassen durchstöbert, dort die von den landwirtschaftlichen Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen untersucht oder den Schullehrer beim Unterrichte überrascht.

An dem Frühstück habe ich heute nicht teil genommen, vielmehr bis 6 Uhr abends meinen Magen hungern und ihn so von allen Strapazen etwas wieder sich erholen lassen.

Aus dem Regelspiel würde, so glaubte ich, heute nichts werden, da es so kalt geworden war, daß im Kavalierhause alle Zimmer geheizt werden mußten. Es war indes am Schlosse ein vom Wind geschützter und von der Sonne beschienener Platz aufgefunden und dort der Apparat angebracht worden. Unter Benachrichtigung von diesem Umstande ward ich, da ich beim Frühstücke nicht anwesend gewesen war, durch den Lakaien besonders zum Regeln beschieden, und mußte meine den Familien des Ober-Regierungsrats von Finckh und des Dr. Zanßen zugeordneten Besuche aufgeben. Nach Beendigung der Regelpartie wurden diese Besuche nachgeholt. Um 5 Uhr

war Marschallstafel, bei welcher zwar kein Champagner, dagegen die doppelte oder wenn man wollte die dreifache Portion Aultern gereicht wurde. Nach der Tafel verkündete uns der Lakai, daß keine Soiree sei. Den Abend habe ich für mich auf meinem Zimmer zugebracht.

Sept. 26.

Den Vormittag habe ich einige Stunden gearbeitet. Der Erbgroßherzog bessert sich zusehends. Der Medizinalrat Rindt hat daher nach Oldenburg zur Cholera entlassen werden können. Der Großherzog hatte mit den Mitgliedern der Güteradministration in Guldenstein übernachtet; die Großherzogin mit Gefolge sollte heute nachkommen. Um 1 Uhr fuhren wir hinaus, teilweise auf einem neu angelegten hübschen Wege durch die Forsten. An den Menschen in den Dörfern, durch welche wir heute fuhren, überhaupt auch an allen Leuten aus den niederen Volksklassen, die ich zu sprechen dann und wann Gelegenheit gehabt habe, ist mir ihr manierliches Wesen aufgefallen, welches sie vorteilhaft von den Oldenburgern, nämlich von den Bewohnern des Herzogtums, unterscheidet. Die Leute besitzen hier, wie man zu sagen pflegt, ein anstelliges Wesen. Ohne Zweifel hängt dieses zusammen mit den unterwürfigen Verhältnissen, in welchen sie zur Gutsherrschaft stehen, wie denn auch die feinere Lebensweise der holsteinischen Gutsherren auf Sitten und Benehmen zurückwirken mag.

Etwas um 3 Uhr kamen wir in Guldenstein an. Es wurde Regel gespielt, darauf im Garten umherspaziert, wo ich meine neidischen Blicke auf den reichen Obstsegen warf, den man hier nicht unterzubringen weiß und der so erheblich ist, daß man nicht Backöfen genug zur Disposition hat, um das Obst zu trocknen. Nach einem weiteren Spaziergange in dem nahen schönen Buchenwalde und nach einigen Ergötzlichkeiten mit Gummibällen, welche bald darauf die Großherzogin freundlichst der herbeigeströmten Jugend überließ, traf der Großherzog mit den Mitgliedern der Güteradministration von der Inspektion wieder ein. Es mag nicht befremden, daß unsere Fürsten so genaue Kenntnisse von dem Detail der Verwaltung und von den Verhältnissen in den unteren Kreisen

des Volkslebens besitzen. Hier auf den Fideikommißgütern in dem Betriebe der unmittelbaren persönlichen Verwaltung werden jene Kenntnisse in einem Maße erworben, daß unser Großherzog schwerlich in Verlegenheit kommen würde, wenn er vom Throne herabsteigen und die Stelle eines Amtmanns verwalten sollte.

Ich habe heute den Oberinspektor Leßer näher kennen gelernt, der mir ein recht tüchtiger Beamter und ein sehr unterrichteter Mann zu sein scheint.

Nach einem heiteren Diner wurde spät abends die Rückfahrt angetreten.

Sept. 27.

Vom heutigen Tage habe ich wenig anzumerken. Meine Beschäftigung war der Reihenfolge nach: Arbeiten, Briefschreiben, Frühstück, Kegelspiel, Besuche bei Privatfamilien, insbesondere bei von Heimburgs, Tafel, Soiree. Aus letzterer verabschiedete ich mich bei der Großherzogin, deren lebenswürdige Freundlichkeit mir eine angenehme Rückerinnerung bleiben wird. Ich werde nämlich morgen nachmittag meine Rückreise antreten. Der Großherzog beschied mich auf morgen, $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Beginn der Audienz noch zu sich.

Sept. 28.

In der heutigen Abschieds-Audienz beim Großherzoge nahm derselbe Veranlassung, mir noch weiter einiges über das neue System mitzuteilen, welches jetzt bei der Verwaltung der Güter verfolgt werden solle, wovon, und m. E. mit Recht, große materielle und immaterielle Vorteile erwartet wurden. Professor Hansen wird in einigen Tagen hier eintreffen und es soll mit diesem die Sache näher besprochen werden.

In der heutigen gewöhnlichen Audienz beim Großherzoge ist auch der dänische General von Schöller in Kiel mit seinen beiden Adjutanten anwesend gewesen. Auch der holsteinische Gutsbesitzer Oberst Ernst, der nicht weit von hier wohnt, macht heute seine Aufwartung. Gern hätte ich diesen, den ich im Jahre 1849 auf Helgoland kennen lernte, wo auf unseren Betrieb die dortige Bade-

gesellschaft bei dem englischen Gouverneur einen Protest gegen den vermeintlichen Bruch der englischen Neutralität einlegte, einmal wieder gesprochen; allein die Zeit eilt, der Koffer muß gepackt und eine Menge Abschiedsbesuche muß gemacht werden. Dann reise ich heute nach Schwartau, bleibe bis morgen mittag beim Amtmann Greverus und kehre darauf froh und eilends ohne weitere Unterbrechung nach einer dreiwöchentlichen Abwesenheit in meine Familie und zu den drängenden Berufsgeschäften zurück.



VI.

Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866.

Von Hermann Duden.

Günther Janzen, Großherzogl. Oldenburgischer Staatsminister a. D., Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864 bis 1900. Oldenburg und Leipzig, Schulze'sche Hofbuchhandlung, 1903. 175 Seiten.

Ottokar Lorenz, Professor an der Universität Jena, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches 1866 bis 1871 nach Schriften und Mitteilungen beteiligter Fürsten und Staatsmänner. Jena, Gustav Fischer, 1902. VIII, 634 Seiten.

Der berufenste Biograph des hochseligen Großherzogs Peter hat sich erfreulicherweise entschlossen, seinen beim Hingange des Großherzogs verfaßten Nachruf, den wir auch an dieser Stelle zum Abdruck bringen konnten (Bd. IX, 1—34), nunmehr zusammenzufassen mit einer Reihe seitdem getrennt veröffentlichter Abhandlungen¹⁾ und in Verbindung mit seinen persönlichen Lebenserinnerungen zu einem umfassenden Lebensbilde auszugestalten. Er sagt darüber in der Einleitung: „In der Erfassung der Aufgabe einer erschöpfenden Biographie des vereinigten Herrn, welche den Anforderungen wissenschaftlicher Kritik Stand zu halten vermöchte, darf ich einer zur Behandlung geschichtlicher Stoffe fachmäßig berufeneren Feder nicht vorgreifen. Was in den nachfolgenden Blättern

¹⁾ G. Janzen, Versailler Erinnerungen aus dem Kriegswinter 1870/71. Deutsche Revue, 1901, Aprilheft. — Großherzog Peter von Oldenburg und die schleswig-holsteinische Frage. Deutsche Revue, 1902, Oktoberheft.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XI.

geboten werden kann, sind nur persönliche Erinnerungen, Eindrücke und Wahrnehmungen — Erinnerungen, welche vielleicht deshalb einige Teilnahme für sich erwecken mögen, weil sie der unmittelbaren Anschauung von Menschen und Dingen entnommen sind, den langen Zeitraum von sechsunddreißig Jahren umfassen und vielfach an die großen Begebenheiten der Zeitgeschichte anknüpfen dürfen. Wenn es der Aufzeichnung dieser Erinnerungen gegeben sein sollte dazu beizutragen, daß das Bild des dahingeshiedenen Fürsten, wie es uns Mitlebenden vor Augen stand, auch künftigen Geschlechtern lebendig erhalten bleibe, so würde ihr Zweck vollkommen erreicht sein.“ Er hat sein Buch gegliedert in sechs Abschnitte: die schleswig-holsteinische Frage; der Krieg gegen Österreich; im Norddeutschen Bunde; der Krieg gegen Frankreich; im neuen Reich; zur weiteren Charakteristik. Die Beilagen bringen die Denkschrift des Erbgroßherzogs über die dänische Thronfolge vom 5./7. September 1850, einen Bericht des damaligen Kabinettssekretärs Zansen über eine Audienz bei dem Großherzog von Baden im Hauptquartier vor Straßburg am 12. September 1870,¹⁾ und schließlich den bereits bekannnten Brief des Großherzogs an die Großherzogin nach der Kapitulation von Metz vom 30. Oktober bis 1. November 1870.

Es wird an dieser Stelle nicht beabsichtigt, eine eingehende Inhaltsangabe von Zansens Buch zu geben oder die einzelnen Entwicklungsreihen noch einmal durchzusprechen. Diese Blätter zeigen alle schriftstellerischen Vorzüge ihres Autors auf und werden durch ihr Urteil und die Fülle ihrer sachlichen und persönlichen Kenntnis gewiß den Weg zu vielen Oldenburgern finden, denen die Erinnerung an den Großherzog teuer bleibt.

Ihr Schwerpunkt vom historischen Standpunkt aus liegt in zwei Dingen. Erstens in der ausführlichen Erörterung der schleswig-holsteinischen Ansprüche Peters, die hier eindringender, als es bisher geschehen ist, unternommen worden ist; schon hier erweist S. sich als besonders unterrichtet, da er seit dem Juli 1864 zur publizistischen Vertretung der Kandidatur vom Großherzog herangezogen

¹⁾ Der Bericht ist gleichzeitig benutzt und teilweise mitgeteilt worden in dem Buche von Lorenz: Friedrich, Großherzog von Baden. Berlin 1902, S. 115 ff.

wurde und dadurch zum ersten Male in eine für seine spätere Staatslaufbahn entscheidende Position gelangte. An allen Stellen geht die Darstellung noch nicht gleichmäßig in die Geheimgeschichte der Kandidatur ein und hat insbesondere über das Verhältnis dieser Velleitäten zur preußischen Politik, auf das ich f. Zt. aufmerksam machte, keine weitere Aufklärung gegeben. So erfahren wir hier noch nichts über die Vorgeschichte und den Gegenstand der Besprechungen, die der Großherzog am 1. Juni 1865 in Berlin mit Bismarck und in Babelsberg mit König Wilhelm im Beisein Bismarcks und nachher noch mit Bismarck allein hatte; über den Inhalt dieser Abmachungen haben wir nur die ziemlich allgemein gehaltenen Bemerkungen, die Max Duncker an Bernhardi mitteilte; die nächste Folge war unzweifelhaft die Depesche Bismarcks vom 9. Juni 1865 an den preußischen Gesandten für Oldenburg, Prinzen von Meiningen, welche die Berücksichtigung des von Oldenburg prätendierten Erbrechtes auf die Herzogtümer durch Preußen aussprach, soweit diese Ansprüche beständen und sich nachweisen ließen.

Daneben kommt in diesen Erinnerungen zu besonders lebhaftem Ausdruck, wie Großherzog Peter zu der Entwicklung der deutschen Frage von 1866 bis 1871 gestanden hat. Auch hier ist J. der eingeweihteste Zeuge, der sich denken läßt: er hat während der Feldzüge von 1866 und 1870/71 als Kabinettssekretär zum Großherzoglichen Gefolge gehört, ist zu Sendungen und publizistischen Arbeiten verwandt worden und verfügt über ein getreues Gedächtnis, um nicht nur die wechselnden äußeren Eindrücke jener Jahre festzuhalten und in fesselndem Stile uns vorzuführen, sondern auch die politischen Zusammenhänge klar hervortreten zu lassen.

Und in diesen Dingen erhalten diese reizvollen biographischen Erinnerungsblätter eine Ergänzung in dem gleichzeitig erschienenen Werke des Jeneser Historikers Ottokar Lorenz über Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches von 1866 bis 1871. Diese Geschichtsdarstellung ist durch neue wichtige, vorwiegend aus sachsenburgischen, weimariischen und badischen Quellen stammende Materialien sehr bemerkenswert, aber in seiner Gesamtauffassung, wie ich an anderer Stelle darzulegen Gelegenheit nehmen werde, durchaus verfehlt und ein Rückschritt gegenüber unserer bisherigen historischen

Erkenntnis. Zu den Papieren, die Lorenz aus Abschriften des großherzoglich badischen Kabinetts hat benutzen können, gehören auch die Berichte Jansens aus dem Jahre 1870, vor allem aber ist es für uns von Interesse, daß er die Denkschrift des Großherzogs Peter über die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1866 in vollständigem Abdruck mitteilt; sie hat Jansen bei der Abfassung seines Buches, in dem sie jedenfalls auch einen Platz verdient hätte, anscheinend nicht vorgelegen. Wir halten in dieser Denkschrift ein Dokument in Händen, mit dessen Hilfe wir in Peters Stellung zur deutschen Frage, wie überhaupt in den ganzen Kreis seiner politischen Ideen erheblich tiefer einzudringen vermögen, als es vermittels der später bekannten vereinzelt Kundgebungen möglich war.

Einige Bemerkungen mögen darum hier ihren Platz finden.

Die Einleitung der Denkschrift erörtert die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes biete: denn sie könne nur ein Provisorium schaffen und doch müsse dieses so gestaltet werden, daß es sich organisch zu einem Definitivum entwickle, und sodann solle die neue Organisation sich vorläufig auf Nord- und Mitteldeutschland beschränken, müsse aber auch Süddeutschland aufnehmen, ja die Anschlußbestrebungen des Südens durch ihre Beschaffenheit beleben können. Diese schwierige Aufgabe „wird nur gelöst werden können, wenn man sich entschieden von allen doktrinären Theorien los sagt und an die lebensfrischen Elemente sich wendet, unter gleichzeitiger weiser Beachtung der Traditionen der Vergangenheit und der konservativen Prinzipien, und beide mit einander verknüpft. . . . Die Länder und Völker sind nicht dazu da, die Theoreme der Professoren zu erproben.“ Da nun die Frage über die Kompetenz der Centralgewalt schon entschieden sei, so liege der Schwerpunkt in der Organisation der Organe des Bundes: das ist der Gegenstand der Denkschrift, die danach in drei Teile gegliedert ist: Name der neuen Schöpfung, Name des Oberhauptes, Organisation des Reichstages.

Der Großherzog dringt zunächst darauf, daß die Bezeichnung Norddeutscher Bund beseitigt werde, als geographisch nicht korrekt und vor allem durch die Erinnerung an den seligen Bund mit

einem unangenehmen Klange behaftet. Statt dessen empfiehlt er: „Ich würde einfach die Firma Deutsches Reich wählen. Das Wort Reich hat einen gewissen romantischen Hauch, es knüpft an Traditionen an, welche nie erloschen sind, und wird daher populär werden.“ Und entsprechend sucht er auch nach einem passenden Titel für das Haupt: „Da kann man nur an den Kaiser denken, in Anknüpfung an die alte tausendjährige Tradition. Ich glaube, daß in ganz Deutschland keine Idee populärer ist, als die der Wiederherstellung von Kaiser und Reich, und mit Recht. Dies ist nicht bloß Romantik und Gefühlspolitik, es liegt darin ein tiefer Sinn. Dadurch wird der Idee Ausdruck gegeben, daß die Neugestaltung Deutschlands nicht bloß im Interesse der Machterweiterung Preußens geschieht, sondern daß ein wahrhaft nationales Werk geschaffen werden soll.“ Nur so könne die Annäherung an den Süden angebahnt und vor allem die Form gefunden werden, in der auch der König von Bayern sich dem Reiche werde unterordnen können. „Es ist im konservativen und monarchischen Interesse von großer Bedeutung, daß die Idee, die Kaiserwürde herzustellen, von den Fürsten angeregt werde, und dem Reichstage schon beim Zusammentritt entgegengetragen wird. Je weniger der Initiative der Nationalvertretung überlassen bleibt, desto besser.“

Das Schwergewicht der Denkschrift liegt jedoch in dem auch durch seinen äußerlichen Umfang ausgezeichneten dritten Teil über die Organisierung des Reichstages. Der Großherzog verlangt dafür entschieden das Zweikammersystem als ganz unentbehrlich und verwirft das Einkammersystem, „wenn nicht das konservative Interesse preisgegeben und der Demokratie und später dem Cäsarismus der Weg gebahnt werden soll“. Und zwar zieht er innerhalb des Zweikammersystems als Gegengewicht des Reichstages unbedingt ein Fürstenhaus einem Staatenhause vor, das etwa wie in der Reichsverfassung von 1849 teils von den Regierungen, teils von den Ständen ernannt werde. „Ganz anders wird die Bedeutung eines wirklichen Fürstenhauses sein, in dem die Landesherren selbst zu erscheinen berechtigt wären . . . hier knüpft man an die historische Tradition an, denn früher erschienen die Fürsten selbst auf dem Reichstage.“ Die Zusammensetzung des Fürstenhauses denkt

er sich folgendermaßen: „Alle Fürsten, die jetzt den Norddeutschen Bund bilden, erscheinen in der Regel selbst;“ und zwar haben die Könige 10 (Bayern event. 20), die Großherzoge 6, die Herzoge 4, die Fürsten 2 Stimmen; dazu die Delegierten der freien Städte mit je 2 Stimmen; die Fürsten von Hohenzollern, event. auch die Häupter einzelner paragierter Linien regierender Häuser; die Häupter der mediatisierten Häuser, welche Virilstimme auf dem Reichstage hatten; die Häupter der ebenbürtigen, reichsgräflichen Häuser, event. nur durch Delegierte vertreten; diejenigen neuen Mitglieder des Fürstenstandes, die zu creieren dem Kaiser unter Zustimmung des Fürstenhauses das Recht zustehen würde; eine beschränkte Anzahl vom Kaiser (event. auch von Einzelstaaten) zu ernennender lebenslänglicher Mitglieder. Die Legitimation der Mitglieder zu prüfen, stände ausschließlich dem Fürstenhause zu. Für die Leitung der Geschäfte sei eine Kanzlei zu bestellen, bestehend aus einem Kanzler, Vizekanzler und drei Syndicis, welche vom Hause auf Lebenszeit zu wählen wären aus Mitgliedern höherer Gerichte. Jedes Mitglied müsse seinen bestimmten Platz haben; die Plätze seien nach Kategorien abgefordert und innerhalb derselben entscheide der Rang.

In den politischen Gedankengang des Großherzogs führen die dann folgenden Motive noch tiefer ein: „Diese Organisation würde meiner innigsten Überzeugung nach die größten Vorzüge bieten und wesentlich zur heilsamen Entwicklung beitragen. Sie schaffte eine bedeutende konservative Macht. Sie gäbe ferner den Fürsten, die zum Besten der neuen Entwicklung einen großen Teil ihrer Rechte opfern müssen, einigen Ersatz, indem sie ihnen die Möglichkeit gäbe, persönlich in würdiger Weise den alten historischen Traditionen entsprechend, auf die allgemeinen nationalen Fragen einzuwirken, und zwar als lebendige Wesen, nicht bloß als schemenhafte „Staatsoberhäupter“ nach der konstitutionellen Schablone.“ Auf diesem Wege würde die Vergangenheit in organischer Weise mit der Gegenwart und Zukunft verknüpft. Den mediatisierten Familien gegenüber würde nun endlich die angelobte Gerechtigkeit geübt und zugleich in ihnen ein Kreis treuer Anhänger der neuen Ordnung gewonnen werden.

Zum Schluß wiederholt der Großherzog noch einmal seine Überzeugung, mit diesen Ideen „das richtige Mittel zur heilsamen, ruhigen, organischen Entwicklung“ gefunden zu haben, „und daß sonst in nicht ferner Zeit die bedrohlichsten demokratischen und revolutionären Strömungen das Übergewicht erlangen werden“. Einige Nachträge handeln noch über die Kompetenz der beiden Häuser des Reichstages („ganz gleiche Rechte, damit das Abgeordneten- oder Volkshaus nicht zu mächtig werde“), zumal in der Budgetbewilligungsfrage, über die Zusammenfassung des Abgeordnetenhauses (keine direkten Wahlen, keine Diäten), über die Vertretung der einzelnen Regierungen beim Reichsregiment und über die Errichtung eines Reichsgerichts als „Schlußstein des neuen Baues“, um als Forum für „Successionsstreitigkeiten in den regierenden und mediatisierten Häusern, sowie Konflikte zwischen Regierungen und Ständen“ zu dienen.

Es ist sehr erfreulich, daß dieses für die politischen Anschauungen des Großherzogs hochwichtige Dokument nunmehr bekannt gemacht worden ist. Für die Selbständigkeit seines politischen Denkens und für die Lebhaftigkeit seines innerlichen Anteils an der Neuordnung nach 1866 ein glänzendes Zeugnis; das Problem, das ich f. Zt. zu behandeln versucht habe,¹⁾ den Übergang einer Individualität des deutschen Fürstenstandes in das deutsche Reich, läßt sich jetzt in viel vertiefterem Sinne lösen. Will man die Denkschrift und überhaupt die politischen Grundgedanken Peters zutreffend beurteilen, so darf man nicht einzelne Gedanken aus ihnen herausgreifen, so verlockend es auch sein mag, an der Hand der späteren Entwicklung zu erweisen, wie richtig vieles gedacht und vorausgesehen worden ist. Nur im Zusammenhange erst ist es erlaubt, die Denkschrift zu würdigen, denn ihr politischer Gehalt bildet ein streng geschlossenes Ganze, aus dem man nicht das eine oder das andere Stück herausbrechen darf; und ihre Eigenart erkennt man am deutlichsten, wenn man den Grundriß, der in ihr entworfen wird, mit dem von Bismarck geschaffenen Gebäude vergleicht.

¹⁾ Preussische Jahrbücher, Jahrgang 1900, Dezemberheft.

Die beiden am ersten in die Augen springenden Charakteristika der Denkschrift sind: sie will, darin verwandt den Ideengängen der Liberalen, den Schwerpunkt der Neuschöpfung in das Reich und seine centralen Institutionen hineinverlegen; sie will aber zugleich diese centralen Institutionen so gestalten, daß sie den Traditionen, den konservativen Kräften des Staatslebens einen ganz anderen Raum gewähren, als die auf das Ideal des parlamentarischen Einheitsstaates lossteuernden Liberalen es sich dachten; mit solchen Mitteln hofft sie am ehesten ein Gegengewicht gegen die unitarischen Tendenzen und gegen das Übergewicht der preußischen Kaiserdynastie finden zu können. Man erkennt, unter dem Gesichtswinkel Peters stellte sich das Werk Bismarcks zugleich partikularistischer und centralistischer, zugleich demokratischer und konservativer dar: partikularistischer insofern, als er den Schwerpunkt nicht in die einheitlichen Institutionen des Reiches, sondern in das Zusammenwirken der verbündeten Einzelregierungen verlegte, und doch wieder centralistischer, als er innerhalb dieser Sphäre alles an die Kraft des preußischen Königsstaates band. Der Großherzog erklärt zwar in der Einleitung seiner Denkschrift ausdrücklich, einen andern Weg einzuschlagen, als die doktrinären Konstruktionen der Professoren es zu thun pflegten, aber im ganzen hat der von ihm aufgestellte Entwurf viel mehr Ähnlichkeit mit jenen Erzeugnissen, als mit der durch und durch realistischen Schöpfung Bismarcks; wie kompliziert und konstruiert erscheint der von ihm entworfenene Plan neben der einfachen Anknüpfung Bismarcks an die gegebenen Verhältnisse. Und da sieht man an diesem Beispiel deutlich, wie tief der deutsche Gedanke im Laufe des 19. Jahrhunderts auch die besten Geister des deutschen Fürstenstandes, zumal in den Kleinstaaten, durchdrungen hat; das war es, was Peter seit seinen Säuglingsjahren mit dem Einheitsdrange der deutschen Patrioten verknüpfte und von dem Partikularismus mancher Fürsten, besonders der Mittelstaaten, trennte; in diesem Reichsgedanken, dem zu Liebe er die Sonderrechte seiner Dynastie opfern will, verschwinden ihm fast die realen politischen Gewalten, selbst die preußische Krone (es ist nicht ersichtlich, wie er sich ihre Vertretung im Oberhause vorstellte), die doch aus eigener Kraft die Wendung von 1866 herbeigeführt hatte.

Es ist ohne Zweifel, daß für den Großherzog die Sorge vor einer preußisch-unitarischen Centralisation liberaler Färbung einen treibenden Gedanken bei seinen Vorschlägen bildete. Und allerdings schien eine solche Sorge nach 1866 eine größere Berechtigung zu haben, als später im neuen Reiche die Erfahrung bewiesen hat; in dem Norddeutschen Bunde war die Stellung der wenigen Kleinstaaten gegenüber Preußen erheblich gefährdeter als von dem Momente an, wo Süddeutschland in den Bund trat. Und Peter war nicht der einzige Fürst, der damals befürchtete, daß der Anfang vom Ende vor der Thür sei und man rettungslos in die Mediatifizierung hineintreibe: ihre Sorge war, ins Gedränge zu kommen zwischen den unitarisch-demokratischen Kräften der Massen, die Bismarck mit dem allgemeinen direkten Wahlrecht aufrief, und dem erdrückenden Schwergewicht der Krone Preußen. Und gleichmäßig vor beiden Möglichkeiten suchten sie Rettung in der Ausgestaltung der Reichsverfassung. Es ist auch nicht ohne Grund, wenn Peter für diese Verfassung ein geschlossenes System rechtlicher Garantien gewünscht hätte, während Bismarck bekanntlich die Kompetenzen des Bundes „in elastischen, unscheinbaren aber weitgreifenden Ausdrücken“ gefaßt wissen wollte; der eine suchte nach Sicherstellung des Rechtes der Kleinen, der andere wußte, daß das Schwergewicht der Macht sich am besten innerhalb lockerer Formen durchsetzen werde.

Einen besonderen Wert legt der Großherzog auf die konservativen Elemente seiner Verfassungsvorschläge; dieses Motiv kehrt so häufig wieder, daß die Beurteilung Peters als eines politischen Liberalen schwerlich dabei Raum behält. Verständlich aber wird auch diese Tendenz erst, wenn man erkennt, daß es sich für Peter darum handelt, ein Gegengewicht gegen das demokratische Volkshaus des Einheitsstaates und zugleich die Alleinherrschaft Preußens zu gewinnen. Er findet daher die einzelnen Bestandteile dieser konservativen Elemente nicht, wie Bismarck es gethan hat, ausschließlich in den Regierungen, sondern in einem System von Potenzen von etwas vergilbtem Ansehen. Gewiß bedeutete die historische Tradition auch für den Gründer des Reiches etwas Großes, aber er band sie doch an eine Macht und einen Staat, die sich in der Welt ruhmreich behauptet hatten: dagegen erscheint diese Vorliebe für die

Vertretung mediatisirter reichsfürstlicher und reichsgräflicher Familien, dieses Zurückgreifen auf die leblosen Formen und Erinnerungen des alten Reiches etwas anachronistisch. Bismarck rechnete realpolitisch nur mit den Machtfaktoren, die er vorfand, aber auch mit den Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten, je nach dem thatsächlichen Gewicht, das sie hatten; Peter dagegen wollte künstlich noch andere Traditionen neu beleben, die in der Welt nach 1866 von sich aus keine Geltung mehr hatten. Es hängt das mit ganz persönlichen Anschauungen des Großherzogs, eines genauen Kenners des älteren Reichsrechtes und Privatfürstenrechtes (zumal seit seinen schleswig-holsteinischen Ansprüchen!) zusammen; in seinem näheren fürstlichen Umgange dominierten, halb durch Zufall solche Elemente, die weniger reale Macht als angefochtene oder von der Geschichte zerbrochene Rechtstitel aufzuweisen hatten. Mit Recht macht Janßen darauf aufmerksam: „Es ward von Manchem als eine nicht glückliche Fügung angesehen, daß den Großherzog seine verwandtschaftlichen Beziehungen in nahe Verbindung mit so manchen depoffebierten fürstlichen Existenzen gebracht hatte, und es ward gelegentlich die Besorgnis laut, daß durch diese in einer abgestorbenen Vergangenheit wurzelnden Verbindungen ihm die Freude an den lebendigen Strömungen und Bildungen der Gegenwart verkümmert werden möchte.“

So erhält sein Entwurf ein auf den ersten Anschein zwiespältiges Ansehen. Es ist eine Art Verquickung des demokratischen Mehrheitsprinzips mit dem traditionellen Prinzip der persönlichen Vertretung Altbevorrechteter, eine Verquickung des alten römischen Reiches deutscher Nation mit den neuen Formen eines modernen parlamentarischen Einheitsstaates. Und es ist begreiflich, daß der schöpferische Minister des Königs von Preußen, der Sieger von 1866 dafür kein Entgegenkommen zeigen konnte. Es wäre diesem natürlich als Widerspruch erschienen, die Häuser Hannover, Nassau, Hessen-Kassel, Augustenburg aus dem regierenden Fürstenstande zu streichen und die vergessenen Rechte reichsgräflicher Häuser verfassungsmäßig zu erneuern; wenn er Konzessionen machte, so wurden sie dem liberalen Gedanken gemacht als Kitt für den neuen Bund der Regierungen, die von Preußen stehen gelassen waren.

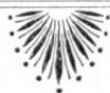
Den weiteren Verlauf, den die Bemühungen des Großherzogs, den Ausbau der Norddeutschen Bundesverfassung in eine seinen Wünschen entsprechendere Bahn zu lenken, genommen haben, lernen wir aus dem Buche Janzens kennen (S. 63 f.). Der Minister von Rössing, der im Januar 1867 zu den Ministerkonferenzen über den Verfassungsentwurf in Berlin erschien, suchte zwar mit einer Anzahl seiner Kollegen Fühlung zu gewinnen, um an dem Bismarckschen Entwurf Kritik zu üben, fand aber in den Verhandlungen keine Gelegenheit, mit Änderungsanträgen durchzubringen. Janzen erzählt darüber: „In Oldenburg hielt man gleichwohl an dem eingenommenen Standpunkt fest und so geriet die Zustimmung zu dem Verfassungsentwurf ins Schwanken; darüber kam es zu einem diplomatischen Zwischenpiel in Oldenburg selbst. Der Großherzog erkannte bei dieser Gelegenheit, daß sein Wort beim Ausbruch des Krieges: Wer mit raten will, muß auch mit thaten, bei großen geschichtlichen Neubildungen seine Einschränkungen erfährt. Der Minister von Rössing setzte in voller Erkenntnis der politischen Zwangslage, in welcher man sich befand, schließlich seinen Einfluß dafür ein, daß der Entwurf der Verfassung auch von Oldenburg vollzogen werde.“

I. macht darauf aufmerksam, daß auf der einen Seite der Großherzog nicht ohne Verstimmung auf diese Vorgänge zurückblickte und auf der andern bei Bismarck dadurch der Grund zu einer gewissen persönlichen Voreingenommenheit gegen den Großherzog gelegt wurde. Es war eben nicht anders: auch bei dem Ausbau des Reiches entschied die Macht, die das Schwert hatte in die Waagschale werfen können und die reale Machtverteilung zur Grundlage der Verfassung bestimmte, dergestalt daß die Kraft des Königsstaates Preußen doch den Kern des neuen Reiches bildete. Und dabei blieb es: als Großherzog Peter im Herbst 1870 die Stunde für gekommen hielt, um bei Gelegenheit des Anschlusses der süddeutschen Staaten an den Nordbund durchgreifende Verfassungsänderungen durchzusetzen und nunmehr in der Schrift „Die Revision der Norddeutschen Bundesverfassung und die Oberhausfrage“¹⁾ die von ihm ergriffenen „guten und gesunden Gedanken“

¹⁾ Frankfurt a. M. Verlag der Borellischen Buchhandlung. 1870.

noch einmal zu vertreten versuchte, da geschah dies ohne jeden Erfolg gegenüber dem thatsächlichen Verlauf der Dinge. Denn es zeigte sich, daß auch Bayern sein Interesse besser gewahrt erachtete, wenn es mit einigen Reservatrechten ausgestattet, seine Machtosphäre im ganzen ungebrochen in das neue Reich hinein nähme; es wußte, daß das Schwergewicht der Dinge auch dem mächtigsten Mittelstaat nach Preußen genügend freie Bewegung gestatten würde.

So sind die politischen Gedanken des Großherzogs Peter, so viel gesunde Anregung sie im einzelnen auch enthalten mochten, im ganzen ohne Einwirkung auf den Gang der Reichsgeschichte geblieben. Seine Besorgnisse aber haben sich in dem neuen Reiche zum großen Teil als unbegründet herausgestellt.



VII.

Kleine Mittheilungen.

1. Aus Haxsens Hausbuch, Neterlande-Deedesdorf.

„Anno 1717 in der Christnacht übergroß gewesene Wasserflut, welche hin
„und wieder viele Länder so überschwemmet hat, daß bei 1000 an Menschen
„und Vieh elendig ertrunken und umkommen sind.“

Ich hört, o Menschen-Kind(e),
wie wegen unser Sünde
der Zorn des Höchsten brennet
und allesammt umrennet
uns arme Menschenkinder,
auch Pferde, Schaf' und Rinder.
Es kam recht an mit Macht,
das Wasser in der Nacht,
früh in der Morgenstund,
und machte ganz zu Grund
was schlief und wieder wachte,
vom Leben zum Tode brachte.
Als man schon nach (?) der Ruh
die Augen hatte zu,
kam da das Wasser eben
und tät sie ganz umgeben.
Sie sprangen aus den Betten
und riefen, sie zu retten.
Im Zorn des Höchsten Hand
war über Leut' und Land
mit Wasser zu uns kommen,
nahm Böse und auch Frommen
samt Vieh und Gut von hinnen

eh' man sich konnt' besinnen.
 Ein Jeder war in Not,
 sie riefen all' zu Gott,
 theils nackend: „in der Höhe,
 „O Herr, Dein Will' geschehe!
 „Der Elenden und Armen
 „Dich aller wollst erbarmen!“
 Und da der Tag anbrach
 sah man das Ungemach,
 wie Alles was verloren;
 man stand da ganz erfroren,
 es zitterten die Hände,
 ach Gott, ach wie elende!
 Kein' Hilfe war zur Hand
 in diesem schweren Stand.
 Das Wasser durch sein Sausen,
 die Winde durch ihr Brausen
 die Angst noch größer machten
 bis daß die Balken krachten.
 Des Nächsten Weib und Kind
 sammt dessen Hausgehind,
 Gut, Vieh und was sie hatten
 stund da als wie ein Schatten,
 sie mußten bald ihr Leben
 dem Wasser übergeben.
 Die Todten lagen bleich,
 wie einem Viehe gleich,
 auf freiem Feld am Tage,
 die Andern führten Klage:
 „Ach Gott, wollst dich erbarmen
 „über die Not der Armen!“
 O Wunder, was noch mehr!
 man sahe um sich her
 noch viel auf Brettern schwimmen,
 und hörte sie anstimmen:
 „Dir, Herr, wir jezt im Leben
 „und Sterben sind ergeben.“
 Ach, Not und über Not!
 Der Vater sah den Tod
 der Frauen sammt dem Kinde
 ganz schnelle und geschwinde
 in der Gefahr umkommen —
 doch selig sind die Frommen!

Die Todten, so man fand
 und auf ein Brett nur band,
 man auf den Kirchhof brachte
 und an kein Sarg nicht dachte,
 meist nackt wie sie geboren,
 ertrunken und erfroren.
 Die meisten an der Zahl
 begrub man überall
 da, wo man sie gefunden,
 und das so alle Stunden
 gleich wie in der Pestseuche,
 alt', junge, arm' und reiche.

Man hört' an allem Ort
 von Rauben alsofort,
 selbst unjer eigen Leute
 da machten viele Beute,
 sie raubten was sie sündten
 und häuften ihre Sünden.

Ach du, o edles Land,
 wie hat dich Gottes Hand
 nunmehr so sehr störet
 und fast ganz umgekehret!
 Ja, wenig sind verschonet,
 Die Gott nicht hart belohnet.
 Viel Leute hatten Schuld,
 Daß Gott mit Ungeduld
 so mußte zu uns kommen
 weil Gottesfurcht zerronnen.
 Pracht, Huren, Saufen, Fluchen
 man nicht weit durfte suchen;
 es nahm ganz überhand
 der Geiz im ganzen Land
 und gräuliches Betrügen,
 Haß, Mißgunst, Feindschaft, Lügen;
 kein' Redlichkeit man spürte
 und böses Leben führte.
 Anstatt der Menschen Buß
 das Wasser weinen muß,
 und weil der Sünden-Thränen
 die Menschen sich sehr schämen,
 so hat Gott solche Strafen
 die Sünder wegzuraffen.

Und weil der liebe Gott
 noch viele in der Not
 so gnädiglich verschonet
 und nach Verdienst nicht lohnet,
 so können von den Plagen
 sie ihren Kindern sagen.
 O Jesu, Gottes Lamm zc.

Dedesdorf.

Mitgeteilt von Pastor D. Ramsauer.



2. Von den Juden zu Dedesdorf.

„Hochwürdigst-Durchlauchtigster Herzog, Bischof und Regierender
 „Landes-Administrator! Gnädigster Fürst und Herr!

„Es hat am 28. Mai d. Js. der Schußjude Elias David in öffentlicher
 „Vergantung das äußerst schwach gebaute Haus des Johann Köhnken mit
 „Gründen für 325 Rthlr. außer den Kosten gekauft. Dies contributionspflichtige
 „Haus zahlt an die hiesige Kirche jährlich 18 Gr. N. $\frac{2}{3}$ Grundheuer. Rever.
 „Consistorium hat in der Verordnung vom 5. Juni 1799 sich bei Alienationen
 „den Consens vorbehalten und in Gemäßheit dessen ist auch das Verordnungs=
 „mäßige conditioniret worden.

„Wir zeigen die Alienation an und bemerken, daß der sehr kleine Haus=
 „und Gartenplatz, der gleich andern haupfsichtigen Gründen mit Contribution
 „an die Amtskasse belastet ist, so teuer verkauft worden, daß für die Kirche kein
 „Nutzen zu erwarten ist, wenn sie gegen Erstattung des Kaufgeldes das Grund=
 „stück zu sich nehmen wollte, worauf 24 Grote Contribution zur Amtskasse ruht.

„Wir verharren in tiefster Ehrfurcht Euer Herzoglichen Durchlaucht
 unterthänigst-treu-gehorsamster

Dedesdorf, Juli 24., 1802.

F. A. Rüder.“

So der Bericht des Herrn Amtsverwalters, der offenbar bei der Ein-
 nistung der Juden auf Kirchengründen in fast unmittelbarer Nähe der Kirche
 selbst kein Bedenken fand. Daß andere Leute Bedenken dabei fanden, zeigt
 unser zweites Aktenstück in dieser Sache.

Actum Dedesdorf auf dem Amte, Juli 27., 1802.

„Es erschien Bogt Honnen aus Neuenlande, anzeigend: Er sei Bogt
 „und Repräsentant der Neuenlander und habe gehört, daß Elias David von
 „Johann Köhnken ein Haus gekauft habe, das auf Kirchengründen stände, und
 „glaube er, daß wohl nirgends einem Juden gestattet würde, auf Kirchengründen
 „zu wohnen. Aus dieser Ursache protestire er fürs Erste wider den Zuschlag;

„Sodann triebe der Jude Schlachtereier, darunter litte wieder der Kirchhof, der an „Johann Köhnken Gründe anstoße, und endlich so müßten die Neuenlander, „wenn sie mit Leichen hierher kämen, auf einem freien Plage neben dem Kirch- „hofs und Köhnken' Hause ihre Pferde und Wagen stellen. Wenn die Pferde „die allerhand Gerüche aus der jüdischen Schlachtplätze röchen und gar frisches „Blut sähen, so wäre die notwendige Folge davon, daß die Pferde scheu würden, „und die Ordnung der Leichenbestattung unterbrochen würde. Wollte man „aber auch dies übersehen, so müßten ja die Neuenlander, wenn sie zu Wagen „nach Dedesdorf zur Kirche kämen, vor M. Langen Wirtschaftshaus ihre Pferde und „Wagen stellen. Dann röchen ihre Pferde den Unrath aus des Juden Schlachtereier „und sähen wohl gar Blut, und sei Lebensgefahr für die Neuenlander zu be- „sorgen.“

Allein dieser Einspruch blieb erfolglos und der Schutzjude Elias David wohnte hinfort auf den Gründen und im Schatten der Kirche zu Dedesdorf. Wenn er nur die Grenzen des Gastrechtes und des Anstandes respektiert hätte! Er that es leider nicht, und sein nächster Nachbar, Pastor Langreuter, der nun wohl zu spät bereute, nicht alles aufgebieten zu haben, um den Juden sich und der Kirche etwas weiter vom Leibe zu halten, mußte das unangenehm genug erfahren. Eines schönen Sonntagmorgens richtete er an den Herrn Amts- verwalter folgenden Brief:

„S. T. Schon gestern und heute morgen bin ich durch ein übermäßig „lautes Singen und Schreien von mehr als 10 Juden im Judenhause gestört. „Dauert dieses so fort, so würde dadurch auch der öffentliche Gottesdienst gestört „werden. Ich sehe mich daher genöthigt, Ew. Wohlgebornen zu ersuchen, ihnen „Stillschweigen zu gebieten. Sehr wünschte ich, daß es Ihnen gefällig sein „möchte, sich selbst einen Augenblick herzubemühen, um selbst zu hören, damit „mir, als einem Prediger, nicht der Vorwurf der Intoleranz gemacht werde. „Es würde dann nötig sein, daß Sie vorne durch das Haus kämen, damit die „Juden Sie nicht sehen.“

Dedesdorf, Sept. 18., 1803.

. . . N. C. Langreuter.

Die Antwort war Schweigen — leider nur von Seiten des Herrn Amts- verwalters, nicht im Judenhause, wie der folgende Brief, an demselben Sonntag- morgen geschrieben, beweist:

„S. T. Es schlägt 9 Uhr und noch immer dauert das Singen im „Judenhause fort, wenn gleich weniger laut. Ich ersuche Sie daher, schleuniges „Stillschweigen zu gebieten. Ich werde mit dem Anfange des Gottesdienstes „bis dahin warten.“

Dedesdorf, Sept. 18., 1803.

. . . Langreuter.

Nun sah sich der Herr Amtsverwalter, ob er gleich an dem Pastoren wie am Gottesdienste kein sonderliches Interesse haben mochte, doch bewogen, einzuschreiten. Aber nicht mit einem donnernenden quousque tandem, sondern

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XI. 10

pianissimo, denn er hatte offenbar keine Lust, sich selber in die Judenschule zu begeben, da er dies Volk nur par distance liebte und sehr wohl wußte, welches Geschrei es zu erheben pflegt, wenn man es nicht mit Glacéhandschuhen anfäßt. Nachdem er seiner Diener einen zu Erkundigung und sanfter Vermahnung zu den Juden gesandt hatte, erteilte er dem pastor loci ohne Über- und Unterschrift folgenden Bescheid:

„Sie wissen, daß die Juden ein freies Religions-Exercitium haben. Es „ist heute bis 11 Uhr morgens ihr Neujahrsest. Ich habe ihnen möglichste „Stille bei ihren Ceremonien geboten, diese haben sie dem Polizei-Dräger „angelobt. Auch an andern Orten stehen Synagoge (!) und Kirche nahe an „einander. In 7 Jahren kann diese heutige Diffonanz erst wiedertommen, und „ich dünkte, Ew. Hochwürden nehmen von der geringen Störung keine Notiz, (!) „indem Sie einleiteten, daß die Predigt etwa nach 11 Uhr anfinge. (!) Ver- „münftig sehen Sie ein, daß, wenn man den jüdischen Gottesdienst während „eines christlichen geradezu gewalttätig inhibiren wollte, man sich außer dem „Geruch einer Intoleranz bei der Landespolizei verantwortlich machte.“

Debesdorf, Sept. 18., 1803.

Was war dabei für den Augenblick zu machen? Pastor Langreuter ließ den Gottesdienst etwas später als sonst beginnen, und da der Herr Amtsverwalter es doch für gut befand, wohl um die erregte Gemeinde zu beruhigen, sich persönlich einzustellen, so mäßigte die Judenschaft wenigstens einigermaßen das Getöse ihrer Gottesverehrung, und der christliche Gottesdienst konnte ziemlich ungestört gehalten werden. Allein mannigfache fernere Übergriffe der Juden veranlaßten den Pastor Langreuter, schon im folgenden Jahre nachstehende Eingabe an Seine Herzogliche Durchlaucht zu machen:

„Durchlauchtigster pp.

„Um Maitag vorigen Jahres bezog der hiesige Schutzjude Elias David „ein auf Kirchengründen stehendes, von dem vorigen Besitzer, Johann Köhnen, „verkauftes Haus. Es liegt unmittelbar an dem Kirchhof, etwa 25 Schritte „von der Kirche und etwas mehr als halb so weit von der Pastorei und dem „Schulhause. Ein Teil der Gemeinde war unzufrieden damit, daß ein Jude „am Kirchhof seine Wohnung erhalte, beruhigte sich jedoch, da die Kirchen- „Officialen hierbei nichts Bedenkliches fanden.

„Allein im Herbst desselben Jahres gab der Jude der Gemeinde, „und auch mir, Gelegenheit zu einem gerechten Mißvergnügen. Zur Feier des „jüdischen Neujahrsestes versammelten sich in seinem Hause nicht nur die beiden „andern, zum Teil sehr zahlreichen, in dieser Gemeinde wohnenden, jüdischen „Familien, sondern auch die Juden aus den benachbarten hannöverschen Ämtern „Hagen und Stotel. Sie wurden bei ihrem Gottesdienste, vom Donnerstage „bis zum Sonntage, oft so laut, daß ich mich genötigt sah, in das entlegenste „Zimmer meiner Wohnung zu fliehen. Sonntags Morgens 8 Uhr ersuchte ich

„den Herrn Beamten, den Juden gegen den Anfang des christlichen Gottesdienstes Stillschweigen zu gebieten, weil dieser sonst wegen der Nähe der Kirche nicht ohne die allergößte Störung hätte gehalten werden können. Das darauf von dem Herrn Beamten an sie erlassene Verbot wurde aber anfangs von ihnen so wenig geachtet, daß ich, zum großen Argerniß der auf dem Kirchhofe sich versammelnden Gemeinde, unsern Gottesdienst eine halbe Stunde später als gewöhnlich angehen lassen mußte, nachdem die persönliche Gegenwart des Herrn Beamten die Juden einigermaßen zum Stillschweigen gebracht hatte.

„Der Jude Elias David wurde darauf vom Amte vorgefordert und erklärte, daß ähnliche Collisionen des christlichen und jüdischen Gottesdienstes erst in sieben Jahren wieder Statt haben könnten, und der Herr Beamte war der Meinung, daß gegen diese Zeit der Jude sein Haus gewiß wieder verkauft haben würde.

„Seit dieser Zeit ist denn auch die Ruhe des sonntäglichen Gottesdienstes durch die Juden nie wieder gestört worden, allein die oben angeführten Familien, zu welchen sich auch leicht noch Durchreisende gesellen, fahren fort, sich bei allen ihren zahlreichen Festen in jenem Hause unter großem Lärmen zu versammeln, woraus denn folgende Nachteile erwachsen:

1. Wenn auch fürs Erste wieder keine jüdischen Feste auf einen Sonntag fallen, so traf doch schon das jüdische Laubhüttenfest mit dem diesjährigen Erntefeste zusammen. Während des christlichen Gesanges erhob sich auch der jüdische, zwar diesmal nicht so laut, daß er in der Kirche hätte Störung verursachen können, aber doch laut genug, um auf dem Kirchhofe ein widriges Gewirr von Stimmen hervorzubringen. Ähnliche Fälle hätten können öfter vorkommen, und müssen besonders
2. bei Copulationen, Leichenpredigten und Beichtreden sich ereignen. Als in diesem Herbst ein jüdisches Fest auf einen Sonnabend fiel, an welchem gebeichtet wurde, hatten zwar gegen Mittag die Juden aufgehört zu singen, dagegen erlustigten sich während der Beichte die jüdischen Knechte, Mägde und Kinder auf einem unsern der Kirche liegenden Platze mit allerlei Spielen, und auch dabei schallte ihre Stimme nicht weniger laut als bei ihrer Gottesverehrung.
3. An eben diesem Sonnabend Morgen war ich genötigt, unter dem schallenden Gesange meiner Nachbarn, in meinem Hause einer schwächlichen Frau das heilige Abendmahl zu reichen, denn auch in meinem Hause ist es mir, ausgenommen in den entlegensten Zimmern, nicht möglich, sobald der jüdische Festgesang erschallt, etwas Zusammenhängendes zu denken oder vorzunehmen, so wie denn auch
4. die Aufmerksamkeit der Kinder in der nahen Schulstube notwendig dadurch unterbrochen werden muß.

„Wegen dieser angeführten Nachteile, welche dem hiesigen christlichen Gottesdienste aus der gar zu großen Nähe des jüdischen erwachsen, halte ich es für Pflicht (und ich erfülle dadurch gewiß den Wunsch der sämmtlichen

„Glieder dieser Gemeinde), wenn ich Ew. Herzogliche Durchlaucht untertänigst
 „um die gnädige Verfügung erfuche, daß dem hiesigen Schutzjuden Elias David
 „aufgegeben werde, sich künftig aller Störungen des christlichen Gottesdienstes
 „zu enthalten, und mithin durchaus keine religiösen Versammlungen in seinem
 „Hause anzustellen, welche eben so gut in den größeren Häusern der beiden
 „andern in dieser Gemeinde wohnenden Juden angestellt werden können.

„Ich ersterbe in tieffter Ehrfurcht

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

untertänigst-treu-gehorsamster

Dedesdorf am 18. Novbr. 1804.

C. M. Langreuter.“

Die Antwort auf diese Eingabe ließ nichts zu wünschen übrig. Das
 Konsistorium, dem die Sache vorgelegt wurde, erließ folgendes Reskript:

„Dem Secretair und Amtsvogt Rüder zu Dedesdorf wird die von Ehren=
 „Pastor Langreuter am 18. d. M. eingereichte Anzeige hieneben abschriftlich
 „zugefertigt mit dem Auftrage, dem Schutzjuden Elias David alle Störungen
 „des christlichen Gottesdienstes, namentlich durch Veranstaltung religiöser Ver=
 „sammlungen in seinem Hause, bei Leibesstrafe zu untersagen und in etwaigen
 „Contraventionsfällen darüber zu berichten.“

Decretum Oldenburg in Consistorio, d. 22. Nov. 1804.

v. Berger. Georg.

An den Secretair und Amtsvogt

Rüder

zu Dedesdorf.

Das Schriftstück, das übrigens erst am 28. April 1805 eingegangen zu
 sein scheint, trägt den Vermerk der Benachrichtigung des Schutzjuden Elias
 David, indessen war schon am 8. April 1805 dem Amtsverwalter Rüder das
 nachstehende Pro Memoria Pastor Langreuters zugegangen:

„Obgleich der hiesige Schutzjude im vorigen Jahre auf dem Herzoglichen
 „Amte versichert hat, daß jüdische und christliche Festtage in den ersten sieben
 „Jahren nicht wieder zusammentreffen würden, so bringe ich doch eben jetzt in
 „Erfahrung, daß schon in diesem Jahre das christliche und jüdische Osterfest
 „zusammentreffen. Ich nehme mir daher die Erlaubniß, Ew. Wohlgeboren so
 „früh davon zu benachrichtigen, damit es Ihnen möglich ist, zu verhindern, daß
 „daraus dem christlichen Gottesdienste ähnliche Störungen wie im vorigen
 „Jahre an einem Sonntage erwachsen, welche am stillen Freitage und am
 „Osterfeste bei der zahlreicher versammelten Gemeinde noch einen widrigeren
 „Eindruck machen würden, als im vorigen Jahre schon gesehen.

„Das jüdische Osterfest nimmt zwar, denke ich, erst am stillen Freitage
 „abends 6 Uhr seinen Anfang, sollte sich aber die ganze würdige und die
 „benachbarte hannoversche Judenschaft wiederum hier versammeln dürfen, so
 „würde auch an diesem ganzen Tage des Getöses nicht wenig sein.“

Dedesdorf, April 8., 1805.

. . . Langreuter.

Nun war zwar, wie schon bemerkt, die scharfe Entscheidung des Konfistoriums dem Amtsverwalter wohl noch nicht bekannt, allein er mochte Grund zu der Annahme haben, sie werde im Sinne Pastor Langreuters ausfallen, und so forderte er den Juden denn sofort vor und redete ihm ernstlich oder gütlich zu. Das Ergebnis ist in nachstehendem Protokoll zusammengefaßt:

„Actum Dedesdorf auf dem Amt, April 9, 1805.

„Es erschien Elias David, hiesiger Schutzjude, und erklärte, als er über „die Denunciation (!) des hiesigen Herrn Predigers vernommen wurde, folgendes:

„Das jüdische Osterfest fange mit nächstem Sonntage an; er werde aber „Alles so einrichten, daß der jüdische und christliche Gottesdienst nicht durch „einander gestört würden. Die Schule der Juden solle nämlich so früh anfangen, „daß die Andacht derselben vor Anfang des christlichen Gottesdienstes geschlossen „werde.

„Er wolle überdem, wenn er nicht Gelegenheit fände, ein geeignetes „Haus durch Tausch zu erwerben, eilen, einen Stallbau, der die Synagoga le „Versammlung enthalten solle, zu vollenden, alsdann werde der Schall aus der „jüdischen Schule den Christen weniger lästig fallen, und mehr werde von ihm „nicht verlangt werden können, da höchstpreislische Kammer ihn gewiß nicht „zwingen werde, seine Gottesverehrung, die tolerirt sei, in ein anderes Haus „zu verlegen.“

Damit war die Sache abgethan, und die Drohung des Konfistoriums mit Leibestrafе mochte den Juden einschüchtern — es kamen keine Störungen des christlichen Gottesdienstes durch die Juden mehr vor. Auch zog Elias David es vor, sein unmittelbar am Kirchhof und auf Kirchengründen belegenes Haus zu verkaufen und ein anderes zu kaufen, das von jenem allerdings nur durch die Straße getrennt war, aber der Kirche etwas ferner lag. Es stieß im Westen an den Pastoreigarten, was für Pastor Langreuter insofern mehrfach unangenehm war, als Abfälle der Schlachtereі des Elias David in seinen Graben geworfen wurden. Seine Beschwerden hierüber, auch bei einer Kirchenvisitation, halfen nichts. Um so mehr mochte ihn nach einigen Jahren die Nachricht aufregen, daß ein Bruder des Elias David, Ansel David, der bisher in Wiemsdorf gewohnt hatte, sich nunmehr auch in Dedesdorf niederlassen werde und zwar, wie einst sein Bruder, in einem auf Kirchengründen stehenden Hause. Langreuter wandte sich am 25. April 1814 in dieser Sache an den Konfistorialrat Lenz mit folgendem Schreiben:

„Ew. Wohlgeboren
„geneigtesten Rat nehme ich mir die Erlaubniß über folgenden „Gegenstand gehoramsjt zu erbitten:

„Vor der französischen Occupation hatte von alten Zeiten her ein Jude „im Lande Würden Schutz. Nachdem vor etwa 12 Jahren der Vater des „hiesigen Schutzjuden starb, ging, wie billig, dessen Schutz auf seinen ältesten

„Sohn, Elias, über. Aber auch des Verstorbenen zweiter Sohn, Ansel, ließ sich bald darauf häuslich im Lande Würden nieder, und außerdem später durch die Connivenz des Beamten noch eine zweite, ganz fremde Familie und noch zwei einzelne Juden, von denen in diesen Tagen einer heiratet.

„Elias kaufte im Jahre 1802 ein unmittelbar an der Kirchhofsmauer auf Kirchengründen liegendes Haus. Der Beamte erteilte ihm darüber den Zuschlag ohne Genehmigung (?) der Juraten. Elias trieb in diesem Hause an jüdischen Fest- und Sabbattagen mit seinen Glaubensgenossen solchen Lärm bei ihrem Gottesdienste, daß dadurch der christliche Gottesdienst gestört wurde und ein Mal eine halbe Stunde später anfangen mußte. Da der Beamte dem Unwesen nicht abhalf, so sah ich mich genötigt, mich deshalb bei dem Konsistorium zu beschweren, welches den Beamten veranlaßte, den Juden zum Verlaß des Hauses zu bewegen.

„Jetzt hat aber der Bruder des Elias, Ansel, welcher bisher in Wiemsdorf wohnte, ein anderes, gleichfalls unmittelbar am Kirchhofe auf Kirchgründen liegendes Haus von den Wiechelschen Erben geheuert und wird es in einigen Tagen beziehen. Es ist daher zu beforgen, daß der Gottesdienst wiederum durch ihn die von seinem Bruder erlittenen Störungen erleiden werde, oder daß er, wie sich das Elias erlaubte (der Beamte hinderte es ungeachtet meiner Beschwerde nicht), mit seinen Häuten, womit er auch handelt, die Kirchhofsmauer behänge und dadurch die Luft verpeste.

„Überhaupt würde es ein großes Übel für das kleine, nur aus 30 Häusern bestehende Dedesdorf sein, wenn es außer einem einzeln lebenden und schächernden Juden noch zwei große Judenfamilien, welche jede 7 Kinder zählen, beherbergen und also sich von ihnen bestehlen und betrügen lassen sollte. Die Kinder des Elias haben schon elf Mal meinen Garten bestohlen (ich notierte es vorläufig, um, wenn wir wieder ohne kostbare Prozesse werden Recht erhalten können, zu seiner Zeit zu reden), und von der Familie des Ansel will auch nicht viel Gutes verlauten.

„Unter diesen Umständen und des französischen Rechtes unfundig, frage ich bei Ew. Wohlgeboren gehorsamst an, ob die Kirchenoffizialen ein Recht haben, gegen den Einzug Ansel's in das Wiechel'sche Haus zu protestieren und ob sie in diesem Falle sich an das Konsistorium oder an das Friedensgericht zu wenden haben. Da das Haus auf Kirchengründen steht, so sollte man ja denken, daß eine Vorstellung der Juraten nicht vergeblich sein werde.

„Eine Ziege des Juden Elias grasete im vorigen Sommer vielfältig auf dem Kirchhof und stieß ein Kind sehr heftig. Der Maire verbot es wohl auf meinen Antrag dem Juden, dieser aber versicherte, daß er seine Ziege anbinde, diese aber sich immer losreißt. Des Elias Abfall vom Eschlachten u. wird, wie ich schon vor 3 $\frac{1}{4}$ Jahren bei der Kirchenvisitation anzeigte, noch oftmals in den Graben des Pfarrgarten geworfen.“

Dedesdorf, 1814, April 25.

. . . Langreuter.

Unter dem Konzept dieses Schreibens findet sich von Langreuters Hand die Bemerkung: „Herr Konsistorialrat Benz erwiderte hierauf gelegentlich in „einem Briefe über andere Angelegenheiten, daß dem Ansel der Einzug in das „besagte Haus schwerlich zu verwehren sein dürfte. Es hat derselbe nur kurze „Zeit dort gewohnt.“

Damit schließen unsere Quellen — wir freuen uns, daß ein günstiges Geschick sie uns aufbewahrt hat, und daß durch sie die im Anhang des alten Dedesdorfer Familienregisters verzeichneten Zudennamen: Elias und Schöntje David nebst Kindern Leib, Isaac, Abraham, Zette, Marianne, David und Jacob, ferner Ansel und Rieck David nebst Kindern Zette, Sophie, Meyer, David, Marcus, Walschen, Isaac, Betty und Schöntje, sowie Baer Marcus nebst Frau Betty und Kindern Marcus, Rahel, Heinemann, Salomon, Süßmann, Betty und Aron und Benjamin Marcus nebst Frau Rosaura und Kindern Sorgen, Rosette, Minna, Dorette, Caroline und Aron Marcus einige Gestalt vor unseren Augen gewinnen. Wenn sie alle zusammen waren, mochte es allerdings mehr als lebhaft zugehen.

Dedesdorf.

Pastor D. Ramsauer.



3. Aus einer alten Armenrechnung von Holle.

In der Armenrechnung der Gemeinde Holle von 1691 betragen die Ausgaben 19 Th. 11 Grt. Von dieser Summe wurden 6 Th. 42 Grt. ausgegeben an 17 einheimische Arme; mit 4 Th. ward das Schulgeld bezahlt für 16 arme Kinder. Der Rest, 8 Th. 41 Grt., diente zur Unterstützung Auswärtiger, deren Verzeichniß hier folgt.

Ausgabe an fremde armen.

			Th.	Grt.
Jan.	4	Dem alten Traphagen		18
	16	Zu Ranzionirung der Geißel von Burmusetz im Elsas begesteuert		24
	20	Johan Rudolf von Brechau Edelman aus der Pfalz		18
	21	Adam von Weyern Edelman aus der Pfalz		24
Febr.	5	Der Küsterin von Doettingen		10
	5	Catarina Lohmannin verjagten Witwe aus Elsas		6
	10	Einem armen Man von Riefop		10
	24	Jacob Kohnman von Neuenhuntof zu curirung seiner Lahmen Tochter		12
März	25	Der ruinirten Stadt Landweiler begesteuert		24

			Th.	Ort
April	26	Denen Brandbeschädigten 8 Häusern zu Wardenburg be- gelegt		48
May	4	Johan Daumen von Nienkop zu curirung seines augß		6
	5	Einem bedürftigen Academico zu Fortsetzung seiner Studien		12
	7	Ulrieg Haber vertriebenem Prediger auß der Pfalz		12
	19	Dem alten Küster von Abehauseu		8
	20	Gräfin von Hartman auß recom. S. Gen. Supint.		24
Jun.	26	Einer gebrechlichen Dirne von Altesesch		8
	3	Carsten Meyer von der Berne		8
	25	Einem Brandbeschädigten im Stift Ohnabrüg		6
	27	Einem bekehrten Juden auß S. Gen. Supint. recom.		12
Jul.	30	Einem verjagten und ruinirten Priester auß dem Dur- lachischen		18
	13	Einem geweßenen Reformirten von Hamburg namens Petersen		24
	21	Christoph. von Bethlehem einem treuen Befenner auß Ungarn		12
	21	Anna Maria Eggartin auß Pfalz-Neuburg		8
	31	Einem Oberächsischen Studioso zum Zehrpfeinig		6
Aug.	1	Der abgebrandten Witwen Alde Hajen von der Berne		8
	4	Elisabeth Zinden verarmten Pastorin von Neuenhuntof		24
	5	Diret Hatten abgebrandten schneider auß der Berne		18
	7	Sander Beschloy auß Oldenb. zu erbauung eines Häußchen		9
	7	Einem alten Man mit vielen Kindern von Nienkop		9
	8	Gerd Flahen abgebrandten von der Berne		18
	10	Einer auß der Pfalz vertriebenen Adelfrauen von Briederen		8
Sept.	13	Diret Segellen schuhbiener auß Stift Brehmen wegen seines alters		8
	30	Ernst Budden abgebrandten von Gollensiede		6
	3	Hanz Christian von Heidersheim von Adel auß der Pfalz		12
	7	Christian Schrieder Pastorn Witwe auß Lußau in Elsas		10
	9	Geße Martens von Hammelwarden wegen ihres Kranken Mans		4
	10	Johan Braue abgebrandten auß der Berne		12
	12	Grete Wejers von Hurrel zu curirung ihres Sohns		8
	16	Einer mit der apoplexia behafteten von Oldenb. auß Holstein		4
	19	Der von den Franzosen verbranten Stadt Etlingen		18
	19	Der von den Franzosen ruinirten Stadt Resthelone bej- gesteuert		18

			Zb	Ort.
Sept.	25	Einem mit gefährlichem Bruch behafteten		4
	28	H. M. Adam Binders vormahlen Prediger zu Mühlberg im Württenberger Lande		8
	28	Christian von Hagen vertrieben von Adel aus dem Dur- lachischen		8
Oct.	2	Zweyen reisenden Handwerksleuten zum Zehrpennig . .		4
	12	Einem aus der Pfalz verjagten		8
	27	Einem Brandbeschädigten von Altenbruchhausen im Lüneb.		3
Dec.	22	H. Johan Meyer Schuhl Rector im Ober Silesien und H. Georg Finelio gleichfalls Exulant beyden geben .		24
		Diese Rechnung in duplo abgeschrieben		6
			8	41

Die Gesellschaft, die hier aufgezählt wird, ist bunt genug zusammen-
gewürfelt. Die Oldenburger, welche die Minderheit bilden, waren meistens mit
Krankheit oder Brandschaden heimgesucht. Bezeichnend ist es, daß ein alter
Küster, eine Küsterwitwe und eine Pfarrwitwe auf die Almosen fremder Gemeinden
angewiesen, also nicht entfernt auskömmlich versorgt waren. Die Ausländer ge-
hören größtenteils den gebildeten Ständen, zum Teil dem Adel an. Nur zwei
reisende Handwerksburschen begegnen uns, sowie zwei fahrende Studenten, denen
die Mittel zum Studium ausgegangen waren. Andere hatten ihres Glaubens
wegen die Heimat verlassen, darunter zwei Konvertiten, denen ihr Übertritt ein
Anrecht gab auf die Wohlthätigkeit der neuen Glaubensgenossen. Der Juden-
christ erfreute sich sogar einer besonderen Empfehlung des Generalsuperintendenten,
ebenso die Vornehmste auf der Liste, die Gräfin von Hartman.

Zahlreich sind, abgesehen von drei zerstörten Städten, die einzelnen Opfer
des dritten Raubkrieges, durch welchen Ludwig XIV. die Rheingegenden verheerte
(1688—97). Elsäßer und Pfälzer, durch Krieg und Brand auf die Bettelfahrt ge-
trieben, durchzogen ganz Deutschland und brachten die Kunde von jenen Grueln in
die entlegensten Dörfer. Mitleid und thatkräftige Hilfe blieb ihnen nicht verjagt,
nach unserer Rechnung zu schließen. Diese beweist, daß auch in jener Zeit die Liebes-
thätigkeit sich nicht beschränkte auf den engen Kreis der eigenen Gemeinde oder des
eigenen Ländchens. Wenigstens die Gemeinde Holle, obgleich selbst arm und an
der Außenwelt wenig interessiert, brachte willig Opfer, um fremder Not zu steuern.

Schönemoor.

Pastor G. Lübken.



VIII.

Neue Erscheinungen.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, neue litterarische Erscheinungen zur Landesgeschichte, insbesondere auch Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsätze, deren Berücksichtigung an dieser Stelle gewünscht wird, uns freundlichst einzusenden, damit die jährliche Berichterstattung eine möglichst vollständige Litteraturschau zu liefern instand gesetzt wird.

Die Redaktion.

Landeskunde.

Wandkarte des Herzogtums Oldenburg nach den von der kartographischen Abteilung der königlich preussischen Landesaufnahme herausgegebenen Meßtischblättern und den deutschen Admiralitätskarten unter Benutzung der von Schrend'schen Topographischen Karte des Herzogtums Oldenburg von **Prof. Dr. Gustav Rühning**. Maßstab 1:100000. Verlag G. Stalling'sche Buchhandlung (Max Schmidt), Oldenburg i. Gr. 1901. Ausgeführt im Geographischen Institut Wilhelm Greve, kgl. Hoflithograph, Inhaber M. Pasch, Berlin SW.

Diese Karte, die wegen ihres späteren Erscheinens im vorigen Jahrbuch noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist inzwischen in mehreren Tagesblättern und Zeitschriften besprochen worden: in den Nachrichten für Stadt und Land Nr. 41, Beilage 1, im Generalanzeiger für Oldenburg und Ostfriesland Nr. 51, in der Weserzeitung Nr. 1986, Beilage, im Oldenburgischen Schulblatt Nr. 5, in den Deutschen geographischen Blättern Bd. XXV, Heft 2 und 3, sämtlich von 1902. In der letzteren (Bremer) Zeitschrift hat der Verfasser selbst, einer Aufforderung der Redaktion Folge leistend, das Verhältnis seiner Arbeit zu den im Titel angegebenen Quellenwerken beleuchtet und die Grundsätze dargelegt, die ihn bei der Abfassung der Karte geleitet haben. Geographisch-wissenschaftlich ist es von Bedeutung, daß die Ergebnisse der neuesten Aufnahmen

des Großen Generalstabes, wie sie in den preussischen Meßtischblättern von 1 : 25 000 vorliegen, durch Rütthing für unser Land und dessen Nachbargebiete zu einer zusammenfassenden und anschaulichen Darstellung kommen, wobei namentlich die Verwendung von Farben (Höhenschichten dunkelbraun bis grün, Gewässer blau mit Tiefenstufen in der Nordsee, Ortschaften und Einzelsiedelungen rot) ein lebhaftes und übersichtliches Bild ergibt. Der Maßstab 1 : 100 000 gestattete die Einzeichnung der Hauptstraßenzüge in den Städten und Dörfern, sowie sämtlicher zerstreut liegender Haus- und Hofstellen. Der pädagogische Wert der Karte hat in der Weferzeitung, eingehender im Oldenburgischen Schulblatt, dem Organ des Oldenburger Landeslehrervereins, eine günstige Beurteilung erfahren, während sie in den Nachrichten dem gesamten gebildeten Publikum empfohlen und im Generalanzeiger mehr vom Standpunkte der Altertumswissenschaft aus ins Auge gefaßt wird.

Indem wir auf diese Besprechungen verweisen, glauben wir hier einer eingehenderen Betrachtung der Rütthing'schen Karte entheben zu sein. Sie hat in wissenschaftlichen wie pädagogischen Kreisen, von einzelnen Ausstellungen, die meist auf die Verschiedenheit des Geschmacks und persönlicher Wünsche zurückzuführen sind, abgesehen, allgemeinen Beifall gefunden und wird durch ihre Einführung in die Schulen unseres Landes der heranwachsenden Jugend des Herzogtums wohl auf lange Zeit die Kenntnis der Heimat vermitteln. Auch der Landesgeschichte in Schule und Wissenschaft ist sie ein brauchbares und wertvolles Hilfsmittel, nicht nur wegen ihrer topographischen Reichhaltigkeit und der beigegebenen historischen Übersichtskarte, sondern mehr noch, weil sie das Streben fördert, die natürlichen Bodenverhältnisse zur Besiedelung und geschichtlichen Entwicklung des Landes in kausale Beziehungen zu bringen. Kohl.

Heimatkunde von Wechta von Dr. Cl. Fagenstert, Oberlehrer. Wiss.
Beilage zum Jahresberichte des Gymnasiums zu Wechta 1902.
56 Seiten.

Der Verfasser führt in seiner Arbeit die Schüler des Wechtaer Gymnasiums in die Heimatkunde des Schulortes ein. In methodischer Form vom Nächsten und Bekannten ausgehend, betrachtet er das Schulzimmer, das Schulgebäude, dessen nähere Umgebung, dann die Stadt und endlich die Umgegend. Indem er so das Raumbewußtsein des Lernenden allmählich erweitert, behält er zugleich das im Vorwort angegebene Ziel überall im Auge, dem Schüler, soweit die heimattlichen Verhältnisse es erlauben, die allgemeinen erdtundlichen Begriffe im Anschlusse an die Umgebung, in der er lebt, klar zu machen und durch das derart erweckte Interesse für diese das Heimatgefühl und die Heimatliebe zu stärken. Durch Messungen und darauf folgende Zeichnungen wird der Schüler mit der Entstehung der Karte und mit ihrer Zeichenprache bekannt ge-

macht (thatsächlich ausgeführt ist im Buche das Straßennetz der Stadt und eine Skizze der Umgegend), wobei ihm besonders die Notwendigkeit zum Bewußtsein gebracht wird, mit der zunehmenden Größe der darzustellenden Fläche auch den Maßstab zu verkürzen. Außerdem finden astronomische, geologische, klimatologische, oro- und hydrographische Grundbegriffe, wo die Gelegenheit sich bietet, Berücksichtigung und Erläuterung. Eingestreute historische Notizen und Erzählungen suchen das geschichtliche Interesse zu erregen. Der letzte Paragraph, das Amt Bechta, veranschaulicht unter Anlehnung an die örtlichen Zustände politisch-statistische Verhältnisse.

Als gedruckte Quellen giebt Verfasser Willoh, Geschichte der kath. Pfarreien im Herzogtum Oldenburg III, ferner Kollmann, Statist. Besch. der Gemeinden des Herzogt. O., sowie das Ortschaftsverz. des Großherzogtums O. von demselben an. Auch Dr. Schraders Heimatkunde von Langenberg hat er, wohl als Vorbild, benutzt.

Den angegebenen größeren Werken, unter denen auffallenderweise Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogt. O., II. Heft, Amt Bechta, 1900, fehlen, entstammt das historisch-statistische Material. Das Beste verdankt aber die Arbeit dem Verfasser selbst, der die geographische Darstellung durch Ausweitung des Besonderen zu allgemeinen Erörterungen überall vertieft hat und so in das Wesen der Sachen einführt. Obwohl das Buch zunächst für die Jugend geschrieben ist und daher manches Bekannte oder Selbstverständliche enthält, vermag es auch älteren Lesern noch Belehrung genug zu bieten, die nicht nur thatsächliche Einzelheiten, sondern eine wirklich in den Zusammenhang der Dinge eindringende erdunkliche Betrachtung kennen lernen wollen.

Kohl.

Friesische und niedersächsische Bestandteile in den Ortsnamen Ostfrieslands.

Ein Beitrag zur Siedelungsgeschichte der Nordseeküste von **Heinrich Sundermann**. Emden. Verlag von W. Hahn. 1901. 48 Seiten. Preis 2 M.

Es hat dies Buch in vielem Betrachte Ähnlichkeit mit Zellinghaus „Westfälische Ortsnamen“. Natürlich ist das Material in Westfalen bei weitem umfangreicher, als in Ostfriesland, aber dafür ist es in Westfalen durchweg einer Art, alles die schönen sächsischen Namen, die man nur zu hören braucht, um ihre Heimat bestimmen zu können. In Ostfriesland hingegen stehen friesische und sächsische Namen einander gegenüber, und sie zu sondern und so weit möglich ihre Grenzen zu bestimmen, hat der Verfasser sich zur Aufgabe gemacht. Nachdem der Verfasser die zu seiner Arbeit benutzten Quellen angegeben, handelt er zuerst „über einige allgemeine Spracherscheinungen“ bei den friesischen Ortsnamen (S. 1—9), z. B. über die vielen auf —um endigenden Ortsnamen, über die gleichfalls zahlreichen auf —ens definierenden des Harlinger- und Zevelandes,

über die Assimilation, jene speziell friesische Verwandlung des *f* in einen *z*-Schlaut, z. B. *Kirchwerum*, friesisch *Sirkwerum*, *Leke* (Bezeichnung für einen Bach), friesisch *Lege*. Es folgt sodann (S. 9—12) eine allgemeine Darstellung des Eintritts der mittelniederdeutschen Namensformen, welche der Verfasser durch die darauf folgende Behandlung der Stämme zu begründen sucht und zwar in der Weise, daß er die „Parallelstämme“, d. h. die Stämme jedesmal in ihrer friesischen und mittelniederdeutschen Form aufstellt und nun die Ortsnamen darunter je nach ihrer Form als friesisch oder mittelniederdeutsch verzeichnet (S. 13—48). Es sind nur die als in friesischer und niederfriesischer Form vorhanden angesprochenen, umfassenderen und bedeutungsvolleren Stämme in ostfriesischen Ortsnamen behandelt worden, die Behandlung der andern Stämme aber, der speziell friesischen und der speziell niederfriesischen u. s. w. hat in dem Buche noch keinen Platz gefunden, somit will auch Sundermann noch nicht zu abschließenden Resultaten gelangen. „Im übrigen hofft der Verfasser in nicht zu ferner Zeit in der Lage zu sein, auch die Bearbeitung der übrigen ostfriesischen Ortsnamen in Druck erscheinen lassen zu können. Erst hiermit kann die Darstellung der Ergebnisse vorliegender Arbeit verbunden werden.“ (Vorrede VII.) Wenn es im Titel Ortsnamen heißt, so ist das im weiteren Sinne zu verstehen: es sind auch vielfach Flurnamen mit in die Arbeit aufgenommen und der Verfasser hat das Zweckmäßige dieses Verfahrens begründet.

Zeugt schon die ganze Anlage der Arbeit von streng wissenschaftlichem Vorgehen, so ist auch im einzelnen durchaus wissenschaftlich gearbeitet, und dem entspricht auch die Orthographie, welche die bei den Germanisten übliche ist. Wenn dazu noch die vielen Abkürzungen und die als bekannt vorausgesetzten germanistischen Ausdrücke kommen, so ergibt sich, daß die Arbeit eigentlich für Fachmänner bestimmt ist: der großen Mehrzahl der gebildeten Laien wird die Lektüre des Buches zu beschwerlich sein, häufig werden sie auf Unverständliches stoßen, auch wirkt die rein sachliche Behandlung, das massenhafte Registrieren von Ortsnamen ermüdend. Es ist darum kein Buch für jeden Leser, sondern für solche, denen Kenntnis der Sprache vornehmlich, aber dann auch der Geschichte und der Örtlichkeiten zu Gebote steht. Diese können allerdings Vieles aus der Arbeit lernen, auch bieten die vielen kurzen Auszüge aus den Urkunden manches Bemerkenswerte.

Es kann bei der Unterbringung so vieler Ortsnamen nicht ausbleiben, daß es manchmal zweifelhaft ist, ob sie an den rechten Platz gestellt sind. So hätte unseres Grachtens Uters (S. 9, nicht Landstrich, sondern geschlossenes Dorf bei Sengwarden, auch Kopperhorn, l. Kopperhörn, S. 28 ist keine Gegend bei Heppens, sondern war von jeher ein Ort) nicht ohne weiteres mit der Präposition *ut* (aus) in Verbindung gebracht werden dürfen; erst recht nicht hätten wir *Aufens* bei *Warden* und *Aufusen*

(f. Auhufe) bei Hohenkirchen (S. 13) unter ei resp. ouwe (Wasserlandschaft, Halbinsel, Insel) registriert. Auhens sowohl wie Utters müßten bis auf weiteres zu den vielen Ortsnamen auf —ens (S. 5) gestellt werden, wenngleich das Suffix etymologisch völlig unklar ist. Ob die Ansiedelung Halsman unterhalb Berumerßen mit Man (= Mene, Gemeinheit) zu thun hat? Sollte es nicht Halber Mond sein, eine Ortsbezeichnung, die sich ziemlich häufig findet, natürlich von den ehemaligen Ravelins ganz abgesehen? Auch die Erklärungen, die der Verfasser bei den Stämmen giebt, wollen uns nicht immer glücklich erscheinen, vornehmlich nicht bei wurthe und worde, doch würde eine Erläuterung zu weit führen. Loge ist schwerlich Dativ Sing. zu Loh (Wald), sondern „die Loge“ ist ein freier Platz im Walde („das Loach“ in den tiroler Alpen); „die Heidloge“ ist ein jedem Ammerländer verständlicher Ausdruck, auf der Delmenhorster Geest ist er zum mehr oder weniger unverständenen Plurnamen erstarrt.

Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn der Verfasser nicht manchmal die benachbarten oldenburgischen Distrikte in den Bereich seiner Arbeit gezogen hätte. Er hätte hierin von Arnold, dem Bearbeiter der hessischen Ortsnamen, lernen können. Wenn Rez. sein Gedächtnis nicht trügt, äußert Arnold sich in dem betr. Buche in dem Sinne, daß es ihm wohl bewußt wäre, daß völlig gleichlautende Namen im benachbarten Westfälischen sich fänden, es wäre aber bedenklich und gefährlich, der Versuchung nachzugeben und auch sie heranzuziehen, da man die ältesten Formen und die örtliche Gelegenheit nicht wüßte und so sehr leicht zu falschen Ergebnissen käme. Jedenfalls ist es am besten, sich auf den Bezirk zu beschränken, in dem man, wie man wohl sagt, zu Hause ist. Wie Arnold von Westfalen nur den sogenannten Hessengau mit behandelt, so hätte der Verfasser der ostfriesischen Ortsnamen die friesischen Wehde und allenfalls das westliche Ammerland mit heranziehen können, aber nicht mehr. Denn er ist sowohl in Kenntnis der oldenburgischen Urkunden (zitiert wird nur Ehrentraut, Friesisches Archiv), als der Örtlichkeiten zu dürftig ausgestattet. Erstens entstehen dadurch Unrichtigkeiten. Quelckhorn (Quelkorn) (S. 28) liegt nicht im Oldenburgischen, sondern im vormaligen Herzogtum Bremen, Parochie Wilstedt (die allerdings oldenburgisches Patronat ist). Weslau (S. 34) (heute Weseloh) ist gleichfalls nicht oldenburgisch, sondern eine aus zehn Einzelhöfen bestehende Bauerschaft bei Bruchhausen im Hoyaschen. „Eggeloge im Kirchspiel Westerfede“ (S. 54) ist nicht heute Loy (Loy liegt bei Rastede), sondern heißt noch heute Eggeloge; Rosoye liegt nicht im Kirchspiel Westerfede, sondern ist das Loyersche Erbe zu Helle, Kirchspiel Zwischenahn. „Oghtmund — fossatum magnum, Stengrave dictum, ab Oghtmunde euntum usque Lintoo fodientes, muß in der Nähe von Zwischenahn gelegen haben.“ Es ist vielmehr die Dähtum, der Grenzfluß zwischen Bremen und Oldenburg; die

Stedinger schützten sich durch einen breiten Graben von der Ochtum bis zur Lindow (die bei Lintel im Kirchspiel Hude entspringt) gegen ihre Feinde. Zu Hagendorf im Varelser Moor (S. 41): ein Mann dieses Namens (Hagendorf) hatte etwa im Anfang des vorigen Jahrhunderts in der Heide nördlich von Lehe (Kirchspiel Wiefelseede, Ammerland) unweit des späteren Wapeldorfs eine neue Stelle von der Größe einer kleinen Bauernstelle, und weil er sich durch landwirtschaftliche Versuche (Aufforstung, Kleebau, Rübenbau, Stallfütterung) hervorthat, dazu sein Haus allein lag, zeichneten die Landmesser seinen Namen, Personennamen, mit in die Amtskarte, jedoch durch liegende Schrift als Personennamen gekennzeichnet, wie sie bei vielen einständigen und irgendwie bemerkenswerten Stellen sonst auch thaten. Bemesdörp (S. 41) bei Wiefels ist dem Rez. unbekannt: es wird wohl das nahe bei Wiefels, aber im Kirchspiel Tettens gelegene Förriesdorf sein. „Butjadinger- und Stader-land“ (S. 47): es heißt stets Stadland. — S. 39 und 40 sind unter Specken aufgeführt: „Bummerstede, der Rynderhoven, de Grambach und Specken. — — Specken bei Varel.“ Specken oldb. Lagerbuch p. 437: „twe hus tor Specken.“ Dieses letzte Specken ist mit dem ersten identisch, wie das Lagerbuch selbst im Zusammenhang ausweist: es sind zwei Höfe in der Bauerschaft Streek (Kirchspiel Hatten), südlich vom Gramberg und nördlich vom Rinderhagen. Specken bei Varel ist Rez. unbekannt, wohl giebt es bei Varel eine Speckenbrügge und Ländereien „Speckendehl“. Im übrigen ist das Wort im Oldenburgischen häufig: Speckenweg zwischen Blankenburg und Sprump (Kirchspiel Holle), Speckenbrügge bei Vosteen (Kirchspiel Ganderkesee), in den WaterSpecken bei Fladderlohausen (im Münsterland). Das eigentliche bekannteste Specken aber liegt im Kirchspiel Zwischenahn, es war der Wohnort des Drosten Jacob van der Specken, des Verfassers des Lagerbuchs (bei diesem Dorfe liegt auch eine Wiese, alte Speck genannt). Es berührt eigentümlich, wenn dieses Specken nicht aufgeführt ist, ein weit unbedeutenderes aber fälschlich zweimal verzeichnet wird. — Auch abgesehen von diesem Irrtum und von den andern erwähnten Unrichtigkeiten ist es nicht unbedenklich, aus einer oder einem Paar Quellen benachbarte Ortsnamen (in unserm Falle oldenburgische) zu zitieren, weil der Kenner einen verdrießlichen Eindruck des rein Zufälligen mitnimmt, da durchweg nur Nebenächliches, Unbedeutendes der Natur der Sache entsprechend herangezogen wird. Warum ist dann nicht lieber unter rime und rême unser Moorriem im Amte Esfleth erwähnt, der die richtige Erklärung von rime außs beste illustriert?

Endlich aber ist die Grenze zwischen dem Friesischen und Nieder-sächsischen noch viel zu wenig festgelegt, als daß es statthaft sein könnte, ohne weiteres ähnlich klingenden Namen auf unbezweifelt sächsischem Gebiete die gleiche Bedeutung mit den ostfriesischen, seien diese letzteren nun in friesischer oder in nieder-sächsischer Form vorhanden, beizulegen. S. 8

zitiert der Verfasser aus dem Lagerbuch: item tusschen den Nerwede und den Brokeshus liggen 2 hune (sic! I. huue, huve; Hüfen), de ene het tor Dille de ander tor D. Desgl. S. 13: 2 hune (sic!) de ene het tor Dille de ander tor D. D soll mittelniederdeutsch sein, was altfriesisch ei ist: Wasserlandschaft, Halbinsel, Insel. Es mag dahingestellt sein; erwiesen ist die Nichtigkeit keineswegs. D ist heute Geveshauzer Dhe im Kirchspiel Dötlingen. Es giebt ein Bergedorfer Dhe im Kirchspiel Ganderkesee, es giebt eine Flur hohes Ackerland in demselben Kirchspiel, das Dhfeld oder Dhland, zur Bauerschaft Habbrügge gehörig, ferner ein Ort Dhe im Kirchspiel Hude, Bauerschaft Vielstedt, Ackerland „Dhfeld“ im selben Kirchspiel, Bauerschaft Lintel. Dann im Münsterland: Dhe, Ackerland beim Kirchdorf Lastrup und bei Schnelten, Dhe, der alleinliegende Esch eines Bauern zu Bergstrup, desgl. Ackerland zu Calveslage (im Kirchspiel Langförden). Dasselbe Wort „die Dhe“ findet sich als Waldname in der Gegend von Sarstedt an der Leine, und im Lüneburgischen ist der Name ebenfalls so häufig als Waldname, daß v. Hammerstein „Bardengau“ meint, es wäre speziell eine Waldbezeichnung. Würde bei dem oldenburgischen Namen „Dhe“ auf die lüneburgischen verwiesen, so ließe sich das trotz größerer Entfernung wegen Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung durchaus rechtfertigen, aber etwas anderes ist es bei so sonderbar gemischten Verhältnissen wie in Ostfriesland, zumal wenn die herangezogene Form weder mit der friesischen noch mit der niederländischen sich deckt. Der Verfasser mag ja Recht haben mit seiner Erklärung, aber er trat aus seinen Grenzen heraus und deshalb wäre in bezug auf „Dhe“ und die Zugehörigkeit dieses Wortes zu ei und ouwe ein non liquet am Platze gewesen. Wäre die Anlage des Buches eine andere, daß der Text die Hauptsache ausmache und nicht das nebeneinander gestellte Material, dann hätte immerhin in einer Anmerkung auf nicht direkt zur Sache Gehöriges hingewiesen werden können.

Rezensent hält es, wie schon oben gesagt, methodisch nicht für richtig, wenn jemand sich bei Arbeiten gerade dieser Art nicht auf ein ganz bestimmtes Gebiet beschränkt. Diese seine Ansicht in etwas zu begründen, hat er obige Ausstellungen gemacht, als das Einzige, was sich gegen die fleißige und gelehrte Arbeit von Sundermann einwenden läßt.

Rodenkirchen.

Wilh. Ramsauer.

Dr. Gustav Rütting, Geschichte der Oldenburgischen Post. Denkschrift zur Eröffnung des Dienstbetriebes im neuen Reichspost-Gebäude. Oldenburg, Gerhard Stalling. 1902. VII u. 91 Seiten.

Eine Anzeige dieses erst während des Druckes des Jahrbuchs erschienenen Buches wird im nächsten Bande erfolgen.

D. Kohl, Ein oldenburgischer Rechtsfall vor dem Bremer Rate 1447. (Weferzeitung, 1902, Oktober 19 und 22.)

Günther Janßen, Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864 bis 1900. Oldenburg u. Leipzig, Schulze'sche Hofbuchhandlung, 1903. 175 Seiten.

Vergl. die oben stehende Anzeige S. 129 ff.

G. Janßen, Großherzog Peter von Oldenburg und die schleswig-holsteinische Frage. Deutsche Revue, Oktober 1902.

Dr. Johannes Laß, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung (Heft 2 der Volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Wilhelm Stieda), Leipzig 1902 (Jäh u. Schunke). B. XV u. 217 S.

Die in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Arbeiterbevölkerung des südlichen Teiles unseres Herzogtums einst tief eingreifende Hollandsgängerei hat in der vorliegenden Schrift eine eingehende und zugleich eine erstmalige, alle Seiten der Erscheinung berücksichtigende wirtschaftsgeschichtliche Behandlung erfahren. Auf Grund einer reichhaltigen Litteratur und des Aktenmaterials aus hannoverschen, münsterischen, holländischen Archiven wie des aus dem hiesigen Haus- und Centralarchiv hat der Verfasser die zeitweisen Züge hannoverscher und münsterländischer Arbeiter in die Niederlande teils in ihrer geschichtlichen Entwicklung und Form sowohl nach den Veranlassungen auf holländischer wie deutscher Seite untersucht, teils die Gestaltung und den Umfang der Hollandsgängerei, die Lebensweise und den Erwerb der daran beteiligten Personen geschildert und im Anschluß daran eine Würdigung der beobachteten Vorgänge gegeben. Da der Hollandsgang insbesondere für das oldenburgische Münsterland in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts so gut wie vollständig aufgehört hat, so erhalten wir in der gründlichen Forschung ein abgeschlossenes und zugleich für die Entfaltung unserer ländlichen Bevölkerung wichtiges Stück Geschichte unseres Landes.

Die Spuren des Anfanges der Hollandsgängerei reichen bis in das aufhebende 17. Jahrhundert zurück, wenn diese auch erst im folgenden einen größeren Aufschwung erhielt. Die in Folge ihres Unabhängigkeitskampfes geschwächte niederländische Bevölkerung wandte sich mehr und mehr Handel und Schifffahrt, später auch der Industrie zu und es machte sich eine Abwanderung vom platten Lande in die Städte immer kräftiger bemerkbar. In den Provinzen Holland, Groningen, Friesland, in denen auch weiter die Landwirtschaft, besonders als Vieh- und Milchwirtschaft, vorherrschte, ward, zumal während der Gräsernte, Arbeitermangel fühlbar. Dazu kam, als im 17. Jahrhundert die niederländische Volkswirtschaft zurückging, erhebliche Auswanderung und zugleich Abneigung der in guten Zeiten verwöhnten Bevölkerung gegen schwere Arbeit. So fanden fremde

Kräfte, welche sich in den benachbarten Niederachsen und Dsfriesen darboten, bereitwillige Aufnahme, und zwar auf vorübergehende Zeit während des Sommers, wenn es für Mähen, Torfgraben und beim Walfischfang die Umstände erheischten.

Für die arbeitswilligen Niederdeutschen boten die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Heimat nicht minder zwingenden Anlaß, die in Holland gebotene Erwerbsgelegenheit aufzuzuchen. Blickt man allein auf das uns am nächsten berührende Münsterland — dessen Besiedelung und Agrarverfassung im Zusammenhang mit der Lage der Landwirtschaft in der Schrift näher beleuchtet ist —, so hatte die Not der Zeit im 17. Jahrhundert, herbeigeführt durch Kriege und den Druck der Herrschaft, Veranlassung gegeben, damit der Bauer zu Geld kommen und seine Lasten verringern konnte, daß teils aus Verkauf oder Verpachtung von Markengrund Anbauerstellen errichtet, teils auf den Höfen Pächter für kleinere Gewese — die Heuerleute — angenommen wurden. Das führte nach und nach zur Vermehrung der niederen Bevölkerung in dem schwach besiedelten Lande, zumal sich die Heuerbevölkerung früher als die bäuerliche zu verheiraten pflegte. Damit aber und weil der magere Boden die Leute allein nicht ernähren konnte, war die Notwendigkeit zum Nebenverdienst und namentlich zum Barverdienst um so mehr gegeben, als die allmählich eindringende Geldwirtschaft ihre Forderungen stellte. So wurden die Heuerlinge, die Kötter, die Abfindlinge der Bauern auf die lohnende Arbeitsgelegenheit jenseits der niederländischen Grenze verwiesen. Dabei fügte es sich, daß die Mäh- und Torfarbeit, zu der sich besonders die Münsterländer einsanden, in die Pause zwischen Bestellung und Ernte in der Heimat fiel, sodaß sie die ertragreichen, wenn auch schweren Arbeitsleistungen ohne Störung der eigenen Wirtschaft vollbringen konnten. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, seitdem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands einen gewaltigen Aufschwung erfahren haben und insbesondere auch die Landwirtschaft des Münsterlandes durch Erweiterung des Pflug- wie Mählandes und durch eine zweckmäßigere Viehzucht auf eine höhere Stufe gelangt ist, seitdem für die überzähligen Arbeitskräfte die Städte in ihren Industrien und in ihrer Nachfrage nach Dienstboten reichliche und lohnende Verwendung bieten, hat auch die Hollandsgängerei nachgelassen und nachlassen können, ohne daß der Fortfall dieses Nebenerwerbszweiges als fühlbare Einbuße empfunden worden ist.

Zeigt uns so der Verfasser auf Grund seiner ausführlich beigebrachten Unterlagen die dreihundertjährige Geschichte des Hollandszuges, so gelangt er darnach zu dem Urteil, daß dieser im Großen und Ganzen für die beteiligten Gegenden und Bevölkerungsschichten von volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte eine vorteilhafte Erscheinung war, die namentlich den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft erleichtert und in Zeiten der

Not geholfen hat, den Druck zu überwinden. In sozialer Hinsicht wird freilich beklagt, daß die schlechte Lebensweise und die bedenklichen Unterkunftsverhältnisse bei harter Arbeit oftmals die Gesundheit der Hollandsgänger beeinträchtigt und die Jugend verdorben habe. Er hätte wohl noch hinzufügen können, daß vielfach auch in Holland der Grund zur Trunksucht gelegt worden ist. Die Niederländer ihrerseits haben die deutschen Arbeiter um ihres Fleißes und ihrer Zuverlässigkeit willen, wie uns dargethan wird, sehr geschätzt, doch auch wegen ihres schwerfälligen Wesens gerne verlacht.

Ein sehr ausführlicher und besonders interessanter Abschnitt behandelt die ganze Lebensweise der Hollandsgänger nach ihren drei Arten der Mäher, Torfgräber und Walfischfänger, während die sog. Stuckateure, bei denen die Thätigkeit keinen vorübergehenden Nebenberuf bildete, außer Acht gelassen sind. Wir erhalten die Angaben über den Umfang der Wanderung, der Art der Hin- und Herreise, der Wohnung, Verpflegung, Kleidung, der Lohnberechnung, der Sonntagsfeier, des Zeitvertriebs in den Freistunden, des Erwerbes u. a. m.

Die mit Umsicht und Fleiß zusammengetragenen Quellen haben in der Hand des Verfassers eine glückliche Verwendung gefunden, sodas seine Arbeit für die Erkenntnis der Hollandsgängerei schätzbare Dienste leistet.

Oldenburg.

Dr. Paul Kollmann.

Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck. Im Auftrage des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums bearbeitet und herausgegeben von **Dr. Paul Kollmann**, Großh. Oldenb. Geheimer Regierungsrat und Vorstand des statist. Bureau's. Mit einer Karte. Oldenburg, Ad. Littmann, VIII, 367 Seiten.

Im unmittelbaren Anschlusse an die 1897 erschienene „statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg“ hat nunmehr das Großh. statistische Bureau auch das Fürstentum Lübeck der gleichen Behandlung unterzogen. Seit dem vergangenen Jahre liegt das Werk in einem stattlichen Bande und unter dem Titel „statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck“ vor. Die Einteilung des Stoffes ist die gleiche wie beim Herzogtume. Der allgemeine Teil beginnt mit einem Überblick über die Bodengestaltung des Fürstentums und seine geschichtliche Entstehung aus einem kirchlichen Besitztume. Es folgt die Darstellung der Kommunalverfassung, die in ihrem modernen Ausbau dieselben Etappen wie diejenige des Herzogtums durchgemacht hat, sich aber von der letzteren dadurch unterscheidet, daß die Dorfschaften für die besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes als Körperschaften beibehalten sind. Der dritte Teil geht zu den statistischen Nachweisungen über und

erörtert zunächst deren Grundlagen und Beschaffenheit. Das allen Gemeinden Gemeinsame ist aus den Volkszählungen und sonstigen statistischen Aufnahmen ausgezogen und in ausführlichen Übersichten niedergelegt. Darnach beginnt in alphabetischer Reihenfolge die statistische Einzelbeschreibung der Gemeinden. Ein gewaltiger Stoff ist hier zusammengetragen. Das statistische Bureau hat auch für die außerstatistischen Seiten, die Geschichte, die Altertümer, die Kirchen, den landschaftlichen Schmuck, die Bauart der Bauernhäuser, einen Stab von Mitarbeitern um sich zu versammeln gewußt. Über alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden wird Rechenschaft gegeben. Für diejenigen, die sich die wissenschaftliche Erkenntnis der Volkszustände zur Aufgabe setzen, oder für ein praktisches Bedürfnis Aufklärung suchen, empfiehlt sich das fleißige und gut geschriebene Werk als ein nützliches Hilfsmittel.

F. Bucholtz.



IX.

N a t h r u f.

Am 9. Mai 1902 starb auf demselben Hofe zu Nechtenfleth an der Wejer, auf welchem er am 11. Februar 1821 geboren war, der Dichter Hermann Allmers. Jenwärts der Grenzen des Großherzogtums Oldenburg geboren und wohnend, wurde dieser Sohn der Osterstader Marsch doch von unseren Landsleuten, zumal in seinen letzten Lebensjahrzehnten, mit zu den Oldenburgern gerechnet, gleichwie ihn auch die Bremer zu den Ihrigen zählten. Eine reiche, lebenskräftige, nach Selbstbethätigung und Weiterwirkung dürstende Persönlichkeit, mochte er eben nicht an die nächste Umgebung seiner eigentlichen Heimat gebunden sein, sondern suchte auch in einem weiteren Umkreis von Nachbarlandschaften mit seinem immer mehr um sich greifenden Heimatgefühl Boden zu fassen.

Was Hermann Allmers als Dichter geschaffen hat und was er denen, die ihn kannten als Mensch — das war vielleicht noch mehr — bedeutet hat, das kann nicht auf diesen, der oldenburgischen Landesgeschichte im Besonderen gewidmeten Blättern gewürdigt werden: das hat man bei seinen Lebzeiten und dann auch bei seinem Tode weithin in Deutschland warmherzig anerkannt. Besonders zuletzt erfuhr man, daß ein ausgedehntes litterarisches Publikum, das noch im Jahre 1902 seine „Römischen Schlandertage“ in 10. Auflage und seine „Dichtungen“ kurz vorher in 4. Auflage entgegennahm, auch in anderen deutschen Gauen seinen Weg zu ihm gefunden hatte.

Unser Jahrbuch darf aus zwei Gründen namentlich es sich zur Pflicht und Ehre anrechnen, dem dahingegangenen Dichter ein Wort des Nachruhs zu weihen. Zuerst gilt unser Gedenken dem Verfasser des „Marschenbuches“ (Gotha 1858; 4. Aufl. 1902), dem ersten Versuche, Land und Leute, Vergangenheit und Gegenwart, Kultur und Sitte der Marschen in einem farbenreichen Bilde, etwa in dem Stile, wie ihn W. H. Niehl meisterhaft vorgebildet hatte, zusammenzufassen. Das schöne Buch hat einen großen Erfolg genossen und verdient, mochte es dem Angehörigen fremder Landschaften auch manchmal noch mehr zu sagen haben als dem Stammesgenossen selber, und mochte gelegentlich auch der Poet — und Poet blieb er im Grunde selbst da, wo er Historiker sein sollte — die Art des geliebten Landes seiner Väter kühnlich idealisieren. Wie die kräftigen Verse seines Friesenliedes: „Wer die Heimat nicht liebt und die Heimat nicht

ehrt, ist ein Lump und des Glücks in der Heimat nicht wert“, es verkünden, so empfand auch dieser Wanderfrohe, dessen Schönheitssehnsucht erst auf fremdem Boden volles Genügen fand, wer ihm das Beste mitgegeben hatte. Und so war es, in der Marschenheimat wurzelte sein Wesen, mit allen Vorzügen und Schwächen: der Marschenbauer, mit weitem geistigen Horizont über die Art der Seinen hinausgewachsen, idealisiert und doch sich selber treu.

Und als ihm im Greisenalter die Hauptkraft der eigenen Produktion mählich versiegte, da hat er auch diejenige Kraft seines Geistes, die der schöpferischen fast die Wage hielt, in den Dienst dieser Heimatliebe gestellt, die Kunst des Anregers: andere mit dem zu erfüllen, was ihm selber die stärkste Triebkraft seines Schaffens war. So trat er auch unserm Lande näher, indem er am 12. März 1892 den „Rufstringer Heimatbund“, oder wie er ihn ausführlicher nannte: „Bereen för Heimatkunne för de Rufstringer Friesen in Stad- un Butja'erland“ gründete. Also eine Vereinigung für friesische Heimatkunde und Geschichte, zugleich für geselliges Beisammensein und energische Ausprägung einer besonderen Art von Landschaftsstolz: und mitten unter diesen Männern Allmers selbst, als zündender Sprecher in festlicher Runde, der noch als Achtziger zur Winterzeit zu den Versammlungen herüberkam, immer beredt, enthusiastisch, plänefroh. Von der verdienstvollen Tätigkeit des Rufstringer Heimatbundes geben ein Bild die beiden Hefte, in denen eine ganze Reihe von Vorträgen, die auf den Zusammenkünften gehalten wurden, vereinigt sind (Nordenham 1894; Barel 1898); der Denkstein, der unter persönlicher Initiative von Allmers zu Blexen den von den Franzosen 1813 Ershoffenen gesetzt ward; eine Gruppe von Forschungen, wie über die Wurtten in Butjadingen, deren Einzelarbeit aber anscheinend mangels eines centralen leitenden Organs nicht ganz dem Anlauf und den Mitteln entsprechend zusammengefaßt wurde; wie wir denn stets den (nunmehr erfolgten) engeren Anschluß des Heimatbundes an die übrigen gleichartigen Bestrebungen in unserm Lande, zumal was das litterarische Hervortreten betrifft, für wünschenswert gehalten haben. Wie man aber im kleinen Kreise allen und jeden mit Interesse für die Geschichte der Heimatlandschaft erfüllt, das hat Allmers in diesen Jahren mit überraschendem Erfolge bewiesen.

So hat der Marschendichter, der kein Historiker war und keiner sein wollte, weil sein Bestes anderswo lag, ein zweifaches Ehrenaurecht darauf, daß auch unser kleiner Kreis ihm einen Kranz auf sein Grab legt. H. O.

